

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Verhandlungen | Délibérations Deliberazioni

Documentazione

Biblioteca del Parlamento

Documentation

Bibliothèque du Parlement

Dokumentation

Parlamentsbibliothek

Parlamentsbibliothek
CH- 3003 Bern

Bibliothèque du Parlement
+41 58 322 97 44

Bibliotheca del Parlamento
doc@parl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerliste - Liste des orateurs		II
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des débats		V VII
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	03.06.2014	1
	Ständerat - Conseil des Etats	24.09.2014	8
	Nationalrat - Conseil national	08.12.2014	25
5.	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	Ständerat - Conseil des Etats	12.12.2014	49
	Nationalrat - Conseil national	12.12.2014	50
6.	Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs		53
7.	Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» vom	12.12.2014	57
	Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» du	12.12.2014	61
	Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)» del	12.12.2014	65

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

13.107 s Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform). Volksinitiative

Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» (BBI 2014 125)

NR/SR Kommission für Wirtschaft und Abgaben

1. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» (BBI 2014 151)

03.06.2014 Ständerat. Rückweisung an die Kommission.

24.09.2014 Ständerat. Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

08.12.2014 Nationalrat. Zustimmung.

12.12.2014 Nationalrat. Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.

12.12.2014 Ständerat. Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.

12.12.2014 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

12.12.2014 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt 2014 9677

13.107 é Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire

Message du 13 décembre 2013 relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» (FF 2014 121)

CNICE Commission de l'économie et des redevances

1. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» (FF 2014 147)

03.06.2014 Conseil des Etats. Renvoi à la commission.

24.09.2014 Conseil des Etats. Décision conforme au projet du Conseil fédéral.

08.12.2014 Conseil national. Adhésion.

12.12.2014 Conseil national. La proposition de la Commission de rédaction est adoptée.

12.12.2014 Conseil des Etats. La proposition de la Commission de rédaction est adoptée.

12.12.2014 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté au vote final.

12.12.2014 Conseil national. L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale 2014 9453

2. Rednerliste - Liste des orateurs

Nationalrat - Conseil national

Amaudruz Céline (V, GE)	42
Amstutz Adrian (V, BE)	26
Badran Jacqueline (S, ZH)	31, 32, 35, 37
Bertschy Kathrin (GL, BE)	37, 38
Büchel Ronald Rino (V, SG)	38
Buttet Yannick (CE, VS) pour la commission	51
Caroni Andrea (RL, AR)	26, 28
Chevalley Isabelle (GL, VD)	34, 35
Chopard-Acklin Max (S, AG)	45
Darbellay Christophe (CE, VS)	35, 51
de Buman Dominique (CE, FR)	30, 31
Egloff Hans (V, ZH)	44
Feller Olivier (RL, VD)	40
Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG)	38, 39
Fridl Claudia (S, SG)	46
Gasser Josias F. (GL, GR)§	41
Germanier Jean-René (RL, VS)	29
Gilli Yvonne (G, SG)	36
Glättli Balthasar (G, ZH)	25, 43
Gmür Alois (CE, SZ)	40
Gössli Petra (RL, SZ)	39
Grin Jean-Pierre (V, VD)	42
Gysi Barbara (S, SG)	37
Hardegger Thomas (S, ZH)	42
Huber Gabi (RL, UR)	51
Jans Beat (S, BS)	39
John-Calame Francine (G, NE)	30
Kiener Nellen Margret (S, BE)	47
Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL)	32
Lüscher Christian (RL, GE)	46
Maier Thomas (GL, ZH)	34
Markwalder Christa (RL, BE)	26
Marra Ada (S, VD)	27
Müller Philipp (RL, AG) für die Kommission	26
Munz Martina (S, SH)	45
Noser Ruedi (RL, ZH)	43
Pardini Corrado (S, BE)	32

Quadranti Rosmarie (BD, ZH)	33
Regazzi Fabio (CE, TI)	44
Rime Jean-François (V, FR) pour la commission	27
Romano Marco (CE, TI) per la commissione	51
Schelbert Louis (G, LU)	29, 52
Schneider Schüttel Ursula (S, FR)	40
Schwaab Jean Christophe (S, VD)	41, 42, 46
Streiff-Feller Marianne (CE, BE)	45
Tschümperlin Andy (S, SZ)	26, 52
van Singer Christian (G, VD)	35
Wandfluh Hansruedi (V, BE)	31, 32, 51
Wasserfallen Christian (RL, BE)	47
Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin	47
Wermuth Cédric (S, AG)	38
 Ständerat - Conseil des Etats	
Berberat Didier (S, NE) pour la commission	49
Bischof Pirmin (CE, SO)	14
Bruderer Wyss Pascale (S, AG)	5
Comte Raphaël (RL, NE)	17
Cramer Robert (G, GE)	3
Diener Lenz Verena (GL, ZH)	1, 6, 10
Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG)	3, 20
Fetz Anita (S, BS)	14
Fournier Jean-René (CE, VS)	21
Föhn Peter, (V, SZ)	15
Graber Konrad (CE, LU)	2, 12
Hess Hans (RL, OW)	10, 23
Hösli Werner (V, GL)	21
Keller-Sutter Karin (RL, SG)	6, 13
Kuprecht Alex (V, SZ)	18, 21
Levrat Christian (S, FR)	2, 11, 22
Lombardi Filippo (CE, TI) per la commissione	4, 49 (C)
Minder Thomas (V, SH)	19
Niederberger Paul (CE, NW)	4
Rechsteiner Paul (S, SG)	19
Recordon Luc (G, VD)	16, 24
Schmid Martin (RL, GR)	5, 13
Schwaller Urs (CE, FR)	3, 17
Seydoux-Christe Anne (CE, JU)	5

Stadler Markus (GL, UR)	21
Stöckli Hans (S, BE)	4, 20
Theiler Georges (RL, LU)	3
Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin	6, 22
Zanetti Roberto (S, SO) für die Kommission	1, 8, 22

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

13.107 **Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative**

Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Volksinitiative "Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)" ([BBI 2014 125](#))

Die eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)" wurde am 15. Februar 2013 eingereicht. Die Initiative fordert die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese soll auf Nachlässen und Schenkungen über zwei Millionen Franken zu einem Satz von 20 Prozent erhoben werden. Die Erhebung und der Bezug der Steuer erfolgen durch die Kantone. Der Ertrag der Steuer geht zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zu einem Drittel an die Kantone. Witwen und Witwer, überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner sowie von der Gewinnsteuer befreite juristische Personen sind von der Steuer befreit. Ebenso ausgenommen sind Schenkungen bis 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person. Ansonsten sind Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass anzurechnen. Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so hat der Gesetzgeber für deren Besteuerung besondere Ermässigungen vorzusehen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das Parlament empfiehlt Volk und Ständen die Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung.

Der Bundesrat empfahl in seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013 ([BBI 2014 125](#)) die Ablehnung der Initiative. Der Bundesrat wolle die Steuerhoheit und insbesondere auch das Steuersubstrat der Kantone nicht antasten. Die finanziellen Auswirkungen der Initiative hingen von der Umsetzung durch den Gesetzgeber ab. Es sei aber schon heute davon auszugehen, dass die Kantone mit Mindereinnahmen rechnen müssten. Diese Mindereinnahmen könnten durch den vorgesehenen Anteil von einem Drittel am Steuerertrag einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht wettgemacht werden. Dies würde zumindest dann der Fall sein, wenn für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe deutliche Ermässigungen gewährt werden, wie dies im Initiativtext im Grundsatz vorgesehen sei.

Kritisch beurteilt wurde vom Bundesrat die rückwirkende Zurechnung von Schenkungen an den Nachlass ab dem 1. Januar 2012. Steuerpflichtige würden erst mit dem Ausgang der Volksabstimmung wissen, ob Schenkungen, die sie seit dem 1. Januar 2012 getätigt hätten, dem Nachlass zugerechnet werden oder nicht. Bis nach dem Parlament auch Volk und Stände über die Initiative entschieden hätten, könnten bis zu drei Jahre vergehen. Eine derart lange rückwirkende Zurechnung von Schenkungen erachte der Bundesrat als unverhältnismässig.

Nach Einschätzung des Bundesrates entspricht die Initiative dem Erfordernis der Einheit der Materie und somit der Bundesverfassung. Die Erbschaftssteuer-Initiative verlangt, dass der Ertrag einer neuen Bundessteuer auf Erbschaften und Schenkungen zu zwei Dritteln zur Finanzierung der AHV verwendet wird und zu einem Drittel an die Kantone geht. Eine Bundessteuer auf Erbschaften und Schenkungen wäre, so der Bundesrat, demnach als Zwecksteuer konzipiert. Die Einführung solcher Zwecksteuern über eine Verfassungsvorlage sei bisher nie als Verstoß gegen die Einheit der Materie betrachtet worden.

Zwei Drittel der Erträge sollen gemäss Initiative an den AHV-Ausgleichsfonds fließen. Zusätzliche Einnahmen für die AHV seien, so der Bundesrat, an sich willkommen, doch seien die Bedenken bezüglich der föderalistischen Kompetenzordnung nach dem Dafürhalten des Bundesrates höher zu gewichten. Der Bundesrat halte deshalb an seinem Konzept fest, die künftige Finanzierung der AHV im Rahmen der geplanten Reform Altersvorsorge 2020 mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal zwei Prozentpunkte sicherzustellen.

Verhandlungen

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» (BBI 2014 151)

03.06.2014	SR	Rückweisung an die Kommission.
24.09.2014	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
08.12.2014	NR	Zustimmung.
12.12.2014	NR	Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.
12.12.2014	SR	Der Antrag der Redaktionskommission wird angenommen.
12.12.2014	SR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.
12.12.2014	NR	Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt [2014 9677](#);

Der **Ständerat** sprach sich in der Herbstsession 2014 mit 32 zu 11 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, gegen die Initiative aus. Eine linke Minderheit argumentierte, Erbschaften seien Vermögen, die von den Betroffenen nicht selber erarbeitet wurden. 59 Prozent der Vermögen seien in der Hand von einem Prozent der Bevölkerung. Nur zwei bis drei Prozent der Bevölkerung mit einem Vermögen über zwei Millionen Franken seien betroffen. In bürgerlichen Voten wurde davor gewarnt, dass trotz geplanter Sonderregelungen beispielsweise die Nachfolgeregelung von Betrieben behindert und der Wirtschaft geschadet würde. Ebenfalls wurde die Rückwirkung ab 2012 kritisiert, wie auch eine fehlende Einheit der Materie durch die Zweckbindung der Steuer an die AHV. In der Sommersession hatte der Ständerat die Initiative deshalb an die vorberatende Wirtschaftskommission zwecks vertiefter Prüfung der Frage der Gültigkeit und Einholung eines Mitberichtes der Staatspolitischen Kommission (SPK) zurückgewiesen. Die SPK hatte in ihrem Mitbericht festgehalten, dass diese Volksinitiative gemäss den heute geltenden Kriterien gültig erklärt werden kann.

Der **Nationalrat** lehnte in der Wintersession 2014 die Initiative mit 124 zu 56 Stimmen, bei einer Enthaltung, ab. Bürgerliche Redner kritisierten, dass durch die neue Bundessteuer ein Einkommen gleich dreifach versteuert werden müsste. Neben der Erbschaftssteuer wären auch noch die Einkommens- und Vermögenssteuer wirksam. Der Freibetrag von zwei Millionen sei willkürlich gewählt. Ausserdem würde die rückwirkende Anrechnung von Schenkungen über 20'000 Franken jährlich pro Person und die noch offenen Fragen zur Unternehmensnachfolge die Rechtsicherheit gefährden und die Nachfolgeregelung behindern. Erben müssten für die Steuer einer Firma Mittel entziehen, was Arbeitsplätze gefährde. Die Ratslinke wollte diesen Bedenken mit Freibeträgen und tiefen Steuersätzen für KMU und Landwirtschaftsbetriebe entgegensetzen. Gemeinsam mit der EVP verwies sie auf das Anliegen der Gerechtigkeit. Die Erbschaftssteuer entlaste die Erwerbstätigen und unterstütze den sozialen Frieden.

In der Wintersession haben beide Kammern, gestützt auf einen Antrag der Redaktionskommission, ausserdem einen Übersetzungsfehler im Initiativtext behoben. Während in der deutschen Version vom "Nachlass" gesprochen wurde, war in der französischsprachigen Version von "Vermächtnis" oder "Legat" die Rede. Die Begriffe des "Nachlasses" und des "Vermächtnisses" hätten nicht dieselbe juristische Bedeutung. Dies wurde nun korrigiert.

In der Schlussabstimmung wurde der Bundesbeschluss im Ständerat mit 34 zu 9 Stimmen bei zwei Enthaltungen und im Nationalrat mit 135 zu 60 bei einer Enthaltung angenommen.

3. Résumé des délibérations

13.107 **Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire**

Message du 13 décembre 2013 relatif à l'initiative populaire "Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)" ([FF 2014 121](#))

L'initiative populaire " Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale) " a été déposée le 15 février 2013. Les auteurs de l'initiative préconisent l'institution d'un impôt fédéral sur les successions et les donations. Cet impôt sera prélevé sur les successions et les donations de plus de deux millions de francs à un taux de 20 %. Les cantons sont chargés de la taxation et de la perception de cet impôt. Les deux tiers du produit de l'impôt alimenteront le Fonds de compensation de l'AVS et les cantons conserveront le tiers restant. Les personnes veuves, les partenaires enregistrés survivants et les personnes morales exonérées de l'impôt sur le bénéfice ne sont pas soumis à l'impôt, de même que les donations allant jusqu'à 20 000 francs par an et par donataire. Par ailleurs, les donations sont imputées rétroactivement à la succession à partir du 1er janvier 2012. Si la succession comporte des entreprises ou des exploitations agricoles que les héritiers ou les donataires continuent d'exploiter pendant dix ans au moins, le législateur doit prévoir des réductions particulières de l'impôt afin de ne pas mettre en danger leur existence et de préserver les emplois. Le Parlement recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative sans contre-projet direct ni indirect.

Dans son message du 13 décembre 2013 ([FF 2014 121](#)), le Conseil fédéral recommande le rejet de l'initiative, ne voulant pas empiéter sur la souveraineté et la substance fiscales des cantons. En outre, il estime que les conséquences financières de l'adoption de l'initiative dépendront dans une large mesure de la mise en oeuvre du projet par le législateur ; on peut toutefois déjà retenir que les cantons subiront une diminution de leurs recettes. En effet, la part d'un tiers au produit d'un impôt fédéral sur les successions et donations qui leur est destinée ne suffira pas à pallier la diminution de leurs recettes, en particulier si les allègements accordés aux entreprises et aux exploitations agricoles préconisés par l'initiative sont importants.

Pour le Conseil fédéral, l'imputation rétroactive des donations à la succession à partir du 1er janvier 2012 pose problème. Les contribuables ne sauront qu'à l'issue du scrutin si les donations qu'ils ont faites depuis le 1er janvier 2012 seront imputées à la succession ou non. Or, il peut s'écouler jusqu'à trois ans avant que le peuple et les cantons, à la suite du Parlement, ne se prononcent sur l'initiative. Le Conseil fédéral considère qu'un effet rétroactif sur une période aussi longue ne respecte pas le principe de la proportionnalité.

De l'avis du Conseil fédéral, l'initiative satisfait à l'exigence de l'unité de la matière prescrite par la Constitution. L'initiative sur la réforme de la fiscalité successorale demande que le produit d'un nouvel impôt fédéral sur les successions et donations soit consacré pour deux tiers au financement de l'AVS et pour un tiers aux cantons. Un impôt fédéral sur les successions et donations serait par conséquent conçu comme un impôt à but spécial. Jusqu'ici, l'introduction d'un tel impôt au moyen d'une révision constitutionnelle n'a jamais été considérée comme allant à l'encontre de l'unité de la matière.

L'initiative préconise que deux tiers du produit de l'impôt alimentent le Fonds de compensation de l'AVS. S'il salue la perspective de recettes supplémentaires pour l'AVS, le Conseil fédéral estime toutefois qu'elle pèse moins lourd dans la balance que les réserves liées à la répartition fédéraliste des compétences. C'est pourquoi il maintient sa conception qui consiste à assurer le financement futur de l'AVS dans le cadre de la réforme prévue de la prévoyance vieillesse 2020, au moyen d'une augmentation de 2 points de pourcentage au maximum de la TVA.

Délibérations

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» (FF 2014 147)

03.06.2014	CE	Renvoi à la commission.
24.09.2014	CE	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
08.12.2014	CN	Adhésion.
12.12.2014	CN	La proposition de la Commission de rédaction est adoptée.
12.12.2014	CE	La proposition de la Commission de rédaction est adoptée.
12.12.2014	CE	L'arrêté est adopté au vote final.
12.12.2014	CN	L'arrêté est adopté au vote final.

Feuille fédérale [2014 9453](#);

Lors de la session d'automne 2014, le **Conseil des Etats** s'est prononcé contre l'initiative par 32 voix contre 11 et 2 abstentions. Une minorité de gauche a fait valoir que les personnes ayant hérité ne devaient pas leur fortune à leur travail. Elle a également indiqué que 59 % de la fortune privée accumulée en Suisse se trouvaient entre les mains de 1 % de la population et que seuls 2 à 3 % de la population possédaient une fortune de plus de 2 millions de francs. Les partis bourgeois ont quant à eux affirmé que, malgré les dispositions spéciales prévues, l'initiative entraverait les successions d'entreprises et nuirait à l'économie. Ils ont en outre vivement critiqué l'application rétroactive de l'initiative au 1er janvier 2012 ainsi que le non-respect du principe de l'unité de la matière dans le contexte d'une affectation de l'impôt prélevé sur les successions à l'AVS. Durant la session d'été, le Conseil des Etats avait d'ailleurs renvoyé le projet à la commission chargée de l'examen préalable en lui demandant d'approfondir la question de la validité de l'initiative et notamment de réclamer un co-rapport à la Commission des institutions politiques. Cette dernière a indiqué dans son co-rapport que, selon les critères en vigueur, l'initiative populaire pouvait être déclarée valable.

Lors de la session d'hiver 2014, le **Conseil national** a également décidé, par 124 voix contre 56 et 1 abstention, de recommander le rejet de l'initiative. Les représentants de la droite se sont indignés contre la triple imposition qu'entraînerait l'acceptation de cette initiative : imposition sur le revenu, sur la fortune et sur les successions. Ils ont en outre critiqué le caractère arbitraire de la franchise fixée à 2 millions. De plus, selon eux, l'imputation rétroactive des donations de plus de 20 000 francs par an et par donataire à la succession ainsi que les incertitudes entourant l'imposition des successions d'entreprises nuiraient à la sécurité du droit et entraveraient le processus successoral. Par ailleurs, l'institution d'un tel impôt priverait les entreprises de liquidités, ce qui menacerait des emplois. Les représentants de la gauche ont répondu que des franchises et des taux d'imposition faibles étaient prévus pour les PME et les exploitations agricoles. Rejoignant le PEV, ils ont évoqué le caractère juste de ce mode d'imposition, qui soulage les contribuables et favorise la paix sociale.

Durant la session d'hiver, les deux chambres ont dû se prononcer sur une proposition de la Commission de rédaction visant à corriger une faute de traduction dans le texte de l'initiative. En effet, le terme "Nachlass" a été traduit en français par "legs" qui correspond en fait à "Vermächtnis" ou "Legat". L'erreur a été corrigée et le terme "legs" a été remplacé par celui de "succession".

Au vote final, l'arrêté fédéral a été accepté par 34 voix contre 9 et 2 abstentions au Conseil des Etats et par 135 voix contre 60 et 1 abstention au Conseil national.

13.107

**Millionen-Erbchaften
besteuern für unsere AHV
(Erbchaftssteuerreform).
Volksinitiative**

**Imposer les successions
de plusieurs millions
pour financer notre AVS
(Réforme de la fiscalité successorale).
Initiative populaire**

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Botschaft des Bundesrates 13.12.13 (BBI 2014 125)
Message du Conseil fédéral 13.12.13 (FF 2014 121)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ordnungsantrag Diener Lenz

Rückweisung des Entwurfes an die WAK-SR
zwecks vertiefter Prüfung der Frage der Gültigkeit und Ein-
holung eines Mitberichtes der SPK-SR.

Motion d'ordre Diener Lenz

Renvoyer le projet à la CER-CE
pour examen détaillé de la question de la validité et un
corapport de la CIP-CE.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Es liegen ja eigentlich zwei Anträge vor; der andere ist der Antrag von Kollege Hans Hess, der diese Initiative für ungültig erklären will. Ich persönlich denke, dass der Entscheid über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Volksinitiative doch sehr schwerwiegend ist. Ich bin auch der Meinung, dass er in der Plenumsdiskussion so nicht gefällt werden kann. Ich bin aber persönlich und auch als Präsidentin der Staatspolitischen Kommission

der Meinung, dass sich bei dieser Initiative die Frage, ob diese Initiative für gültig oder eben auch für ungültig erklärt werden muss, wirklich aufdrängt. Ich habe die Botschaft zu diesem Geschäft nochmals zur Hand genommen. Ich muss sagen: Die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft zum Thema Gültigkeit oder Ungültigkeit sind recht dürr, vor allem auch im Bereich der rückwirkenden Bestimmungen. Es geht ja darum, dass gemäss Initiativtext Schenkungen auch rückwirkend berücksichtigt werden müssen.

Ihre Staatspolitische Kommission diskutiert im Moment im Rahmen der Durchsetzungs-Initiative sehr intensiv die Frage, ob die bisherige Praxis zur Gültigerklärung oder Ungültigerklärung von Initiativen noch so weitergeführt werden kann oder nicht. Wir haben Staatsrechtsprofessoren eingeladen, wir haben Hearings gemacht, und wir sind mitten in der Diskussion, inwiefern wir eine politische Diskussion darüber führen müssen, ob es sich aufdrängt, hier neue politische Eckpfeiler zu setzen. Wir haben in der Vergangenheit immer wieder Volksinitiativen durchgewinkt. Wir haben diesem Volksrecht keine neuen Schranken auferlegen wollen. Aber wir erfahren jetzt eigentlich praktisch bei jeder Volksinitiative, dass neue Formen von Interpretationen, was man alles in so einen Initiativtext hineinpacken kann, erscheinen. In dieser Initiative ist es die Frage der Rückwirkung. Wir sind der Meinung, dass wir generell die Frage, ob eine Volksinitiative gültig ist, strenger prüfen müssen. Dazu gehört natürlich auch eine Überprüfung, wie dieses Instrument ursprünglich eigentlich gedacht war und wie es sich jetzt im Laufe der letzten Jahre weiterentwickelt hat. In diesem Kontext wäre es ein Anliegen der Staatspolitischen Kommission, dass sie der WAK einen Mitbericht zu dieser Frage mitgeben könnte. Wie dieser Mitbericht aussieht, ist völlig offen. Wir haben ja über diese Initiative in der Staatspolitischen Kommission nicht diskutiert. Aber wir möchten, dass wir unsere Überlegungen, die wir bis jetzt angestellt haben und die noch im Fluss sind, der WAK mitteilen können. Die WAK ist selbstverständlich federführend in diesem Geschäft und wird es auch bleiben. Es besteht auch gar nicht die Intention, dass die Staatspolitische Kommission dieses Geschäft in irgendeiner Form der WAK abnehmen oder sich in einer konkurrierenden Form artikulieren möchte. Ich glaube aber – und wir sind der Meinung, dass wir es diesem wertvollen Instrument der Volksinitiative schuldig sind –, dass die Frage, was eigentlich in diesem Bereich noch als gültig angesehen werden darf und was dann vielleicht als ungültig gelten muss, auch hier diskutiert werden muss.

Es gibt auch verschiedene Gutachten, die schon gemacht wurden. Ich glaube, es ist aber jetzt nicht der richtige Ort, hier vertieft auf den Inhalt einzugehen. Ich stelle diesen Antrag auf Rückweisung, der übrigens nicht nur von mir veranlasst wurde; ich wurde von verschiedenen Mitgliedern der Staatspolitischen Kommission bezüglich der Frage angesprochen, ob es nicht sinnvoll wäre, hier eine Diskussion zusammen mit der WAK zu führen.

Von daher möchte ich Sie bitten, dieses Geschäft an die WAK zurückzuweisen. Es erspart uns dann auch die Diskussion, die nachher beim Einzelantrag Hess Hans anstehen würde. Denn dort bleibt uns eigentlich nur die Möglichkeit der Zustimmung zur Ungültigkeitserklärung oder der Ablehnung – die Stimmenthaltung ist selbstverständlich auch möglich, aber das ist keine inhaltliche Antwort. Ich denke, es wäre gut, wenn sich der Ständerat für diese wirklich wichtige staatspolitische Frage mehr Zeit geben würde.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Ich hätte ausgeführt, dass wir Anhörungen gemacht haben. Ich hätte Ihnen dargelegt, was im Rahmen dieser Anhörungen gesagt worden ist. Und ich hätte insbesondere auch erwähnt, dass einzelne Anhörungsteilnehmer die Frage der Gültigkeit in den Raum gestellt haben und ein beauftragter Gutachter klipp und klar fand, die Initiative sei für ungültig zu erklären. Es wurde in der Kommission dann allerdings gesagt, dieser gute Mann sei Steuerrechtler, während es hier eben um staats- oder verfassungsrechtliche Fragestellungen gehe,

was doch um einiges, ich will nicht sagen komplexer, aber doch anders ist als steuerrechtliche Fragestellungen. Ich habe mir für das Referat als Kommissionssprecher Folgendes aufgeschrieben: «Im Rahmen der Diskussionen in der Kommission wurde die Frage der Gültigkeit der Initiative mit Verweis auf die bisherige restriktive Praxis der Ungültigerklärung nicht vertieft diskutiert.» In der Botschaft lesen wir, dass seit der Einführung der Volksinitiative im Jahr 1891 erst zweimal eine Volksinitiative für ungültig erklärt worden sei. In der Botschaft lesen wir auch von Beispielen, bei denen ich, der ich kein Spezialist für Verfassungsrecht bin, den Eindruck habe, die Vorgabe der Einheit der Materie sei weit weniger eingehalten als bei der vorliegenden Initiative. Weiter habe ich mir als Berichterstatler der Kommission notiert: «Auch die Vertreter der Kommissionmehrheit, welche die Initiative inhaltlich ablehnt, haben auf einen Antrag auf Ungültigerklärung ausdrücklich verzichtet, und dies nicht zuletzt mit Verweis auf die ständerätliche Debatte zur Ecopop-Initiative.» Das war der Verhandlungsstand in der Kommission. Aber ich muss Ihnen wirklich gestehen, dass wir daraus kein staatspolitisches oder staatsrechtliches Seminar gemacht haben. Von daher wäre es vielleicht ein bisschen vermessen, einfach Nein zu sagen, wenn Sie der Kommission nahelegen, eine Frage noch vertiefter anzuschauen. Andererseits habe ich als Präsident dieser Kommission den Eindruck, wir hätten die Sache seriös angeschaut und auf die bisherige Praxis Bezug genommen. Ich werde mich also bei der Abstimmung zum Rückweisungsantrag der Stimme enthalten. Ich hoffe, dass Sie dafür Verständnis haben: Ich fühle mich gegenüber der Kommission auch ein bisschen zur Loyalität verpflichtet.

Graber Konrad (CE, LU): In der Kommission habe ich den Eindruck gehabt, dass wir diese Frage genügend ausführlich diskutiert haben, um hier dem Rat einen Antrag für den Entscheid unterbreiten zu können; selbstverständlich haben wir uns in der Kommission mit dieser Frage auseinandergesetzt. Wie das der Kommissionspräsident angesprochen hat, fand unsere Sitzung ja auch kurz nach der Diskussion über die Ecopop-Initiative statt. Wir alle hatten deshalb auch die Argumente der hier sehr breit geführten Diskussion sehr präsent. Ich würde meinen – ohne dass sich da jedes Kommissionsmitglied dazu geäussert hat –, dass wir uns gerade anhand dieser hier breit ausgeführten Argumente zur Ecopop-Initiative auch mit der Gültigerklärung dieser Initiative auseinandergesetzt haben. Es haben nicht alle dazu gesprochen, aber die Diskussion war sehr präsent. Zudem hat die Frau Bundesrätin auch die Position des Bundesrates dargestellt, und wir haben Anhörungen durchgeführt. Ich muss sagen, dass es gerade nach der breit geführten Diskussion zur Ecopop-Initiative hier im Rat ja irgendwie hoffnungslos gewesen wäre, mit einem anderen Antrag hierherzukommen. Wir hätten dann, glaube ich, die Argumentation innerhalb von zwei Sessionen gedreht, was wahrscheinlich dann auch keine sehr verlässliche Politik wäre. Das ist die Ausgangslage.

Persönlich begrüsse ich es, wenn sich die SPK mit dieser Frage, die uns bei jeder Initiative ja sehr konkret beschäftigt, sehr detailliert auseinandersetzt. Ich bin aber auch überzeugt, dass man nie auf einen grünen Zweig kommen wird, wenn man das anhand einer konkreten Initiative tut. Wenn man konkrete Initiativen im Raum hat, wird jedes Kriterium, das dann gegen die Gültigkeit einer Initiative vorgebracht wird, auch dahingehend verstanden, dass es im Grunde genommen nicht um die formelle Beurteilung geht, sondern um eine materielle Diskussion und eine materielle Ablehnung. Ich hoffe eigentlich, dass es der SPK gelingt, einen Kriterienkatalog, einen konkreteren Kriterienkatalog als den, der heute besteht, zu verabschieden – aber nicht anhand einer konkreten Initiative, weil eine konkrete Initiative immer den Nachteil in sich birgt, dass man zum Voraus den Eindruck hat, es gehe nicht um die Sache. Ich würde es also begrüssen, einen solchen Kriterienkatalog zu haben. Ich bin aber auch überzeugt davon, dass sich der Ständerat dann auch anhand dieses Kriterienkatalogs die Freiheit ausbedingen

wird, das im einen oder anderen Fall anders zu werten. Hier geht es auch sehr stark um Wertefragen. Aber das Grundanliegen würde ich begrüssen, jedoch nicht anhand einer konkreten Initiative.

Deshalb bin ich der Meinung, dass wir heute absolut bereit sind, die Diskussion zu führen, auch den Einzelantrag Hess Hans auf Ungültigerklärung zu beantworten. Denn die Kriterien haben wir letztes Mal bei der Ecopop-Initiative ausführlich diskutiert, und das war auch die Grundlage für die Diskussion in der Kommission.

Levrat Christian (S, FR): Comme vous le savez, je suis membre du comité de cette initiative et je peux confirmer que nous avons effectivement, en commission, traité assez longuement de la question de l'unité de la matière et de l'invalidation de l'initiative requise par l'Union suisse des arts et métiers (USAM) au titre de l'unité de la matière. Nous avons constaté que les arguments avancés par l'USAM n'étaient pas pertinents, tant et si bien que personne dans la commission n'a déposé de proposition d'invalidation. En effet, il n'y avait pas matière à invalidation sur la question de l'unité de la matière compte tenu non seulement de la jurisprudence liée à l'initiative dite Ecopop, mais aussi du fait que l'affectation, la «Zweckbindung», n'est contestée par personne puisque le Parlement a lui-même procédé de manière similaire, notamment lorsqu'il a accepté l'augmentation des taux de la TVA en faveur de l'assurance-invalidité.

Aujourd'hui, si je comprends bien Madame Diener Lenz et la CIP, il s'agit d'examiner une autre question qui est celle de la rétroactivité et de la compatibilité de cette disposition rétroactive avec notre pratique en matière d'invalidation. Je n'ai évidemment pas d'objection à ce que la CIP réfléchisse aux critères d'invalidation des initiatives populaires en général. Je souhaiterais même que ce pas soit fait. Cela me paraît nécessaire, et l'évolution récente montre que l'on devrait aller dans ce sens-là. Si vous souhaitez le faire, je n'aurais même pas tellement d'objection à ce que cet objet soit renvoyé à la CIP et que vous examiniez cette question de manière plus attentive car, en définitive, j'ai le sentiment qu'il est dans l'intérêt de chacun et en tout cas dans l'intérêt des initiateurs d'avoir une position juridique qui soit clarifiée pour la campagne qui s'annonce.

Il me paraît cependant nécessaire de profiter de ce débat pour faire une remarque sur cette question de la rétroactivité. D'abord, c'est une pratique que nous connaissons et que nous pratiquons, comme Parlement, de manière assez régulière dans tout le domaine de la planification et de l'aménagement du territoire et récemment dans le domaine de l'énergie, puisque la dernière révision de la loi sur l'énergie du 21 juin 2013, entrée en vigueur le 1er avril 2014, prévoyait des effets rétroactifs au 31 décembre 2012. Il me paraît donc difficile de tirer argument de cette rétroactivité et de tenter de faire de cette dernière un critère d'invalidation, alors même que nous la pratiquons. Je vous épargne les exemples liés à l'accord FATCA, liés au droit fiscal international, où nous connaissons là aussi des exemples de rétroactivité impropres.

Sur le fond toujours, je trouve difficile d'envisager un motif d'invalidation qui ne soit pas soutenu par la Convention européenne des droits de l'homme (CEDH). Il est clair que l'interdiction de la rétroactivité comme principe pénal était un principe défendu par la CEDH, il n'en va pas de même sur le plan fiscal. Nous n'avons pas à ma connaissance de jugement de la CEDH qui interdirait une application rétroactive de dispositions fiscales, de dispositions relatives à l'aménagement du territoire, ou de dispositions concernant la protection de l'environnement.

J'émet les plus vives réserves sur le fond, quant à la possibilité de considérer la rétroactivité comme étant un motif d'invalidation. Je considère que cela n'est pas protégé par le droit international, que cela ne relève pas non plus des principes généraux du droit en matière fiscale ou en matière de droit administratif, mais je ne m'oppose pas à ce que la Commission des institutions politiques réexamine cette question et qu'on en débâte une nouvelle fois, en connais-

sance de cause, après que chacun aura pu s'exprimer. Il n'y a à mon sens pas d'urgence à traiter cette initiative et si, pour la paix des ménages et la sérénité des débats, il est nécessaire de repartir pour un tour, alors faisons ainsi.

Cramer Robert (G, GE): Le débat que nous menons est important parce qu'on voit qu'il y a actuellement un tournant qui est en train de s'opérer dans notre conseil et dans nos réflexions. C'est un tournant que j'approuve et auquel je souhaite participer.

Ce tournant consiste à demander au Conseil des Etats de jouer le rôle prévu par la Constitution fédérale, c'est-à-dire d'examiner pleinement si les initiatives qui lui sont soumises sont recevables, irrecevables ou partiellement recevables. Je le dis ici d'autant plus volontiers que, personnellement, j'ai de la sympathie pour cette initiative «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS»; sur le fond, c'est une initiative à laquelle j'adhère. Mais ce n'est pas parce que j'adhère aux propositions des initiants que je dois adhérer dans le même temps au fait de présenter à la population un texte dont j'estime qu'il n'est pas adéquat et qu'il ne remplit pas les conditions de recevabilité.

Et là, nous nous devons d'être stricts parce que ce qui est en jeu, ce sont les droits populaires. Présenter à la population des initiatives qui ne sont pas applicables, présenter à la population des initiatives qui ne répondent pas au droit supérieur ou aux grands principes juridiques qui nous régissent, c'est porter atteinte aux droits populaires, c'est se moquer du peuple suisse en le faisant voter sur des textes qui ensuite ne pourront pas être mis en oeuvre. C'est donc dire que la proposition faite par la présidente de la Commission des institutions politiques est bienvenue.

Par ailleurs, je dois applaudir à l'ouverture d'esprit de Monsieur Levrat, qui fait partie des initiants et qui ne s'oppose pas au renvoi en commission. J'aimerais toutefois lui répondre sur les points qu'il a évoqués.

Il est possible que, sur la question de l'unité de la matière, on en arrive finalement à la conclusion que cette question, qui a été examinée de manière très détaillée dans le message du Conseil fédéral, ne pose pas trop de problèmes, et que l'on doive admettre que les initiants ont une certaine latitude dans la façon de rédiger leur proposition.

La question de la rétroactivité est beaucoup plus délicate. Personnellement, je suis choqué lorsque l'on propose des lois qui sont rétroactives. Il est incontestable qu'une loi rétroactive, lorsqu'elle intervient dans le domaine pénal, est totalement inadmissible et contraire non seulement à la Convention européenne des droits de l'homme mais également aux principes les plus évidents du droit. On ne peut pas condamner quelqu'un sur la base d'une loi qui n'existait pas au moment où ont été commises les infractions reprochées. Il est vrai aussi que la question est beaucoup plus délicate dans le domaine fiscal, mais je pense que notre commission doit examiner cela attentivement. Pour ma part, il ne m'étonnerait pas que, lorsque nous aurons examiné cela de manière sérieuse, nous puissions découvrir qu'il y a des principes de rang constitutionnel, peut-être non écrits, qui empêchent la rétroactivité des lois. Je tiens cela comme étant un des principes les plus importants du droit parce que c'est là-dessus qu'est fondée la sécurité du droit. Si nous devions arriver à cette conclusion, il nous serait facile de procéder comme le prévoit l'article 139 de la Constitution fédérale, c'est à dire de déclarer cette initiative partiellement nulle et de nous borner à biffer dans le texte de l'initiative la phrase figurant à l'alinéa 1 des dispositions transitoires indiquant que «les donations sont imputées rétroactivement au legs à partir du 1er janvier 2012». Biffons cette phrase afin que l'initiative puisse être soumise au peuple et connaître le destin que celui-ci voudra bien lui réserver.

Schwaller Urs (CE, FR): Grundsätzlich spricht nichts gegen Mitberichte, sofern diese inhaltlich etwas Neues bringen. Vorliegend habe ich meine Zweifel, ob dies bei der Erbschaftssteuer-Initiative der Fall ist. Ich lehne die Initiative inhaltlich klar ab. Wenn Sie die Botschaft lesen, stellen Sie

fest, dass es nach den Abklärungen des Bundesrates in Sachen Einheit der Materie wahrscheinlich keine grosse Handlungsmöglichkeit gibt; diese Frage wurde abschliessend und auch gründlich geprüft. Die Ausgangslage ist z. B. auch nicht mit derjenigen bei der Ecopop-Initiative vergleichbar, die zwei Anliegen verknüpfte und bei der unser Rat trotzdem anders entschieden hat. Das scheint mir vorliegend nicht gegeben zu sein. Die Initiative bestimmt den Grundsatz einer neuen Steuer, den ich nicht teile, und den Zweck, welchem die neue Steuer zugeführt werden soll. Die Zwecksteuer selber wurde bisher nie als Verstoß gegen die Einheit der Materie betrachtet.

Zweifel in Sachen Gültigkeit und Rechtsstaatlichkeit bei der Initiative hatte ich vor allem, was die Frage der Rückwirkung anbelangt. Wird diese aber vorliegend auf Verfassungsstufe geregelt – es ist nicht die Gesetzesstufe, sondern die Verfassungsstufe –, dürfte es auch hier keine konsistente Begründung für die Ungültigkeit der Initiative geben.

Ich halte daher dafür, dass die Initiative nun zu behandeln und dann auch zur Ablehnung zu empfehlen ist. Damit vermeiden wir auch, das ist eigentlich mein Hauptanliegen, dass mit Zusatzschlaufen die Planungs- und Rechtssicherheit für die KMU, die vor Nachfolgeregelungen stehen, noch weiter strapaziert wird. Das ist auch eine der in der Praxis immer wieder gestellten Fragen. Das sind Fragen, die im Moment die KMU interessieren und mit denen sie in die Anwaltsbüros kommen.

Ich bin gerade auch als SPK-Mitglied mehr als offen dafür – ich sage das abschliessend und habe das auch bei der Behandlung anderer Initiativen gesagt –, dass sich die SPK losgelöst von einer Initiative rasch, nicht über Jahre hinweg, und abschliessend mit der Überprüfung der heutigen Praxis bei der Ungültigerklärung von Initiativen befasst. Wir haben noch rund zwanzig Initiativen vor uns – machen wir diese Arbeit. Wenn wir aber einen Weg mit Zusatzschlaufen gehen, dann besteht die Gefahr, dass wir hier, entschuldigen Sie den Ausdruck, ein trölerisches Verhalten annehmen und schlussendlich Abstimmungen in Gebieten hinauszögern, in denen Rechtssicherheit mehr als gefragt ist.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich werde den Antrag der Präsidentin der Staatspolitischen Kommission unterstützen. Es geht hier überhaupt nicht um irgendein trölerisches Verhalten. Vielmehr haben wir eine neue Art von Initiative auf dem Tisch, wie wir sie noch nicht gehabt haben, denn sie fordert rückwirkende Massnahmen.

Die Rechtssicherheit wird nicht tangiert, denn ab dem 1. Januar 2012 gilt die Änderung, wenn sie angenommen ist. Es ist aber eine neue Art, mit einer Initiative Verfassungsrecht festzulegen. Es lässt sich auch nicht mit dem Fatca-Abkommen vergleichen. Dort geht es um Massnahmen in einem Bundesbeschluss, hier geht es um das grundlegende Buch unserer Demokratie, um unsere Verfassung, in der wir festlegen, ab wann etwas gilt. Das ist ganz neu.

Bisher haben wir Initiativen immer danach beurteilt, ob die Einheit der Materie gewährleistet sei. Deshalb lässt sich das auch nicht mit der Ecopop-Initiative vergleichen. Damals drehte sich die Diskussion darum, ob die Einheit der Materie gewährleistet sei. Auf der einen Seite hatten wir die Beschränkung der Zuwanderung, auf der anderen Seite die Beschränkung des Bevölkerungswachstums «planetweit». Die Mehrheit hat nachher entschieden, es gehe den Initianten insgesamt primär um eine allgemeine Beschränkung des Bevölkerungswachstums.

Ich finde es richtig, wenn die Staatspolitische Kommission, die sich ja seit einiger Zeit und auch in Zukunft um ganz verschiedene Arten von Volksinitiativen kümmert, Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen. Deshalb werde ich den Ordnungsantrag Diener Lenz unterstützen.

Theiler Georges (RL, LU): Ich bin selbstverständlich auch kein Freund dieser Vorlage und werde sie sicher bekämpfen, aber die Frage, die wir jetzt diskutieren, ist ja eine grundsätzliche. Man kann schon sagen, man solle bei Initiativen, die auf den Tisch kommen, jeweils zuerst die Grundsatzfrage

klären, aber man kann es nicht vier- oder fünfmal hintereinander machen – und die Grundsatzfrage ist immer noch nicht geklärt. Herr Schwaller hat die Frage bei der Ecopop-Initiative aufs Tapet gebracht, meiner Meinung nach zu Recht; ich habe ihn dabei unterstützt, aber wir haben die Sache wieder einmal abgelehnt. Jetzt sind wir bei der nächsten Initiative, dann kommt wieder eine nächste, und wir machen nichts. Damit ist das Problem meiner Meinung nach einfach nur hinausgeschoben und nicht gelöst.

Man kann hier doch mit Fug und Recht bei der Einheit der Materie ansetzen. Wenn jemand für die AHV-Sanierung ist und sagt, er wolle dieses Problem mit steuerlichen Mitteln lösen: Wie soll er dann hier stimmen? Er müsste ja zustimmen. Aber jemand, der gegen eine Erbschaftssteuer ist, kann nicht beides gleichzeitig haben. Damit ist für mich klar, dass das Gebot der Einheit der Materie verletzt ist. Das wäre für mich ein wichtiger erster Grund, um zu sagen, dass die Volksinitiative so, wie sie jetzt daherkommt, ungültig ist. Etwas Weiteres, nämlich diese Rückwirkungsgeschichte, ist noch viel gravierender. Man kann schon sagen, wenn man die Rückwirkung mit einer Volksinitiative auf Verfassungsebene einbringe, sei es rechtlich gesehen in Ordnung. Aber wenn wir dem heute zustimmen – unabhängig davon, ob dann in der Volksabstimmung ein Ja oder ein Nein herauskommt –, ist das für Initianten eine Einladung, künftig eine solche Rückwirkung einzubauen. Wollen wir wirklich, dass in Zukunft einfach gesagt werden kann, da werde rückwirkend alles geändert? Ich bin der Meinung, dass wir keine solche Einladung aussprechen sollten. Wir sollten diese Frage hier klären.

Ich bin natürlich auch dagegen, dass man die Initiative nur teilweise, also nur in diesem einzelnen Punkt, für ungültig erklärt. Damit wäre den Initianten gedient, welche dann einen Pferdefuss der Initiative los wären. Einer teilweisen Ungültigerklärung würde ich also nie und nimmer zustimmen.

Ich finde jetzt aber die Idee von Frau Kollegin Diener Lenz richtig. Diese Frage sollte à fond in der Kommission – halt in einer anderen Kommission, damit man hier eine andere Meinung hat – und grundsätzlich diskutiert werden. Das ist ja eigentlich genau der Ansatz, den Herr Graber erwähnt hat. Wir sollten also die Sache nicht einfach in der WAK oder gesondert in der Kommission diskutieren, sondern etwas grundsätzlicher angehen. Deshalb unterstütze ich den Rückweisungsantrag Diener Lenz.

Wenn dieser Antrag nicht durchgeht, bitte ich Sie, dann dem Antrag Hess Hans zuzustimmen, wonach die ganze Sache für ungültig zu erklären sei. Irgendeinmal müssen Sie den Mut haben, halt auch hinzustehen und zu sagen, dass sich das Volk oder Teile des Volks oder auch Initianten irren können. Diesen bleibt ja unbenommen, auf anderem Weg dann wieder eine Initiative einzureichen, welche erstens keine Rückwirkung beinhaltet und zweitens auch die Einheit der Materie nicht verletzt.

Lombardi Filippo (CE, TI): Wir sind fehlbar, das Parlament ist fehlbar, das wissen wir. Auch das Volk ist fehlbar. Unfehlbarkeit gehört nicht zur Menschheit – sagen wir es einmal so.

Was wollen wir tun, um aus dieser unglücklichen Situation herauszukommen? Wir hätten eine Lösung. In anderen Ländern wird es so gemacht, aber wir haben es bis jetzt abgelehnt, es so zu machen. Vielleicht müssen wir diese Frage nochmals prüfen, die Frage eines Verfassungsgerichtes. Ist das Verfassungsgericht weniger fehlbar als das Volk oder das Parlament? Diese Frage darf gestellt werden, und sie wird nicht heute beantwortet.

Immerhin, in der Regel haben wir in solchen Fällen bis jetzt immer «in dubio pro populo» gesagt. Das ist unsere einzige Leitplanke. Wir überlassen es also dem Volk. Ich bin mit diesem System nicht mehr einverstanden. Wir leben nicht in einer plebiszitären Demokratie. Wir leben in einem System des Gleichgewichtes zwischen direkter und repräsentativer Demokratie. Wir haben ein Gleichgewicht, das auf zwei Pfeilern basiert, und wir müssen daran festhalten. Das Volk stimmt regelmässig über die Vorlagen ab, aber das Volk

wählt auch ein Parlament, in der Hoffnung, die Gewählten seien Leute, die sich vorbereitet haben, um diese Rolle wahrzunehmen, in der Hoffnung, es seien vernünftige Leute, die ihr Mandat als Volksvertreter mit Vernunft einsetzen. Am System festzuhalten, es dem Volk zu überlassen, ist gefährlich. Mit der Zeit wird unsere direkte Demokratie immer mehr unter Druck kommen, wenn wir uns nicht die Mühe geben, sie besser auszurichten. Das Volk hat das Recht, das Parlament und die Regierung mittels Referendum zu kontrollieren, da gibt es überhaupt keine Einwendungen, das ist keine Frage. Aber das Parlament hat laut Bundesverfassung die Aufgabe, die Gültigkeit der Initiativen zu prüfen. Diese Aufgabe müssen wir wahrnehmen. Deswegen müssen wir uns jetzt wirklich in einer Grundsatzdebatte mit diesen Fragen auseinandersetzen.

Man hat gesagt, wir hätten wir es der Ecopop-Initiative nicht getan und deswegen würden wir es auch diesmal nicht tun. Ich habe es bei der Ecopop-Initiative getan. Ich erachte mich daher nicht als inkonsequent, wenn ich jetzt wieder für die Ungültigerklärung der Vorlage plädiere. Aber wir dürfen nicht situativ und je nach Initiative und Initianten reagieren. Wir müssen die Gelegenheit vielmehr nutzen – und jetzt haben wir sie –, einmal eine Grundsatzdebatte zu führen. Die SPK hat die Debatte begonnen, und es ist richtig, der SPK die Möglichkeit zu geben, diese Analyse zu Ende zu führen. Sie soll uns in dem Fall mittels Mitbericht an die WAK ihre Haltung bekanntgeben. Deswegen sollten wir diese Gelegenheit nutzen, um die Frage gründlich zu prüfen. In diesem Sinn ist der Rückweisungsantrag Diener Lenz besser als eine Ungültigerklärung gemäss Antrag Hess Hans. Ich möchte lieber eine detaillierte Diskussion in der Kommission führen und dann hier berichten und allenfalls unsere Praxis ändern, anstatt jetzt situativ die Initiative direkt in diesem Saal für ungültig zu erklären.

Ich unterstütze daher den Antrag Diener Lenz und bitte Sie, dasselbe zu tun.

Niederberger Paul (CE, NW): Ich unterstütze den Rückweisungsantrag Diener Lenz nicht. Wenn unser Rat dieses Geschäft an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben zurückweist, dann, muss ich feststellen, ist er nicht konsequent. Im Zusammenhang mit der Ecopop-Initiative wurde ganz klar Folgendes zum Ausdruck gebracht: Wenn eine Volksinitiative im Parlament behandelt wird, dann sollen die Spielregeln nicht geändert werden. Darum geht es ja. Ich wehre mich nicht dagegen, wenn die SPK sich grundsätzlich dieser Thematik annimmt, aber nicht im direkten Zusammenhang mit einer Volksinitiative.

Aber ich mache mir auch keine Illusionen. Wenn wir dann das Geschäft innerhalb der SPK behandeln und allenfalls zu Gesetzesänderungen kommen, erinnere ich daran: Zuständig ist und bleibt immer das Parlament. Und das Parlament wird immer einen gewissen Ermessensspielraum ausnützen wollen. Ich erinnere mich an andere Vorlagen, wo es darum ging, zum Beispiel den Ratsbetrieb effizienter zu machen. Ich habe damals festgestellt, dass sich das Parlament eigentlich nicht gerne in gewisse Schranken weisen lässt. Aber ich wehre mich nicht dagegen, wenn wir das grundsätzlich angehen – jedoch nicht im Zusammenhang mit dieser Volksinitiative.

Stöckli Hans (S, BE): Wir haben heute die gute Möglichkeit, ohne zeitlichen Druck wichtige Entscheide zu fällen, denn der Bundesrat hat bei dieser Initiative speditiv gearbeitet und uns dementsprechend genügend Zeit gelassen, um die Aufgaben, die wir zu erledigen haben, auch zu erledigen. Der Präsident der WAK hat gesagt, das Thema der Rückwirkung sei nicht vertieft diskutiert worden. Ich habe das auch nachgelesen. Auch der Bundesrat hat in seiner Botschaft auf diese Frage gar nicht reagiert, er hat sie gar nicht gestellt oder jedenfalls nur sehr beschränkt gestellt. Es ist richtig: Im Lichte der bisherigen Praxis, im Lichte der bisherigen Entscheide des Parlamentes kann man der WAK überhaupt keinen Vorwurf machen, denn letztmals, bei der Ecopop-Initiative, haben wir die Kriterien eng gefasst. So ist durchaus

nachvollziehbar, dass kein Entscheid auf Ungültigkeit gefällt worden ist.

Die Präsidentin unserer SPK hat es dargelegt: Wir sind jetzt daran, diese Frage zu prüfen. Vielleicht hätten wir das schon bei der Ecopop-Initiative machen sollen, das wäre möglicherweise auch ein Weg gewesen. Dabei ist die Frage der Einheit der Materie eben nicht so einfach zu lösen, wie man sich das vorstellt. Es kommt immer darauf an, welchen Horizont man wählt. Aber wenn wir bei jeder Initiative auf die nächste Initiative vertrösten oder sagen, wir wollten nicht, dass rückwirkende Entscheide gefällt würden, die die Spielregeln verändern würden, dann kommen wir nie zu einem Schluss. Jetzt sind wir eben vertieft daran, diese Frage zu prüfen und zu prüfen, ob wir die Praxis ändern sollen.

Lieber Kollege Graber, die Praxis können wir nur im Einzelfall ändern. Es gibt keine Praxis, die in abstrakten Fällen entsteht. Die Praxis entsteht in konkreten Einzelfällen. Jetzt haben wir diesen konkreten Einzelfall. Es ist nicht primär die Absicht der SPK, die Verfassung zu ändern, sondern wir wollen unsere Praxis schärfen, unsere Praxis präzisieren. Das geht eben nicht mit einer generell-abstrakten Norm, sondern mit einer konkreten Anwendungsentscheidung. Dementsprechend wäre es klug, wenn man diese Frage hier auch in das Paket, das parallel in einer Kommission behandelt wird, einbeziehen würde. Denn Ihnen lagen ja Aussagen der Finanzdirektorenkonferenz vor, die aufgrund eines Gutachtens von Professor Georg Müller zum Schluss kam, dass ein rückwirkendes Gesetz geradezu eine Negation des Gesetzesvertrauens bedeute. Er sagt aber auch, dass das in der heutigen Praxis nicht zur Ungültigkeit führe.

Wir müssen uns aber die Frage stellen, ob das nicht pro futuro ein Ungültigkeitsgrund sein sollte. Dementsprechend ist es sicher richtig, wenn wir nicht gleichzeitig in der SPK an der Verschärfung der Prinzipien arbeiten und ein Präjudiz schaffen, das es uns eigentlich verunmöglicht, eine vertiefte Praxisänderung vorzunehmen. Deshalb gibt es meiner Meinung nach nur die eine Möglichkeit, das heisst, dass wir uns die Zeit geben und zu dieser Frage vertieft Stellung beziehen. Es wird sich dann auch erweisen, ob eine neue Praxis überhaupt entsteht und dazu führen wird, dass eine Teilungsgültigkeit oder eine Ungültigkeit erklärt werden muss. Ich möchte nicht ausschliessen, dass man nach Prüfung der Unterlagen zum Schluss kommt, dass diese Initiative gleichwohl gültig ist. Wir hätten dann aber die Möglichkeit gehabt, im Lichte der neuen Überlegungen zu entscheiden.

Ich unterstütze den Ordnungsantrag Diener Lenz.

Seydoux-Christe Anne (CE, JU): Notre conseil n'a malheureusement pas donné suite aux initiatives parlementaires qui avaient passé le cap de justesse au Conseil national sur une juridiction constitutionnelle. Je suis heureuse d'entendre que certains sont en train de modifier leur jugement à ce sujet; j'espère qu'on va pouvoir aller de l'avant aussi sur une juridiction constitutionnelle. Mais le fait est que nous n'en avons pas à l'heure actuelle. Il appartient donc au Parlement de prendre ses responsabilités. Et ce n'est pas parce que le Parlement ne l'a pas fait par le passé qu'il ne faut pas commencer aujourd'hui.

Nos institutions et la réputation de notre pays sont de plus en plus mises en difficulté par des initiatives qui ne respectent ni notre ordre juridique, ni le droit international. On ne peut pas continuer comme cela, et il faut remettre l'ouvrage sur le métier à chaque occasion, et ce tant qu'on n'aura pas, soit modifié les conditions de validité des initiatives populaires, soit accepté une juridiction constitutionnelle.

C'est pourquoi je soutiendrai la motion d'ordre Diener Lenz.

Schmid Martin (RL, GR): Wir haben uns nur die Frage zu stellen, ob wir gemäss der Bundesverfassung die Möglichkeit haben, diese Initiative für ungültig zu erklären. Ich teile die Schlussfolgerungen des Bundesrates, dass kein Ungültigkeitsgrund in Bezug auf die Einheit der Materie gegeben ist und dass auch kein Ungültigkeitsgrund in Bezug auf die

Rückwirkung gegeben ist. Das sind die beiden weiteren Fragen, welche wir uns stellen müssen.

In Bezug auf die Einheit der Materie wurde schon von verschiedenen Votanten ausgeführt, dass es im Rahmen der bisherigen Praxis sei, wenn Ihnen die ständerätliche WAK vorschläge, dieses Geschäft materiell zu behandeln. Auch in Bezug auf die Rückwirkungsklausel erwarte ich von der SPK keine Wunder. Sie können das dort prüfen, solange Sie wollen; Sie werden einfach feststellen, dass die Rückwirkung ebenfalls auf Verfassungsstufe implementiert wird. Geben Sie mir eine Antwort auf die Frage, welche übergeordnete Gesetzesordnung dann diese Rückwirkung verhindern würde. Es gibt keine völkerrechtliche Klausel, welche es dem Souverän verbieten würde, auf Verfassungsstufe eine Rückwirkungsklausel zu implementieren. Wenn Sie Beispiele dafür bringen, dass auf Gesetzesstufe die Rückwirkung ausgeschlossen wird, dann liegt das allein in der Begründung, dass Rückwirkungen aufgrund des Verfassungsrechts – aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips, aufgrund von Treu und Glauben – ausgeschlossen sind. Aber der Souverän kann das auf Verfassungsstufe implementieren, wenn er will, auch wenn mir das natürlich höchst unsympathisch ist. Das ist aber eine materielle und nicht eine formelle Frage.

Wir haben jetzt auch im Parlament nochmals eingehend über diese Frage diskutiert. Ich erwarte von einer Rückweisung keine neuen Erkenntnisse. Wir haben diese Frage bei jeder Initiative zu diskutieren und werden auch bei jeder zukünftigen Initiative zu abweichenden Ergebnissen kommen. Ich teile auch die Auffassung meines Sitznachbarn, Hans Stöckli, explizit nicht, dass wir jetzt in einem Einzelfall unsere Praxis ändern oder verschärfen sollten. Wenn das Parlament im Bereich der Ungültigerklärungen in Zukunft andere Massstäbe anwenden wollte, müsste uns die SPK einen Vorschlag unterbreiten, wie wir in Bezug auf die Ungültigerklärungen in der Bundesverfassung generell-abstrakt eine Regelung implementieren könnten, die dann auch vom Souverän anzunehmen wäre. Denn letztlich geht es um die Frage, ob wir das Initiativrecht beschränken wollen und in welcher Art. Ich wäre der Erste, der einen Vorschlag der SPK unterstützen würde, dass Initiativen, welche eine Rückwirkungsklausel haben, für ungültig zu erklären sind. Das müssen wir dann aber auch in die Verfassung aufnehmen, ansonsten wäre die übergeordnete Rechtsgrundlage eben nicht vorhanden.

Ich komme deshalb auch nach der Diskussion zum Schluss, dass wir in der WAK keine neuen Elemente auf dem Tisch haben werden, auch wenn wir einen Mitbericht der Staatspolitischen Kommission erhalten. Wir werden über die genau gleichen zwei Grundfragen zu einem späteren Moment zu entscheiden haben. Da erwarte ich keine neuen Erkenntnisse.

Deshalb bitte ich Sie, einerseits den Rückweisungsantrag Diener Lenz, andererseits aber auch den Ungültigkeitsantrag Hess Hans abzulehnen.

Bruderer Wyss Pascale (S, AG): Im ersten Teil seiner Ausführungen ist Kollege Schmid Martin auf die rechtliche Situation eingegangen, und er hatte absolut Recht. Für die SPK stellt sich aber auch die politische Frage: Wie gehen wir mit all den Initiativen um, die in einigen Punkten wirklich immer problematischer werden, und welche Empfehlungen können wir machen, wie unsere Aufgabe, die Initiativen auf Gültigkeit oder Ungültigkeit zu prüfen, auch wahrnehmen? Genau diese Aufgabe möchte die SPK anpacken. Wir alle sind, denke ich, der Meinung: Das kann im konkreten Fall mit einer vorliegenden Initiative nicht objektiv geschehen, denn so würde ständig der Vorwurf im Raum stehen, dass es aus politischen Gründen gerade so herauskommt. Gerade deshalb begrüsse ich den Antrag der Präsidentin der SPK sehr, eine Rückweisung an die WAK zu verlangen, mit der Möglichkeit eines Mitberichtes: weil wir diese Frage eben in verschiedener Hinsicht angehen und prüfen wollen; weil uns dieser Entscheid ermöglichen würde, nicht dem Vorwurf begegnen zu müssen, dass wir mit Rücksicht auf eine politische Meinung in Bezug auf diese Kriterien und deren Präzisierung tätig

werden. Stattdessen können wir das so in einer Paketlösung generell machen.

Ich glaube, die Spielregeln werden eben nicht geändert, wenn wir zum Antrag Diener Lenz Ja sagen. Sie würden allenfalls plötzlich geändert mit einem Ja zum Antrag Hess Hans. Aber wenn wir die Spielregeln definieren, nochmals diskutieren und überprüfen wollen, ist mit dem Antrag Diener Lenz ein Fenster offen.

Ich unterstütze diesen Antrag aus all diesen Gründen sehr und möchte ihn Ihnen auch zur Annahme empfehlen.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich hoffe, ich kann Ihnen den Wunsch erfüllen, dass ich wirklich die letzte Votantin bin.

Ich habe drei Punkte: Erstens möchte ich nochmals in Erinnerung rufen, dass sich die WAK mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt hat. Es ist hier jetzt etwas der Eindruck entstanden – wir haben ja auch etwas ein staatspolitisches Kolloquium abgehalten –, dass wir in der WAK dieser Frage nicht nachgegangen wären. Das ist eben nicht der Fall: Wir haben Hearings durchgeführt, wir haben die Argumente des Bundesrates gehört, und wir haben uns mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Wir haben zweitens festgestellt – auch nach den Erwägungen des Bundesrates in der Botschaft –, dass nach unserem Empfinden die Einheit der Materie im vorliegenden Fall nicht verletzt ist. Natürlich gibt es verschiedene Gutachten, aber es gibt auch immer einen Ermessensspielraum. Und diesen Ermessensspielraum beseitigen Sie auch nicht mit einer nochmaligen Schlaufe in der Staatspolitischen Kommission. Wir ändern nichts daran, weil es bei Rechtsfragen immer einen solchen Ermessensspielraum gibt. Wir haben uns an die Praxis des Rates gehalten. Wir haben uns aber auch an die Praxis des Bundesgerichtes gehalten. Das Bundesgericht urteilt zwar in diesen Fragen nicht in Bezug auf Volksinitiativen auf eidgenössischer Ebene. Aber das Bundesgericht beurteilt kantonale Initiativen, und dort heisst es eben auch, dass die Einheit der Materie ein Grundsatz von relativer Natur ist und vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten ist.

Drittens: Herr Kollege Stöckli hat gesagt, wir hätten keinen zeitlichen Druck. Ich muss Ihnen sagen, dass ich das anders sehe. Ich bin froh, wenn wir mit dieser Initiative vorwärts machen, sie hier im Erstrat behandeln, in den Nationalrat bringen – und dann entscheidet das Volk. Denn die KMU in unserem Land wollen Rechtssicherheit, sie wollen wissen, was in Bezug auf die Erbschaftssteuer gilt, und sie wollen auch Rechtssicherheit in Bezug auf die Rückwirkung. Je länger sich dieses Verfahren hier hinzieht, desto länger wird die Rückwirkung. Ich erinnere daran, dass die Initiative bei einer Annahme eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2012 vorsieht. Jetzt können wir das Ganze schon noch verlängern, aber das ist wirklich nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und auch nicht der KMU. Wenn wir die ganze Sache verlängern, ist dies auch nicht im Interesse der Altersvorsorge 2020, denn dort interferiert das Projekt natürlich gewaltig. Es ist wichtig, dass wir in der SGK für unsere Beratung diesbezüglich Klarheit haben.

Ich bitte Sie, beide Anträge, den Antrag Diener Lenz und dann folgend auch den Antrag Hess Hans, abzulehnen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Der Diskussionsbedarf ist ausgewiesen – nach diesen vielen Voten.

Zu Kollege Schmid: Wunder sind von der Staatspolitischen Kommission bei diesem Geschäft sicher nicht zu erwarten, aber eine politische Diskussion. Ich glaube, darum geht es jetzt. Kollegin Bruderer Wyss hat es gut ausgedrückt: Es ist eben nicht nur eine juristische Frage, es ist eine politische Frage.

Die Rückwirkung dieser Initiative beeinträchtigt die Rechtssicherheit. Eine mehrjährige Rückwirkungsfrist kann wohl kaum mehr als verhältnismässig angeschaut werden und verlangt von uns eine politische Diskussion dazu, ob wir das goutieren, ob wir das politisch mittragen oder ob wir hier unsere Bedenken formulieren wollen.

Jede Initiative, die wir einfach durchwinken, schafft Präjudizien. Die nächsten Initiativen werden noch «dreister». Denn jedes Mal stützt man sich schon auf vorgängige Initiativen, die plötzlich Gesetzestexte von hundert Zeilen formulierten oder Rückwirkungen über mehrere Jahre vorsahen – der Kreativität sind keine Grenzen mehr gesetzt. Hier wird der Mitbericht der Staatspolitischen Kommission ansetzen. Wie dieser Mitbericht inhaltlich aussehen wird, dem will ich nicht vorgreifen. Wunder werden es nicht sein, aber es werden politische Formulierungen sein, die uns anschliessend vielleicht dazu führen, dass wir eine Verfassungsänderung vorschlagen, um Präzisierungen der bisherigen Rechtspraxis vorzunehmen.

Im Gutachten von Professor Georg Müller steht: «Nach Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung sind nur die Verletzung der Einheit der Form, der Einheit der Materie oder von zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts Gründe für eine Ungültigerklärung.» Dann kommt aber eben ein ganz spannender Satz: «Die Missachtung von Grundprinzipien oder Grundrechten der Verfassung gehört nach geltendem Recht nicht dazu.» Ich denke, in diesem Bereich wird die Staatspolitische Kommission eine Diskussion führen müssen. Es geht darum, hier jetzt mit einem Kapitel zu beginnen; nächste Kapitel werden folgen. Wenn wir diese Initiative jetzt aber einfach so durchwinken, dann schaffen wir ein weiteres Präjudiz, und es wird uns politisch sehr schwerfallen, hinter dieses zurückzugehen. Darum diese Bitte um Rückweisung und um die Möglichkeit eines Mitberichtes der Staatspolitischen Kommission.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Es ist natürlich nicht so, dass wir die Fragen der Einheit der Materie und der Zulässigkeit der Rückwirkung nicht geprüft hätten. Die Botschaft ist, was die Anzahl Seiten anbelangt, nicht sehr umfangreich, aber selbstverständlich sind wir dieser Frage intensiv nachgegangen. Wir haben auch geschaut, was in den letzten fünfzig Jahren in diesem Bereich gemacht worden ist, was man zugelassen hat, was man diskutiert hat. Letztendlich ist es so, wie es Herr Ständerat Schmid auf den Punkt gebracht hat: Es ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um die Initiative für gültig zu erklären, oder sind sie es nicht? Alles andere ist eine politische Beurteilung. Wir haben Ihnen eine rechtliche Beurteilung vorzulegen, und das haben wir gemacht.

Zur Frage der Einheit der Materie muss man sich zum Ersten einmal fragen: Was ist denn das Ziel dieser Volksinitiative? Es wurde ja hier vermisch: Man will eine Erbschaftssteuer einführen, man will aber auch die AHV alimentieren. Die Frage ist also: Was will man? Man will mit dieser Bundessteuer auf hohen Erbschaften und Schenkungen, so der Initiativtext und die Erläuterungen, die Konzentration der Vermögen in wenigen Händen vermindern und gleichzeitig die vorgesehenen Erträge in die Finanzierung der AHV geben.

Hier stellt sich eine Frage, die in der WAK-SR auch diskutiert wurde und die im Übrigen wirklich diskutabel ist: Ist es eine Zwecksteuer, oder ist es keine Zwecksteuer? Aber an sich spielt das gar keine Rolle. Die eigentliche Frage ist nämlich die: Wie ist die Initiative zu verstehen, was will man mit der Initiative erreichen? Letztlich stellen sich dabei weitere Fragen: Was kann man mit der Initiative umsetzen? Welchen Aspekt kann man umsetzen? Ist das vereinbar mit dem übrigen Verfassungskontext?

Insofern gibt es überhaupt keinen Grund zu sagen, die Einheit der Materie sei nicht gewahrt. Die Initianten wollen eine Steuer und wollen mit dieser Steuer einen bestimmten Zweck erfüllen. Die Frage der Zwecksteuer hatten wir in verschiedenen anderen Initiativen auch schon, und es war nie so, dass man unter dem Aspekt der Einheit der Materie eine solche Zwecksteuer als problematisch betrachtet hätte. Das wäre hier das erste Mal.

Es wurde im Gutachten Glauser, das ja immer wieder erwähnt wurde, darauf hingewiesen, dass die Formulierung des Initiativtextes auch die Versicherungseigenschaft der

AHV infrage stellen würde. Das ist eine Interpretation des Gutachters. Natürlich kann man Interpretationen des Gutachters berücksichtigen. Letztlich geht es aber darum, ob man eine Initiative so interpretieren kann, dass sie in Übereinstimmung mit der Verfassung steht. Lässt sich ein Initiativtext so auslegen, dass er mit der Verfassung in Übereinstimmung steht? Der Bundesrat kommt klar zur Auffassung, dass sich die Initiative, wie sie vorliegt, so auslegen lässt. Sie lässt sich auch anders auslegen, aber unser Auftrag ist es, die Initiative so auszulegen, dass sie mit der Verfassung in Übereinstimmung steht. In diesem Fall erfüllt sie auch das Erfordernis der Einheit der Materie.

Eine andere Frage ist die politische Wertung. Das ist eine Ermessensfrage: Sind Sie der Auffassung, dass man trotz des Ermessensspielraums, den man hat, die Initiative ablehnen oder für ungültig erklären soll? Man kann dies aus verschiedensten Gründen tun, beispielsweise weil man inhaltlich damit nicht einverstanden ist. Das ist aber eine andere Frage, das hat nichts mit der Frage der Einheit der Materie zu tun.

Zur Frage der Rückwirkung: Herr Professor Müller wurde zitiert. Er hat klar ausgeführt, dass es sich um eine übermässige Rückwirkung handelt; das ist einmal eine erste Feststellung. Diese übermässige Rückwirkung, die wir ja auch festgestellt haben, führt nicht dazu, dass die Initiative für ungültig erklärt werden kann oder für ungültig erklärt werden soll. Das ist einfach darum der Fall, weil man mit einer Verfassungsbestimmung eine neue Grundlage schafft; auch das wurde gesagt. Die Rückwirkung ist darin enthalten. Die Verletzung des gesetzlichen Rückwirkungsverbots führt nicht dazu, dass die verfassungsmässig vorgesehene Rückwirkung zur Ungültigkeit der Initiative führen würde.

Zur Verletzung des Gesetzesvertrauens: Herr Ständerat Stöckli, das haben wir mit verschiedenen Initiativen schon mehrmals geübt. Wir haben das Gesetzesvertrauen der Bürgerinnen und Bürger mit verschiedenen Initiativen, die wir gutgeheissen haben und die dann auch durchgekommen sind, schon einige Male sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Letztlich geht es auch hier um eine Frage, die das Volk, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, betrifft. Wir haben den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern schon den Entscheid über viel schwierigere Fragen zugetraut. Sie haben ihnen das zugetraut, der Bundesrat auch. Mir scheint die Frage, ob man diese Rückwirkung will oder nicht, nicht so wahnsinnig schwierig zu beurteilen wie andere Fragen, die im Zusammenhang mit Verfassungsabstimmungen schon zur Diskussion standen.

Hier ist es, weil die formellen Voraussetzungen, die rechtlichen Voraussetzungen nicht dafür sprechen, die Initiative für ungültig zu erklären, eine Frage von «in dubio pro populo». Dieser Grundsatz gilt nur, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Gültigerklärung erfüllt sind, sonst kann man nicht «in dubio pro populo» sagen. Aber hier, denke ich, ist es richtig, dass man sich so entscheidet.

Ich teile die Auffassung von Frau Diener, der Präsidentin der SPK, und auch von anderen Personen, die sich hier gemeldet haben, dass man diese Frage einmal intensiv prüfen muss. Ich bin klar der Auffassung – was wir in den letzten Jahren erlebt haben, ist etwas, was ich nicht unterstützen kann –, dass sich die direkte Demokratie im Rahmen des Rechtsstaates abspielen muss. Was wir in den letzten Jahren gemacht haben, auch mit Initiativen, ist Folgendes: Wir haben die direkte Demokratie gelegentlich über die Eckwerte unseres Rechtsstaates gestellt. Diese Diskussion muss man führen. Dann kommt man auch zur Diskussion über Grundprinzipien, nicht nur über völkerrechtliche Verpflichtungen, zwingende völkerrechtliche Verpflichtungen, dann kommt man zur Diskussion über Grundprinzipien. Welche Grundprinzipien dürfen durch eine Verfassungsinitiative nicht verletzt werden? Das gibt eine interessante Diskussion. Dann sprechen wir nämlich über die Grenzen der direkten Demokratie, und darüber sprechen nicht alle in unserem Land gleich gern, das wissen wir. Aber diese Diskussion müssen wir jetzt führen. Wo sind die Grenzen unseres Systems, unserer direkten Demokratie? Das ist eine Frage,

die uns, wenn wir sie ernsthaft angehen, längere Zeit beschäftigen wird, und eine Frage, die wir nicht im Rahmen dieser Initiative abhandeln sollten.

Darum möchte ich Sie bitten, jetzt diese Initiative zu behandeln und letztlich auch vorzulegen.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Wir stimmen über den Ordnungsantrag Diener Lenz ab.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Diener Lenz ... 25 Stimmen

Dagegen ... 14 Stimmen

(5 Enthaltungen)

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Damit geht das Geschäft zurück an die WAK unseres Rates.

13.107

**Millionen-Erbschaften
besteuern für unsere AHV
(Erbschaftssteuerreform).
Volksinitiative**

**Imposer les successions
de plusieurs millions
pour financer notre AVS
(Réforme de la fiscalité successorale).
Initiative populaire**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.12.13 (BBl 2014 125)
Message du Conseil fédéral 13.12.13 (FF 2014 121)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Sie erinnern sich: Unser Rat hat das Geschäft am 3. Juni 2014 an die WAK-SR zurückgewiesen zwecks vertiefter Prüfung der Frage der Gültigkeit und Einholung eines Mitberichtes der SPK-SR. Nach dem Berichterstatter, Herrn Zanetti, werden sich daher folgende Ratsmitglieder äussern: Frau Diener Lenz, die Präsidentin der SPK-SR, zum Mitbericht betreffend die Frage der Gültigkeit, Herr Hans Hess, der beantragt, die Initiative für ungültig zu erklären, sowie Herr Levrat, der Vertreter der Minderheit, die beantragt, die Initiative zur Annahme zu empfehlen. Im Anschluss an diese Ausführungen werden wir die allgemeine Debatte führen. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Die Volksinitiative 13.107, «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)», will auf Bundesebene eine Erbschafts- und Schenkungssteuer einführen. Diese soll auf Nachlässen und Schenkungen über 2 Millionen Franken zu einem Satz von 20 Prozent erhoben werden. Schenkungen sind rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass anzurechnen. Die Einnahmen dieser Steuer sollen zu zwei Dritteln für die AHV verwendet werden, ein Drittel soll den Kantonen verbleiben.

Die WAK hat sich in einer ersten Runde anlässlich ihrer Sitzung vom 27. März dieses Jahres mit der Initiative beschäftigt. Sie hat anlässlich dieser Sitzung mit 8 zu 3 Stimmen beantragt, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Das Geschäft kam dann ins Plenum, und der Ständerat beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 3. Juni 2014 auf Antrag der Präsidentin der SPK mit 25 zu 14 Stimmen bei 5 Enthaltungen, das Geschäft an die WAK zurückzuweisen mit dem Auftrag, die Frage der Gültigkeit vertieft zu prüfen und einen Mitbericht der SPK einzuholen.

Die SPK beschäftigte sich an ihrer Sitzung vom 24. Juni dieses Jahres mit der Prüfung der Gültigkeit der Initiative und verabschiedete am 21. August ihren Mitbericht an die WAK. Die SPK kam in diesem Mitbericht zum Schluss, die Volksinitiative könne gemäss den geltenden Kriterien für gültig erklärt werden. Wir werden anschliessend, wie es der Präsident dargelegt hat, die Präsidentin der SPK hören, die uns das Resultat der Arbeiten ihrer Kommission und die Ergebnisse ihres Mitberichtes vom 21. August erläutern wird.

Die WAK setzte sich in der Folge anlässlich ihrer Sitzung vom 25. August auftragsgemäss noch einmal mit der Initiative auseinander und prüfte insbesondere die Frage der Gültigkeit der Initiative. Sie liess sich dabei von den Doppelmitgliedern von SPK und WAK, Stefan Engler und Peter Föhn, über die Erwägungen der SPK informieren und nahm vom SPK-Mitbericht Kenntnis. Die WAK hielt aufgrund der Stellungnahme und des Mitberichtes der SPK an ihrem ursprünglichen Beschluss vom 27. März fest – womit ich zu dieser Sitzung, die nun fast ein halbes Jahr zurückliegt, zurückkehren kann.

Die Initiative wurde am 15. Februar 2013 in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht. Sie ist mit 110 205 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013, die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Das Parlament hat nach Einreichung einer Volksinitiative 30 Monate Zeit, um die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen. Im vorliegenden Fall läuft die Frist also bis zum 15. August 2015. Sollte ein Rat einen Beschluss über einen Gegenvorschlag fassen, kann die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Das zu den Formalien der Initiative.

Nun zu den eigentlichen Verhandlungen der Kommission: Bevor sich die Kommission selbst materiell mit der Initiative auseinandergesetzt hat, sind Anhörungen durchgeführt worden. Dabei wurden Vertreter des Initiativkomitees und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes einerseits und Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz, des Schweizerischen Gewerbeverbandes, der Economiesuisse und der Treuhänderkammer andererseits angehört.

Die jeweiligen Stellungnahmen der Anhörungssteilnehmer lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vertreter des Initiativkomitees sehen eigentlich vier Ziele im Fokus:

Erstens ist es die Steuerharmonisierung. Dem kantonalen Wildwuchs in Erbschaftssteuerfragen soll ein Riegel geschoben werden.

Zweitens soll eine Stärkung der AHV erfolgen. Die Initianten gehen davon aus, dass mit der Erbschaftssteuer rund 3 Milliarden Franken Einnahmen generiert werden könnten. Davon sollen 2 Milliarden Franken für die AHV reserviert werden. Damit wären zwar die Probleme der AHV nicht gelöst, aber doch einigermassen entschärft.

Drittens haben sie die Entschärfung der Vermögenskonzentration im Auge. Die ungleiche Vermögenskonzentration führt nach Meinung der Initianten zu ungleichen Einkommen und kann den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden. Offenbar besitzt das reichste Prozent der Steuerpflichtigen in der Schweiz rund 60 Prozent des privaten Volksvermögens.

Viertens soll mehr Steuergerechtigkeit hergestellt werden. Es würden entfernt oder gar nicht verwandte Erben entlastet, und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit würde mehr Nachachtung verschafft. Schliesslich machten die Vertreter des Initiativko-

mitees geltend, dass die Steuer im Vergleich mit den Nachbarstaaten mit 20 Prozent eher moderat ausfalle. In den Nachbarstaaten sei sie spürbar höher.

Zum Schluss machten die Initianten Ausführungen über die Behandlung von Nachlässen, wenn auch Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe dazu gehören. Dabei legten die Vertreter des Initiativkomitees dar, dass sie sich höhere Freibeträge vorstellen können, und zwar durchaus bis zu 20 Millionen Franken oder allenfalls sogar noch höhere, wenn der Gesetzgeber zu entsprechenden Schlüssen kommen sollte. Sie können sich einen reduzierten Steuersatz von 5 Prozent für diesen Tatbestand vorstellen, und sie können sich auch vorstellen, dass diese Steuerbetreffnisse in zehn Ratenzahlungen getilgt werden.

Bezüglich Vorwirkung der Initiative und Einheit der Materie verwiesen die Initianten auf andere Rechtsgebiete, die auch Vorwirkungen beinhalten, und auf die Ausführungen des Bundesrates in der Botschaft.

Der Vertreter des Gewerkschaftsbundes verwies ebenfalls auf die zunehmende Vermögenskonzentration, wonach in den letzten hundert Jahren die reichsten 0,1 Prozent der Bevölkerung noch nie so viel Anteil am Gesamtvermögen besaßen wie jetzt. Der Vertreter des Gewerkschaftsbundes zitierte liberale Klassiker, die sich mit dem Verweis auf die Leistungsgesellschaft ebenfalls für die Erbschaftssteuer eingesetzt hätten. Die Forderung nach einer Erbschaftssteuer war also quasi ein Plädoyer für die Leistungsgesellschaft; nicht die Herkunft, sondern die eigene Leistung soll allenfalls vermögensbildend wirken. Schliesslich verwies der Vertreter des Gewerkschaftsbundes auf Studien, welche der Erbschaftssteuer eine sehr geringe Elastizität zuweisen, das heisst, dass die Einführung einer Erbschaftssteuer relativ wenig Abwanderungstendenzen befördern soll. Dies zeigen offenbar wissenschaftliche Studien, die vom Vertreter des Gewerkschaftsbundes zitiert wurden.

Die Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz sah die ganze Sache viel kritischer. Sie kritisierte insbesondere den fundamentalen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone sowie die Abschöpfung von Steuersubstrat, das bis jetzt gewissermassen den Kantonen gehört. Es sei im Weiteren ein Irrtum, dass die Kantone die Erbschaftssteuer abgeschafft hätten. Sie werde einfach kantonal sehr unterschiedlich und differenziert erhoben. Das sei eigentlich ein Paradebeispiel für den funktionierenden Schweizer Föderalismus. Ferner kritisierte der Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz den vorgesehenen Vollzug einer allfälligen Erbschaftssteuer. Dieser sollte ja gemäss Initiative bei den Kantonen liegen; Veranlagung und Einzug der Steuer würden bei den Kantonen liegen. Nach Meinung der Finanzdirektorenkonferenz könnte das einen unverhältnismässigen administrativen und personellen Aufwand verursachen.

Ausserdem wurde vonseiten der Finanzdirektorenkonferenz kritisiert, dass es zu einer ungleichen Besteuerung ähnlicher Tatbestände komme. Das wurde anhand eines Beispiels dargelegt. Bei einem Nachlass von 1,999 Millionen Franken und nur einem Erben fielen keine Steuern an. Hingegen würde bei einem Nachlass von 2,1 Millionen und vier Erben à je 525 000 Franken die Besteuerung greifen. Das erachtete der Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz als stossend.

Schliesslich stellte das juristische Gewissen der Finanzdirektorenkonferenz die Frage der Verfassungsmässigkeit in den Raum. Diese Fragen betrafen die Einheit der Materie bzw. die Vor- oder Rückwirkung der Initiative. Dazu werden wir Ausführungen der Präsidentin der SPK hören.

Der Vertreter des Gewerbeverbandes erklärte eigentlich relativ kurz und bündig, die Initiative sei schlicht und einfach KMU-feindlich. Auch mit erhöhten Freibeträgen und reduzierten Steuersätzen würden die steuerlichen Rahmenbedingungen für KMU und insbesondere für Familienunternehmen verschlechtert. Der vom Gewerbeverband mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens beauftragte Professor Glauser vertrat dezidiert die Meinung, dass die Verknüpfung der neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem Finanzierungsmechanismus der AHV gegen das Gebot der

Einheit der Materie verstosse und dass die Initiative somit ungültig zu erklären sei.

Der Vertreter von Economiesuisse setzte sich ebenfalls vor allem mit der Sicht der Familienunternehmen auseinander und legte dar, dass im Unternehmen führende Familienmitglieder eine qualifizierte Mehrheit haben müssen, um führen zu können, was bedeuten würde, dass gegebenenfalls Familienmitglieder ausbezahlt werden müssten. Daher müsse die Möglichkeit bestehen, das überhaupt tun zu können. Wenn nun zusätzlich Erbschaftssteuern anfielen, könnte das zu Liquiditätsengpässen führen, sodass allenfalls eine Abhängigkeit von einer Bank, ein Investitionsstau oder ein Zwang zum Börsengang oder gar zum Verkauf eines Unternehmens entstehen könnte. Die Schätzung des Verkehrswertes für nicht-kotierte Familienunternehmen sei ein besonders heikles Problem, weshalb man gegen diese Initiative sei.

Schliesslich kam dann noch der Vertreter der Treuhand-Kammer zum Zug. Er kritisierte den Eingriff in das bewährte föderalistische System und wies auf die Mehrfachbesteuerung über Einkommens-, Vermögens- und neu auch noch die Erbschaftssteuer hin. Er bemängelte, dass die Initiative dem Grundsatz der Besteuerung der Allgemeinheit und dem traditionellen Familienbesteuerungskonzept widerspreche. Schliesslich sah er noch grosse Vollzugsprobleme auf uns zukommen – insbesondere, wenn es um Sonderfälle ginge.

Das waren im Wesentlichen die zusammengefassten Positionen der Anhörungsteilnehmer.

Im Rahmen der Diskussion in der Kommission – ich spreche jetzt von der ersten Kommissionssitzung vom 25. März 2014 – wurde die Frage der Gültigkeit der Initiative positiv beantwortet, dies mit Verweis auf die bisherige, sehr restriktive Praxis der Ungültigerklärung. Am 25. August 2014 bekräftigten wir schliesslich diese Auffassung, gestützt auf die Erkenntnisse und den Mitbericht der SPK. Selbst die Vertreter der Kommissionsmehrheit, die materiell nicht mit der Initiative einverstanden sind, verzichteten ausdrücklich darauf, einen Antrag auf Ungültigerklärung zu deponieren. Dies geschah nicht zuletzt mit Verweis auf die ständerätliche Debatte zur Ecopop-Initiative, die kurz vorher stattgefunden hatte.

Die materielle Debatte zur Initiative verlief in den erwarteten Bahnen. Die Argumentationslinien hatten sich bereits im Rahmen der Anhörungen gezeigt. Die Kommissionsmehrheit kritisierte insbesondere die Verletzung der Steuerhoheit der Kantone und die Kompetenzverlagerung zum Bund. Es wurde dargelegt, dass zu einer Rechtsordnung, die auf Eigentum basiert, auch das Recht gehöre, Eigentum zu vererben, ohne dass diese Erbschaften übermässig besteuert würden. Die Gefährdung des Wirtschaftsstandortes und insbesondere der KMU-Familienbetriebe wurde erläutert. Dann wurde kritisiert, dass unbestimmte, durch den Gesetzgeber zu konkretisierende Ermässigungen für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe einen ziemlich grossen Verwaltungsaufwand und bei der Umsetzung sehr viel Juristenfutter schaffen könnten. Schliesslich wurde im Rahmen der Kommissionsdebatte auch eine grundsätzliche Fehlkonstruktion bemängelt, von der wir bereits in der Stellungnahme der Finanzdirektoren gehört hatten: Gemäss Initiative wäre es möglich, dass ein einzelner Erbe von mehreren Erblasserinnen oder Erblässern je knapp 2 Millionen Franken steuerfrei erben könnte, wenn hingegen mehrere Erben von einem einzigen Erblasser oder einer einzigen Erblasserin leicht über 2 Millionen erben könnten, dann würden sie steuerpflichtig. Das wurde als Konstruktionsmangel der Initiative erkannt. Die Kommissionsminderheit sah das in Nuancen selbstverständlich anders. Aber das wird Ihnen der Vertreter der Minderheit Levrat dann erklären.

Schlussendlich kam die Kommission zum Ergebnis, Ihnen mit 8 zu 3 Stimmen und in Übereinstimmung mit dem Bundesrat zu beantragen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Das die Berichterstattung aus zwei Runden der Vorberatung der Initiative in der zuständigen Kommission. Nun wird uns dann die Präsidentin der SPK noch deren Erwägungen und Schlussfolgerungen vortragen.

Noch einmal: Mit 8 zu 3 Stimmen beantragt Ihnen die Mehrheit der WAK, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Diener Lenz Verena (GL, ZH): Am 3. Juni dieses Jahres beschloss unser Rat mit 25 zu 14 Stimmen bei 5 Enthaltungen, das vorliegende Geschäft an die WAK zurückzuweisen zwecks vertiefter Prüfung der Frage der Gültigkeit und der Einholung eines Mitberichtes Ihrer SPK.

Wir haben uns in der Staatspolitischen Kommission am 24. Juni und am 21. August 2014 intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Gemäss Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung ist eine Volksinitiative dann für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie die Einheit der Form oder die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzt. Die vorliegende Volksinitiative erfüllt als vollständig ausgearbeiteter Entwurf die Anforderungen an die Gültigkeit, wie dies auch der Bundesrat in seiner Botschaft ausführlich darlegt. Ich wiederhole diese Argumente nicht noch einmal. Ihre Kommission teilt die Überlegungen des Bundesrates zu diesen drei Ungültigkeitsgründen gemäss Bundesverfassung. Es gab also keine umstrittenen Punkte.

Eine eingehende Diskussion erforderte jedoch die Frage der Rückwirkung dieser Initiative. Auch wenn die rückwirkende Anrechnung von Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 als zeitliches Mittel zur Sicherung des angestrebten Zwecks dieser Initiative qualifiziert werden kann, stellt sich hier die Frage der Verhältnismässigkeit. Auch wenn eine Rückwirkungsklausel nach geltendem Verfassungsrecht zulässig ist, muss sie sich an den Anforderungen der Verhältnismässigkeit, der Grundrechte wie auch der Durchführbarkeit und der Rechtssicherheit messen lassen.

Professor Georg Müller hält dazu Folgendes fest: Bei der vorliegenden Initiative handelt es sich um eine echte Rückwirkung, das heisst, dass es sich um einen Sachverhalt handelt, der schon vor dem Inkrafttreten einer neuen Regelung bestand. Hier geht es konkret um nichtsteuerpflichtige Schenkungen. Wenn die Bundesversammlung die Behandlungsfrist voll ausschöpft, wäre es denkbar, dass die Regelung gestützt auf den ersten Satz von Absatz 1 der Übergangsbestimmung zu Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe abis und Artikel 129a der Bundesverfassung erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten würde. Eine derart lange Rückwirkung – sieben Jahre notabene – erfüllt das Kriterium der zeitlichen Verhältnismässigkeit wohl kaum mehr. Im Weiteren ist die Rückwirkung mit fiskalischen Interessen begründet, wodurch auch das Kriterium des Vorliegens von triftigen Gründen nicht erfüllt sein dürfte. Gemäss den von ihm aufgelisteten Kriterien würde das Bundesgericht eine solche Rückwirkungsklausel, wenn sie in einer Verordnung oder einem kantonalen Erlass vorgesehen wäre, wahrscheinlich als unzulässig bezeichnen. So weit Professor Müller.

Zusammenfassend ist darum festzuhalten, dass die vorliegende Volksinitiative aufgrund der bisherigen Praxis und der Verfassungsgrundlagen für gültig erklärt werden kann. Die Staatspolitische Kommission ist jedoch der Ansicht, dass aufgrund der Häufung von Volksinitiativen, welche in Konflikt mit Grundrechten und grundlegenden Prinzipien unseres Rechtsstaates stehen, eine grundsätzliche Überprüfung der heute geltenden Kriterien für die Ungültigerklärung von Volksinitiativen vorgenommen werden sollte. So wird es als unbefriedigend empfunden, wenn eine Volksinitiative, welche, wie im vorliegenden Fall, eine in zeitlicher Hinsicht unverhältnismässige Rückwirkungsklausel enthält, juristisch für gültig erklärt werden muss.

Mit der zunehmenden Infragestellung von grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit durch Volksinitiativen ist eine bedenkliche Entwicklung eingeleitet worden. Wir dürfen das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat und seine Verlässlichkeit nicht gefährden. Wenn staatliches Handeln willkürlich wird, wenn es die Verhältnismässigkeit oder die Einhaltung von Treu und Glauben nicht mehr beachtet, so wird das Vertrauen in die staatliche Zuverlässigkeit erschüttert.

Die Staatspolitische Kommission möchte daher Antworten auf diese Entwicklung suchen und wird sie hoffentlich auch finden. Die Herausforderung besteht dabei darin, Lösungen zu finden, welche sowohl den demokratischen als auch den rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Folgende Ideen stehen zurzeit in der Staatspolitischen Kommission im Vordergrund: eine mögliche Ergänzung von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung durch weitere Ungültigkeitsgründe, z. B. bezüglich Verletzung der Verfassungsprinzipien, wie des Verhältnismässigkeitsprinzips oder des Rückwirkungsverbots, oder auch ein mögliches Diskriminierungsverbot. Geprüft werden auch Präzisierungen oder Anpassungen der Praxis bei der Beurteilung der Einheit der Materie – das stand ja schon bei der Ecopop-Initiative zur Diskussion.

Eine weitere Möglichkeit besteht in einer Verpflichtung zur harmonisierenden Auslegung verschiedener Verfassungsbestimmungen, indem die Bundesverfassung umfassend zu berücksichtigen ist und nicht nur der Wortlaut der Initiative zum Tragen kommen soll. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Anwendungsfall, indem das Bundesgericht durch eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung ermächtigt würde, neben den Bundesgesetzen und dem Völkerrecht auch das Verhältnismässigkeitsprinzip als massgebend zu beachten. Eine andere Variante wäre die Erweiterung des Vorprüfungsverfahrens oder die Änderung der Prüfungszuständigkeit – dies einige nicht abschliessend aufgezählte Stichworte.

Ihre Staatspolitische Kommission wird zur Prüfung dieser Fragen Anhörungen mit Rechtsexperten vornehmen, und sie wird die Resultate dieser Diskussion wieder kommunizieren. Mit dem Mitbericht an die WAK wollte Ihre Staatspolitische Kommission diese Diskussionen transparent machen und politisch das Augenmerk stärker auf diese hängigen Fragen richten.

Hess Hans (RL, OW): Wir stehen vor einer schwierigen Vorlage, denn die Erbschaftssteuer-Initiative ist nicht nur inhaltlich umstritten, sondern sie besitzt auch aus formellen Gründen eine grosse Sprengkraft. Die Frage, ob sie daher für ungültig zu erklären ist oder nicht, führt in jedem Fall zu einer Grundsatzdiskussion. Ich persönlich erachte es als falsch, aus rein politischen Gründen eine solche Initiative durchzuwinken und die Grundsatzdebatte auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, wie das die Berichterstatterin der SPK in Aussicht stellt. Das bringt überhaupt nichts; die Fakten liegen auf dem Tisch, und wir können heute darüber entscheiden.

Wir dürfen heute über die Prinzipien und den Aufbau unseres Rechtsstaats nachdenken und uns auch Rechenschaft ablegen, und können dies an diesem konkreten Fall tun. Wir können dies umso mehr tun, als die Initiative meines Erachtens fundamentalen Grundsätzen unserer Eidgenossenschaft widerspricht. Die Erbschaftssteuer fällt klar in die kantonale Kompetenz – eine Zuteilung, die sich bewährt hat, indem dadurch im Laufe der Jahrzehnte ein funktionierendes und austariertes System geschaffen wurde. Jeder Kanton hat die Möglichkeit, sein Steuersystem gemäss seinen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten so auszugestalten, dass es seinen Bedürfnissen entspricht. Dies wird mit der Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer zerstört. Als Föderalist wehre ich mich dagegen, dass unnötigerweise in ein funktionierendes System eingegriffen wird. Ein solcher Eingriff würde eine fundamentale Verletzung unseres bewährten Staatsaufbaus zur Folge haben.

Aus juristischer Sicht gibt es eindeutige Gründe für eine Ungültigerklärung. Es ist anerkannt, dass die Rückwirkung eines Gesetzes nicht zum Nachteil eines Betroffenen ausfallen darf. Was ist das für ein Staat, der nach Gutdünken rückwirkend Recht setzen kann, mit dem die Bürger plötzlich für eine Handlung bestraft bzw. zur Kasse gebeten werden, obwohl im konkreten Zeitpunkt noch gar kein Gesetz dafür bestand? Das Prädikat Rechtsstaat würden wir einem solchen Staat wohl kaum verleihen. Die Einhaltung solcher

rechtsstaatlichen Grundsätze dürfen wir nicht nur ändern Staaten vorschreiben, wir müssen uns ebenfalls daran halten.

Ich habe mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass Herr Professor Müller zum gleichen Ergebnis kommt und davon ausgeht, dass auch das Bundesgericht das Gleiche vorsieht. All jenen, die immer für eine Verfassungsgerichtsbarkeit sind, müsste doch die Glocke läuten; sie müssten sagen: «Jetzt haben wir endlich eine Möglichkeit, hier Gegensteuer zu geben.» Ähnlich ist es mit der Einheit der Materie: Dieser Grundsatz wird mit der vorliegenden Initiative ebenfalls verletzt. Entsprechend bin ich der Auffassung, dass die Initiative, auch wenn ein solcher Entscheid naturgemäss unpopulär ist, für ungültig erklärt werden muss.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Initiative auch inhaltlich sehr fragwürdig ist. Die AHV-Problematik lässt sich bis dato nicht dadurch lösen, dass wir andauernd wieder auf Kosten der Bürger irgendeine Geldquelle anzapfen und damit doch nur einen Tropfen auf den heissen Stein fallen lassen. Der Berichterstatter der WAK hat auch darauf hingewiesen, dass das keine langfristige Lösung sein kann. Wir benötigen vielmehr eine Reform des gesamten Systems, um die AHV langfristig und auch für künftige Generationen zu sichern.

In Artikel 112 Absatz 3 der Bundesverfassung ist geregelt, wie die AHV zu finanzieren ist: zum einen durch Beiträge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen, zum andern durch Leistungen des Bundes. Wenn diese Regelung nicht mehr genügt, müssen wir das System ändern und nicht gegen die Interessen der Kantone punktuell die Erbschaftssteuer zur Finanzierung der AHV heranziehen.

Ich habe mich kurzgehalten, mit diesen Hinweisen aber deutlich gemacht, dass der Grundsatz der Einheit der Materie eindeutig verletzt ist. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Levrat Christian (S, FR): Au nom de la minorité, je vous propose de recommander d'accepter l'initiative, mais permettez-moi peut-être, en introduction, de faire part d'une certaine surprise quant à la virulence avec laquelle ce texte est débattu dans les médias et dans le public, ainsi qu'à l'émotion extrême qui règne dans ce débat, si j'en crois les publications nombreuses, riches et variées des différents lobbys économiques auxquels nous avons été confrontés. Certains n'hésitent pas à prédire la ruine de la Suisse si un impôt sur les successions en ligne directe devait être adopté. Permettez-moi, à titre purement liminaire, de retenir que cela est parfaitement excessif et, avec Talleyrand, de considérer que tout ce qui est excessif est insignifiant. Dans le même ordre d'idées, permettez-moi de vous prier, en m'associant à Kaspar Villiger qui s'exprimait lors de discussions similaires à la fin des années 1990 et a été cité dans la «NZZ» du 2 juin 2014 – la veille de notre dernière discussion sur cet objet –, d'examiner cet objet de manière plus réservée et sans émotion. Comme le disait donc Kaspar Villiger: «Bevor Sie nun den Revolver ziehen, sollten Sie diese Lösung nüchtern und emotionslos hinsichtlich der Wachstumsverträglichkeit und der Chancengleichheit mit der Belastung von Konsum und Einkommen vergleichen.»

En fait, j'ai le sentiment que tout est dit et que je pourrais m'arrêter là. Je n'en ferai rien parce qu'il me paraît, toujours à titre liminaire, nécessaire d'insister sur le fait que la plupart des cantons connaissaient, jusqu'à la fin des années 1990, un impôt sur les successions, ou encore que trois d'entre eux – les cantons de Vaud, de Neuchâtel et d'Appenzell Rhodes-Intérieures – connaissent toujours un impôt sur les successions en ligne directe. A ceux qui prédisent la ruine de la Suisse en cas d'introduction d'un tel impôt, opposons simplement le fait que la région lémanique est aujourd'hui la plus dynamique sur le plan économique. Cela devrait suffire pour battre en brèche l'avis des Cassandra qui nous menacent de la fin du succès suisse.

Ceci dit, ces remarques ne s'adressent évidemment pas au rapporteur ni bien sûr aux membres de ce conseil. Je sais

bien qu'ici la raison et la mesure l'emporteront, mais j'ai été simplement frappé par la violence avec laquelle d'aucuns combattent ce projet et j'en appelle à un minimum de mesure, de rationalité, quels que soient au final les points de vue adéquats en l'espèce.

Après ces remarques introductives, venons-en au fait. L'initiative dont nous débattons prévoit d'imposer les héritages et les successions y compris en ligne directe. Elle contient un montant libre d'impôt de 2 millions de francs par cas et propose un taux d'imposition de 20 pour cent, donc un taux largement inférieur à ceux pratiqués par les Etats voisins de la Suisse pour des héritages de cette importance.

Pour les PME et l'agriculture, l'initiative prévoit des allègements sur le taux d'impôt et sur le montant libre de charge – le Parlement fixera ces limites. Les initiants, lors des auditions, ont parlé d'un montant libre de 20 millions de francs et d'un taux de 5 pour cent pour les PME. Pour ma part, je pourrais m'imaginer aller bien au-delà de ces 20 millions et prévoir un taux libre nettement supérieur, mais il appartient en fine au législateur de se prononcer sur ce point. Je me borne à ce stade à souligner que cette exception ne constitue pas un argument de campagne, mais qu'elle figure explicitement dans le texte de l'initiative: «Lorsque des entreprises ou des exploitations agricoles font partie du legs ... des réductions particulières s'appliquent pour l'imposition afin de ne pas mettre en danger leur existence et de préserver les emplois.» C'est donc un mécanisme que les initiants ont prévu spécifiquement.

Les recettes générées par cet impôt se montent à environ 3 milliards de francs par année et le texte prévoit qu'un tiers soit attribué aux cantons et que les deux tiers restants soient versés au fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants.

Quatre arguments parlent en faveur de l'adoption de ce texte.

1. Il ne s'agit pas d'attenter, comme Monsieur Hess le pense, à l'indépendance ou à la souveraineté des cantons. Je suis moi aussi un fédéraliste, je considère simplement que, dans le fonctionnement d'un Etat fédéral, il est nécessaire de fixer des règles à la concurrence fiscale à laquelle peuvent se livrer les cantons et qu'en tous les cas, les abus de la concurrence fiscale devraient être réprimés.

Or, depuis la fin des années 1990, la plupart des cantons ont renoncé à taxer les héritages en ligne directe. L'argument décisif n'était pas une question d'opportunité, mais celle de la concurrence fiscale et de la pratique des cantons voisins, donc de l'attractivité comparative d'un canton face à un autre. Nous avons vécu par ce mécanisme une spirale négative, qui a conduit les autorités cantonales à reprendre, bon gré mal gré, les pratiques de leurs voisins, et, faute de règles minimales, des pertes fiscales importantes en ont résulté pour tous les acteurs, ou presque, de cette affaire.

Il faut évidemment être prudent avant de toucher aux compétences des cantons, des uns et des autres, dans un Etat fédéral. Mais avec toute la circonspection du monde, force est de constater que, premièrement, les cantons ont renoncé à prélever cet impôt et, deuxièmement, le versement d'un tiers des revenus générés par cet impôt permettra de combler les pertes éventuelles des cantons concernés, de sorte que pour moi, cette disposition, sous l'angle du fédéralisme, doit être considérée comme supportable. Il s'agit d'une limitation de la concurrence fiscale; il s'agit d'un aménagement de cette concurrence; il s'agit d'établir des règles minimales, qui sont nécessaires dans un Etat fédéral. Comme fédéraliste convaincu, il me paraît absolument légitime de défendre ces règles minimales.

2. L'AVS a besoin de cet argent. Chacun s'accorde à reconnaître un sous-financement de la plus forte de nos assurances sociales à l'horizon 2020–2025. Or cette initiative apporterait 2 milliards de francs supplémentaires à l'assurance; c'est un montant appréciable. Dans la mesure où, de plus en plus souvent, les héritiers ont déjà atteint l'âge de la retraite, il n'est pas déraisonnable d'affecter ces montants à l'oeuvre de solidarité que constitue l'AVS.

3. Il y a l'argument de la concentration de la fortune. Le rapporteur a cité les chiffres: nous avons en Suisse une forte concentration de fortune dans les mains de quelques familles, ce qui est presque unique au monde. Le pour cent le plus aisé possède 59 pour cent de la fortune privée accumulée en Suisse. Cette concentration est dommageable pour l'économie et la société; elle accroît les inégalités et déstabilise notre tissu social; elle favorise la constitution d'une société parallèle de super-riches, qui bénéficient de règles spécifiques et qui ne se sentent pas responsables du sort commun.

4. Je ne vous cache pas que pour moi, c'est l'argument décisif: ce mode d'imposition est particulièrement juste. C'est l'argument que rappelait l'ancien conseiller fédéral Kaspar Villiger dans la citation retenue au début de mon intervention. Celui qui a hérité n'a aucun mérite. Il ne doit pas sa fortune à son travail, il ne la doit pas à ses performances ou à son talent. Il la doit à la chance d'être bien né. Il n'y a rien de plus juste, de plus libéral dans une société capitaliste que de taxer la chance plutôt que le travail, la fortune transmise par les parents plutôt que la consommation, les successions plutôt que les revenus.

Pour ces quatre motifs, je vous invite donc à recommander au peuple et aux cantons d'accepter cette initiative et conclurai simplement par quelques remarques sur la validité de cette dernière.

Aussi bien notre Commission de l'économie et des redevances que la Commission des institutions politiques sont arrivées à une conclusion positive, à savoir que, compte tenu de l'état actuel du droit, de la pratique constante de notre conseil et des discussions en cours, cette initiative était valide et qu'il convenait de la traiter matériellement.

La question d'une évolution, de lege ferenda, des critères d'invalidation mérite d'être posée. C'est évidemment tout le mérite de la CIP-CE que d'aborder cette question frontalement. Mais, en même temps, on ne peut pas changer en cours de route, à l'occasion de l'examen d'un projet spécifique, ces critères, et en fait, il aurait déjà fallu poser la question de la proportionnalité lors de l'examen de l'initiative «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)» – où il se posait, véritablement, des questions de proportionnalité; il aurait fallu la poser lors de l'examen de l'initiative Ecopop et non pas dans le cas d'espèce.

Ici, la situation est fondamentalement différente. D'abord, nous n'avons pas affaire à un cas de rétroactivité; à mon sens, il s'agit plutôt d'une application anticipée de l'initiative: personne n'aura été surpris au final du contenu de ce texte. Les gens ont été si peu surpris que l'initiative a d'ores et déjà déployé des effets puisque, avant la date fixée dans le texte de l'initiative, les notaires ont été fort occupés à régler des questions successorales. Les effets étaient attendus. Ce n'était pas une surprise pour les personnes concernées et nous ne sommes pas dans une logique de rétroactivité qui prendrait par surprise et sans aucun avis les administrés. Nous sommes dans un cas d'application anticipée.

Ensuite, le Parlement connaît lui aussi des cas d'application anticipée. Lors du débat du 3 juin dernier, j'avais rappelé – je me permets de le refaire – le cas de la loi sur l'énergie adoptée le 21 juin 2013, qui est entrée en vigueur le 1er avril 2014 et qui connaît un effet rétroactif véritable au 31 décembre 2012.

Je renonce à rappeler nos discussions autour de l'accord FATCA au cours desquelles nous étions un certain nombre à nous plaindre de l'effet rétroactif de cette législation. Il s'est malgré tout trouvé une majorité dans ce conseil pour voter ce projet de loi et accepter de fournir à titre rétroactif au fisc américain les noms de clients américains qui avaient des comptes dans nos banques suisses.

Donc, pour moi, il a été répondu de manière satisfaisante à cette question de la rétroactivité. Cela peut être un argument politique, mais pas un argument juridique. Du point de vue juridique, nous sommes contraints de constater que l'initiative est valide.

Il en va de même de l'argument de l'unité de la matière avancé par Monsieur Hans Hess qui reprend un avis de droit du

professeur Glauser – qui est du reste fiscaliste et non pas constitutionnaliste – de l'Université de Lausanne, qui considère que vouloir lier des recettes supplémentaires, en l'occurrence une taxation des héritages, à une utilisation de ces recettes, dans le cas concret en faveur de l'AVS, est une violation de l'unité de la matière. Je vous rappellerai simplement que c'est ce que nous faisons au quotidien. Nous avons invité le peuple à plusieurs reprises à se prononcer sur des objets de ce type, notamment lorsqu'il s'est agi de voter pour une augmentation des taux de la TVA en faveur de l'assurance-invalidité. Je ne comprends pas pourquoi le Parlement pourrait décider de soumettre au vote populaire, sans que personne ne conteste l'unité de la matière, une augmentation des taux de la TVA pour l'AI, mais qu'il serait impossible, au nom de l'unité de la matière, de proposer un impôt sur les successions dont les recettes seraient en faveur de l'AVS. Dans les deux cas, il y a un lien parfaitement légitime, qui doit être considéré comme conforme à nos pratiques politiques.

En conclusion, je vous invite à recommander au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative, parce qu'elle est juste et nécessaire, et en tout cas à la déclarer valide, car elle correspond à la pratique de notre conseil; il n'y a pas de motif d'invalidité de lege lata.

Graber Konrad (CE, LU): Die Volksinitiative, über die wir diskutieren, heisst «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV». Sie will, dass auf nationaler Ebene eine Erbschaftsteuer eingeführt wird; damit würde auf kantonaler Ebene diese Möglichkeit verlorengehen, weil das nicht mehr möglich wäre. Damit greift die Initiative in die Steuerhoheit der Kantone ein, und dies gilt es aus meiner Sicht zu verhindern. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Kantone in diesem Bereich ihre Autonomie, ihre Hoheit verlieren sollen.

Die Initiative atmet auch den Geist der Umverteilung. Die Kantone erheben ja bekanntlich auch eine Vermögenssteuer. Falls die Erbschaftsteuer flächendeckend im Sinne der Initiative eingeführt würde, müssten wir, wenn wir diese Ausgleichs-Umverteilung nicht möchten, auch die Vermögenssteuer berühren und dort einen Ausgleich schaffen. Es kann ja nicht sein, dass man zuerst das Einkommen besteuert, dann das Vermögen und dass schliesslich im Rahmen des Erbgangs der Fiskus nochmals die Finger auf die Finanzen hält.

Ich wäre bei einer Annahme der Initiative, in Konsequenz dieser Ausführungen – wenn man die Umverteilung nicht will –, auch für eine Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes bezüglich der Vermögenssteuern in den Kantonen zu haben, indem zum Beispiel die Vermögenssteuern in den Kantonen eine Maximalbelastung erhalten. Ich weiss nicht, ob das die Initianten auch möchten, aber das wäre praktisch die logische Konsequenz. Mir widerstrebt es, das Karussell hier anzuschieben und in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen. Aber genau das würde die Initiative bewirken.

Künftig würde ein Einheitssteuersatz von 20 Prozent berechnet. Die Abstufung mit Vermögenshöhen fiel damit dahin. Sie würden hier eine Steuer ohne Progression einführen, oder mit anderen Worten eine Flat Rate Tax; das ist der Geist dieser Initiative.

Steuerbefreit wären Erbschaften bis 2 Millionen Franken und Schenkungen bis 20 000 Franken pro Jahr. Zudem würde die Einführung einer nationalen Erbschaftsteuer aufgrund ihrer Ausgestaltung als Nachlasssteuer zu Ungleichheiten führen. Der Kommissionspräsident hat das Beispiel, das der Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz angeführt hat, erwähnt: Wenn ein Nachlass knapp 2 Millionen Franken beträgt und nur ein einziger Erbe da ist, könnte dieser Erbe diese Erbschaft ohne Steuerlast antreten. Bei einem Nachlass von 2,1 Millionen Franken und vier Erben – jeder Erbe würde also 525 000 Franken bekommen – würden diese Erben dann belastet: also 2 Millionen Franken steuerfrei, 525 000 Franken steuerlich belastet – das ist aus meiner Sicht Willkür.

Die Besteuerung des Vermögens in der Schweiz ist im internationalen Vergleich bereits heute sehr hoch. Die rückwir-

kende Besteuerung auf den 1. Januar 2012, welche die Initiative fordert, wäre rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Die offene Gestaltung im Bereich der Unternehmensnachfolge würde zusätzlich zu Rechtsunsicherheit führen; für den Wirtschaftsstandort Schweiz wäre dies schädlich. Die Initianten haben in der Kommission für den Fall einer Annahme der Initiative geradezu abenteuerliche Entlastungen für KMU in Aussicht gestellt. Ich bin nicht sicher, ob sie sich nach einer allfälligen Zustimmung daran erinnern würden. Die bereits heute oft schwierige Nachfolgeregelung bei KMU würde jedenfalls zusätzlich erschwert, und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz würde damit gefährdet.

Zwei Drittel der Erträge aus der Erbschaftssteuer sollen gemäss Initiative in die AHV fliessen; ein Drittel ginge an die Kantone. Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 sieht der Bundesrat diesbezüglich aber einen anderen Weg der Sanierung bzw. der Stabilisierung der Sozialwerke vor. Im Vordergrund stehen dabei sinnvolle Reformen, wie diese mit dem Projekt Altersvorsorge 2020 angedacht sind. Ich stehe, offensichtlich im Gegensatz zu den Initianten, hinter diesem Projekt. Wenn Sie jetzt hier einen anderen Weg suchen, dann nehmen Sie natürlich auch den Druck weg für irgendwelche nachhaltigen Reformen im Bereich der Altersvorsorge.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass die finanzielle Situation der Sozialwerke mit dieser Initiative etwas verwedelt werden soll – nach dem Motto: Wir tun ja schliesslich etwas für die Sozialwerke. Darauf sollten wir uns aus meiner Sicht nicht einlassen. Es handelt sich bei dieser Initiative in letzter Konsequenz somit nicht nur um einen Angriff auf den Wirtschaftsplatz Schweiz, sondern auch auf den Sozialstaat Schweiz und insbesondere auf den Föderalismus.

Ich ersuche Sie deshalb, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Schmid Martin (RL, GR): Vorweg möchte ich hier nochmals wiederholen, was ich in der letzten Session in Bezug auf die Ungültigerklärung festgehalten habe: Ich bin noch heute der Meinung, dass wir diese Initiative nicht für ungültig erklären können. Dafür sind die vorgebrachten Gründe betreffend Einheit der Materie oder Rückwirkung gemäss heutigem Verfassungsrecht nicht ausreichend; somit kann das Parlament diese Initiative auch nicht für ungültig erklären.

Deshalb möchte ich mich jetzt zum Inhalt, zum Materiellen äussern. Vielfach werden gerade die im Erbfall erhobenen Steuern von Bürgerinnen und Bürgern als besonders ungerecht empfunden, weil aus dem Nachlass des Erblassers schon zu dessen Lebzeiten Einkommenssteuern und aus der Substanz fortwährend Vermögenssteuern bezahlt worden sind – Kollege Graber hat auch schon darauf hingewiesen. Folgerichtig haben heute, solange noch eine Vermögenssteuer erhoben wird, praktisch alle Kantone Schenkungen und Nachlässe an Ehegatten und Kinder von der Erbschafts- oder Nachlasssteuer befreit. Solche Zuwendungen können heute auch zu Lebzeiten ohne Folgen für die Schenkungs- oder Erbschaftssteuer gemacht werden. Dieses Gefüge aus Kantons- und Bundeskompetenzen sollte meines Erachtens nicht wieder grundlegend umgebaut werden.

Ich teile auch die Schlussfolgerung von Kollege Graber, dass man eben nicht eine Erbschaftssteuer einführen kann, ohne auch den Bereich der Vermögenssteuer zu beachten. Gerade auch die vielfach zitierten liberalen Klassiker haben alle darauf hingewiesen, dass eine Erbschaftssteuer nicht mit einer fortwährenden Substanzbesteuerung vereinbar ist, sondern dass man sich eben für das eine oder das andere entscheiden müsse: Die Erbschaftssteuer sollte nur dort zum Tragen kommen, wo während der Lebenszeit die Substanz nicht auch noch besteuert wird.

Ich möchte einfach darauf hinweisen: Wir haben heute Vermögenssteuern, und wir haben im Immobilienbereich Liegenschaftssteuern, die auf die Substanz wirken. Meines Erachtens haben wir also hier ein Gefüge, das man grundlegend umbauen müsste, wenn man gemäss dieser Volks-

initiative eine Erbschaftssteuer einführen würde, um eben auch dem Aspekt der Steuergerechtigkeit Rechnung zu tragen. Nur so lassen sich die Überlegungen der zitierten liberalen Geister auch wirklich umsetzen, wenn Sie diesen zum Durchbruch verhelfen wollen.

Meines Erachtens hat die Initiative neben der höchst bedenklichen Rückwirkung auch noch andere konzeptionelle Mängel, auf die wir hinweisen sollten. Manchmal wird ja nach der Annahme einer Initiative vorgebracht, dass man im Vorfeld nicht auf die Nachteile hingewiesen habe. Deshalb ist es unsere Pflicht, uns auch noch damit zu beschäftigen. Erhoben würde diese neue Erbschaftssteuer auf dem gesamten Nachlass und auf den nichtbesteuerten Schenkungen. Jedem Steuerpflichtigen – es wurde darauf hingewiesen – würde ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken zustehen. Entscheidend wäre aber der Verkehrs- und nicht der Steuerwert. Heute wird bei der Steuererhebung eben vielfach vom Steuerwert ausgegangen. Diese Initiative sieht aber vor, dass dann zumal von einem Verkehrswert ausgegangen würde. Ich muss nicht weiter darauf hinweisen, dass in der Praxis teilweise signifikante Unterschiede zwischen Steuer- und Verkehrswerten bestehen. Das bezieht sich insbesondere auch auf Immobilienschätzungen. Gerade bei steigenden Boden- und Immobilienpreisen hätte das doch eine massive Auswirkung.

Schnell zeigt sich auch noch eine andere Unzulänglichkeit dieser Initiative: dass nämlich der Freibetrag nur pro Nachlass gilt. Es spielt keine Rolle, wie die Familienverhältnisse sind und auf wie viele Erben der Nachlass aufgeteilt werden soll. Legitime Differenzierungen in diesem Sinne sieht die Initiative nicht vor. Kinder werden mit entfernten Verwandten über einen Leisten geschlagen. Das System einer Nachlasssteuer mit einem Freibetrag von 2 Millionen Franken pro Nachlass führt so zu geradezu willkürlichen Ergebnissen, kann doch ein Vater 2 Millionen Franken steuerfrei auf ein Einzelkind übertragen, während sich der steuerfreie Betrag bei vier Kindern – das Beispiel wurde auch von den Finanzdirektoren eingebracht – auf je 500 000 Franken reduziert. Demgegenüber kann der glückliche Neffe von zwei Tanten, die er beerbt, insgesamt 4 Millionen Franken steuerfrei beziehen.

Es steht schon heute fest, dass sich bei einer Zustimmung durch Volk und Stände sehr viele weitere steuerrechtliche und steuerpolitische Fragen stellen werden. Die Konkretisierung ist offen, und viele Unsicherheiten bleiben, gerade auch bezüglich des Übergangs von Unternehmen oder Landwirtschaftsbetrieben auf Nachkommen oder Dritte. Was würde beispielsweise passieren, wenn ein Betrieb, der auf einen Nachkommen übergeht, nach sieben Jahren wegen schlechten Geschäftsganges veräussert werden müsste? Auf welchen Betrag würde diese Erbschaftssteuer dann nacherhoben? Sie sehen, es würde extrem viele Fragen geben, die bisher von dieser Initiative nicht beantwortet werden.

Ich meine auch, dass diese Initiative eine Ansage gegen das Unternehmertum in der Schweiz ist und die Unternehmer und die KMU im Kern trifft. Ich meine nicht, Kollege Levrat, dass die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass sich Familien diesbezüglich immobil verhalten würden. Es gibt Beispiele aus dem Ausland, die zeigen, dass die Einführung oder die Erhöhung von Erbschaftssteuern zu einer geradezu massiven Abwanderung von Unternehmen geführt hat.

Die Erbschaftssteuer-Initiative ist meines Erachtens abzulehnen, weil sie gegen unsere föderalistische Ordnung verstösst und die Steuerhoheit der Kantone im Bereiche der Erbschaftssteuern grundlegend beschneidet, weil sie die Nachfolgeregelung von Unternehmen, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben behindert und Arbeitsplätze gefährdet, weil sie zudem die Finanzierungsprobleme der AHV nicht löst und mit der Rückwirkung eine staatspolitisch nicht hinzunehmende Bestimmung enthält.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Da ich nicht nur Mitglied der WAK bin, sondern auch der SGK, erlauben Sie mir bitte, dass ich auch ein paar Gedanken zur Frage der AHV und

der AHV-Finanzierung äussere. Denn die Initiative wird – das wurde auch von Herrn Levrat als Sprecher der Minderheit ausgeführt – sozusagen als Lösung für die AHV angesehen. Als Allerweltsmittel soll sie die demografische Herausforderung bewältigen helfen, und wenn man ehrlich ist, soll sie ja sicherlich auch die von der AHV-plus-Initiative der Gewerkschaften geforderte Rentenerhöhung finanzieren. Dies bedeutet 10 Prozent mehr AHV-Rente für alle, unabhängig von ihrer Vermögens- oder Einkommenssituation.

Die Erbschaftssteuer-Initiative löst die Probleme der AHV nicht, das wissen wir. Nehmen wir einmal die Zahlen hervor: So war das Umlageergebnis der AHV 2013 gerade noch knapp positiv. Es lag mit mehreren Millionen Franken auf beinahe 40 Milliarden Franken Rente gerade noch bei einer schwarzen Null. Unausweichlich wird sich das nun Jahr für Jahr verschlechtern. Wir haben die demografische Alterung als Megatrend weltweit und auch in der Schweiz. Bis 2050 wird der Anteil der über 60-Jährigen an der Bevölkerung um über 50 Prozent zunehmen. Wir wissen auch, 1948, also zum Zeitpunkt der Einführung der AHV, haben noch durchschnittlich 6,5 Berufstätige Beiträge zur Finanzierung einer Rente abgeliefert. In zwanzig Jahren werden es noch zwei erwerbstätige Personen sein.

Der Bundesrat beziffert das dadurch entstehende Finanzloch der AHV im mittleren Szenario auf 9 Milliarden Franken. Mittleres Szenario heisst eine Zuwanderung von 40 000 Personen pro Jahr. Dabei ist die AHV-plus-Initiative der Gewerkschaften nicht berücksichtigt. Wenn diese angenommen werden sollte, dann gäbe das noch einmal ein Loch von 5,5 Milliarden Franken per 2030, notabene pro Jahr. Diese Zahlen zeigen, dass die Initiative die Probleme der AHV sicherlich nicht lösen kann, auch nicht bei einer absolut strengen Umsetzung der Initiative gerade auch bezüglich der KMU. Wenn wir die KMU dermassen angreifen, gibt es auch weniger Arbeitsplätze und damit weniger Lohnbeiträge für die Kasse der AHV.

Unter dem Strich sind die geltend gemachten 2 Milliarden Franken zugunsten der AHV eine Utopie. Die Initiative hält also dieses Versprechen nicht. Sie ist, wir haben es gehört, zudem ein fundamentaler Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone. Die Steuerhoheit ist keine Nebensache, sondern ein Grundpfeiler unseres Föderalismus. Natürlich werden immer wieder Einbrüche in dieses System bewilligt. Ich denke beispielsweise an die Bundesgesetzgebung über den Schutz vor dem Passivrauchen. Aber es ist doch die Frage, ob wir uns im Kerngehalt des Föderalismus bewegen oder ob wir in einem Bereich sind, in dem beispielsweise eine Vereinheitlichung vertretbar ist.

Bei den Steuern dürfte die Antwort klar sein. Mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt haben alle Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen in den letzten Jahren abgeschafft, notabene per Volksentscheid. Es ist sicherlich nicht richtig, diese Volksentscheide über eine Bundeslösung nun zu übersteuern.

Der Preis der Initiative ist in Bezug auf die Finanzautonomie der Kantone sehr hoch. Er ist auch bezüglich Mindereinnahmen der Kantone sehr hoch, und das auch noch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mit der Unternehmenssteuerreform III ein grosses Vorhaben auf uns wartet, das für die Volkswirtschaft Schweiz von Bedeutung sein wird und auch für die Kantone wichtig ist. Die Initiative blendet zudem aus, dass die Schweiz eine überdurchschnittlich starke Besteuerung von Vermögen kennt; wir haben das gehört.

Die Erbschaftssteuer-Initiative ist abzulehnen. Sie ist keine Lösung für die AHV. Sie ist ein klarer Angriff auf die Steuerhoheit der Kantone. Sie schafft auch Unsicherheit betreffend die Unternehmensnachfolge. Herr Ständerat Levrat hat ja Talleyrand zitiert. Er habe gesagt – wenn ich das richtig aufgeschrieben habe –, was exzessiv sei, sei lächerlich. Ich weiss nicht, ob die Vertreterinnen und Vertreter der KMU, die in diesem Land zu 80 Prozent in Familienbesitz sind, es auch lächerlich finden, wenn die Nachfolge in diesen Betrieben gefährdet ist, weil eine Rechtsunsicherheit geschaffen und den Betrieben Substanz entzogen wird.

Zuletzt möchte ich noch auf alt Bundesrat Villiger zu sprechen kommen. Herr Levrat, Sie haben ihn als Kronzeugen für die Erbschaftssteuer-Initiative herangezogen und dabei ausgeblendet, dass Herr Villiger Anfang Juni sozusagen eine Gegendarstellung vorgenommen hat. Er hat nämlich gesagt, er habe grösste rechtsstaatliche Bedenken, eine Steuer müsse alle treffen, wenn auch nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, und wenn eine nicht-betroffene Mehrheit einer Minderheit eine solch überrassene Steuer auferlege, so komme dies einer Teilenteignung gleich; die Initiative verschlechtere klar die Standortbedingungen der Schweiz, und das sei abzulehnen. Diesen Worten von alt Bundesrat Villiger gibt es nichts mehr beizufügen.

Bischof Pirmin (CE, SO): Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass die Steuerhoheit der Kantone durch diese Initiative tangiert wird. Zu Deutsch heisst das Folgendes: Wenn die Initiative angenommen wird, erhebt neu der Bund eine einheitliche Erbschaftssteuer, und die Kantone dürfen keine mehr erheben. Jetzt kann man aus staatsrechtlicher Sicht sagen, dass es bedenklich ist, wenn der Bund den Kantonen etwas wegnimmt. Das ist an sich schon bedenklich. Ich empfehle Ihnen jetzt noch zu sehen, welche Steuer durch welche ersetzt wird. Wir haben nämlich heute in den Kantonen eine Erbschaftssteuer, allerdings eine ganz andere als diejenige, die die Initianten einführen möchten.

Wir haben heute in den Kantonen eine ausgesprochen familienfreundliche Erbschaftssteuer. Die Bundeserbschaftssteuer der Initianten ist das Gegenteil. Wir haben in allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons Schwyz eine Erbschaftssteuer, einfach nicht für alle Verwandtschaftsgrade, genauer gesagt, abgestuft nach Verwandtschaftsgrad. Es stimmt, dass es in drei Kantonen eine Erbschaftssteuer für Kinder gibt; das hat Kollege Levrat vorhin erwähnt. Nur hat er vergessen zu erwähnen, wie hoch diese Erbschaftssteuer für Kinder ist. Im Kanton Waadt zahlen Kinder maximal 3,5 Prozent, im Kanton Neuenburg maximal 3 Prozent, im Kanton Appenzell Innerrhoden maximal 1 Prozent, also maximal zwischen 1 und 3,5 Prozent. Alle anderen Kantone kennen für Kinder und für Enkel keine Erbschaftssteuer. Ganz anders sieht es bei den nichtverwandten Erben aus: Nichtverwandte Erben, die hohe Erbschaften machen, werden heute in den Kantonen massiv besteuert, weil sie eben nicht zur Familie gehören und weil sie so quasi einen Lotteriegewinn erzielt haben. Der einzige Kanton, der sie nicht besteuert, ist der Kanton Schwyz. Im Kanton Basel-Stadt zahlen sie maximal 49,5 Prozent, in Bern 40 Prozent, in Luzern 40 Prozent, in Neuenburg 45 Prozent, in Schaffhausen 40 Prozent, im Tessin 41 Prozent und im Kanton Zürich 36 Prozent. Die erwähnten Kantone haben also eine Besteuerung für Nichtverwandte zwischen 35 und 50 Prozent. Was machen jetzt die Initianten mit ihrer Initiative? Sie senken die Erbschaftssteuer für diese Personen ganz massiv! Im Text heisst es nämlich ganz klar – und da gibt es keine Übergangsbestimmung –: «Der Steuersatz beträgt 20 Prozent.» Das heisst: Für die nichtverwandten grossen Erben werden die Erbschaftssteuern massiv gesenkt, zum Teil auf weniger als die Hälfte, und für die Kinder und die Enkel werden die Erbschaftssteuern zum Teil bis auf das Zehnfache erhöht. Das ist die familienrechtliche Folge dieser Initiative. Ja, es findet eine Umverteilung statt, aber nicht eine Umverteilung von den Reichen zu den Armen, sondern es findet eine Umverteilung statt von den Kindern und den übrigen Nachkommen, den Enkeln einer Familie zu nichtverwandten Zufallsgewinnern, die heute massiv besteuert werden. Einem solchen Systemwechsel könnte ich nicht zustimmen.

Ich bitte Sie, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Fetz Anita (S, BS): Wenn man gewissen Kollegen zuhört, könnte man meinen, mit dieser Initiative stehe der grösste Raubzug aufs Portemonnaie der Schweizer bevor. Ich mache mir keine Illusionen, wie die Mehrheitsverhältnisse in diesem Saal sind. Aber ich möchte doch ein paar Bemerkungen machen, halt zuhänden der Öffentlichkeit, um die Dis-

kussion ein bisschen zu versachlichen. Was steht denn wirklich in dieser Initiative? Was sollte man auch in der Öffentlichkeit diskutieren?

Was also steht wirklich drin? Erbschaften über 2 Millionen Franken werden mit 20 Prozent moderat besteuert. Ausgenommen – und davon habe ich bis jetzt kaum etwas gehört – sind die Ehepartner, ausgenommen sind Beiträge, die an gemeinnützige Stiftungen und Vereine gehen, ausgenommen ist der bäuerliche Boden.

Wer ist betroffen? Gemäss der Vermögensstatistik des Bundes sind es etwa 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung, die überhaupt ein höheres Vermögen als 2 Millionen Franken haben. Das heisst, der Mittelstand ist in keinster Art und Weise gefährdet, wie man manchmal im Zusammenhang mit dieser Initiative hört. Nicht betroffen ist auch das Einfamilienhäuschen oder die Eigentumswohnung, in der man wohnt. 40 Prozent der Bevölkerung der Schweiz wohnen in eigenen Liegenschaften, und diese sollen von dieser Erbschaftssteuer auch nicht betroffen sein – darum die 2-Millionen-Grenze.

Jetzt ist schon gesagt worden, 2 Millionen Franken seien ja auch nicht alle Welt. Wenn man in Zug oder Schwyz oder vielleicht in Zürich eine Eigentumswohnung kauft, bezahlt man halt hin und wieder schon etwas mehr als 2 Millionen. Das mag stimmen. Aber Sie vergessen, dass auf diesen Eigentumswohnungen oder auf den Häusern meistens relativ hohe Hypotheken sind. Im Schnitt liegt eine Hypothek von etwa 500 000 bis 600 000 Franken auf Eigentumswohnungen oder auf Häusern. Das wird natürlich abgezogen. Das heisst also, ein Haus oder eine Eigentumswohnung kann weit mehr kosten als 2 Millionen Franken und ist immer noch von dieser Initiative ausgenommen.

Zu den KMU und den Landwirtschaftsbetrieben: Da verstehe ich die Befürchtungen am meisten. Das sage ich Ihnen gerne hier. Aber damit Sie einmal genau wissen, wie das in der Initiative formuliert ist – hier ist auch einiges durcheinandergeraten –, zitiere ich aus der dem Initiativtext, wie man mit KMU und Landwirtschaftsbetrieben umgeht: «Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.» Hier von einem Angriff auf die KMU zu reden, Kollegin Keller-Sutter, ist schon ziemlich gewagt.

Ich meine, es liegt am Gesetzgeber, also an Ihnen, an mir, an Ihnen allen, die entsprechenden Gesetze nachher auszuarbeiten, und das heisst aus meiner Sicht, Familienbetriebe und KMU selbstverständlich zu schützen. Alle, auch die Initianten, haben ein Interesse daran, dass Familienbetriebe und KMU, die weitergeführt werden, nicht geschädigt werden. Das ist also Mumpitz, was ich bis jetzt gehört habe.

Zentrale Anliegen sind die Weiterführung der Unternehmungen und der Erhalt der Arbeitsplätze. Diesem zentralen Ziel wird man die Freibeträge unterstellen müssen. Ich stelle mir vor, dass das zwischen 20 und 100 Millionen Franken, zum Teil mit gestaffelten minimalen Zinssätzen, sein werden. Maximal wird dieser Zinssatz wahrscheinlich etwa 5 Prozent betragen. Ich werde mich, Kollege Graber, ganz sicher daran erinnern, dass wir hier grosszügige Freibeträge vorsehen müssen. Ich habe, ehrlich gesagt, auch keine Angst – obwohl ich für die Wahlen zuversichtlich bin –, dass wir hier sofort die Mehrheit übernehmen. Sie als bürgerliche Mehrheit werden nachher diese Freibeträge bestimmen. Das steht in der Initiative so geschrieben.

Ich halte übrigens die negativen Auswirkungen der Erbschaftssteuer-Initiative auf den Wirtschaftsstandort Schweiz für gering, die Auswirkungen der Zuwanderungs-Initiative hingegen für massiv – einfach um hier wieder einmal die Verhältnisse darzustellen.

Wohin gehen die Einnahmen einer Erbschaftssteuer? Es ist gesagt worden: Zwei Drittel gehen in die AHV, und ein Drittel bleibt bei den Kantonen; ihnen wird also rein gar nichts weggenommen – im Gegenteil. Die Babyboomer-Generation ist

in diesem Rat ja sehr gut vertreten; ich gehöre auch dazu. Sie wird die AHV natürlich enorm belasten; denn erstens sind wir sehr viele, und zweitens sind wir ziemlich munter, gesund und werden ziemlich alt – das ist ja schön. Die gleiche Babyboomer-Generation in der Schweiz wird mehr als 400 Milliarden Franken erben, weil ein Teil der Eltern der Babyboomer in den goldenen dreissig Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg mit ihrer Arbeit ein Vermögen verdient hat. Ich halte es für zumutbar, dass sich diese 2 bis 3 Prozent der Bevölkerung, die überdurchschnittlich hohe Vermögen haben, an der AHV-Finanzierung beteiligen. Deshalb ist die Reform des Bundesrates, die Altersvorsorge 2020, weiterhin aktuell, weiterhin wichtig, und ich werde sie weiterhin unterstützen.

Mit diesen Einnahmen für die AHV ist es möglich, dass wir die Mehrwertsteuer nur um einen Prozentpunkt statt um 2 Prozentpunkte aufstocken müssen. Statt dass man die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhöhen müsste, könnte man sie entlasten, was wieder der Wirtschaft zugutekäme. Es geht hier also nicht um die Verhinderung der Reform der Altersvorsorge, sondern es geht darum, dass sich ein kleiner Teil der in einem ausserordentlichen Wohlstand lebenden Babyboomer-Generation – vermutlich werden wir die letzten sein, die derart von Arbeit, ich spreche hier von Arbeit, profitieren konnten – an der AHV-Finanzierung beteiligt.

Zum Schluss möchte ich Ihnen einfach sagen: Aus liberaler Sicht ist und bleibt die Erbschaftssteuer eine gerechte Steuer – egal, ob sich jetzt Herr Villiger davon distanzieren oder wieder eine andere Position einnimmt. Mein Vater hat mir immer gesagt: Reiche Vatertöchter oder Muttersöhne sind sicher nicht die Erfolgsmotoren der Schweiz – arbeite selber!

Föhn Peter (V, SZ): Der letzte Satz war absolut richtig, man muss ihn dann aber auch leben, Frau Kollegin Fetz! Ich spreche zunächst als SPK-Mitglied, im zweiten Teil meines Votums dann auch als WAK-Mitglied.

Herr Hess, Sie haben mit Ihren Argumenten nicht unbedingt die Ungültigkeit, sondern ein Nein zur Initiative begründet – und dies sachlich sogar sehr, sehr gut begründet. Die SPK hatte den Auftrag, die Initiative bezüglich der Einheit der Form, der Einheit der Materie und der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts zu überprüfen. Die Einheit der Form ist mit dem vollständig ausgearbeiteten Entwurf mehr als erfüllt. Zur Einheit der Materie ist Folgendes zu sagen: Die Bedingung der Einheit der Materie will ja verhindern, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sich mit nur einem Votum zu mehreren politischen Fragen, die keinen hinreichenden Sachzusammenhang aufweisen, äussern müssten. Wir kamen zum Schluss, dass durchaus ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Kommission hat sich vor allem mit der Rückwirkungsklausel betreffend die Anrechnung der Schenkungen beschäftigt. Auch in diesem Bereich haben wir einen sachlichen Zusammenhang gesehen. Zu den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts: Die vorliegende Initiative sieht keine Enteignungen vor, die Eigentumsgarantie bleibt gegeben.

Zur Rückwirkungsklausel vielleicht noch etwas: Das schweizerische Verfassungsrecht sieht kein Rückwirkungsverbot vor, das heisst, es enthält keine entsprechende Klausel vor. Die Rückwirkung ist von uns aus gesehen höchstens ein Argument, diese Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen. Herr Hess, wenn ich jetzt noch einmal von der Ungültigkeit spreche: Solche Ungültigerklärungen, wie Sie sie beantragen, gehen meiner Meinung nach viel weiter als die Abschaffung einer Landsgemeinde. Schliesslich haben über 100 000 Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine – und jetzt auch diese – Initiative unterschrieben, welche von den Verantwortlichen der Verwaltung als gut, d. h. als gültig, erklärt wurde. Ich bitte Sie schon, diese und unsere Volksrechte nicht zu beschneiden. Eine direkte Demokratie wird und kann die bestehenden Volksrechte ausreizen. Lassen wir es als Volks- und Landesvertreter doch zu, dass diese Volksrechte auch ausgereizt werden. Letztendlich liegt es dann

an uns, die Bürgerinnen und Bürger sachlich und verantwortungsvoll von einem Ja oder einem Nein zu überzeugen. Bei einer Initiative müssen, wie wir gehört haben, bestimmte Punkte gegeben sein, und diese sind gegeben. Ich bitte Sie dringend, diese Volksinitiative als gültig zu erklären.

Ich komme zur Betrachtung der Initiative als Mitglied der WAK: Die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer darf man in Bezug auf die rückwirkende Anrechnung der Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 als problematisch betrachten. In vielen Fällen sind die Schenkungen nicht mehr oder nur mit sehr grossem Aufwand nachvollziehbar. Es könnte auch sein, dass Erbschaften respektive Schenkungen überhaupt nicht mehr vorhanden sind – was tun Sie dann?

Es handelt sich zudem um einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone. Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Kantone bei Annahme der Initiative trotz ihres Anteils mit Mindereinnahmen rechnen müssen. Dies wird zumindest dann der Fall sein, wenn für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe deutliche Abschläge gewährt würden, wie das auch Frau Fetz deklariert hat.

In der Praxis werden die Bewertungsfragen zu Schwierigkeiten führen. Der Initiativtext ist unklar und stark auslegungsbedürftig. Insbesondere schadet diese Initiative den Unternehmen; davon bin ich überzeugt. Viel zu viel ist unklar. Wie schon gesagt wurde, ist eine Kombination von Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer sogar international nicht üblich; man müsste das Geld dann nämlich mehrfach versteuern, und dies würde vor allem den Mittelstand angreifen. Die Schweiz lebt von den kleinen und mittleren Unternehmen, von den KMU. Diese KMU stellen knapp zwei Drittel aller inländischen Arbeitsplätze zur Verfügung. Auch in Zukunft werden wir auf diese Arbeitsplätze und auf eine stabile KMU-Landschaft angewiesen sein.

Die Nachfolgeregelung ist für die KMU heute schon schwierig genug. Wir dürfen keine weiteren Hürden einbauen. Es ist wichtig, dass die Übergabe eines Unternehmens bei Nachfolgeregelungen nicht durch fiskalische Hürden erschwert wird. Eine eidgenössische Erbschaftssteuer kann, namentlich bei KMU, zu ernsthaften Liquiditätsproblemen und zu Schwierigkeiten bei der Regelung der Unternehmensnachfolge führen. Auch wenn gewisse Grenzen eingebaut sind, gefährdet eine solche Erbschaftssteuer die Existenz insbesondere von Familienunternehmen. Die Freigrenze von 2 Millionen Franken ist willkürlich. Ich bitte Sie daher, dafür zu sorgen, dass es nicht in vielen Branchen – wie das befürchtet werden müsste – zu Liquidationen kommt.

Jetzt noch zwei, drei Worte zu Frau Fetz: Sie haben ja gesagt, dass Sie die Diskussion versachlichen wollten, und haben dann von den Ausnahmen gesprochen und davon, dass es dann am Parlament sei, die KMU zu schützen. Ich frage Sie ganz einfach: Weshalb hat man sie dann nicht gerade davon ausgenommen? Wenn ich ein bisschen Rückschau halte, geschätzte Kollegin Fetz, stelle ich fest, dass Sie jeder Steuer- und Abgabevorlage zustimmen, welche zulasten der KMU geht und hier im Parlament auf der Traktandenliste steht. Jetzt schöne Versprechungen machen und später wieder «melken» und die Unternehmen ausnehmen, wo immer das möglich ist – hierzu muss ich einfach Nein und noch einmal Nein sagen! Wir wehren den Anfängen.

Ich bitte Sie dringend, die Initiative für gültig zu erklären, sie dann aber zur Ablehnung zu empfehlen.

Recordon Luc (G, VD): C'était une fort bonne idée, sans doute, que d'avoir renvoyé le projet à la commission pour l'examen approfondi de sa validité. Evidemment, cela présente quelques défauts, mais aussi de nombreux avantages. Cela nous permet d'approfondir la question de l'admissibilité constitutionnelle des initiatives sur le plan formel. Le défaut, c'est que ça nous fait faire le débat deux fois. Mais je crois que cela était nécessaire.

Juste avant moi, Monsieur Föhn a longuement expliqué avec force arguments pourquoi il fallait déclarer cette initiative valable. J'insisterai encore davantage, pour ma part, sur l'affaiblissement progressif, au fil de notre histoire constitution-

nelle, du critère de l'unité de la matière. En effet, c'était certainement quelque chose qui paraissait important dans les débuts de l'initiative populaire que de ne pas avoir un inventaire à la Prévert, un fourre-tout, et je crois que cette cautele doit demeurer. Mais l'expérience, au fil des années, avec le développement, que certains qualifient de frénétique, du nombre des initiatives populaires, nous amène à constater qu'il s'agit presque toujours de proposer une politique. Une politique implique non seulement de prendre des mesures, mais aussi de trouver de l'argent, de ne pas mettre en péril les autres tâches bien ancrées de la Confédération. Il est donc profondément logique, Monsieur Levrat l'a aussi très bien expliqué tout à l'heure, qu'une initiative populaire ait un volet financement à côté de la tâche nouvelle à accomplir ou inversement, si elle est centrée sur un financement – un impôt, comme c'est le cas ici –, qu'elle indique à quoi cela peut devoir servir, que cela soit au fond un impôt affecté. L'impôt affecté n'est pas très populaire chez les fiscalistes, mais c'est néanmoins quelque chose qui n'est pas invalide d'un point de vue constitutionnel.

Je crois donc qu'il faut se rendre compte que le critère de l'unité de la matière doit être appliqué de manière très restrictive, de plus en plus restrictive, vraiment, pour une initiative qui irait dans tous les sens et mélangerait des choses dont le lien entre elles serait vraiment très ténu.

En revanche, et Madame Diener a largement souligné cet aspect, il faut prendre en considération le principe de la proportionnalité. Car autant le principe de l'unité de la matière perd de l'importance au fil des années, autant celui de la proportionnalité en acquiert. C'est au fond une élaboration de la théorie constitutionnelle qui est assez neuve: il y a peut-être un demi-siècle qu'on a vraiment pris conscience de l'importance du principe de la proportionnalité et, aujourd'hui, on se rend compte que c'est un principe cardinal de l'organisation de notre Etat. La Commission des institutions politiques a en effet bien relevé le croisement de ces deux courbes: l'unité de la matière, qui est une courbe en baisse au point de vue de l'importance et, au contraire, le principe de la proportionnalité, qui est une courbe en hausse. Pour autant, dans le cas particulier, je ne pense pas qu'on puisse dire que l'initiative enfreint le principe de la proportionnalité. C'est assez évident aujourd'hui.

Il y a la question de la rétroactivité qui, d'ailleurs, a un rapport assez étroit avec le principe de la proportionnalité. Elle peut certainement être imposée dans une certaine mesure, mais pas au-delà de tout. La durée ne saurait être excessive – et elle a aussi un rapport avec le principe de la bonne foi: il faut que les gens puissent s'attendre à ce qui leur arrive.

Mais, dans le cas d'une initiative populaire, on doit admettre que, lorsqu'un texte est déposé à la Chancellerie fédérale et mis en circulation pour la récolte des signatures, les gens sont quand même largement informés du risque qui peut se produire et ont du temps pour prendre des dispositions: le temps de la récolte des signatures, qui peut aller jusqu'à 18 mois – la récolte peut échouer aussi, d'ailleurs; il y a ensuite le temps du traitement par le Conseil fédéral, puis par le Parlement. Evidemment, tout cela prend beaucoup de temps et on pourrait dire qu'à cause de cela, s'il y a entrée en vigueur, forcément qu'il y a toujours une rétroactivité assez importante. Mais c'est une fausse rétroactivité puisque, durant tout ce temps, ceux qui peuvent craindre les effets défavorables d'une initiative ont largement eu le temps de prendre leurs dispositions. Comme cela a été dit précédemment, certains ne s'en sont pas fait faute dans le cas particulier! Donc je ne crois pas que le principe de la rétroactivité, considéré dans son essence, qui est le principe de la bonne foi, soit ici enfreint.

Je parviens donc à la même conclusion que la plupart des préopinants, en ce sens que cette initiative doit être déclarée valable.

Maintenant sur le fond, je serai un peu plus bref. Je voudrais quand même relever qu'on n'a peut-être pas examiné le problème dans son entièreté et qu'on est un petit peu resté à la surface du slogan, notamment sous deux aspects.

En ce qui concerne d'abord les successions d'entreprises, c'est un élément très important bien entendu, auquel nous nous attachons tous, parce que nous avons tous connaissance de cas difficiles. Mais soyons concrets: les successions d'entreprises se font rarement de nos jours en ligne directe. C'était ainsi dans la tradition ancienne, mais lorsqu'on veut faire perdurer une entreprise et les emplois qu'elle représente, aujourd'hui, on cherche en général un successeur dans une configuration complètement différente. Je ne dis pas qu'il ne puisse pas y avoir des cas exceptionnels où cette situation se présente, notamment dans le cas d'une microentreprise. La succession en ligne directe peut encore avoir lieu, mais alors il s'agit justement de microentreprises pour lesquelles la franchise de 2 millions de francs prévus, que nous avons peu soulignée dans le débat jusqu'à présent, permet de réduire le problème à assez peu de choses. Il est rare qu'on ait affaire à une microentreprise où, avec la franchise de 2 millions de francs, on doit craindre quoi que ce soit.

En ce qui concerne l'autre aspect, celui des taux, qui a été développé exclusivement par Monsieur Bischof – que je remercie au passage d'avoir fait l'éloge de l'impôt successoral vaudois, qui en effet fonctionne très bien –, la question de la franchise est décisive. Bien sûr que les taux que vous avez signalés dans certains cantons, dont le mien précisément, sont bas, mais les franchises ne le sont pas du tout. Et le principal problème auquel on s'est heurté dans la pratique – nous qui connaissons dans le canton de Vaud cet impôt depuis des décennies –, c'est plutôt la question de l'immeuble familial; question qui, avec une franchise de 2 millions de francs, est réglée. C'est extrêmement important parce que tout type d'impôt, comme l'impôt successoral et aussi l'impôt sur la fortune, se heurte en effet à cette problématique des actifs illiquides, des actifs immobilisés, qu'il faudrait à un moment donné vendre pour payer l'impôt s'il n'y avait pas des franchises suffisantes. Je pense donc que la technique fiscale utilisée n'est pas si mauvaise qu'on veut bien le dire et que les deux arguments – celui des taux et celui des successions d'entreprises – ont été exagérés.

C'est pourquoi je peux me rallier à l'initiative et recommander au peuple et aux cantons de l'accepter.

Schwaller Urs (CE, FR): Voraus und vorab sei gesagt, dass ich zufrieden bin, dass wir die Initiative heute behandeln können. Ich meine, dass wir als Gesetzgeber verpflichtet sind, Rechtssicherheit zu schaffen, und dies kann nur mit der Behandlung von Initiativen geschehen. In Respektierung auch der heutigen Regelung in Sachen Volksrechte, d. h. im Zweifel für die Volksrechte, geben wir damit auch dem in der Sache zuständigen Stimmbürger die Gelegenheit, Ja oder Nein zur Initiative zu sagen. Ich lehne auch eine Ungültig- oder Teilungültigerklärung wegen der Rückwirkung ab. Wenn man einen solchen Ungültigkeitsgrund inskünftig geltend machen will, kann das nicht via eine blosse politische Praxisänderung des Parlamentes, sondern nur über eine Verfassungsänderung geschehen.

In der Sache selbst lehne ich die Erbschaftssteuerinitiative klar ab – ich habe das auch das letzte Mal gesagt –, und dies aus folgenden fünf kurz genannten Gründen:

1. Auch für mich ist die Initiative ein Eingriff in die kantonale Steuerhoheit und -kompetenz. Man kann lange darüber diskutieren und debattieren, ob die heute unterschiedlichen Regelungen und der damit geschaffene Flickenteppich allenfalls sogar das Prinzip der überall gleichen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in allen Kantonen verletzen. Fakt ist aber, dass wir, solange wir föderale, kantonale Steuerhoheiten haben, auch einen Unterschied in der Besteuerung in den einzelnen Kantonen zu akzeptieren haben. Wenn ich meinen Kanton nehme, dann hat sich dort gezeigt, dass gerade die Steuerbefreiung der Erben in der direkten Linie in den letzten zehn, zwanzig, dreissig Jahren auch viele Unternehmer dazu gebracht hat, sich in unserem Kanton anzusiedeln und hier viele Hunderte, ja auch Tausende von Arbeitsplätzen zu schaffen. Und ich würde Herrn Recordon sagen, dass gerade auch in diesen grossen Be-

trieben die Unternehmensnachfolge sehr oft in der direkten Linie dieser Unternehmensfamilien geschieht. Eine oder zwei Personen aus dieser Linie führen die Firma weiter, ohne dass dann der ganze Familienstamm daran beteiligt ist.

2. In Tat und Wahrheit ist die Initiative nichts anderes als eine neue Steuer und eine Steuererhöhung gegenüber den meisten heute gültigen Regelungen. Neben der heutigen Gewinnsteuer bei den Unternehmen und der Einkommens- und der Vermögenssteuer für natürliche Personen würde mit der Initiative quasi eine dritte bzw. vierte Steuer auf den gleichen Einkommen und Erträgen eingeführt. Wer eine Erbschaftssteuer wie die vorliegende will, muss konsequenterweise dann auch bereit sein, die Vermögenssteuer anzupassen oder sie für gewisse Beträge sogar aufzuheben.

3. Die Initianten gehen für die Steuerberechnung vom Verkehrswert des Unternehmens oder auch der Immobilien aus. Damit würden in der Praxis für viele KMU, die heute Morgen ja erwähnt worden sind, finanziell fast unlösbare, weil nicht bezahlbare Situationen entstehen. Für viele kleine Traditionsunternehmen ist diese Initiative – davon bin ich überzeugt – ein Vorschlag aus dem Giftschrank. Die Initiative ist Gift für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

4. Der Initiativtext enthält viele unbestimmte Begriffe. Nirgends wird festgehalten, welches bei einer Annahme der Initiative die Schwellenwerte, welches die Erleichterungen für Unternehmen wären bzw. welche Ausnahmen gelten würden. Nicht geklärt ist ebenfalls, welche Erben von den Ermässigungen profitieren würden. Die Umsetzungsdiskussion würde dann wiederum Jahre dauern – wir erleben das bei anderen Initiativen – und in den Betrieben weiterhin nicht akzeptable Rechts- und Planungsunsicherheiten schaffen. Es nützt nichts, wenn wir heute Morgen so quasi in Form eines Brainstormings von einzelnen Beträgen, von einzelnen Sätzen, von Ausnahmen sprechen. Das schafft nur zusätzliche Rechtsunsicherheit und hilft all jenen Betrieben überhaupt nicht, die jetzt seit Jahren auf eine Übernahmeregulung, auf eine dauerhafte Lösung warten. Niemand ist dann im gegebenen Moment noch daran gebunden.

5. Aus der Sicht des SGK-Mitgliedes, das ich auch bin, muss ich sagen: Die Initiative gaukelt vor, mit den zusätzlich in Aussicht gestellten Einnahmen sei die AHV dann saniert und gerettet. Ich behaupte, das ist Unsinn, das ist Mumpitz. Hingegen ist die Initiative Wasser auf die Mühle all derer, welche die vom Bundesrat aufgegleiste Reform der ersten und zweiten Säule eigentlich nicht wollen. Die möglichen Erträge – das meine letzte Bemerkung – ersetzen nicht die grundlegende Reform, derer die AHV und die zweite Säule bedürfen, um tatsächlich langfristig gesichert zu sein.

Dies die fünf Punkte, die ich kurz ansprechen wollte. Ich sage nicht: Wehret den Anfängen!, sondern vielmehr: Wehret vor allem einer weiteren Aushöhlung der kantonalen Steuerkompetenzen! Empfehlen Sie die Initiative zur Ablehnung.

Comte Raphaël (RL, NE): En matière de finances publiques, si l'on simplifie les choses, deux visions s'opposent. La première consiste à penser que le principal problème réside dans le manque de moyens à disposition face à des besoins qui sont, par définition, illimités. Il convient de trouver toujours de nouvelles sources de financement: impôts, taxes, redevances, peu importe le nom, pourvu que l'argent afflue dans les caisses de l'Etat. Cette vision part de l'idée que le contribuable aurait une résistance à la douleur sans bornes, que, tel un mouton, il pourrait être tondus jusqu'au sang sans se plaindre, presque heureux d'être immolé sur l'autel du bien commun.

La seconde vision est moins romantique, plus pragmatique. Elle consiste à adapter les dépenses aux recettes, à faire avec ce que l'on a; c'est la politique des moyens et non celle des besoins. Elle admet que si le contribuable est prêt à faire preuve de générosité, à mettre en commun des ressources pour financer d'importantes politiques publiques, cette disposition n'est pas sans limite. Un seuil de douleur existe, d'autant plus facile à atteindre que, dans un contexte de

concurrence internationale ou intercantonale, le contribuable, lassé de payer, aura vite fait de conjuguer son avenir avec des lieux fiscalement plus cléments.

L'initiative populaire dont nous débattons a clairement pour objectif d'alimenter les caisses publiques, notamment celles de l'AVS. S'il est louable de vouloir renforcer l'AVS, l'initiative ne fait que masquer la réalité. Ce n'est pas par des artifices financiers que l'avenir de l'AVS sera assuré, mais bien par des mesures structurelles sur le long terme. L'initiative ne fait que repousser le problème.

Cette initiative mérite d'être rejetée pour plusieurs motifs. Premièrement, elle entraîne une augmentation de la fiscalité. La concurrence fiscale, dans le domaine de l'impôt sur les successions, a poussé des cantons à faire preuve de modération. Cela a déjà été souligné, dans la grande majorité des cantons, les successions en ligne directe ne sont pas imposées. Il y a une volonté de soulager les familles. Accepter l'initiative aurait donc pour conséquence une augmentation de la fiscalité, en particulier pour les familles, ce qui pénaliserait notre pays en termes de compétitivité fiscale.

Deuxièmement, l'initiative porte atteinte à la souveraineté des cantons. La souveraineté fiscale, ce n'est pas seulement encaisser de l'argent – l'initiative laisse une part des recettes aux cantons –, mais c'est aussi la possibilité de déterminer l'assiette de l'impôt, de fixer les taux applicables, de définir les exonérations de l'impôt et, par cette souveraineté, peuvent s'exprimer des sensibilités, des préférences, des choix politiques, par exemple en matière de politique familiale, comme je l'ai évoqué. Eh bien, l'initiative empêcherait les cantons de procéder à ces choix politiques. Elle remplace la diversité par l'unicité, la concurrence intercantonale par un monopole fédéral.

Troisièmement, la question de la rétroactivité. L'initiative bafoue un principe fondamental de l'Etat de droit, celui de l'interdiction de la rétroactivité des lois. Chaque citoyen doit respecter la loi et, pour ce faire les lois sont écrites, ce qui permet à chacun d'adapter son comportement en fonction de la loi. Mais comment un citoyen peut-il adapter son comportement à des lois qui n'existent pas? Comment peut-on lui reprocher un comportement, alors qu'il n'a fait que respecter la loi en vigueur. Dans le domaine pénal, comme dans le domaine fiscal, la rétroactivité remet en cause la confiance même que le citoyen est en droit d'avoir dans l'Etat. Et c'est totalement inadmissible!

Quatrièmement, l'initiative met en péril les entreprises familiales et donc des places de travail. En Suisse, il y a de nombreuses entreprises familiales, des PME, pour lesquelles la transmission d'une génération à l'autre est un passage délicat. Cette initiative rendra les successions d'entreprises beaucoup plus difficiles, beaucoup plus onéreuses, et cela risque au final de remettre en cause la survie de certaines d'entre elles, donc de mettre en danger des emplois.

En conclusion et pour tous les motifs que je viens d'évoquer, je vous invite à recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire, afin de préserver la souveraineté fiscale des cantons, de garantir la compétitivité de notre pays et d'éviter une augmentation totalement infondée de la fiscalité successorale.

Kuprecht Alex (V, SZ): Die vorliegende Volksinitiative beabsichtigt die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer. Für mich als Vertreter eines Kantons, der in seiner ganzen Geschichte noch nie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer kannte, bedeutet diese Initiative die Einführung einer neuen Steuer. Sie bedeutet einerseits eine radikale Änderung der Besteuerung von zu vererbendem Vermögen und andererseits einen Eingriff in die Souveränität und Steuerautonomie des Kantons.

Kraft des Initiativrechts wird die Souveränität der Kantone dermassen eingeschränkt, dass ihnen das bisherige Recht, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben, nun entzogen und dem Bund übertragen wird. Für einige Kantone bedeutet dies zudem die Wiedereinführung eines Steuerstatbestandes, den sie zumindest für die direkten Nachkom-

men im Verlaufe der letzten Jahre mehr und mehr abgeschafft haben. Trotz dieses Entzugs der Steuerhoheit wären die Kantone jedoch für die Erhebung verantwortlich; daran würde auch die Zuteilung eines Drittels des Steuerertrages nichts ändern. Die Kantone hätten auch die Veranlagung vorzunehmen.

Mit zwei Dritteln des Steuerertrages würde der AHV-Ausgleichsfonds alimentiert. Damit würden dem umlagefinanzierten Vorsorgewerk zwar erhebliche finanzielle Mittel zufließen, die strukturellen Probleme infolge der demografischen Veränderung sowie der längeren Lebenswartung würden aber nicht gelöst. Es geht den Initianten auch nicht um einen nachhaltigen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung der AHV – im Gegenteil: Diese Initiative ist vielmehr als Finanzierungselement für den weiteren Ausbau der ersten Säule zu verstehen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob dieser markante und verfassungsmässig gravierende Einschnitt in die Steuerkompetenz der Kantone aus föderalistischer und ordnungspolitischer Sicht gerechtfertigt ist und ob die erheblichen Nachteile für die Erbschaftsbegünstigten verantwortbar sind. Es stellt sich auch die Frage, ob eine derartige Abschöpfung – um nicht zu sagen Abzockerei zugunsten des Staates – steuerpolitisch akzeptabel und verantwortbar ist. Dabei gilt es fiskalpolitisch einmal mehr festzuhalten, dass das zu vererbende Vermögen in den meisten Fällen schon mehrmals mit Steuern belastet worden ist. Bei dessen Bildung fielen jeweils die Einkommenssteuern an. Danach wurde das Vermögen jährlich den Vermögenssteuern unterworfen. Der Fiskus profitierte also mehrmals, wiederkehrend und unaufhörlich vom gebildeten Vermögen. Besteht dabei das Vermögen vorwiegend aus mehreren oder einzelnen Immobilien, deren Wert sich durch die Wertentwicklung und durch die progressiv steigenden Schätzungswerte kontinuierlich nach oben bewegt, so erhöht sich der zu versteuernde Vermögenswert zum Vorteil des Staates.

Doch damit nicht genug: Wird die Immobilie vom Besitzer selbst bewohnt, wird ihm zusätzlich ein fiktiver Eigenmietwert auf sein Einkommen aufgerechnet, der das steuerbare Einkommen ein weiteres Mal zugunsten des Staates erhöht und womöglich noch verursacht, dass man in eine höhere Stufe der Steuerprogression gerät. Da muss man sich als Besitzer eines Eigenheimes doch die Frage erlauben dürfen, wie oft der Staat bei Immobilienbesitzern, oder, wie im Falle der vorliegenden Volksinitiative, bei den künftigen Erben einer derartigen Liegenschaft fiskalisch zugreifen und ihnen in die Hosentasche greifen will.

Die Initiative sieht zwar einen Freibetrag von 2 Millionen Franken vor. Doch dieser Betrag kann, je nach Standort der sich im Besitz des Erblassers befindenden Liegenschaft, sehr rasch überschritten werden. Besitzt jemand eine Liegenschaft im Wert von zum Beispiel 3 Millionen Franken und gelangt diese im Todesfall in den Nachlass von zwei erbberechtigten Personen, so hätten diese bei einem Steuersatz von 20 Prozent auf der Differenz zwischen dem Steuerfreibetrag und dem Steuerwert eine Fiskalabgabe von 200 000 beziehungsweise 100 000 Franken pro erbberechtigte Person zu tragen – eine Abschöpfung, die mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht getragen werden könnte. Die Folge davon wäre, dass die Liegenschaft, obwohl sie in der Absicht des Erblassers in der Familie behalten werden sollte, auf dem Markt verkauft werden müsste. Noch schlimmer ginge es Erbberechtigten, wenn es sich um betriebliche Liegenschaften handeln würde. Die Gefahr, einen florierenden KMU-Betrieb verkaufen zu müssen, wäre latent vorhanden, die Fortführung des Familienbetriebes und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze wären nicht sichergestellt.

Einmal mehr würde mit dieser Volksinitiative die Grundlage der Eigentumsgarantie angegriffen und damit eine weitere Umverteilungsübung vorgenommen. Die jährliche Besteuerung der Liegenschaftsbesitzer erscheint den Initianten nicht ausreichend zu sein. Sie beabsichtigen einen weiteren Raubbau auf das mehrfach besteuerte Vermögen zulasten der künftigen Erben, und das noch mit einer rund siebenjährigen Rückwirkungsfrist. Ein sorgsam, in der Regel über

Jahre, ja gar Jahrzehnte aufgebautes Vermögen, das den Nachkommen zum weiteren Besitz und zur Bewahrung übergeben werden soll, kommt fiskalisch einmal mehr auf ungerechte und unverhältnismässige Weise zur Abschöpfung. Die Tragbarkeit der Abschöpfungsrate interessiert die Initianten dabei nicht – im Gegenteil: Sie provozieren die Veräusserung und erschweren die Übernahmemöglichkeiten im Sinne des Erblassers in grober Weise. Diese Initiative ist deshalb abzulehnen. Ein vom Erblasser hinterlassenes Vermögen muss auch in Zukunft uneingeschränkt den Erblässern, insbesondere den direkten Nachkommen, ohne massiv einschränkende Erschwernisse fiskalischer Art übertragen werden können.

Ich lehne diese Initiative deshalb überzeugt und entschieden ab und ersuche diesen Rat, dies dem Stimmvolk heute, in Anlehnung an die Anträge der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates, ebenfalls so zu empfehlen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Massgebend für die Beurteilung einer Steuer sind zum einen die Steuergerechtigkeit und zum andern der mögliche Ertrag.

Wenn wir bei der Steuergerechtigkeit beginnen, dann müssen wir fragen – die Frage beantwortet sich eigentlich selber –: Gibt es denn eine gerechtere Steuer als jene auf grosse Erbschaften? Erbschaften sind Vermögen, die der Betroffene nicht selber erarbeitet hat. Niemand kann sagen, er habe eine Erbschaft aus eigenem Verdienst erworben. Erbschaften fallen an durch Geburt, durch Testament, aber nicht durch das Verdienst desjenigen, der die Erbschaft erhält. Das ist mit ein Grund, weshalb grosse liberale Ökonomen wie Adam Smith oder John Stuart Mill – nur zum Beispiel – eine Erbschaftssteuer befürwortet haben. Für Adam Smith als doch wichtige Referenz für ein liberales Denken gab es kein gültiges Argument gegen eine Erbschaftssteuer. Eine Erbschaftssteuer ist somit ein liberales Anliegen – nicht nur liberal im amerikanischen Sinne, sondern durchaus auch im europäischen Sinne.

Eine Steuer ist gerecht, wenn sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richtet. Das ist gerade bei der Erbschaftssteuer-Initiative, so, wie sie ausgestaltet ist, ganz ausgeprägt der Fall. Sie erfasst nämlich nur Erbschaften von über 2 Millionen Franken, also die grossen Erbschaften. Ein Vermögenszuwachs in der Grössenordnung von über 2 Millionen Franken ergibt enorme Einkommen. 2 Millionen Franken sind ein Betrag in einer Grössenordnung, von der gewöhnliche Sterbliche nur träumen können. Wir haben in der Schweiz zwar progressive Einkommenssteuern, vor allem bei der direkten Bundessteuer, bei Einkommens- und Vermögenszuwachsen in dieser Grössenordnung greift die Progression aber schon längst nicht mehr. Die Erbschaftssteuer, so, wie sie von der Initiative verlangt wird – gerade in dieser Ausgestaltung –, sorgt für ein Stück Progression und somit für etwas mehr Steuergerechtigkeit in diesem Land, das dieses Mehr an Steuergerechtigkeit nötig hat.

Zum anderen Punkt, zu den Erträgen: Die Erträge dieser gerechten Steuer lassen sich ebenfalls sehen. Es gibt zum einen die Milliarde Franken für die Kantone als Kompensation für das, was ihnen entgeht, zum andern aber auch 2 Milliarden Franken für die AHV; auch 2 Milliarden Franken lassen sich sehen. Wir sind die Kammer der Kantone, daran ist schon erinnert worden. Für die Kantone ist die Erbschaftssteuer-Initiative eine gute Sache. Denn bei den Erbschaftssteuern gilt so schweizweit in Zukunft das Gleiche, der gleiche Massstab. Dann wird Schluss sein mit dem fatalen Steuerensenkungswettbewerb unter den Kantonen. Gerade im Kanton St. Gallen können wir ein Lied davon singen, gerade in Bezug auf die Erbschaftssteuer, in welchen Zugzwang benachbarte Kantone einen anderen bei einer gerechten Steuer wie der Erbschaftssteuer bringen können.

Der Tiefsteuerwettbewerb auf Kosten der Steuergerechtigkeit hat keine Zukunft. Längerfristig nicht, aber auch kurzfristig nicht. Sogar im Kanton Schwyz beginnt es offenbar diesbezüglich neuerdings zu tagen, dass die dauernden Steuerensenkungen für hohe Einkommen, hohe Vermögen ein Ende haben müssen. Denn die staatlichen Dienstleistungen, von

denen ja alle profitieren – von der Bildung bis zur Infrastruktur und bis zur Gesundheit –, müssen finanziert werden. Es ist dieser Service public, beispielsweise im Bildungswesen, der für Chancengleichheit sorgt. Chancengleichheit bedeutet letztlich auch Demokratie. Das Gegenteil davon ist ein System, in dem die grossen Vermögen einer kleinen Minderheit von Generation zu Generation vererbt werden, ohne dass die Begünstigten ihren gerechten Anteil an den öffentlichen Lasten tragen müssen.

Auf Weltebene ist es dramatisch, wie sich die Vermögenskonzentration entwickelt hat. Thomas Piketty hat eine grosse Studie über das Kapital im 21. Jahrhundert vorgelegt; bald ist sie auch auf Deutsch erhältlich. Die Schweiz wird nicht speziell untersucht. Aber die Schweiz ist genauso ein krasser Fall. Wir haben bald wieder Verhältnisse wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Einkommensungleichheit, aber noch viel stärker die Vermögensungleichheit haben enorm zugenommen. Der Anteil des ererbten Vermögens am gesamten Reichtum nimmt immer mehr zu und damit die Bedeutung dieser Kapitaleinkünfte, die eigentlich nicht verdient worden sind. Das ist eine ungute Entwicklung, eine ungesunde Entwicklung.

Die Erbschaftssteuer ist eine bescheidene Massnahme, aber eine Massnahme, die in die richtige Richtung geht. Sie ist ein Stück elementarer Gerechtigkeit; sie führt dazu, dass auch die Leute mit den grössten Vermögen ihren Anteil an den öffentlichen Lasten tragen müssen. In der Schweiz kann man bemerken: Auch mit der Einführung der Erbschaftssteuer fahren Erben von grossen Vermögen im internationalen Vergleich immer noch gut.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zur AHV: Niemand behauptet, dass die AHV-Finanzierung in Zukunft einfach auf die Erbschaftssteuer abstellen könnte. Es wird immer noch so bleiben, dass die AHV in erster Linie über Beiträge auf den Erwerbseinkommen, über Lohnbeiträge, finanziert wird. Das ist die Basis der Finanzierung. Es braucht auch einen Bundesbeitrag. Aber es ist auch klar, dass 2 Milliarden Franken für die AHV nicht nichts sind! Das sind umgerechnet vielleicht 0,7 Mehrwertsteuer-Prozente, und das ist etwa die Hälfte von dem, was der Bundesrat im Rahmen von Altersvorsorge 2020 mit dem vorgesehenen neuen Verfassungsartikel bei der Mehrwertsteuer vorschlagen möchte.

Wenn wir die soziale Komponente und auch die Komponente der Leistungsfähigkeit anschauen, stellen wir fest, dass es viel sinnvoller ist, hier für die AHV auch die grossen Vermögen zu belasten und mitzuberücksichtigen – gerade auch deshalb, weil es für das Verhältnis zwischen den Generationen, aber auch innerhalb der Generation selber eine sehr gerechte Massnahme ist. Ein kleiner Anteil vom Vermögen der reichsten Alten fliesst dann an die grosse Mehrheit der Menschen mit unteren und mittleren Einkommen. Gerade im Alter verschärfen sich ja die sozialen Gegensätze gegenüber den aktiven Generationen noch einmal. Insgesamt ist die Initiative ein wichtiger Schritt, um in der Schweiz in Richtung von mehr Steuergerechtigkeit voranzukommen. Diese Initiative geht in die richtige Richtung. Ich bitte Sie deshalb, diese Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Minder Thomas (V, SH): Das Resultat des Mitberichtes der SPK – ich spreche als deren Mitglied und aus deren Optik – ist dasselbe wie jenes des Berichtes der WAK und der Botschaft des Bundesrates. Alle drei Instanzen empfehlen, die Volksinitiative für gültig zu erklären. Der Antrag Diener Lenz auf eine Rückweisung an die Kommission endet in einer Nullrunde. Das Volk versteht solche Turnübungen und Zusatzschlaufen nicht; sie werden als reine Zeitverzögerung wahrgenommen. Zu Recht wurde die Frage gestellt, ob es zukünftig bei Volksinitiativen vermehrt oder sogar stets Zusatzberichte durch Zweitkommissionen gebe. Ich hoffe, dies sei nicht der Fall. Ganz grundsätzlich bin ich der Meinung, wir sollten Volksinitiativen schneller behandeln, gerade wenn wie hier sowieso kein Gegenvorschlag in Bearbeitung ist. Bei vielen Volksinitiativen sind die Meinungen ohnehin gemacht. Die Unterstützung oder Nichtunterstützung einer

Volksinitiative durch eine Person ist oft von deren grundlegenden politischen Einstellungen geprägt und nicht von einem guten oder weniger guten Argumentarium abhängig. Eine Volksinitiative darf von uns Parlamentariern nicht wegen einer faktischen Rückwirkung für ungültig erklärt werden. Eigentlich war das von Anfang an klar, denn unter den heute in der Bundesverfassung verankerten Ungültigkeitsgründen – wir haben davon gehört – figuriert die Rückwirkung nicht. Ob eine Rückwirkung im Initiativtext ein Ungültigkeitsgrund sein könnte – in Zukunft, losgelöst von dieser Vorlage –, können wir zwar diskutieren, nicht aber jetzt, denn dazu müsste die Bundesverfassung geändert werden. Ich bitte Sie auch aus diesen Überlegungen, dem Antrag Hess Hans, der nicht verfassungskonform ist, nicht zuzustimmen.

Zudem wäre an dieser Stelle zu prüfen, warum wir auf Gesetzesebene eine Rückwirkung sehr wohl kennen und akzeptieren, auf Verfassungsstufe aber infrage stellen. Gäbe es ein Rückwirkungsverbot, so hätten viele andere Volksinitiativen ebenfalls für ungültig erklärt werden müssen, zum Beispiel die Verjährungs- und die Zweitwohnungs-Initiative. Auch die zurzeit im Sammelstadium befindliche Wiedergutmachungs- bzw. Verdingkinder-Initiative müsste für ungültig erklärt werden, denn sie fordert, dass für Fremdplatzierungen vor 1981 aus einem Fonds eine Entschädigung entrichtet wird. Persönlich bin ich der Meinung, dass eine Rückwirkung kein Ungültigkeitsgrund sein sollte.

Am Rande wurde bei dieser Vorlage auch die Einheit der Materie angesprochen. Diese ist aber ebenfalls klar gegeben, denn es ist geradezu logisch und im Sinne eines kohärenten Gesamtkonzeptes, einen neuen Steuertopf zu öffnen und die Einnahmen dann woanders zu investieren. Die Initiative verfolgt klar ein gesamtheitliches politisches Ziel. Die SPK wird sich dieses Themas – und auch des Themas «Rückwirkung bei Volksinitiativen – ja oder nein?» – im vierten Quartal anlässlich der Behandlung des Dossiers «Reformbedarf bei Volksinitiativen» nochmals vertieft annehmen.

Heute müssen wir diese Volksinitiative für gültig erklären, dies jedoch völlig losgelöst von der Frage, ob man das Volksbegehren inhaltlich unterstützt oder nicht. Ich jedenfalls unterstütze diese Volksinitiative nicht, sondern lehne sie ab.

Stöckli Hans (S, BE): Ich werde auch als Mitglied der SPK sprechen. Entgegen der Meinung meines Vorredners bin ich überzeugt, dass es richtig war, dass wir in der SPK die Auslegeordnung, auch mit dieser Millionen-Erbschafts-Initiative ergänzen konnten, die heute zur Debatte steht. Der Antrag Herr Hess gibt uns die Möglichkeit, zu dieser Frage nochmals konkret Stellung zu beziehen. Auch wenn Herr Hess jetzt nicht im Saal ist, werde ich mir erlauben, noch kurz auf seine Argumente einzugehen. Herr Hess sagt, man müsse diese Initiative einerseits deshalb für ungültig erklären, weil sie in die kantonalen Kompetenzen eingreife, andererseits wegen der Rückwirkung und wegen der Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie.

Zur Frage der kantonalen Kompetenzen: Es ist klar, dass die Kantone souverän sind, wie das in Artikel 3 der Bundesverfassung ja auch festgehalten ist. Aber mit der Einfügung eines neuen Artikels 129a würde eben die Voraussetzung dafür geschaffen, dass auch der Bund Kompetenzen erhalten würde. Dem Artikel 3 wäre dadurch absolut nachgelebt, denn es heisst dort: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.» Entsprechend ist es klar, dass mit der Einfügung eines Artikels 129a die kantonalen Kompetenzen durch eine Verfassungsnorm korrekt eingeschränkt werden könnten. Dementsprechend ist dieser Grund für die Ungültigerklärung zweifellos nicht erfüllt.

Die Frage der Einheit der Materie wurde schon mehrmals erwähnt. Auch hier gilt es zu betonen, dass wir vollkommen im Rahmen der Praxis sind, die das Parlament bisher auch in verschiedenen anderen Bereichen wie bei der Spielbankenabgabe usw. angewendet hat. Wenn wir nun eine Praxisänderung vornehmen möchten – das wäre in diesem konkre-

ten Fall die Vorstellung von Kollege Hess –, dann müssten wir drei Voraussetzungen erfüllen: Wir müssten erstens den Willen haben, dass dies zu einer dauernden Neuausrichtung führen würde. Die neue Praxis müsste zweitens als die richtige Rechtsanwendung bezeichnet werden, und die gegenläufigen Rechtssicherheitsinteressen würden nicht überwiegen. Das Wichtigste ist drittens, dass zur Wahrung von Treu und Glauben eine Praxisänderung zuerst angekündigt werden müsste. Die Diskussion mit der SPK gibt uns die Möglichkeit, hier mitzuteilen, dass wir daran sind, in verschiedenen Bereichen, nicht nur in der Frage der Einheit der Materie, sondern auch in der Frage der Rückwirkung und der Verhältnismässigkeit, die Praxis neu zu überdenken. Dementsprechend war es hilfreich, diese Fragen in der SPK und jetzt auch hier zu diskutieren.

Betreffend die Verhältnismässigkeit möchte ich noch erwähnen, dass auch Kollege Recordon die richtigen Worte zur Balance bei der Einheit der Materie und zur Verhältnismässigkeit gefunden hat. Wir täten gut daran, die Frage der Verhältnismässigkeit künftig intensiv zu berücksichtigen – in welcher Form, wird sich dann weisen. Immerhin wird es im Zusammenhang mit der Durchsetzungs-Initiative, bei der zum ersten Mal von einer Volksinitiative die Verhältnismässigkeit ausgeschlossen wird, darum gehen, eine erstmalige Praxis zu definieren. Dort wird sich dann die Frage stellen, ob es nicht richtig ist anzunehmen, dass in bestimmten Bereichen die Verhältnismässigkeit auch Bestandteil des zwingenden Völkerrechts sein könnte – dies in Anlehnung an die Diskussion, die wir dann im Winter haben werden.

Zusammengefasst: Herr Hess, Ihr Einzelantrag ist unbegründet, die Initiative muss für gültig erklärt werden.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Die Erbschafts- oder Schenkungssteuern der direkten Nachkommen wurden in den meisten Kantonen demokratisch abgeschafft, weil dieses Geld als Einkommen wie auch als Vermögen bereits zigmal vom Staat besteuert worden ist.

Die Befürworter haben heute nur von der Erbschaftssteuer gesprochen. Aber es gibt eine andere Komponente, die nicht nur 2 bis 3 Prozent unserer Bevölkerung betrifft, sie betrifft auch den Mittelstand: Das sind die Schenkungen. Schenkungen ab 20 000 Franken werden rückwirkend besteuert. Wie viele Eltern greifen ihren Kindern bei der Haushaltgründung, bei der Familiengründung, bei der Einrichtung einer Wohnung, wenn die Kinder von einem Auslandsaufenthalt zurückkommen, beim Erwerb von Wohneigentum unter die Arme! Wo ist denn da die Steuergerechtigkeit? Davon kann man hier sicher nicht sprechen. Das betrifft den Mittelstand. Ich lehne diese Initiative ab. Sie beschneidet nicht nur die Steuerkompetenz der Kantone, sondern sie verletzt mit dem Rückwirkungsartikel auch Grundsätze unserer Verfassung. Deshalb werde ich auch den Antrag Hess Hans auf Ungültigerklärung unterstützen. Die Initiative verstösst gegen das Rückwirkungsverbot. Da bis heute nach Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung nur die Verletzung der Einheit der Form, der Einheit der Materie oder von zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts Gründe für eine Ungültigerklärung sind, hat sich die SPK in ihrem Mitbericht klar dafür ausgesprochen, dass die Spielregeln nicht während des Spiels geändert werden sollten, dass aber in Zukunft die Ungültigkeitskriterien breiter gefasst werden sollten. Es war keine Nullnummer, diese Rücknahme in die Kommission, es war eine vertiefte Betrachtung, und eine solche ist nötig.

Ich teile auch die Haltung von Kollege Hans Hess, wonach wir die Diskussion hier und heute führen sollten. Ich bin überzeugt, dass wir die Missachtung von Grundprinzipien oder Grundrechten unserer Verfassung ebenfalls in die Gründe für eine Ungültigerklärung mit einbeziehen müssen. Die Initiative verletzt die Steuerhoheit der Kantone. Die Rückwirkungsklausel beeinträchtigt die Rechtssicherheit in grossem Ausmass. Sie schädigt das Vertrauen unserer Bürgerinnen und Bürger in unseren Staat. Damit wendet sich die Initiative klar gegen heutiges Recht.

Sie steht aber in einer Reihe mit anderen Initiativen, die Grundprinzipien oder Grundrechte der Verfassung beschnei-

den. Lassen wir sie durch, vermindern wir den Wert unserer Verfassung, des Grundbuchs unserer Demokratie. Deshalb werde ich mich dafür einsetzen, dass Initiativen mit Rückwirkungsklauseln, dass Durchsetzungs-Initiativen von beschlossenen Verfassungsartikeln, die vor ihrer Umsetzung wieder zunichtegemacht, verwässert oder sonstwie abgeändert werden sollen, dass Initiativen, die alte Grundrechte in unserer Verfassung beschneiden oder verletzen, abgelehnt werden.

Der Beginn ist heute für mich die Empfehlung auf Ablehnung dieser Initiative.

Fournier Jean-René (CE, VS): Permettez-moi de faire quelques remarques tout d'abord sur le fond et ensuite sur la forme.

Sur le fond, le canton du Valais, peut-être plus encore que d'autres cantons suisses, a su créer et maintenir des conditions-cadres favorables à la propriété privée, à tel point qu'une large majorité de la population valaisanne est propriétaire de son logement et une plus large majorité encore, presque la totalité, possède un bien – si ce n'est son logement, c'est un bout de vigne, un mayen ou d'autres biens immobiliers.

Vous pouvez donc imaginer que les représentants des cantons – en tout cas ceux du canton du Valais – ne peuvent pas soutenir cette initiative qui tend à introduire un impôt sur les successions, un impôt qui, tout d'abord, est inéquitable, puisque, il faut le préciser, un héritier unique qui touche 2 millions de francs n'est pas soumis à l'impôt, alors que trois héritiers qui toucheraient chacun 1 million de francs, eux, le seraient. Ensuite et surtout, peut-être, cette initiative ne fait pas de distinction pour la famille: aucune distinction entre une succession en ligne directe et une succession en ligne indirecte ou encore avec un legs transmis à une personne sans lien familial avec le donateur.

De plus, on sait dans quelle incertitude cette initiative laisse les PME, puisque, finalement, dans le texte même de l'initiative, on fait une déclaration d'intention de trouver des solutions constructives qui devraient permettre de ne pas causer trop de dégâts aux PME. Il n'en demeure pas moins que cette incertitude est quand même trop grande pour les patrons d'entreprise, car, n'en déplaise à mon collègue Luc Recordon, une grande partie des PME se transmettent encore en ligne directe – dans notre canton en tout cas, et je pense qu'ailleurs en Suisse c'est également le cas. Puis, la «franchise» de 2 millions de francs pour une entreprise est extrêmement vite atteinte et dépassée.

Alors, cette initiative est ressentie, en tout cas par notre population de propriétaires, presque comme une volonté de pratiquer un hold-up sur le patrimoine d'un canton qui reste encore un canton à très faible potentiel. Mais, lorsque l'on en discute avec les citoyennes et les citoyens – de toutes classes sociales d'ailleurs, puisque pratiquement chacun est propriétaire d'un bien –, cette initiative est plus ressentie comme une initiative qui a pour but d'exciter la jalousie que comme une initiative basée sur le souci de la justice sociale. C'est la raison pour laquelle je ne soutiendrai pas cette initiative populaire.

Je fais encore quelques considérations sur la forme. Je ne veux pas laisser Monsieur Hess seul avec sa proposition et je me permets de faire les réflexions suivantes. L'initiative populaire, qu'on le veuille ou non, mélange trois thématiques distinctes: d'abord l'introduction d'un nouvel impôt fédéral, ensuite l'abolition de compétences cantonales et enfin le financement de l'AVS. Il est donc proposé au citoyen de répondre par un seul oui ou par un seul non à trois questions posées simultanément. Or soutenir ou refuser l'une des trois thématiques aura une conséquence directe sur les deux autres. Le texte de cette initiative populaire induit donc en erreur tout citoyen qui ne peut ou qui ne veut répondre par un seul oui ou par un seul non aux trois thématiques simultanément.

Même si les meilleurs experts juristes de la couronne ou même sous cette coupole devaient tous s'entendre pour affirmer que cette initiative respecte l'unité de la matière, le

bon sens – Monsieur Levrat a parlé de la sérénité, de la mesure et de la raison qui devaient régner dans cette salle au moment des débats, mais je pense que l'on doit aussi en appeler au bon sens – doit nous conforter dans la seule bonne décision que nous devons prendre: celle de déclarer cette initiative non valable. Nous ne faisons pas les lois pour nous – nous ne faisons pas de l'art pour l'art –, nous ne faisons pas non plus les lois pour des experts juristes et des professeurs d'université, mais nous faisons des lois qui s'adressent à la population, à nos concitoyens et concitoyennes. Alors quand une loi heurte le bon sens, c'est la loi qu'il faut changer, pas le bon sens. Et quand un avis de droit heurte le bon sens, cet avis de droit ne rend pas hommage en tout cas à la discipline juridique, quelle que soit la qualité scientifique du raisonnement qui a été développé.

C'est la raison pour laquelle je soutiendrai également la proposition Hess Hans.

Höslì Werner (V, GL): Herr Rechsteiner hat mich mit seinem Gerechtigkeitsvotum über die Erbschaftssteuer jetzt doch noch ein bisschen herausgefordert. Er hat gesagt, Erbschaft sei nicht das Verdienst desjenigen, der die Erbschaft erhalte. Herr Rechsteiner ist wohl nicht in einem Familienbetrieb respektive in einem Familienunternehmen aufgewachsen, sonst käme er nicht zu einer so saloppen Aussage. Familienbetriebe sind nicht zuletzt wegen des Einsatzes der ganzen Familie erfolgreich, von den Kindern über angeheiratete Familienmitglieder bis allenfalls zu den Grosseltern. Je nachdem, wann ein Betrieb übergeht, war ihr Beitrag unterschiedlich. Wenn er allenfalls erst beim Erbgang übergeht, haben die Erben bereits sehr viel zu dieser Erbschaft beigetragen. Das möchte ich als Kind aus einem Landwirtschafts- und Restaurationsbetrieb, der von der ganzen Familie geführt wurde, klargestellt haben, auch wenn ich nie Millionenerbe sein werde.

Stadler Markus (GL, UR): Wir sind als Parlament in der Frage der Gültigerklärung nicht ein rein richterliches, sondern auch ein politisches Gremium. Ich finde es unbefriedigend, dass der Bundesrat in seiner Botschaft in der Ziffer 1.3 unter dem Titel «Gültigkeit» kein Wort zur Verhältnismässigkeit sagt und dieses Thema erst später unter dem Titel «Rückwirkung» in einem Satz abhandelt. Dort schreibt der Bundesrat: «Eine derart lange Frist kann nicht mehr als verhältnismässig angesehen werden.» Wir wissen, dass diese Frist länger sein könnte als drei Jahre; sie könnte bis sieben Jahre dauern.

Wir dürfen uns nicht der Illusion hingeben, wir könnten hier in Zukunft die Frage der Gültigkeit von Volksinitiativen generell-abstrakt diskutieren, ohne auf konkret im Hintergrund liegende Volksinitiativen zu schielen. Es wird wohl immer einen Stapel von hängigen Initiativen geben. Diese haben dann jeweils eine konkrete Ausrichtung.

Wir haben bereits bei der Pädophilen-Initiative die Verhältnismässigkeit ausgehebelt. Bei einer Rückwirkung von drei bis sieben Jahren ist diese Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit meines Erachtens deutlich tangiert. Ich stehe mit dieser Auffassung nicht allein, auch der Bundesrat gibt das eigentlich mit dem einen, bereits zitierten Satz zu.

Kuprecht Alex (V, SZ): Das Votum von Herrn Rechsteiner hat mich jetzt ebenfalls herausgefordert. Er hat in seinem Votum unter anderem erwähnt, dass es jetzt auch dem Kanton Schwyz langsam tauge, dass man die Steuern entsprechend erhöhen müsste. In der Tat findet am kommenden Wochenende im Kanton Schwyz eine Abstimmung statt, wonach die Einkommen ab 230 000 Franken und die Vermögen ab 500 000 Franken stärker besteuert werden sollen. Es stellt sich die Frage, warum die Steuern erhöht werden müssen. Die Steuern müssen darum erhöht werden, weil das Eigenkapital – vor etwa fünf Jahren noch rund 600 Millionen Franken – an der Sonne geschmolzen ist bzw. im Lieferwagen nach Bern in den NFA geschickt werden musste. Anfänglich waren es rund 50 Millionen Franken, und jetzt werden es

bald 170 Millionen Franken sein. Das sind die wahren Hintergründe; im Prinzip wird jetzt das sparsame Haushalten des Kantons bestraft. Ich muss feststellen, dass ein Teil dieses nach Bern geschickten Vermögens jetzt im Rahmen der Ausgleichszahlung interessanterweise nach St. Gallen geht. Dort werden Projekte finanziert, z. B. eine erste Tranche von rund einer Milliarde Franken für den Ausbau und die Sanierung der Spitäler – notabene Ausgaben, bei denen sich der Kantonsrat und das Kantonsparlament darauf beschränkt haben, sie nach erfolgter Spitalfinanzierung nicht zu machen. Das sind die wahren Hintergründe; es hat mit Dämmern gar nichts zu tun, sondern mit «der Not gehorchen». So viel aus der Sicht meines Kantons.

Levrat Christian (S, FR): Laissez-moi vous dire, cher Monsieur Kuprecht, que si déjà vous entendez donner des leçons de fédéralisme à propos de cette initiative, il ne me paraît pas totalement déraisonnable de considérer aussi que la péréquation financière est un acquis du fédéralisme et que l'équilibre ainsi que le développement harmonieux des différentes régions du pays relèvent de cet acquis-là. Pour le reste, nous aurons l'occasion de débattre de la péréquation financière au cours des prochaines sessions, mais je tenais à relever la contradiction ou le caractère déplacé des remarques et de l'attaque contre la péréquation financière. Dans ce contexte, après qu'on a débattu des limites et des vertus du fédéralisme durant une matinée, il faut préciser qu'à la concurrence fiscale doit répondre un correctif et que, ce correctif, c'est la péréquation. C'est comme cela que le système est construit et c'est à lui que nous devrions nous attacher. Si je me permets de m'annoncer au terme du débat, c'est pour répondre à l'intervention de Monsieur Fournier nous faisant part de l'inquiétude de la population valaisanne qui se voit spoliée dans son bien légitime et atteinte dans sa fortune par cet impôt sur les successions. J'ai rapidement vérifié et je constate que la fortune moyenne en Valais est de 107 000 francs. Dans le canton de Fribourg, elle se monte en moyenne à environ 120 000 francs et en Suisse à 227 000 francs. On vous parle ici d'un impôt sur les successions avec une franchise fixée à 2 millions de francs pour les personnes physiques, probablement à 20 ou 50 millions de francs – ou au montant que vous arrêterez – en ce qui concerne les personnes morales. Ce qu'il faut répondre à la plupart des personnes qui vous abordent, c'est qu'elles ne sont concernées, ni à un titre, ni à un autre, par cet impôt sur les successions, que les électrices et électeurs valaisans pourront conserver leur parcelle de vigne, leur maison ou leur mayen et qu'ils échapperont entièrement à l'impôt sur les successions – on parle ici d'un impôt sur les successions sur des grandes fortunes, des fortunes supérieures à 2 millions de francs.

Il me paraissait raisonnable d'indiquer au terme de ce débat que cette limite prévue à 2 millions de francs a pour conséquence que les classes moyennes ne sont non seulement pas perdantes, mais clairement gagnantes dans cette opération qui concerne avant tout les très grandes fortunes.

Zanetti Roberto (S, SO), für die Kommission: Ich glaube, die inhaltlichen Argumente sind ausgebreitet worden. Einfach noch zum Antrag Hess Hans: Dieser lag der Kommission nicht vor, sie hat deshalb auch nicht darüber beschliessen können. Aber immerhin: Die Kommission hat sich in zwei Anläufen mit der Gültigkeitsfrage auseinandergesetzt. Es ist ausdrücklich kein Antrag auf Ungültigerklärung gestellt worden. Ohne mir da unzulässigerweise etwas anmassen zu wollen: Ich glaube, das kann man tatsächlich so interpretieren, dass die Kommission eher dazu neigen würde – wenn sie noch einmal beschliessen könnte –, Ihnen eine Ablehnung des Antrages Hess Hans zu beantragen. Das – noch einmal –, nachdem in zwei Runden die Gültigkeitsfrage wirklich relativ vertieft und intensiv diskutiert und geprüft worden ist.

Weitere Ergänzungen habe ich nicht. Es ist nichts krachend Neues an Argumenten aufgetreten. Deshalb glaube ich, dass sie einfach ausführlicher, breiter, blumiger, farbiger,

drastischer dargelegt worden sind, als sie bereits beim Eintretensvotum des Mehrheitssprechers dargelegt worden waren.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich kann Ihnen wirklich auch nichts Neues bringen – und Krachendes und Blumiges ohnehin nicht. Ich möchte Ihnen einfach die Haltung des Bundesrates noch einmal bekanntgeben bzw. in Erinnerung rufen.

Beginnen möchte ich gerade mit der Frage der Gültigkeit. Es wurde gesagt, man könnte das dann anders auslegen. Die Verfassung besagt klar, unter welchen Bedingungen eine Initiative gültig ist und wann sie nicht gültig ist. Das steht in Artikel 139 Absatz 3. Das wurde nicht von der SPK erfunden, nicht von der WAK erfunden, nicht vom Ständerat erfunden; das steht dort. Es heisst ganz klar, es müssten diese drei Pfeiler gegeben sein: Einheit der Form, Einheit der Materie, zwingende Bestimmungen des Völkerrechts dürfen verletzt sein. Man hat abgeklärt, ob diese drei Voraussetzungen gegeben sind, um die Initiative gültig zu erklären.

Was will diese Initiative? Sie will eine Bundessteuer auf grossen Erbschaften und Schenkungen einführen, mit dem Ziel, die Konzentration der Vermögen in wenigen Händen zu vermindern. Das ist der Inhalt dieser Initiative. Heute halten 2,6 Prozent der Bevölkerung 50 Prozent des Vermögens. Die Initiative will, dass diese Basis etwas verbreitert wird. Dann will sie durch die vorgesehene Verwendung der Erträge die Finanzierung der AHV stärken. Sie hat also ein Ziel, und sie hat ein Mittel bzw. eine Verwendungsweise, eine Zweckbindung dieser Steuererträge. Das ist etwas, was wir kennen, was wir auch sonst machen. Das entspricht allgemeiner Praxis, das entspricht allgemeiner Lehre. Die Einheit der Materie ist gegeben, die Einheit der Form ist auch gegeben.

Dann kommt noch die Frage der Rückwirkung. Es ist so, dass die Rückwirkungsfrist enorm lang ist. Sie ist nicht verhältnismässig, aber das hat nichts mit Völkerrechtswidrigkeit zu tun, es hat nichts mit den Voraussetzungen der Gültigerklärung zu tun, sondern das ist dann eine Frage der Ablehnung der Initiative, weil sie in diesem Punkt nicht verhältnismässig ist. Es ist aber nicht eine Frage der Gültigkeit. Ich werde das dann nochmals kurz aufnehmen. Der Einwand gegen die Rückwirkung ist eine Frage der Ablehnung, weil sich hier natürlich die Frage der Umsetzbarkeit stellen kann: Die Umsetzung ist schwierig, aufwendig, und es geht auch um die Frage der Verhältnismässigkeit.

Herr Hess hat die Verfassungsgerichtsbarkeit erwähnt. Ich habe diese immer bejaht. Aber wenn wir sie hätten, würde sie uns hier überhaupt nichts nützen. Sie machen eine Verfassungsbestimmung, diese steht einer anderen Verfassungsbestimmung gegenüber, und sie geht der anderen Verfassungsbestimmung vor. Auch die Verfassungsgerichtsbarkeit würde uns hier nicht weiterhelfen. Diese würde uns dann weiterhelfen, wenn auf Gesetzesstufe eine übermässige Rückwirkung vorgesehen wäre. Dann könnte man mit der Verfassungsgerichtsbarkeit etwas dagegen tun, aber nicht so.

Ich möchte Sie im Namen des Bundesrates bitten, die Initiative, weil sie gültig ist, Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen, allerdings mit der Empfehlung zur Ablehnung.

Ich möchte noch etwas Allgemeines zur Besteuerung sagen. Wir haben jetzt oft gehört, eine Erbschaftssteuer sei unsinnig, das Vermögen sei ja sowieso schon besteuert worden, das Einkommen auch. Aber schauen Sie, das ist unser System. Wir haben Substanzsteuern – beim Einkommen, beim Vermögen –, und wir haben Verkehrssteuern. Dazu gehören unter anderem die Erbschaftssteuer, die Liegenschaftsteuer usw. Wir haben verschiedene Substanzsteuern und daneben noch Verkehrssteuern. Das ist so in unserem System. Man kann noch weiter gehen und sagen: Wie haben eine Einkommenssteuer, eine Vermögenssteuer, und am Schluss bezahlen wir eine Mehrwertsteuer, wenn wir etwas kaufen oder finanzieren. Das ist, denke ich, richtig. Wir haben Substanzsteuern, Verkehrssteuern – das wissen wir.

Es wurde jetzt gesagt, die Kantone hätten es eingesehen. Aber dazu muss ich Ihnen sagen: Bis vor zehn, fünfzehn Jahren hatten die meisten Kantone Erbschafts- und Schenkungssteuern, und zwar für alle: für direkte Nachkommen, Ehepartner, Nachkommen in den Seitenlinien, selbstverständlich auch für Dritte. Nachdem aber der erste Kanton die Erbschaftssteuer abgeschafft hatte – es war bei den meisten Kantonen eine Erbanfallssteuer, wenige Kantone kannten die Nachlasssteuer –, mussten die ändern aus Steuerwettbewerbsergründen nachziehen. Die Begründung war damals der Steuerwettbewerb mit den Nachbarkantonen. Man hat diese Steuer aber viele Jahre so akzeptiert, und zwar mit der Begründung, die Herr Hösli jetzt etwas anzweifelt: Man hat immer gesagt, diese Steuer sei sachlich vertretbar, weil man die Arbeit entlasten möchte – alle möchten die Arbeit entlasten. Man wollte Unternehmen, auch Familienunternehmen, im Gewinn- und Kapitalsteuerbereich entlasten, natürliche Personen beim Einkommen. Das war auch klar.

Damals hat man diese Steuer immer verteidigt. Viele Kantone haben sie über Jahre verteidigt, eben gerade mit dem Argument: Es ist eine Steuer, der ein Sachverhalt zugrunde liegt, zu dem die Person, die dann profitiert, tatsächlich selber nichts beigetragen hat. In der Familie natürlich schon, das ist so, aber dem hat man ja bei der Erbschaftssteuer – sei es eine Erbanfalls- oder eine Nachlasssteuer – damit Rechnung getragen, dass man die Steuersätze für Nachkommen und selbstverständlich auch für Ehepartner sehr tief gehalten hat. Im Steuersystem hat man diesem Anliegen, das selbstverständlich wichtig ist, also Rechnung getragen.

Jetzt komme ich zur Volksinitiative: Ich habe es gesagt, dass wir heute in den meisten Kantonen Erbschaftssteuern und Erbanfallssteuern haben. Herr Ständerat Bischof, es ist natürlich schon nicht so, dass wir in den Kantonen solche Erbanfallssteuern oder Nachlasssteuern nur für Dritte haben. Wir haben sie auch für Verwandte in den Seitenlinien, also für Nichten und Neffen, und das sind nicht Dritte, das sind Verwandte zweiten Grades. Alle Verwandten, die nicht in der direkten Linie sind, die nicht Ehepartner sind, fallen selbstverständlich auch darunter; diese bezahlen heute ihre Erbschaftssteuer, und das ist auch richtig so. Das ist die aktuelle Situation.

Überlebende Ehegatten und Nachkommen sind heute in den meisten Kantonen befreit, ausser – es wurde gesagt – in Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt. Dann sind auch die öffentliche Hand und gemeinnützige Organisationen befreit. Wenn Sie die Kantone anschauen, dann sehen Sie, dass es in diesen Gruppen sehr, sehr unterschiedlich gehandhabt wird – mit Freibeträgen, Steuersätzen, Spezialregelungen; in diesem Bereich haben wir wirklich Föderalismus pur, das können Sie überall sehen.

Vielleicht etwas zu den Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern: 1999, als noch alles besteuert wurde, auch die Nachkommen und mit einem geringen Steuersatz auch die Ehepartner, betrug die Einnahmen 1,5 Milliarden Franken. Im Jahr 2010 betrug die Einnahmen aus der Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen 974 Millionen Franken – 886 Millionen Franken in den Kantonen und 88 Millionen Franken in den Gemeinden. Die Einnahmen sind also stark zurückgegangen, nachdem man die Nachkommen und die Ehepartner herausgenommen hat. Wenn man das am gesamten Steuerertrag der Kantone und Gemeinden misst – insgesamt sind es 63,6 Milliarden Franken –, dann entfallen 1,53 Prozent des Steuerertrages auf die Erbschaftssteuer und die Schenkungssteuer. Ich sage Ihnen dies einfach, damit wir auch alle vom Gleichen sprechen.

Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Volksinitiative, das heisst dazu, wie weit das Steuersubstrat der Kantone dadurch benachteiligt würde, sind relativ schwierig zu machen. Ich habe bereits gesagt, dass Nachkommen heute nicht mehr besteuert werden, Ehepartner auch nicht. Vor allem wissen wir nicht – und darum können wir auch nicht wirklich eine Rechnung anstellen –, wie hoch der Anteil des Betriebsvermögens am vererbten Vermögen ist. Das kann

man heute nicht wissen, darüber gibt es keine Statistik. Im Initiativtext wird auch nicht festgelegt, wie stark die Ermässigung bei der Vererbung von Betriebsvermögen ausfallen soll. Er lässt das offen. Also kann man eigentlich keine vernünftige Rechnung anstellen.

Unbekannt ist die Höhe der Ermässigung also bei den Unternehmen, unbekannt ist sie aber auch bei den Landwirtschaftsbetrieben. Dazu wird in der Initiative nichts gesagt. Darum kann man auch nicht vernünftig rechnen. Wir können höchstens statisch rechnen; wir können sagen, dass es um einen Betrag von ungefähr 3 Milliarden Franken geht, um ungefähr 1 Milliarde für die Kantone und um ungefähr 2 Milliarden für die AHV. Das können wir, einfach so gestützt auf statische Zahlen, sagen; aber wie es dann aussieht, wenn man Erleichterungen für Unternehmen, für Unternehmensnachfolgen und für Landwirtschaftsbetriebe vorsieht – und solche Erleichterungen sind vorgesehen, sie sind auch notwendig –, kann man nicht sagen. Darum weiss man auch nicht, ob für die Kantone die Rechnung tatsächlich aufgehen würde, ob es weiterhin 1 Milliarde Franken wäre.

Das Hauptargument für eine Ablehnung dieser Initiative ist der Umstand, dass die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer heute klar bei den Kantonen liegt. Die Kantone haben teilweise auf diese Steuer verzichtet, aber das ändert nichts daran, dass sie diese Kompetenz haben. Die Einnahmen sind wie gesagt etwas zurückgegangen, aber die Kantone und Gemeinden können nicht auf sie verzichten. Ob dann mit der Annahme der Initiative tatsächlich ein Ersatz in dieser Grössenordnung anfielen, ist schwer zu sagen, wenn man nicht weiss, wie es bei den Entlastungen aussieht. Ich wage zumindest ein Fragezeichen zu setzen.

Zwei Drittel des Ertrages sollen an den AHV-Ausgleichsfonds gehen. Das ist zwar wichtig, ja notwendig, aber es vermag die föderalistische Komponente natürlich nicht zu relativieren. Im Übrigen haben wir – das ist gesagt worden – mit der Finanzierung der AHV im Rahmen der Altersvorsorge 2020 ein riesiges und sehr wichtiges Projekt in Arbeit. Wir sehen eine Erhöhung der Mehrwertsteuer vor, weil wir dieses Reformprojekt anders schlicht nicht finanzieren können. Der Beitrag von maximal 2 Milliarden Franken an den AHV-Ausgleichsfonds würde zwar etwas bringen, das Problem aber sicher nicht lösen.

Zum Schluss: Die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Wie ich vorhin gesagt habe, ist sie gerade hinsichtlich der Rückwirkung problematisch. Es stellt sich hier auch die Frage der Verfassungsmässigkeit, nicht aber die Frage der Konformität mit dem Völkerrecht; das ist ein Kriterium im Zusammenhang mit der Frage, ob eine Initiative gültig ist oder nicht. Es stellt sich aber die Frage, ob eine solche Rückwirkungsfrist tatsächlich verfassungsmässig ist. Wir haben hier grösste Zweifel, weil es eine sehr lange, eine übermässige lange Rückwirkung ist. Reizte man alles aus, würde die Vorlage erst im Jahr 2019 in Kraft treten, sodass die Rückwirkung sieben Jahre betragen würde. Das geht weit über das hinaus, was das Bundesgericht über die Verhältnismässigkeit und die Verfassungsmässigkeit einer Rückwirkung sagt. Das allerdings ändert nichts an der Gültigkeit der Initiative. Die Initiative ist gültig.

Doch die Rückwirkung ist jedenfalls mit ein Grund, um Sie zu bitten, die Initiative den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit der Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen.

Hess Hans (RL, OW): Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass der Kommission kein Antrag vorgelegen habe. Das ist nicht richtig, Herr Zanetti. Ich habe am 2. Juni 2014 den entsprechenden Antrag eingereicht. Dieser Antrag ging mit dem Paket der Rückweisung an die Kommission zurück. Das nur der Vollständigkeit halber.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Der Kommissionspräsident und wir alle nehmen davon Kenntnis, dass dem so ist.

Recordon Luc (G, VD): J'aimerais ajouter une petite remarque que j'aurais pu faire avant. Le texte français et le texte allemand du nouvel article 129a alinéa 3 ne correspondent pas et c'est important parce qu'il s'agit des objets qui sont exonérés: le texte allemand parle de «part successorale» – «Nachlass» –, le français parle de «legs». Les deux termes n'ont pas tout à fait le même sens. Le terme «legs» est beaucoup plus restrictif que «part successorale». Au moment du vote populaire, il ne faudrait pas que cette erreur de compréhension et probablement de traduction – je pense que le texte initial a été rédigé en allemand – conduise à une fausse interprétation pour les votants de langue française et qu'ils pensent que les exonérations sont de moindre portée qu'elles ne devraient l'être réellement. Je fais cette remarque pour que la Chancellerie fédérale en tienne compte au moment du vote.

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Wir können am Text der Initiative natürlich nichts ändern, aber wir nehmen diesen Hinweis unseres Kollegen Recordon gerne so entgegen.

Damit sind wir am Ende der allgemeinen Debatte angelangt, die in einer Tiefe geführt worden ist, die eine Volksinitiative verdient. Ich danke Ihnen dafür!

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Hess Hans

... ist ungültig.

Art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Hess Hans

... est déclarée non valable.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 30 Stimmen

Für den Antrag Hess Hans ... 13 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Levrat, Recordon, Zanetti)

... die Initiative anzunehmen.

Antrag Hess Hans

Streichen

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Levrat, Recordon, Zanetti)

... d'accepter l'initiative.

Proposition Hess Hans

Biffer

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Der Antrag Hess Hans entfällt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 1.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Präsident (Germann Hannes, Präsident): Da Eintreten obligatorisch ist, findet keine Gesamtabstimmung statt.

13.107

**Millionen-Erbchaften
besteuern für unsere AHV
(Erbchaftssteuerreform).
Volksinitiative**

**Imposer les successions
de plusieurs millions
pour financer notre AVS
(Réforme de la fiscalité successorale).
Initiative populaire**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 13.12.13 (BBI 2014 125)
 Message du Conseil fédéral 13.12.13 (FF 2014 121)
 Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 08.12.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2014 9677)
 Texte de l'acte législatif (FF 2014 9453)

Ordnungsantrag Glättli

Die heutige Sitzung und damit die Debatte zur Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» seien um 22.00 Uhr zu beenden.

Schriftliche Begründung

Die Traktandierung und Behandlung von Volksinitiativen soll weiterhin wie üblich im Rahmen der üblichen Sitzungen, gegebenenfalls im Rahmen normaler Nachtsitzungen, erfolgen. Ratsdebatten zu Volksinitiativen sollen nicht willkürlich zu anderen Zeiten angesetzt werden. Das dringliche Ziel ist es, damit die öffentliche Debatte in den Hintergrund zu drängen und die Ratsmitglieder zum Verzicht auf eine Wortmeldung zu bewegen. Es gibt bei der vorliegenden Volksinitiative zudem keinen Fristenlauf, der eine aussergewöhnliche Behandlung erzwingen würde.

Motion d'ordre Glättli

La séance de ce jour et, par conséquent, le débat sur l'initiative populaire intitulée «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» doivent se terminer à 22h00.

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous traitons d'abord la motion d'ordre Glättli qui propose de terminer le débat sur l'initiative populaire à 22 heures.

Glättli Balthasar (G, ZH): Die Grünen sind der Meinung, dass die Traktandierung von Volksinitiativen nur bei wirklich zwingenden Gründen dazu führen sollte, dass wir gegen Mitternacht noch debattieren. Hier liegt keine Dringlichkeit vor und keine Frist, die eingehalten werden müsste. Es sind rein politische Überlegungen, die die Mehrheit des Büros dazu geführt haben, diese Debatte so anzusetzen, dass sie ausserhalb der Öffentlichkeit stattfindet. Ganz unabhängig davon, was man vom Inhalt dieser Initiative hält, hätten es auch die Gegenargumente verdient, zu einer Zeit vorgebracht zu werden, in der sie von der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden können.

Markwalder Christa (RL, BE), für das Büro: Die WAK-NR hat dem Büro beantragt, die Vorlage 13.107, «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV», noch in dieser Winter-session zu traktandieren und zu behandeln. Das Büro hat am 7. November mit 11 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung den Beschluss gefasst, die Behandlung dieser Volksinitiative in das Sessionsprogramm aufzunehmen. Gleichzeitig haben wir aber auch feststellen müssen, dass es eine sehr befrachtete Session ist, da die Energiestrategie traktandiert ist – sie hat inzwischen 24 Stunden Debattierzeit in Anspruch genommen – und weil aufgrund der Präsidentschaftsfeiern ohnehin weniger Debattenzeit zur Verfügung steht. Die einzige Möglichkeit, diese Volksinitiative zu behandeln, besteht heute Abend. Deshalb haben wir sie so angesetzt.

Wir haben im Büro mit 12 zu 2 Stimmen auch entschieden, dass wir die Sitzung heute Abend «open end» machen, d. h., dass heute Abend noch abgestimmt wird, damit die Rednerinnen und Redner für die Volksinitiative nicht einfach vor leeren Rängen debattieren und ihre Argumente vortragen müssen und die Debatte dann an einem anderen Tag zu Ende geführt wird. Wir haben auch feststellen können, dass sich einige Fraktionen eine Selbstbeschränkung auferlegt haben, indem sie nur wenige Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher hier am Rednerpult sprechen lassen.

Falls der Ordnungsantrag Glättli heute eine Mehrheit finden würde und wir um 22 Uhr die Debatte abrechnen müssten, dann müssten wir diese Debatte am Freitagmorgen vor den Schlussabstimmungen weiterführen. Für die Debatte heute Abend würde dies wahrscheinlich bedeuten, dass sie nicht sehr viel Aufmerksamkeit erhalten würde.

Ich bitte Sie deshalb im Namen des Büros, den Ordnungsantrag Glättli abzulehnen.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr Glättli, das ist schon eine seltsame Art und Weise des Vorgehens. Wir wissen seit zwei Wochen um diese Debatte von heute Abend. Wir alle in diesem Saal wissen auch, dass die Frage dieser Initiative jetzt geklärt werden muss. Es besteht sehr wohl Dringlichkeit. Es braucht Rechtssicherheit. Es ist zudem an der Zeit, dass wir uns bemühen, dieses Geschäft zu erledigen – auch wenn es halt einmal spät wird. Wir gehen doch nicht kaputt nur wegen des ein bisschen längeren Arbeitens an einem Abend. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Glättli abzulehnen.

Caroni Andrea (RL, AR): Ich bitte Sie namens meiner Fraktion ebenfalls, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Nur ein Punkt: Es gibt eine Dringlichkeit, und diese haben sich diejenigen zuzuschreiben, die eine Rückwirkung in die Verfassung schreiben wollen. Wenn wir dieses Geschäft nicht fertigberaten, schaffen wir es damit 2015 nicht mehr an die Urne. Dann hätten wir eine Rückwirkung, die noch unerträglicher wäre, als sie ohnehin schon ist.

Ich bitte Sie also, den Ordnungsantrag Glättli abzulehnen.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Wenn dieser Ordnungsantrag nämlich angenommen würde, dann würde das für uns heissen, dass wir diese Initiative nicht mehr in dieser Session behandeln könnten bzw. diese Debatte am kommenden Freitag weiterführen müssten. Es kann ja nicht sein, dass die Debatte über eine Initiative auf zwei Sessions verteilt wird.

Wir sind bereit, in diesen sauren Apfel zu beissen. Darum lehnen wir diesen Ordnungsantrag ab.

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 53](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.107/11 252](#))
Für den Ordnungsantrag Glättli ... 16 Stimmen
Dagegen ... 144 Stimmen
(12 Enthaltungen)

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Initiative fordert die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen ab 2 Millionen Franken. Ein Drittel der Erträge käme den Kantonen zugute, zwei Drittel sind für die AHV vorgesehen.

Steuerbefreit wären der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner sowie von der Gewinnsteuer befreite juristische Personen. Schenkungen bis 20 000 Franken pro Jahr und beschenkter Person wären ebenfalls steuerbefreit. Ansonsten sind Schenkungen auch rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 – ich betone: rückwirkend – dem Nachlass anzurechnen und zu besteuern. Für Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe sind Ermässigungen durch den Gesetzgeber vorgesehen.

Mit der Botschaft vom 13. Dezember 2013 beantragt der Bundesrat, die Initiative ohne Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen. Am 24. September 2014 befand der Ständerat die Initiative mit 30 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen für gültig und empfahl sie mit 32 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Ablehnung. Ihre WAK behandelte das Geschäft am 20. Oktober dieses Jahres und beantragt Ihnen nun mit 18 zu 7 Stimmen, die Initiative Volk und Ständen vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen. Eine Minderheit beantragt, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Vorab kurz zur Frage der Gültigkeit der Initiative: Diese gab verschiedentlich zu reden und hat im Ständerat für eine Zusatzschleife gesorgt. Insbesondere die Rückwirkung der Besteuerung auf Schenkungen wird als rechtsstaatlich problematisch eingeschätzt. Ein Mitterbericht der SPK-SR an die WAK-SR vom 21. August 2014 bejaht jedoch die Gültigkeit, und der Ständerat erklärte die Initiative daher für gültig. Ihre WAK stützte sich auf diese Entscheidung und verzichtete darauf, diese Frage noch einmal separat zu behandeln.

Nun komme ich zu den Argumenten der Kommissionsmehrheit: Die Initiative gefährdet die Rechtssicherheit, indem Schenkungen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 angerechnet werden. Diese Rückwirkung ist rechtsstaatlich äusserst problematisch. Nach dem Abschluss der Ausführungsgesetzgebung eine Jahre dauernde Rückwirkungsfrist auf Anfang 2012 umzusetzen wäre äusserst kompliziert und juristisch fragwürdig. Die Initiative würde die Nachfolgeregelungen von KMU zudem erheblich erschweren. Viele Schweizer Unternehmen in Familienbesitz, darunter zahlreiche KMU, haben ihr Kapital in der Firma investiert, beispielsweise in Betriebsgebäuden oder Maschinen. Direkte Nachkommen könnten gezwungen sein, Teile der Firma zu verkaufen, um die liquiden Mittel für die Erbschaftssteuer zu erhalten. Die zusätzliche Steuer würde Investitionen bremsen und letztlich Arbeitsplätze gefährden. Zwar werden von den Initianten Ermässigungen für Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe versprochen, doch ob die Umsetzung dannzumal wirklich keine Gefährdung des Fortbestandes eines Unternehmens mit sich bringt, ist zum heutigen Zeitpunkt sehr ungewiss. Eine neue, beträchtliche und nochmalige Besteuerung des gleichen verdienten Frankens ist unverhältnismässig und ungerecht. Wir zahlen in der Schweiz nebst der Einkommenssteuer schon vergleichsweise hohe vermögensbezogene Steuern. Wir zahlen in der Schweiz nebst der Einkommenssteuer auch andere Steuern, indirekte Steuern, auf dem gleichen Franken.

Andere Länder kennen zwar teilweise umfassendere und höhere Erbschafts- und Schenkungssteuern als die Schweizer Kantone heute. Diese Staaten haben aber grossmehrheitlich keine Vermögenssteuer. Nur sechs OECD-Staaten kennen überhaupt gleichzeitig eine Vermögenssteuer und eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unsere Vermögenssteuer fällt zudem nicht nur einmalig an; sie kann über die Jahre hinweg eine ebenso hohe Belastung auf das Vermögen erzeugen wie eine Erbschaftssteuer.

Die Ausgestaltung der Erbschaftssteuer als Nachlasssteuer, wie sie heute vorliegt, statt einer Erbanfallsteuer führt zu abstrusen Besteuerungsfällen: Ein Einzelkind, welches knapp unter 2 Millionen Franken erbt, müsste demnach keine Erbschaftssteuer zahlen. Wenn aber drei oder mehr Kinder je 1 Million Franken erben, fallen darauf Steuern an. Zudem ist die Erhebung und Ausgestaltung einer Erbschaftssteuer ein Eingriff in die kantonale Steuerhoheit. Nur noch in drei Kantonen werden direkte Nachkommen besteuert. Mit Ausnahme von zwei Kantonen besteht eine Erbanfall- und nicht eine Nachlasssteuer.

Die Verwendung der Erträge für die AHV ist kein überzeugendes Argument, da dies nur ein rasch verdampfender Tropfen auf den berühmten heissen Stein wäre. Damit können die Finanzierungslücken bei der AHV in keiner Art und Weise geschlossen werden.

Die Initiative verlangt zudem, dass bei der Steuerberechnung eine Liegenschaft zum Verkehrswert und nicht zum Steuerwert erfasst wird. Das würde de facto zu einer fiskalischen Aufwertung der Liegenschaften führen, sodass weit mehr Personen steuerpflichtig würden, als man auf den ersten Blick meinen könnte.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission mit 18 zu 7 Stimmen, die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.

Rime Jean-François (V, FR), pour la commission: La présente initiative populaire prévoit d'imposer toutes les successions de plus de 2 millions de francs et les donations de plus de 20 000 francs à un taux de 20 pour cent. Les recettes, d'après les estimations, pourraient s'élever à 3 milliards par an et seraient attribués pour deux tiers à l'AVS et pour un tiers aux cantons. Ceux-ci, bien sûr, ne pourraient plus prélever d'impôts sur ces successions et ces donations, comme ils le font jusqu'à maintenant. Des allègements sont prévus pour les conjoints et les partenaires enregistrés, les entreprises familiales ou les exploitations agricoles.

Notre commission sœur s'est posé la question de la validité de cette initiative. Il y a en effet deux problèmes qui pourraient se présenter. Tout d'abord, l'unité de matière. On pose en effet trois questions avec une seule possibilité de réponse: premièrement la suppression des impôts cantonaux; deuxièmement l'introduction d'un impôt fédéral; troisièmement le financement de l'AVS, qui – comme vous le savez – est réglé dans la Constitution. L'autre problème a trait à l'effet rétroactif, fixé au 1er janvier 2012, qui crée une très grande insécurité concernant le règlement des successions qui pourraient se produire entre le 1er janvier 2012 et l'entrée en vigueur du texte de l'initiative.

Notre commission est d'avis qu'il ne faut désormais pas prolonger la discussion et qu'il faut voter sur cette initiative. Le Conseil des Etats ayant validé l'initiative, votre commission vous propose d'en faire de même.

Sur le fond, l'initiative pose premièrement un problème par rapport au fédéralisme. L'initiative porte en effet atteinte à la souveraineté fiscale des cantons. 25 cantons, déduction faite du canton de Schwytz, connaissent un impôt sur les successions; la plupart – à part Vaud, Neuchâtel et Appenzell Rhodes-Extérieures – n'imposent pas les descendants en ligne directe. Cette initiative s'attaque donc directement à la famille, en prévoyant d'imposer également les descendants directs.

Deuxièmement, nous aurions une triple imposition. Aujourd'hui, nous connaissons une imposition sur le revenu. Nous connaissons aussi l'imposition sur la fortune, et rares sont les pays à l'imposer à notre manière – je vous rappelle que la France, qui impose la fortune, n'impose notamment pas l'outil de travail, cela veut dire qu'elle n'impose pas les entreprises. Nous imposerions au troisième niveau les successions.

Troisièmement, d'après l'initiative, la taxation devrait se faire à la valeur vénale. Or comment peut-on fixer une valeur vénale? par le biais d'experts? de commissions? d'une bureaucratie impossible? En réalité, la vraie valeur vénale d'un objet – que ce soit un cheval, une maison, une voiture ou une entreprise –, c'est le prix que vous en obtenez avec un acheteur, avec quelqu'un qui vous dit: «OK, tope là! Je suis d'accord avec toi, je t'achète ton objet.»

La limite de 2 millions de francs est en effet arbitraire, mon collègue Müller l'a déjà dit: un héritier qui hérite de 1,9 million de francs ne paie rien; quatre héritiers qui héritent ensemble de 2,1 millions de francs paient!

Concernant l'exception pour les PME et les agriculteurs: je crois qu'on a tous vécu les débats sur l'initiative populaire «pour en finir avec les constructions envahissantes de résidences secondaires», on a tous entendu les exceptions qui

étaient promises à l'époque par les initiants. Or maintenant que le texte de l'initiative est inscrit dans la Constitution, les exceptions sont difficiles à introduire!

Cet impôt compliquerait énormément les successions, voire les rendrait impossibles: on sait pertinemment que les successions d'entreprises en France sont quasi impossibles – les Romands en savent quelque chose.

Permettez-moi à ce sujet de faire une petite remarque personnelle. Je suis moi-même propriétaire de trois entreprises et, si aujourd'hui je devais décider suite aux éternements que la gauche m'aurait créés dans ce débat, je ne sais pas comment mes enfants paieraient 20 pour cent de droits de succession. Ils auraient trois solutions: la première serait de supprimer les investissements, la seconde de vendre des entreprises, la troisième, éventuellement, de les fermer.

Il faut donc recommander de rejeter cette initiative qui serait vraiment mortelle pour notre économie et plus particulièrement pour les PME.

J'ajoute une remarque concernant l'AVS. Il est vrai que les initiants ont eu une idée géniale en prévoyant de verser les deux tiers du produit de cet impôt à l'AVS. Mais je vous rappellerai quand même que l'AVS est déjà aujourd'hui une oeuvre de solidarité, que tous ceux qui ont un salaire qui dépasse 84 250 francs sauf erreur paient déjà des primes à l'AVS qui dépassent très largement les montants qu'ils recevront puisque les rentes sont limitées. Donc je crois qu'on a déjà cet effet de solidarité recherché.

Comme rapporteur et vu la longueur des débats prévus ce soir, je laisse aux initiants et aux représentants de la minorité le soin de développer leurs arguments.

Le Conseil fédéral vous propose de recommander au peuple et aux cantons de rejeter cette initiative. Le Conseil des Etats en fait de même, par 32 voix contre 11.

Votre commission s'est prononcée aussi contre cette initiative, et, par 18 voix contre 7, elle vous propose de recommander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Marra Ada (S, VD): Depuis le début de la récolte des signatures et jusqu'à l'aboutissement de cette initiative, depuis son traitement au sein de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats ainsi qu'au Conseil des Etats, il y a eu un débat idéologique, empreint de catastrophisme. Cette initiative a été présentée une fois de plus comme une proposition idéologique et caricaturale, sans tenir compte de deux points essentiels de ses objectifs plus que louables: premièrement, l'attribution des recettes de cet impôt pour deux tiers au fonds de l'AVS et un tiers aux cantons; deuxièmement, les cauteles prises par les initiants pour ne nuire ni aux emplois, ni aux PME, ni aux entreprises agricoles.

Cette initiative qui vise un impôt sur les successions n'a rien de vraiment révolutionnaire. D'abord, force est de constater que cela est pratiqué dans plusieurs pays alentour: en Allemagne avec un taux de 30 pour cent, en France avec un taux de 40 pour cent, en Grande-Bretagne avec un taux de 40 pour cent. Pour cette fois, l'argument qu'on nous ressort à chaque fois qu'on essaie de changer un élément du système fiscal, selon lequel les autres pays n'ont pas un tel impôt, ne tient pas.

Cet impôt n'est pas révolutionnaire non plus parce qu'il était présent dans plusieurs cantons dans les années 1990, et cela n'a aucunement ruiné la Suisse ou ces cantons. S'il a été aboli, c'est pour la même raison qui amène aujourd'hui plusieurs cantons à devoir faire des programmes d'économie: la concurrence fiscale entre cantons. Puisque plusieurs l'ont supprimé, d'autres cantons ont suivi, mais l'abolition de cet impôt sur les successions en ligne directe n'était en tout cas pas une mesure à prendre à cause d'un éventuel danger économique ou social pour le canton. La preuve en est que mon canton, le canton de Vaud, pratique cet impôt sur les successions en ligne directe. Et le moins que l'on puisse dire c'est que l'Arc lémanique est plutôt une région en plein boom économique. L'argument selon lequel l'introduction de cet impôt est nuisible pour l'économie – ce que l'on a entendu de la part des rapporteurs – ne tient pas la route. Du

reste, un tiers des revenus de cet impôt reviendrait aux cantons.

Concernant la nature de cet impôt, il est remarquable qu'il réponde à une doctrine libérale, soit celle qui consiste à valoriser le travail et la compétence. S'il y a un impôt juste sur lequel la droite et la gauche pourraient s'accorder, c'est bien celui-là, celui sur les successions, parce que la fortune reçue ne dépend de rien d'autre que de la chance d'être bien né; elle ne dépend ni du travail fourni, ni de la compétence, ni du mérite, juste de l'hérédité.

Il faut également souligner que cette initiative populaire soutient les classes moyennes en ne visant que les très hauts revenus. Ainsi, une franchise de 2 millions de francs est exonérée d'impôts, que cela soit en nature, en valeur immobilière, etc. Le plus souvent, 4 millions de francs peuvent même être exonérés, puisque les époux décèdent rarement simultanément. Dès lors, à moins que l'on ne s'entende pas sur ce qu'est la classe moyenne, on peut, à partir de 2 millions de francs de succession directe, parler de hauts revenus.

Les initiants ont par ailleurs tenu compte de la valeur du travail. En ce qui concerne l'agriculture, il est prévu que les dispositions transitoires de la Constitution fédérale, à l'article 197 chiffre 9 alinéa 2 lettre d, précisent que la valeur des exploitations agricoles n'est pas soumise à l'impôt – je répète: n'est pas soumise à l'impôt –, pour autant que les héritiers poursuivent l'exploitation.

Quant aux petites et moyennes entreprises, les initiants ont décidé qu'il pourra y avoir des exceptions à ce régime; celles-ci seront définies par le Parlement. Le Parlement décidera du taux appliqué à l'imposition des entreprises de manière à ne mettre en danger ni leur existence, ni les emplois qu'elles génèrent.

De plus, le but de cette initiative ne peut pas être contesté puisqu'il s'agit de renforcer le Fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants à hauteur de 2 milliards de francs. Le sous-financement de l'AVS est prévu par certains spécialistes à l'aube de 2020 ou 2025. Le thème du financement de l'AVS sera développé ultérieurement.

Par ailleurs, cette initiative populaire s'attèle à une problématique importante: la centralisation toujours plus importante de la fortune privée dans les mains de quelques personnes. En Suisse, 1 pour cent de la population possède 59 pour cent de la fortune accumulée. Cela devrait nous faire tous réfléchir, de droite à gauche, sur les risques économiques et démocratiques d'une telle accumulation de fortune.

Pour terminer, je reprendrai l'exemple de Monsieur Levrat, conseiller aux Etats, qui a cité Monsieur Kaspar Villiger, ancien conseiller fédéral et par ailleurs nullement connu pour être un gauchiste, qui déclarait dans la «NZZ»: «Bevor Sie nun den Revolver ziehen, sollten Sie diese Lösung nüchtern und emotionslos hinsichtlich der Wachstumsverträglichkeit und der Chancengleichheit mit der Belastung von Konsum und Einkommen vergleichen.»

Pour toutes ces raisons, le groupe socialiste vous invite à recommander l'acceptation de l'initiative populaire.

Caroni Andrea (RL, AR): Ein Sprichwort besagt, dass im Leben nur der Tod und die Steuern sicher seien; das ist nun aber kein Grund, die beiden hier in einer «Todessteuer» – die Amerikaner nennen diese Steuer «death tax» – zu vermählen. Es gibt für eine Ablehnung dieser Vorlage wirtschaftspolitische Argumente, diese wird mein Kollege Germanier vortragen. Ich möchte Ihnen drei staatspolitische darlegen:

1. Die Verletzung des Rückwirkungsverbots: Das Verbot der Rückwirkung ist ein zentraler Pfeiler in unserem Rechtsstaat. Ein Staat, der seine Regeln nach Belieben auf die Vergangenheit anwendet, nimmt seinen Bürgern die Möglichkeit, sich darauf einzustellen. Er verletzt ihr Vertrauen in die Rechtsordnung. Eine echte und damit grundsätzlich unzulässige Rückwirkung liegt vor, wenn z. B. ein abgeschlossener Vorgang, der früher steuerfrei war, im Steuerrecht nun neu besteuert wird. Dies ist bei der Initiative klar der Fall. Wenn sie dereinst, z. B. 2018 oder 2019 in Kraft treten

würde, was hoffentlich nicht der Fall sein wird, dann wäre zu jenem Zeitpunkt eine Schenkung von 2013 lange abgeschlossen. Leider ist dies nun eine Verfassungsvorlage. Wäre es eine Gesetzesvorlage, würden wir klar sagen, dass sie verfassungswidrig sei. Unsere Verfassung lässt eine solche echte Rückwirkung nur zu, wenn sie erstens mässig in der Zeit ist und wenn sie zweitens sachliche Gründe hat. Diese dürfen nicht steuerlicher Art sein. Wie Sie sehen, ist bei einer Rückwirkung, die von 2012 bis 2018 oder 2019 gilt, von einer zeitlichen Mässigkeit keine Rede mehr. Vor allem aber ist es ein verpönter fiskalischer Grund, der hier angewandt wird. Man will einfach möglichst lange Zeit zurück den Verstorbenen noch in die Tasche greifen. Hier verstehe ich die Ratslinie nicht. Sie ist sonst eine Verfechterin des Rechtsstaates. Sie würde es nie tolerieren, dass man die Ausschaffungs-Initiative oder eine Erhöhung des Rentenalters rückwirkend anwendet. Hier aber macht sie mit. Die Rückwirkung ist ein übler «Tolgggen» in diesem Text.

2. Das föderalistische Argument: Wir haben es auch schon gehört, die Initiative beschneidet in starker Weise die kantonale Steuerhoheit. Sie nimmt den Kantonen eine Kompetenz weg und gibt sie dem Bund. Heute aber erheben 24 Kantone eine Schenkungs- und 25 eine Erbschaftssteuer, oftmals, in der Tat, mit Ausnahmen für direkte Nachkommen. Das waren freie politische Entscheide jener Kantone. Oft haben ja direkte Nachkommen auch mitgearbeitet, z. B. im elterlichen Betrieb. Die anderen, die nicht direkte Nachkommen sind, werden besteuert, zum Teil zu hohen Sätzen. Nun möchte die Initiative zwar einen Teil des Geldes den Kantonen zurückgeben. Für die einen gäbe es Mehr-, für die anderen Mindereinnahmen. In der Summe wird den Kantonen aber kaum gleich viel Geld zur Verfügung gestellt werden. Es müsste eine Milliarde Franken sein, und mit all den einzelnen Ausnahmen, mit denen ja gehandelt wird, wird man das nicht erreichen. Erhalten die Kantone auf der einen Seite weniger Geld, kriegen sie dafür auf der anderen Seite mehr bürokratischen Aufwand, weil sie noch die ganze Rückwirkung bewältigen müssen. In der Summe würden die Kantone in dieser Hinsicht also von selbstständigen Teilnehmern im Steuerwettbewerb zu mit bürokratischen Auflagen belasteten Almosenempfängern.

3. Die Rechtsungleichheit: Dieses Argument müsste Ihnen von der Ratslinken besonders nahegehen. Sie führen ja das Argument der Gerechtigkeit ins Feld. Es gibt hier drei Facetten. Die erste betrifft die Unternehmen. Wir haben normale Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe. Die einen erhalten nur einen Freibetrag und einen reduzierten Satz, und die anderen, die Landwirtschaftsbetriebe, werden unter Umständen ganz von der Steuer befreit. Die taktische Absicht der sonst eher landwirtschaftskritischen Ratslinken ist in dieser Hinsicht doch etwas auffällig.

Die zweite Facette betrifft die Ungleichbehandlung verschiedener Vermögensklassen. Die Initianten gehen ja grundsätzlich davon aus, geerbtes Geld sei ungerechterweise erhaltenes Geld. Also sei es gerecht, dieses Geld wegzunehmen und allen einen gleichen Start zu ermöglichen. Nun, abgesehen davon, dass auch Gesundheit oder Talent oder elterliche Zuneigung ungleich verteilt sind und nach dieser Logik auch weggenommen gehörten, müsste diese Logik auch schon für den ersten Franken gelten, nicht erst für den zweimillionsten. Es gibt Gründe für Steuerfreibeträge, aber diese sind eigentlich nur administrativer Art. Nach dieser Logik müsste man also ganz sicher zumindest bei Erbschaften von 50 000 Franken mit der Besteuerung anfangen. Auch hier wittere ich – ich glaube, zu Recht – einmal mehr taktische Absichten. Es geht Ihnen nicht darum, Erbschaften generell zu besteuern, weil Sie sie ungerecht finden, sondern darum, einen Graben durchs Land zu ziehen, eine Art fiskalischen Klassenkampf zu entfachen und so die Mehrheit auf eine Minderheit loszulassen, zwecks deren teilweiser Enteignung.

Die dritte Ungleichheit – hierzu wird vor allem Kollege Germanier Ausführungen machen – betrifft die Familienverhältnisse. Wir haben es gehört: Es wird der Nachlass besteuert, nicht der einzelne Erbe, und das führt dazu, dass ein Einzel-

kind, das von beiden Elternteilen je 2 Millionen Franken erbt und so total 4 Millionen Franken erhält, steuerfrei bleibt. Fünf Erben zusammen aber, die von ihrer Mutter 2,5 Millionen Franken erben, also je eine halbe Million, bezahlen dann eine Steuer, obwohl sie als Einzelpersonen achtmal weniger erhalten als das vorher erwähnte Einzelkind.

Alleine schon aus diesen staatspolitischen Überlegungen – wegen der verbotenen Rückwirkung, wegen der Zentralisierung und wegen der Rechtsungleichheit – bitte ich Sie, diese Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Germanier Jean-René (RL, VS): Le groupe libéral-radical rejette unanimement l'initiative pour un impôt sur les successions, qui est immoral du point de vue de notre société et injuste fiscalement. Il met en péril la succession dans les entreprises familiales et ne résout pas le problème de financement de l'AVS qui a besoin de vraies réformes pour son financement à long terme.

Cet impôt, qui touche les familles lors de la mort d'un proche, est immoral, parce qu'il pénalise les parents aimants et généreux à l'égard de leurs enfants, en frappant une fortune grevée préalablement par d'autres impôts. La Fontaine dirait que c'est un impôt qui favorise les cigales dépensières au détriment des fourmis épargnantes.

Cet impôt est injuste parce qu'il frappe les successions et non les héritiers. Ainsi, il ne tient pas compte de la capacité contributive de chacun, qui est inscrite dans la Constitution. Ce texte contrevient aux règles de l'universalité de l'impôt, comme l'a expliqué Monsieur Caroni.

Prenons l'exemple d'un enfant unique héritant d'une fortune juste inférieure à 2 millions de francs: il ne serait pas taxé, alors que trois héritiers qui toucheraient chacun 1 million seraient soumis à cet impôt, prélevant à chacun 200 000 francs sur la somme reçue.

Cet impôt est injuste aussi parce qu'il introduit la possibilité de taxer une fois de plus un franc gagné pour lequel on s'est déjà acquitté d'un impôt.

Il y a l'impôt sur le revenu qui permet le prélèvement de plus de 35 pour cent de ce qui est gagné par le travail. Ensuite, si une épargne se constitue, il y a l'impôt sur la fortune qui chaque année permet, selon les cantons, de prélever quelques pour cent de cette fortune. A 1 pour cent par année par exemple, cela représente 25 pour cent après 25 ans. Les intérêts positifs du solde restant de cet héritage seront également taxés, sans compter le fait que si l'héritier utilise ce qu'il lui reste pour consommer, il s'acquittera automatiquement de la TVA.

Une fois comme revenu, une deuxième fois en tant que fortune, une troisième fois pour les intérêts qu'il génère, une quatrième fois pour la consommation. Avec ce nouvel impôt sur les successions que la gauche veut introduire, c'est une cinquième fois que le franc gagné et épargné sera taxé.

On le voit, l'introduction d'un nouvel impôt de 20 pour cent sur les successions relève de la «confiscation».

Le tissu économique de notre pays est composé à 99 pour cent de petites et moyennes entreprises. Ce nouvel impôt frapperait de plein fouet les liquidités des PME de notre pays. Les PME restent souvent entre les mains d'une même famille à travers les générations. Bien souvent, ce sont toutes les économies qui sont investies pour faire tourner cette entreprise, pour maintenir et développer l'activité et l'emploi dans notre pays. Avec un tel impôt, il faudrait recourir à l'emprunt pour poursuivre l'activité. L'argent prélevé par le fisc manquerait aux investissements nécessaires au bon développement des entreprises.

Les allègements promis par les initiants ne sont pas convaincants. Il s'agit tout de même d'un nouvel impôt pour les entreprises alors que c'est plutôt d'une diminution d'impôt dont les PME ont besoin dans ce pays.

D'autre part, c'est une fausse solution pour l'AVS, car cet impôt ne suffira de loin pas à combler l'énorme déficit de l'AVS comme le proclament les initiants. Les réformes de l'AVS devront permettre de résoudre l'équation liée à la continuelle augmentation de l'espérance de vie. Plus de flexibilité, plus

de travail pour ceux qui le souhaitent, et une vie active plus longue ne pourront pas être évités.

Le groupe libéral-radical combattra clairement cette initiative et toutes les attaques de la gauche envers notre système libéral qui récompense le travail et l'engagement. Recommandons de voter non à cette initiative!

Schelbert Louis (G, LU): Die grüne Fraktion unterstützt die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» und beantragt dem Parlament, sie den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen. Die Volksinitiative zur Einführung der Erbschaftssteuer auf Bundesebene findet grosse Unterstützung. Sie wurde von einem breitabgestützten Komitee lanciert und eingereicht, mit dabei waren auch die Grünen. Den Grund für den Erfolg in den ersten Phasen sehen wir darin, dass sie einfach und gerecht ist, liberalen Grundsätzen folgt und im Bereich der Unternehmen die nötige Flexibilität gibt.

Die Initianten gehen, wie der Bundesrat, von einem Ertrag von 3 Milliarden Franken im Jahr aus. Ein Drittel ginge an die Kantone, zwei Drittel an den Bund, namentlich an den Ausgleichsfonds der AHV. Die AHV ist zentral für die Altersvorsorge, sie dient der gesamten Bevölkerung. 2 Milliarden Franken sind ein substanzieller Beitrag. Er kann mithelfen, die Finanzierung dieses wichtigsten Sozialwerks zu sichern. Damit sind nicht alle Probleme gelöst, aber was soll der Vorwurf? Die Finanzierung der AHV steht heute schon auf mehreren Beinen, und das ist gut so. Die zusätzliche Quelle stärkt die AHV und macht sie sicherer.

Gegner sagen, das Vermögen sei bereits besteuert worden. Das ist so, aber das ist im Steuerbereich Alltag, das gilt auch bei der Mehrwertsteuer, der Tabaksteuer usw. Auch die Erbschaftssteuer ist eine sogenannte Verkehrssteuer, nicht zu vergleichen mit Einkommens- und Vermögenssteuern. Den Erben wurde das Vermögen, das vererbt wird, vorher nie besteuert, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird höher ohne vorgängig erbrachte Leistung. Deshalb ist die Erbschaftssteuer eine gerechte Steuer, und das macht sie auch aus liberaler Warte annehmbar.

Gegner sagen auch, diese Steuer müsse in der Hoheit der Kantone bleiben. Diese Argumentation übersieht, dass ein schädlicher Steuerwettbewerb immer mehr Kantone die Erbschaftssteuer abschaffen oder minimieren liess. Für uns Grüne hat hier der Föderalismus versagt. Die Initiative ist die richtige Antwort darauf.

Die Steuer ist auf eidgenössischer Ebene zu organisieren. Ihre Höhe ist mit 20 Prozent moderat und erfasst nur grosse und sehr grosse Vermögen. Die Grenze zur Steuerpflicht setzt der Initiativtext bei 2 Millionen Franken an. Betroffen wären etwa 2 bis 3 Prozent der Erbschaften. Abwanderungen gäbe es kaum, das ist in der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» Nr. 3/2014 auf den Seiten 49 und folgende nachzulesen. Der Autor stützt sich auf Analysen in den USA und in der Schweiz. Umgekehrt sind 97 bis 98 Prozent der Erben von der Steuer gar nicht betroffen. Wer zahlen muss, kann sich den Obolus leisten. Das passt den Gegnern nicht. Sie argumentieren deshalb gerne mit Personen mit Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung. Eine normale Wohnung oder ein Einfamilienhaus wird von der Initiative aber gar nicht erfasst, zumal wenn Hypotheken bestehen. Der Mittelstand wird mit der Initiative nicht mehr belastet, sondern wegen der zusätzlichen Erträge eindeutig weniger. Auch den Nachfolgern in Betrieben legt die Initiative nichts in den Weg. Im Gegenteil: Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe können mit erheblichen Ermässigungen besteuert werden, sodass ihre Weiterführung nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Freibeträge und auch Ratenzahlungen sind möglich. Die Initiative ist durchdacht und hält einer strengen Prüfung stand.

Zum Schluss noch ein Wort zur Kritik, dass die Initiative bei der zu erbenden Summe ansetzt: In der Tat könnte man auch bei der Zahl der Erben ansetzen oder eine Kombination versuchen. Dann würde der Initiative sicher genau das vorgeworfen. Die vererbte Summe ist eine logische und faire

Bezugsgrösse. Wer gegen die Initiative ist, findet immer Gründe.

Ich komme zum Fazit: Die Initiative würde das Steuersystem verbessern. Sie nützt der AHV, sie ist gerecht und entlastet den Mittelstand. Sie lässt einen Drittel des Ertrags den Kantonen. Überdies nimmt sie Rücksicht auf Landwirtschaftsbetriebe und Unternehmen. Und schliesslich belässt sie die Schweiz im internationalen Vergleich bei einer tiefen Gesamtbelastung.

Die Grünen empfehlen die Initiative zur Annahme.

John-Calame Francine (G, NE): Le groupe des Verts soutient l'initiative du parti évangélique et la considère comme valide; il acceptera la proposition de la minorité Marra.

Cette initiative prévoit que les successions et les donations seront taxées par la Confédération à un taux unique de 20 pour cent. Le conjoint ou le partenaire enregistré sera exonéré, et une franchise de 2 millions de francs est prévue, ce qui permet d'exclure l'habitation familiale de cet impôt.

Par ailleurs, l'initiative prévoit expressément des exceptions et plus particulièrement lors de la transmission d'entreprises agricoles et familiales – n'en déplaise à Monsieur Germainier –, afin de ne pas mettre en danger leur existence et de préserver les emplois.

Plusieurs reproches ont été faits à cette initiative, notamment concernant son effet rétroactif, puisqu'il est envisagé qu'en cas d'acceptation populaire l'imposition soit effectuée dès l'année 2012, et aussi concernant l'unité de matière puisqu'une répartition des montants prélevés de cet impôt est prévue. Cet aspect ne saurait être un argument valable, car un grand débat public a lieu lors du lancement d'une initiative populaire et un délai de 18 mois peut s'écouler entre son lancement et le dépôt des signatures à la chancellerie. S'ensuit alors des consultations auprès de différentes instances, puis le travail parlementaire. Durant tout ce processus, qui dure souvent plusieurs années, les personnes concernées qui souhaitaient échapper au prélèvement prévu par cette initiative, soit 2 pour cent de la population seulement, ont eu tout le temps nécessaire pour prendre des dispositions afin d'en limiter les effets. D'ailleurs Monsieur Jean-François Rime a annoncé sur les ondes de la RTS avoir pris des dispositions pour transmettre quelque chose à ses fils au cas où cette initiative passerait. Voici la preuve que les personnes fortunées informées ont déjà agi en conséquence et que mentionner l'effet rétroactif ne constitue pas un argument pertinent pour invalider cette initiative.

La répartition des montants prélevés prévue par l'initiative, soit deux tiers à l'AVS et le tiers restant aux cantons, ne saurait justifier une invalidation, car dès lors qu'un prélèvement est effectué, il semble tout à fait légitime d'en prévoir aussi son affectation. L'unité de matière est donc respectée.

La compétence des cantons en matière d'impôts sera certes modifiée pour ce champ particulier, mais cela ne nuit pas de manière rédhibitoire au fédéralisme. D'ailleurs, les personnes qui s'expriment sur ce sujet sont également celles qui avaient voté sans remord aucun une harmonisation des horaires d'ouverture des magasins, sans tenir compte le moins du monde de la compétence des cantons dans ce domaine particulier.

L'AVS a besoin de cet argent. Le pouvoir d'achat des retraités tend à s'affaiblir et on parle déjà de baisser le taux de conversion des rentes du deuxième pilier, ce qui ne va pas améliorer leur situation. Dans ces conditions, apporter un peu d'argent frais à l'AVS – on évalue le montant à 2 milliards de francs – n'est que bénéfique pour cette assurance qui est la plus sociale que nous connaissions, tant du point de vue de la perception des cotisations que de la distribution des rentes.

Il ne faut pas oublier que si les héritiers auront à payer 20 pour cent d'impôts sur leur héritage, ils en garderont malgré tout 80 pour cent.

Pour toutes ces excellentes raisons, nous vous invitons à soutenir la proposition de la minorité Marra.

de Buman Dominique (CE, FR): Il est rare qu'une initiative populaire aille à l'encontre de tant de principes généraux, tels que ceux contenus dans notre ordre juridique. Ce sera le premier point de mon intervention, avant d'examiner le contenu de cette initiative.

Premièrement, la compétence des cantons en matière d'imposition des successions ne serait pas modifiée, mais purement et simplement supprimée, alors que c'est précisément un domaine où les sensibilités sont différentes. On a cité les cantons, notamment latins, qui appliquaient un impôt sur la succession en ligne directe, mais on oublie de dire que le taux y est extrêmement modéré, s'échelonnant entre 1 et 3,5 pour cent. Non seulement les cantons, mais également les communes perdraient leurs compétences et leurs recettes, puisqu'on sait qu'il y a une compétence communale dans le domaine du centime additionnel. Selon les estimations faites à ce sujet par le Département fédéral des finances, tous les échelons de la Confédération auraient à y perdre. Le premier défaut de cette initiative est donc purement et simplement une atteinte au fédéralisme et aux compétences des organisations territoriales décentralisées.

Le deuxième défaut de cette initiative est l'atteinte au principe dit «de capacité contributive» des contribuables, dans la mesure où l'initiative – et c'est un «Novum» – frappe non plus les héritiers – on l'a vu à propos de la France – en fonction de leurs différents domiciles, mais la masse successorale en tant que telle. Cela induit des aberrations comme celle où un seul héritier qui n'atteindrait juste pas le seuil visé par l'initiative, bénéficierait de la franchise de 2 millions et ne paierait pas un franc d'impôt, alors qu'une fratrie qui hériterait d'un montant allant au-delà de cette limite de 2 millions paierait par tête un certain nombre de francs, soit un montant important par rapport au premier cas évoqué. Tout cela veut dire que le principe d'équité, et pas seulement celui de capacité contributive, est violé.

Troisième violation des principes de notre ordre juridique: celle du principe de la non-rétroactivité. On sera très nombreux à parler de cela – il faut en être conscient. Juridiquement, il est important de dire que la rétroactivité des lois, qu'on a vue dans différents objets, peut être admise, mais seulement à la condition que le citoyen contribuable bénéficie du principe de la *lex mitior*, c'est-à-dire de la loi plus douce: on fait entrer en vigueur une loi avec un effet rétroactif pour améliorer le système, et non pas pour le péjorer.

On ne peut pas simplement dire que les gens auraient, depuis maintenant quelques années, réglé leurs successions et divisé leurs biens. Certaines personnes sont quand même soumises à une insécurité juridique, ne sachant pas encore quel sera le régime exact, quel sera l'impôt à payer. La sécurité consiste à savoir à quelle sauce on sera mangé. Il ne s'agit pas seulement de la question de savoir combien de personnes ont pu, par acte notarié, transmettre leurs biens. Sur le plan de cette égalité, il y a donc un effet pervers. Je le répète: des personnes n'hésiteront pas à quitter notre pays. Fort heureusement, lors de la votation sur l'abolition des forfaits fiscaux, la population a senti qu'une telle conséquence pouvait avoir lieu.

Mon dernier argument, qui a été évoqué dans les commissions du Conseil national et du Conseil des Etats, relève de l'unité de la matière. Je ne vais pas m'y arrêter, les commissions ayant renoncé à employer cet élément. En tout cas, ce qui est certain, c'est qu'à l'instar de ce qui apparaissait dans l'initiative Ecopop, l'unité de la matière n'est pas l'élément le plus cajolé de ce galimatias juridique.

Voilà les quelques motifs justifiant le rejet de cette initiative, qui viole des principes généraux du droit.

J'en viendrai maintenant au contenu. Plusieurs défauts graves sont à relever dans cette initiative. Tout d'abord, même si on fait des comparaisons avec l'étranger – et ces comparaisons sont souvent valables –, il faut relever l'énormité du taux prévu pour cet impôt, ce d'autant plus que, dans notre pays – et on ne le dit pas assez –, il y a encore un impôt sur la fortune dans tous les cantons – bien que certaines personnes dans la salle le nient. Non seulement il existe, mais il est également répitif, comme la tondeuse

qui passe sur l'agneau, puisque chaque année, le contribuable doit payer sa contribution, même quand sa fortune ne rapporte aucun intérêt, ce qui implique une potentielle diminution de sa fortune. Ce n'est donc plus un impôt, mais une forme de confiscation.

Puisqu'on parle de ce taux, il faut essayer d'en prévoir les conséquences sur les entreprises. La plupart des PME, qui représentent 90 pour cent des entreprises dans notre pays, n'ont pas tellement de liquidités et, quand elles en ont, elles les réinvestissent dans des améliorations qui respectent les normes légales relatives à la protection de l'environnement. C'est cela la réalité. Si, tout à coup, une succession se produit, compte tenu de l'effet jacobin de notre système successoral où chaque hériter lors de la liquidation de la succession bénéficie en principe du même droit que les autres membres de la fratrie, je vous parie qu'il sera assez difficile de trouver ces 20 pour cent, ou alors cela mettra en péril l'entreprise, ou la forcera à s'endetter, ce qui n'est en tout cas pas une bonne chose. Je prends l'exemple du tourisme, que je connais bien: si on rend encore plus difficile la situation des hôtels en alourdissant leurs dettes, on n'ira pas très loin, même avec la mise en oeuvre de l'initiative Franz Weber sur les résidences secondaires.

Autre travers de fond de cette initiative: l'objectif d'assainissement du fonds de compensation de l'AVS. Il est bien beau de dire qu'on va assainir le fonds de compensation de l'AVS grâce à 2 milliards de francs de nouvelles recettes, mais il faut préciser qu'une partie des recettes de l'impôt sur les successions revient aux cantons. Pour mémoire, les projections présentées ces derniers jours par Monsieur le conseiller fédéral Berset démontrent que le besoin structurel de financement du fonds de compensation de l'AVS s'élève à peu près à 8 milliards de francs. Donc le «plus» qu'évoquent les initiants n'est qu'un emplâtre sur une jambe de bois et ne suffira pas à améliorer la prévoyance vieillesse, en tout cas pas de manière durable.

Un défaut supplémentaire est à mentionner: l'initiative – et c'est un problème politique – vise à instaurer un impôt sur les successions et les donations de manière assez perverse, car elle relève d'un certain type de textes, qui sont de plus en plus souvent mis en votation, par lesquels on cherche à isoler des catégories minoritaires de citoyens – on l'a vu avec les forfaits fiscaux –, à les montrer du doigt et ensuite à flatter le sentiment de pouvoir de la majorité pour obtenir un vote positif. C'est du populisme, cela peut mener à de l'autoritarisme, ce n'est en tout cas pas un élément bénéfique sur le plan de l'évolution de nos institutions. Si je parle d'un certain type de textes, c'est parce que cela s'est déjà produit avec les forfaits fiscaux: on sent que de plus en plus d'initiants essaient de cibler certains objectifs marginaux en espérant que cela passera le cap de la votation populaire.

Voilà pourquoi le groupe PDC/PEV ne se laisse tout simplement pas prendre dans ce genre de dialectique. Notre groupe s'oppose avec fermeté à une initiative qui met en danger de nombreuses PME de notre pays, lesquelles réinvestissent constamment l'argent gagné au profit des emplois, de l'amélioration de l'outil de production, ce qui, en fin de compte, assure notre prospérité.

Badran Jacqueline (S, ZH): Werter Herr de Buman, Sie haben sich vorhin, wie auch andere Vorredner, darüber beklagt, dass man ja schliesslich eine Vermögenssteuer habe, und dann den Vergleich mit dem Ausland gemacht, wo man zwar eine viel höhere Erbschaftssteuer kenne, aber keine Vermögenssteuer. Ist Ihnen klar, dass wir keine Kapitalgewinnsteuer haben und dass sich die grossen Vermögen vor allem über Kapitalgewinne äufnen?

de Buman Dominique (CE, FR): C'est un problème de traduction. En effet, en français, l'impôt sur la fortune n'a rien à voir avec l'impôt sur les gains en capital. L'impôt sur la fortune, c'est le «Vermögenssteuer», qui existe bel et bien, et qui figure certainement sur l'avis de taxation que vous avez reçu il y a quelques jours.

Wandfluh Hansruedi (V, BE): Ich bitte Sie im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Ich frage mich schon, was die EVP bewogen hat, diese Initiative zu lancieren. War es purer Neid, oder meinten sie es gut mit den Reichen, da in der Bibel steht, dass ein Kamel eher durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher in das Reich Gottes kommt? Was auch immer die Motivation gewesen sein mag, diese Initiative ist ungerecht, sie ist wirtschaftsfeindlich, und sie ist auch praxisfremd. Rückwirkend Gesetze zu ändern und rückwirkend Recht zu ändern ist verwerflich. Eigentlich müsste man die Volksinitiative für ungültig erklären. Aber wir verzichten darauf. Wir sind zuversichtlich, dass das Volk hier richtig entscheiden wird, so entscheiden wird, wie es sich in einem Rechtsstaat gehört.

Wenn man schon eine Erbschaftssteuer einführt, müsste man im Gegenzug die Vermögenssteuer abschaffen. Wir haben es gehört: Es gibt sechs Länder, die beides haben. Aber das sind nicht Länder, die uns Vorbild sein können. Ich erinnere an Frankreich, das beide Steuern kennt. Aber Frankreich hat kaum mehr mittelständische Betriebe. Die sind vor allem der Erbschaftssteuer zum Opfer gefallen. Es bleibt kein Geld für Investitionen. 58 Prozent der Wertschöpfung in Frankreich wird durch den Staat erbracht. Frankreich hat aber 10 Prozent Arbeitslose und 20 Prozent Jugendarbeitslose. Anders in Österreich, dort hat man im Jahre 2008 die Erbschaftssteuer als wirtschaftsfeindlich und als ineffektiv abgeschafft. Deutschland kennt sie noch, aber wir wissen, reiche Deutsche sind ausgewandert. Die deutsche Erbschaftssteuer ist nicht so effizient, wie man sich das seinerzeit erhofft hat. Wer nicht ausgewandert ist mit seinem grossen Vermögen, der gründet eine Cash-GmbH und umgeht so die Erbschaftssteuer.

Die Initiative ist auch ein massiver Eingriff in die kantonale Steuerhoheit. Wir wissen, alle Kantone mit Ausnahme von Schwyz kennen die Erbschaftssteuer. Die Folge der eidgenössischen Erbschaftssteuer ist, dass fremde Leute, die erben, neu zu 20 Prozent besteuert werden. Heute werden sie zu gegen 50 Prozent besteuert. Hingegen werden nahe Verwandte, die heute normalerweise keine Steuern bezahlen, neu auch 20 Prozent bezahlen. Wie ist es da mit der Gerechtigkeit?

Den Kantonen wird zudem vorgegaukelt, dass sie einen Drittel der Einnahmen erhalten würden, eine Milliarde Franken. Ich habe bereits erwähnt, dass in Deutschland die Erbschaftssteuer nicht so einträglich gewesen ist, wie man sich das erhofft hatte. Hier wird es auch so sein. Dasselbe gilt für die AHV: Dort haben wir strukturelle Reformen durchzuführen, anstatt von Beiträgen zu sprechen, welche die AHV nicht retten können.

Sie werden nun sagen, dass ich nur deshalb so rede, weil ich selber betroffen sei. Ich gebe es zu: Ich bin betroffen. Mein Vermögen liegt deutlich über der Freigrenze von 2 Millionen Franken. Es ist allerdings in acht Unternehmen gebunden, wovon fünf im Ausland sind. Das Vermögen setzt sich aus Werten wie dem Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Liegenschaften, Betriebsmitteln, Landreserven usw. zusammen. Ich vertrete die skizzierte Haltung nicht wegen mir; schliesslich kann ich ja nichts mitnehmen. Vielmehr vertrete ich diese Haltung wegen meiner 400 Angestellten und wegen der Angestellten all der anderen KMU, die von der Initiative betroffen wären.

Es ist ein hehres Ziel, die Unternehmensnachfolge zu begünstigen. Die Initiative ist aber praxisfremd und kann so nicht umgesetzt werden. Nehmen wir den günstigsten Fall: Ein Erbe, der geeignet und gewillt ist, die Nachfolge anzutreten, ist vorhanden; das spielt einigermassen. Das ist der einfachste Fall. Diese Person wird 10 Prozent Steuern bezahlen, wenn sie erbt; das sind 10 Prozent Cash, die dem Unternehmen entnommen werden müssen. Diese Person wird also über eine gewisse Zeit nichts mehr oder deutlich weniger in Innovation, Anlagen oder Maschinen investieren können. Ein komplizierterer Fall ist es, wenn ein Erbe vorhanden ist, der zwar nicht qualifiziert und nicht fähig ist, das Unternehmen zu übernehmen, aber das Erbe antritt, um die

Erbschaftssteuer zu reduzieren. Dieses Unterfangen ist zum Scheitern verurteilt, weil das Unternehmen die Karenzfrist von zehn Jahren nicht überleben wird. Was bleibt, ist eine höhere Zahl bei der Arbeitslosenstatistik; wahrscheinlich sind auch ein Schuldschein beim Steueramt und eventuell ein neuer Kunde beim Sozialamt.

Wenn es zwei oder mehr Erben gibt, ist der Fall schon komplizierter. Wenn nämlich einer das Unternehmen übernimmt und die anderen aussteigen, ist es in der Regel so, dass diese über Darlehen noch mit dem Unternehmen verbunden sind, wobei die Darlehen kontinuierlich und in verdaubaren Raten zurückgezahlt werden. Gemäss der Initiative gibt es aber eine Frist, innerhalb welcher die Schuld zurückgezahlt sein muss. Dabei muss man sich bewusst sein, woher das Geld kommt: aus dem Unternehmen – woher denn sonst?

Bei grösseren KMU, wie sie in der Schweiz häufig sind, geht es sehr schnell um zweistellige Millionenbeträge. Für Alfred Schindler, Urs Bühler oder Peter Spuhler sind es gar dreistellige Millionenbeträge, die zur Diskussion stehen. Ein Schritt in Richtung französische Verhältnisse ist angesagt.

Eine weitere Möglichkeit, die praktisch gelebt wird: Der übernehmende Partner, also der Erbe, übernimmt die Firma zu einem sehr günstigen Wert. Das muss natürlich in Absprache mit den übrigen Erben passieren, und das ist ein Konzept analog dem bäuerlichen Bodenrecht. Das funktioniert im Fall der Initiative aber auch nicht, weil ja der effektive Wert besteuert werden soll, und da kommt es sehr schnell zu Verfahren wegen Steuerumgehung.

Was so einfach daherkommt, ist äusserst komplex, schädlich und praxisfremd. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Ich bin fünfzehn Jahre im Rat. Das ist die schädlichste Initiative, die ich je gesehen habe. Sie geht an die Substanz der Familienbetriebe, sie geht an die Substanz unserer Volkswirtschaft. Ich habe mir zum Legislaturziel gesetzt, Ihnen die Schädlichkeit dieser Initiative aufzuzeigen und Ihnen insbesondere auch aufzuzeigen, wie praxisfremd die Vorstellung der Initianten von Nachfolgeregelungen ist. Das habe ich hiermit gemacht.

Ich werde einen aktiven Abstimmungskampf führen, aber nicht mehr als Parlamentarier, sondern als Unternehmer. In diesem Sinne sind Sie nächsten Freitag nach den Schlussabstimmungen alle herzlich zum Abschiedsapéro eingeladen!

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Wandfluh, Sie sind auch Unternehmer. Haben Sie die Initiative, die zu bekämpfen Sie sich zur Mission gemacht haben, denn überhaupt gelesen? (*Zwischenruf Wandfluh: Ja, ich habe sie gelesen!*)

In der Initiative steht explizit, dass es dem – bürgerlichen – Gesetzgeber überlassen wird, sowohl den Freibetrag für die KMU als auch den Steuersatz selber zu bestimmen. Der Freibetrag kann 50, 100 oder beliebig viele Millionen Franken sein, und der Steuersatz kann 2 oder 5 Prozent betragen, ganz wie es vernünftig scheint. Es ist ganz klar nicht das Ziel der Initiative, irgendein KMU oder irgendeinen Arbeitsplatz zu gefährden. Haben Sie das wahrgenommen?

Wandfluh Hansruedi (V, BE): Ich habe die Initiative gelesen, Frau Kollegin. Jeder Abfluss von liquiden Mitteln schadet dem Unternehmen. Es verliert damit an Konkurrenzfähigkeit, an Innovationskraft, an Maschinenkapazität usw.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Gegensatz zu Herrn Wandfluh bitte ich Sie, die Erbschaftssteuer-Initiative zu unterstützen.

Es ist die Initiative eines breiten Komitees. Was will sie? Einfach mal ganz nüchtern gesagt nach all diesen nebulösen Darstellungen der bürgerlichen Kontrahenten einschliesslich Herrn Wandfluh: die Initiative will Millionen-erbschaften besteuern, um damit die AHV zu finanzieren. So einfach ist das. Das ist doch besser, als wenn man die AHV mit höheren Lohnbeiträgen oder der Mehrwertsteuer finanzieren muss. Da können Sie doch aus wirtschaftlichen Grün-

den nichts dagegen haben. Die nationale Erbschaftssteuer ist eine der gescheitesten Steuern. Sie belastet den Nachlass, hat keine negativen Auswirkungen auf wirtschaftliche Anreize. Die Freigrenze dieser Initiative ist mit 2 Millionen Franken sehr hoch angesetzt. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Wenn es Ehegatten sind, beträgt die Freigrenze faktisch bis zu 4 Millionen Franken. Sie betrifft damit höchstens 2 bis 3 Prozent der Steuerpflichtigen, jene mit grossen, sehr grossen Vermögen bzw. Erbschaften. Und zugleich sind, Frau Badran hat Sie darauf hingewiesen, Landwirtschaftsbetriebe und Unternehmungen, die weiterbestehen, nicht davon betroffen. Es ist am bürgerlichen Gesetzgeber, hier eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen.

Was spricht denn staatspolitisch für diese Initiative?

1. Es ist, ganz banal gesagt, die Verteilungsgerechtigkeit. Herr de Buman hat gesagt, man würde immer mehr auf einzelne Personen abzielen. Wissen Sie, wie in der Schweiz die Verteilung aussieht? In der Schweiz lebt rund ein Promille der Weltbevölkerung, aber zehn Prozent der Milliardäre weltweit. Das reichste Prozent der Steuerpflichtigen besitzt in der Schweiz rund die Hälfte der privaten Vermögen. Und nach Credit Suisse sind wir das Land mit der schiefsten Vermögensverteilung. Die Folgen sind nicht zu unterschätzen. Es gefährdet den sozialen Zusammenhalt, und gerade der soziale Ausgleich war eine der grossen Qualitäten in der Schweiz. Eine Erbschaftssteuer wirkt dem Trend zur Feudalisierung – und das ist ein Trend zur Feudalisierung! – etwas entgegen.

2. Das Erben verstärkt diese ungleiche Vermögensverteilung und damit auch die Vermögenskonzentration. 45 Prozent der Erben erhalten 98 Prozent der Erbsumme: Wer also hat, dem wird noch gegeben, und das verschärft die ungleiche Vermögensverteilung. Mit dieser Initiative sorgen wir für etwas mehr Gerechtigkeit.

3. Die Initiative sorgt für die rechtsgleiche Behandlung der Erben und Erbinnen in der Schweiz, denn mit der Einführung der nationalen Erbschaftssteuer werden gleichzeitig die kantonalen Erbschaftssteuern aufgehoben, und die sind natürlich krass rechtungleich. Ehegatten und Kinder sind in praktisch allen Kantonen nicht mehr mit der Steuer belastet – der Kanton Schwyz erhebt überhaupt keine Erbschaftssteuern –, aber Alleinstehende, die keine direkten Nachkommen haben, werden überdurchschnittlich belastet. Ich zeige Ihnen das an meinem Beispiel: Wenn ich als Alleinstehende mit Wohnsitz in Baselland etwas meinen Nichten vererbe, so haben diese einen Freibetrag von 20 000 Franken, der Rest wird im Kanton Baselland bis zu 22,5 Prozent besteuert. Mit dieser nationalen Initiative hingegen würden meine Nichten überhaupt nicht belastet. Ist das etwa eine rechtsgleiche Behandlung? Nein, beileibe nicht!

4. Die Initiative greift auch nicht in die Autonomie der Kantone ein, wie vielfach behauptet wurde, denn diese Autonomie haben die Kantone längst verloren! Noch in den Neunzigerjahren haben praktisch alle Kantone die direkte Erbfolge mit einer Erbschaftssteuer belastet, aber unter dem Druck des Steuerwettbewerbs waren sie gezwungen, diese aufzuheben: Es war der Konkurrenzdruck und nicht der freie Wille der Kantone, sie aufzuheben.

Mit dieser Steuer schaffen wir rechtsgleiche Verhältnisse, und die Kantone erhalten gleichzeitig mit den Gemeinden eine Milliarde Franken aus dieser Erbschaftssteuer. Ich ersuche Sie, mit liberalen Ökonomen wie Milton Friedman und Friedrich Hayek, Ja zu sagen zu dieser Erbschaftssteuer-Initiative: Ein Vermögensanfall ohne Leistung kann ohne volkswirtschaftlich negative Effekte besteuert werden. Gerade aus liberaler Sicht müssen insbesondere die Bürgerlichen zu dieser Initiative Ja sagen. Es ist nicht mehr als gerecht, wenn wir die hohen Vermögen mit der Erbschaftssteuer belasten und damit für eine etwas gerechtere Verteilung sorgen und gleichzeitig die Einnahmen für die AHV sichern. Eine intelligentere Steuer gibt es nicht.

Pardini Corrado (S, BE): Sie sind heute nach Bern gekommen, geschätzte Bürgerliche, mit der Absicht, eine gerechte,

extrem einfache und wirkungsvolle Reform zu verhindern. Wir von der SP und den Gewerkschaften wollen Erbschaften über einem Nettobetrag von 2 Millionen Franken mit einem milden Satz besteuern. Davon wären, das haben schon einige gesagt, nur gerade 2 Prozent der Bevölkerung betroffen, 98 Prozent blieben steuerfrei. Wir wollen, dass dieses Geld an die Bevölkerung zurückgeht. Zwei Drittel sollen die AHV sichern, ein Drittel soll an die Kantone fliessen. Unsere Erbschaftssteuer fördert den sozialen Frieden in der Schweiz und stellt ein Stück Chancengleichheit her. Beides sind hohe Güter für unser Land und die elementare Voraussetzung für Wohlstand und mehr Jobs.

Ich wundere mich etwas, wenn ich die Debatte verfolge. Was haben Sie von der Ratsmehrheit eigentlich gegen ein sicheres Alter und gleiche Startchancen? Finden ausgerechnet Sie es richtig, dass jede und jeder zweite Schwerreiche in diesem Land ohne eigene Leistung zu Reichtum gekommen ist? Die anderen, die Arbeiter und die Mittelständler, müssen ihre Existenz aus eigener Kraft stemmen. Wollen Sie tatsächlich eine Schweiz, in der ein paar Hundert Erben in den nächsten zehn Jahren 300 Milliarden Franken erben und damit zu Einfluss und Macht kommen, ohne dafür einen Finger krumm zu machen? Sie wären weitgehend steuerbefreit, denn die meisten Kantone haben die Erbschaftssteuer abgeschafft oder auf ein Minimum heruntergefahren. Sind Dynastien etwa ein schweizerisches Prinzip? Schon jetzt besitzt in diesem Land das reichste Prozent mehr als die restlichen 99 Prozent. Das sagt die Credit Suisse.

Doch heute wollen Sie, liebe bürgerliche Kollegen und Kolleginnen, diesen Weg gehen – in die Feudalisierung der Schweiz, wie es der frühere Zürcher Chefstatistiker Hans Kissling nennt. Gerade Firmengründer, lieber Herr Wandfluh, Familienunternehmer und KMU sollten sich an diesem Erbgeldadel, an dieser Oligarchisierung stören. KMU tragen diese Wirtschaft. Aber sie sind gegenüber den Konzernen überall benachteiligt, nicht zuletzt durch die Unternehmenssteuerreformen und den absurden Steuerwettbewerb. KMU bezahlen Steuern, Konzern-Holdings nicht. Und wir wissen, Gesellschaften mit ungleichen Verhältnissen sind weniger innovativ und weniger produktiv.

Die Erbschaftssteuer ist eine der ältesten und gerechtesten Steuern. Seit John Stuart Mill ist sie ein unliberales Anliegen. Manche echte Liberale treten sogar für eine hundertprozentige Erbschaftssteuer ein. Unsere Initiative konfisziert nichts, sie sorgt lediglich für ein bisschen Ausgleich. Mindestens 80 Prozent des Vermögens behalten die Erben auf jeden Fall. Und bis 2 Millionen Franken, bei Ehepaaren bis zu 4 Millionen Franken, wird kein Rappen erhoben. Kleinere Erbschaften werden in einigen Kantonen durch unsere Initiative sogar zum ersten Mal steuerbefreit. Wir schonen den Mittelstand.

Überall auf unserem Kontinent mit Ausnahme Österreichs gilt die Erbschaftssteuer. In grossen Ländern beträgt sie um die 40 Prozent, und alle halten das für richtig. In Deutschland beispielsweise sind es 30 Prozent. Im Herbst wurden in Deutschland die Regeln sogar verschärft.

Wie immer bei solchen Abstimmungen droht eine Unternehmergruppe mit dem Verlust von Zehntausenden von Arbeitsplätzen. Viele KMU-Besitzer befürchten, dass ihre Erben das Geschäft verkaufen oder sich verschulden müssen, um die Erbschaftssteuer zu bezahlen. Sie sind falsch informiert. Die Initiative bringt einen hohen Freibetrag für Familienunternehmen und einen tieferen Satz. Sie, das Parlament, können beides festlegen. Sie werden sicher Gebrauch davon machen. Das könnte dann etwa so aussehen: Bei einem Nennwert eines KMU von 50 Millionen Franken fielen bei 5 Prozent genau 0 Franken Erbschaftssteuer an.

Der Mittelstand bleibt steuerfrei. Dass die Unternehmergruppe gegen die Erbschaftssteuer das nicht wahrhaben will, sollte uns allerdings nicht wundern. Ihr geht es um etwas anderes. Ein wichtiges Mitglied dieser «Familienunternehmer» ist Christoph Blocher, der Oligarch Nummer eins der Schweiz.

Werte Kolleginnen und Kollegen der bürgerlichen Mehrheit, ich nehme nicht an, dass Sie zur Oligarchie neigen. Heute

haben Sie die Chance, eine faire, massvolle, für die AHV, ja überhaupt für die Zukunft des Landes wichtige Reform mitzutragen. Sagen Sie Ja zur Erbschaftssteuer.

Quadranti Rosmarie (BD, ZH): Es wurde schon viel gesagt zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV». Sie will die Erbschaftssteuer auf Bundesebene einführen. Damit würde auf kantonaler Ebene die Möglichkeit verlorengehen, Erbschaftssteuern einzuziehen. Die Initiative greift folglich in die Steuerhoheit der Kantone ein und ist damit auch ein Eingriff in den Föderalismus, der zu unseren Grundprinzipien gehört.

Es ist nicht einzusehen, warum den Kantonen die Steuerhoheit entzogen werden soll. Wenn wir eine Vereinheitlichung der Erbschaftssteuern einführen würden, müssten wir auch bei den Vermögenssteuern in den Kantonen einen Ausgleich schaffen. Vielfach sind Vermögens- und Erbschaftssteuern aufeinander abgestimmt. Wenn an einem Ort Veränderungen vorgenommen werden, muss auch die andere Seite angeschaut und mit grosser Wahrscheinlichkeit angepasst werden. Die Initiative ist also bereits aus diesen Gründen unsinnig.

Aber es gibt viele weitere Gründe, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Wir haben heute in den Kantonen eine ausgesprochen familienfreundliche Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer, wie sie die Initianten wollen, ist das Gegenteil. Die allermeisten Kantone kennen keine Erbschaftssteuer für Kinder und Enkel. In einzelnen Kantonen, in denen sie noch gilt, werden die Kinder und die Enkel zu sehr tiefen Sätzen besteuert. Ganz anders sieht es aber bei den nichtverwandten Erben aus. Nichtverwandte Erben, die grosse Erbschaften machen, werden heute in den Kantonen massiv besteuert. Die BDP erachtet dies als richtig. Sie gehören nicht zur Familie und kommen quasi wie durch einen Lotteriegewinn zu einem grossen Vermögen; das hat also mit Glück zu tun. Die Kantone kennen deshalb für solche Erbnehmer Steuersätze bis zu 50 Prozent. Was macht nun die Initiative? Sie will genau diese Kategorie von Erben massiv entlasten. Sie schreibt nämlich vor, dass der Steuersatz einheitlich 20 Prozent betragen soll. Konkret heisst das: Für die nichtverwandten Erben werden die Erbschaftssteuern massiv gesenkt, zum Teil um mehr als die Hälfte; auf der anderen Seite aber werden sie für die Kinder und die Enkel bis um das Zehnfache erhöht. Das ist die familienrechtliche Komponente dieser Initiative.

Es findet eine Umverteilung statt, aber nicht, wie man glauben machen will, eine Umverteilung von den Reichen zu den Armen, sondern eine Umverteilung von den Kindern und den Enkeln eines Erblassers zu nichtverwandten Zufallsgewinnern. Einem solchen Systemwechsel können wir nicht zustimmen.

Es wird zudem gesagt, die Finanzierung der AHV könne mit dieser Initiative massgeblich verbessert werden. Nach unserer Auffassung stimmt das nicht. Die zwei Drittel der neuen Erbschaftssteuer, die der AHV zugutekämen, wären tatsächlich nur der berühmte Tropfen auf den heissen Stein. Die AHV hat mit grösseren finanziellen Problemen zu kämpfen, als dass diese mit der Initiative gelöst werden könnten. Heute beanspruchen die AHV-Renten jährlich rund 40 Milliarden Franken. Es wird aufgrund der demografischen Entwicklung, also unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums, damit gerechnet, dass die AHV in zwanzig Jahren mit einer Finanzierungslücke von 9 Milliarden Franken zu kämpfen hat. Da kann die Erbschaftssteuer-Initiative herzlich wenig zur Sanierung beitragen. Vor allem ist sie kein massgeblicher Beitrag an die Gesundheit.

Das vorgesehene System der Erbschaftssteuer kann zudem höchst ungerechte Auswirkungen haben. Die Beispiele wurden aufgeführt, aber ich sage es trotzdem noch einmal: Bei einer Erbschaft von 2 Millionen Franken und einem einzigen Erben bezahlt dieser keine Steuer. Bei einer Erbschaft von 2,1 Millionen Franken und vier Erben – jeder Erbe erhält brutto 525 000 Franken – müssten diese Steuern bezahlen. Das heisst: Im einen Fall wäre eine Erbschaft von 2 Millionen Franken steuerfrei, im anderen Fall wären 525 000 Fran-

ken Erbschaft steuerlich belastet. Die vorgeschlagene Steuerfreigrenze kann also seltsame Blüten treiben. Weshalb hier vonseiten der Initianten von Fairness gesprochen wird, ist uns rätselhaft.

Grosse Unsicherheiten würde die Umsetzung der Initiative auch bei der Landwirtschaft und bei den KMU hervorrufen, welche von der Steuer nur dann nicht betroffen wären, wenn die Betriebe mindestens zehn Jahre weitergeführt würden. Wie ist es aber zum Beispiel, wenn ein geerbter Betrieb nach sieben oder acht Jahren wegen schlechten Geschäftsganges veräussert werden muss? Wie ist es, wenn ein Landwirtschaftsbetrieb aufgegeben werden muss? Auf welchen Betrag würde die Erbschaftssteuer dann nachträglich erhoben? Wie soll diese Steuer nach einem schlechten Geschäftsgang bezahlt werden können? Es bleiben Fragen offen, Fragen über Fragen. Lassen wir also die Finger von dieser Initiative.

Ich fasse die Gründe zusammen: Die Initiative verstösst gegen unsere föderalistische Ordnung, sie greift in die Steuerhoheit der Kantone ein. Die Initiative erschwert die Nachfolgeregelung von Unternehmen, von KMU und von Landwirtschaftsbetrieben. Die Initiative soll rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden, was eine äusserst problematische Bestimmung ist. Das Festlegen einer 2-Millionen-Franken-Steuerfreigrenze, welche suggeriert, dass nur die Reichen zur Kasse gebeten werden, ist ungerecht – das Beispiel habe ich aufgezeigt.

Die Initiative ist abzulehnen, sicher nicht deshalb, weil sie die schädlichste wäre, die in letzter Zeit zur Abstimmung gelangt ist – das würde ich nicht so behaupten –, aber weil es eine Initiative ist, die bei der Umsetzung Probleme verursacht und wahrscheinlich auch über Jahre für Juristenfutter sorgen würde.

Die BDP-Fraktion empfiehlt Ihnen deshalb einstimmig die Ablehnung.

Maier Thomas (GL, ZH): In den letzten Tagen und Wochen haben wir im Rahmen der Energiestrategie, die an sich schon eine Riesenbaustelle ist, des Öfteren gehört: Viel besser wäre ein ökologischer Umbau des Steuersystems mit einer Lenkungsabgabe, so, wie es z. B. die Grünliberalen mit der Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» vorschlagen. Dann läuft momentan die Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III, eine für die Schweiz zentrale Vorlage, die eine lang bestehende Baustelle hoffentlich endlich beendet. Nun steht da eine Tafel, die schon die nächste Baustelle ankündigt. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass wir genügend Baustellen zu bewältigen haben und nur schon mit Blick auf eine klare Prioritätensetzung nicht noch eine Grossbaustelle mehr eröffnen sollten. Im Namen der Grünliberalen beantrage ich Ihnen also, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Neben der Prioritätensetzung ist für uns einer der wichtigsten Gründe für die Ablehnung, dass die Erbschaftssteuer heute in der Kompetenz der Kantone liegt. Die meisten Kantone erheben auch tatsächlich eine solche Steuer. Natürlich können wir uns in den Kantonen über deren Höhe streiten. Wir meinen, die föderalistische Struktur in unserem Land ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. In diesem System müssen die Kantone ausreichend Kompetenzen haben, deshalb soll diese Steuer in der kantonalen Kompetenz bleiben. Wir lehnen eine Harmonisierung auf nationaler Ebene ab, zumal ja auch die Vermögenssteuer in der kantonalen Kompetenz liegt und ebenfalls sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, aber eben immer in Balance zur Erbschaftssteuer gehalten werden muss. Ausserdem halten wir es nicht für sinnvoll, nach dem Vermögen zusätzlich auch noch die Erbschaften zu besteuern. Könnten wir auf der grünen Wiese neu beginnen, wäre ein System denkbar, bei dem wir entweder eine Vermögens- oder eine Erbschaftssteuer haben. Im Unterschied zu vielen anderen europäischen Ländern kennen wir in der Schweiz beim Bund und in den Kantonen heute eine relativ hohe, mit einer scharfen Progression ausgestattete Vermögenssteuer, was wir Grünliberalen richtig finden.

Ein Vorteil der Vermögenssteuer ist in unseren Augen auch, dass sie stabilere Erträge bringt. Es gibt weniger Verzerrungen bezüglich der Wirtschaftsverträglichkeit, weil eben keine Fragen betreffend Nachfolgeregelungen usw. anfallen. Schon heute ist die saubere Übergabe eines KMU eine schwierige Aufgabe, wir haben es bereits mehrfach gehört. Wenn nur schon eine oder zwei Liegenschaften vorhanden sind, steigt der innere Wert enorm an, und wenn dann die direkten Nachkommen die Firma noch nicht übernehmen möchten, würde es mit einer Erbschaftssteuer extrem schwierig. Alle diese Fragen stellen sich bei der Vermögenssteuer nicht. Weil eine Vermögenssteuer anders als eine Erbschaftssteuer auch nicht einfach einmal anfällt, dürfte sie letztlich auch viel gerechter als eine Erbschaftssteuer sein. Schliesslich halten wir die Rückwirkung für sehr problematisch und lehnen allein schon diese ab.

Noch zwei, drei Worte zur Verwendung des Ertrags: Natürlich kann die AHV immer mehr Geld brauchen, das wird nur schon bei einer Betrachtung der demografischen Entwicklung klar. Aber die Erbschaftssteuer, um die es hier geht, wäre ja nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Sie würde nicht massgeblich dazu beitragen, die Finanzierungsprobleme der AHV zu lösen. Diese Probleme müssten wir vielmehr im Zusammenhang mit der AHV-Revision angehen. Jetzt sollten wir jedenfalls nicht eine zusätzliche Steuer für die AHV einführen, ohne eine Gesamtschau zu haben, das würde zu administrativem Mehraufwand führen. Zudem sind ja vor allem die Kantone sehr stark betroffen von der Entwicklung, und da wäre es nicht klug, eine kantonale Kompetenz auf die nationale Ebene zu verschieben, auch dann nicht, wenn ein Drittel des Ertrags den Kantonen zufallen würde.

Die Ausgestaltung als Nachlasssteuer statt als Erbschaftssteuer ist für uns ein weiterer wichtiger Punkt, warum wir die Initiative ablehnen. Es wurde gesagt, die Erbschaftssteuer würde die Chancengleichheit und die Generationengerechtigkeit fördern. Das wäre früher sicher so gewesen. Deshalb wurde die Erbschaftssteuer in der Vergangenheit wohl auch aus liberaler Sicht nicht als schlechte Steuer betrachtet. Heute ist die Situation aber anders. Ein sehr grosser Teil des Nachlasses älterer Personen wird nämlich älteren Personen zugutekommen. So hat es dann nicht mehr viel mit Generationengerechtigkeit zu tun, wenn zwei Drittel der Einnahmen bei der AHV landen. Da bringt uns die Erbschaftssteuer nicht wirklich weiter. Wenn man den Faktor Arbeit und auch die Mehrwertsteuer wirklich entlasten wollte, könnte man das sicher anders als mit einer Erbschaftssteuer tun. Ich sage es gerne noch einmal: Energie- statt Mehrwertsteuer wäre hier sicher das bessere Konzept und brächte eine grosse Entlastung.

Aus all diesen Gründen empfehlen die Grünliberalen, diese Volksinitiative abzulehnen.

Chevalley Isabelle (GL, VD): Cette initiative veut taxer deux fois le même argent car, en réalité, la succession a déjà été imposée en tant que revenu et fortune. Si l'impôt est juste, il n'est pas juste de taxer à double!

Plus de 80 pour cent des entreprises implantées en Suisse sont des entreprises familiales. Près de la moitié d'entre elles sont transmises à un membre de la famille. La transmission d'une petite ou moyenne entreprise, en particulier si elle est familiale, n'est déjà pas simple, et l'initiative rendrait de nombreuses successions impossibles. En effet, une entreprise qui ne disposerait pas des liquidités suffisantes pour s'acquitter de l'impôt devrait, selon les circonstances, être vendue ou liquidée car les héritiers, qui doivent souvent racheter des parts à des cohéritiers, ne pourraient pas payer les impôts en espèces ou augmenter leur crédit. Cela aurait des conséquences pour des dizaines de milliers d'emplois. Il en irait de même pour un bâtiment dont les héritiers ne disposeraient pas de liquidités et ne pourraient par conséquent pas s'acquitter de l'impôt sur la succession sans vendre le patrimoine familial.

C'est pour ces raisons précises qu'une majorité des cantons a aboli l'impôt sur les successions pour les descendants di-

rects. En réintroduisant cet impôt, l'initiative remettrait en question des décisions prises par votation populaire dans différents cantons.

L'initiative précise que des allègements devront être prévus lorsque la succession porte sur une entreprise. Mais ces allègements seraient accordés seulement si les héritiers poursuivent les activités pendant dix ans au moins. De nombreuses questions restent ouvertes. Qu'advierait-il d'une entreprise qui aurait fait faillite neuf ans après la succession? Les héritiers devraient-ils rattraper le paiement de l'impôt? La responsabilité des héritiers qui n'ont pas repris l'entreprise serait-elle également engagée? Serait-ce suffisant si le mari de la fille poursuivait les activités de l'entreprise ou est-ce l'héritière, en l'occurrence la fille elle-même, qui devrait s'en charger pour que l'imposition soit reportée? Bref, un casse-tête.

Ceci, c'est sans compter l'usine à gaz qui devra être mise en place à cause de la rétroactivité au 1er janvier 2012. Un parent qui offre à l'un de ses enfants une voiture qui vaut plus de 20 000 francs devrait non seulement payer l'impôt sur les donations aujourd'hui déjà, mais également faire enregistrer la donation en prévision de son décès. Il devrait le faire dans le cas où sa succession dépasserait 2 millions de francs. L'Etat devrait également enregistrer l'impôt payé sur les donations, car il devrait le déduire d'un éventuel impôt sur les successions. Je suis sûre que vous avez tous bien compris ce que je viens d'expliquer.

A l'heure actuelle, les descendants directs ainsi que les conjoints ou les partenaires enregistrés sont exonérés de l'impôt sur les successions et les donations dans presque tous les cantons. Cela renforce la famille et permet des solutions sensées pour la transmission d'entreprises. Les parents plus éloignés et les tiers sont par contre imposés jusqu'à 54 pour cent selon le canton. Cette distinction faite en fonction du degré de parenté est juste. Un héritier ne se limite pas à la transmission et à la sauvegarde d'un patrimoine. Il y a aussi l'histoire familiale, la tradition et la cohésion.

Il est vrai que l'assurance-vieillesse et survivants est malmenée. Un nombre croissant de rentes devraient être financées par un nombre de plus en plus faible de cotisants. Ce n'est cependant pas cette initiative qui va résoudre les problèmes structurels de l'AVS mais bien des réformes en profondeur, réformes qui ne plaisent pas à la gauche mais qui sont inévitables.

Le groupe vert/libéral recommandera le rejet de cette initiative trompeuse et dangereuse pour beaucoup de nos petites et moyennes entreprises.

van Singer Christian (G, VD): Madame Chevalley, tout comme moi vous êtes vaudoise, savez-vous combien de Vaudois ne paieront pas, ou plus d'impôt sur les successions si cette initiative est acceptée?

Chevalley Isabelle (GL, VD): De toute façon, on paie toujours trop d'impôts, Monsieur van Singer.

Darbellay Christophe (CE, VS): L'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS» vise à introduire un impôt sur les successions au niveau national. Les cantons qui souhaiteraient en introduire un ou conserver le leur ne seraient plus en mesure de le faire. C'est donc le premier argument en faveur du rejet de l'initiative: cette initiative procède d'une idéologie centralisatrice, toute jacobine; elle n'est pas suisse, car elle méprise le fédéralisme. L'initiative viole la souveraineté des cantons.

Cette initiative a aussi un caractère confiscatoire. Après avoir taxé les revenus, la consommation, la fortune, voici enfin les successions. En cas d'acceptation de ce texte, que nous combattons, la Suisse est tenue de revoir l'impôt sur la fortune, y compris dans les cantons, en introduisant un taux d'imposition maximal de la fortune.

Je ne suis pas certain que la gauche soit pleinement consciente des conséquences réelles du texte qu'elle défend. C'est une nouvelle entorse à l'autonomie fiscale des cantons. L'initiative prévoit d'imposer les successions à partir de

2 millions de francs. Qu'il s'agisse d'une famille à un seul enfant ou à quatre enfants, l'initiative ne fait aucune différence. La franchise de 2 millions de francs paraît donc purement arbitraire, en voici une démonstration. Un héritier unique qui reçoit une somme de 1 999 999 francs s'en tire gratuitement. Une fratrie de trois enfants reçoit une somme de 2,1 millions de francs, soit 100 001 francs de plus, à diviser par trois. Chaque enfant reçoit 700 000 francs imposés à 20 pour cent, soit 140 000 francs d'impôt par enfant. Le fils unique ne paye pas d'impôt, tandis que les membres de la fratrie de trois enfants, qui reçoit une somme légèrement supérieure verse 420 000 francs à l'Etat. Les initiants, qui prétendent être des docteurs en éthique, ne méritent même pas le titre de docteurs en mathématique.

En Suisse, la fortune est déjà lourdement taxée. Nous devons maintenir l'attractivité de la Suisse au risque de voir fuir les possesseurs de grandes fortunes. Les autres pays nous observent. Ils tendraient volontiers les bras à tous ces résidents. La chasse aux riches nuit à la Suisse, à sa stabilité, parole de chasseur! Les recettes d'impôts perdues devraient être compensées par la classe moyenne et par les PME, ce qui, à l'évidence, n'intéresse pas beaucoup la gauche. Mais il y a pire. L'initiative comporte une clause rétroactive. L'ensemble de l'Arc alpin s'était d'ailleurs énervé à juste titre en entendant le Conseil fédéral dire au soir de l'acceptation de l'initiative populaire Franz Weber sur les résidences secondaires qu'elle serait appliquée immédiatement.

Ici l'initiative est pire puisqu'elle serait appliquée trois ans et demi avant le jour du vote. Ce procédé est digne d'une république bananière, qui n'est donc pas suisse. La sécurité du droit et la stabilité de notre pays sont profondément incompatibles avec ce genre de jonglerie.

Et puis il y a l'AVS, une oeuvre majeure à laquelle nous tenons tous tellement. Comme celle-ci, l'ensemble de notre prévoyance vieillesse doit être réformée, c'est impératif, mais pas comme ça. Le Conseil fédéral nous a soumis un bon projet – Prévoyance vieillesse 2020 –, j'enjoins à la gauche de soutenir le chef du Département de l'intérieur Alain Berset, plutôt que de soutenir une initiative qui ne résoudra rien et qui mettra en péril les fondamentaux de nombre de PME. Pour les PME, l'initiative est aussi floue que dangereuse: elle prétend éviter des pertes d'emplois, mais se préoccupe peu de savoir si une succession serait encore possible pour les entreprises familiales d'une certaine taille. J'ose prétendre que malgré les nombreuses promesses en l'air des initiants, nombre d'entreprises seraient contraintes à être vendues au moment de la succession. Cette initiative mettrait bon nombre de PME de ce pays sur le site Internet de vente en ligne ricardo.ch. Après l'initiative «1:12 – pour des salaires équitables», l'initiative «pour une caisse publique d'assurance-maladie» et la défaite cinglante il y a huit jours de l'initiative pour l'abolition les forfaits fiscaux, je demande à la gauche de cesser d'attaquer ce qui fait le succès de la Suisse. Nous aurions mieux à faire pour envisager l'avenir que de nous autosaborder.

Seit der Abstimmung über die Abschaffung der Pauschalbesteuerung ist gerade mal eine Woche vergangen, und schon fängt man wieder mit einer Rhetorik an, die vom Klassenkampf geprägt ist. Das ist eine Neid-Initiative. Der Mittelstand und die KMU wären die Leidtragenden. Müssen wir alles nachahmen, was zum Beispiel in Frankreich nicht gut läuft? Vor allem eine Rückwirkung auf den Tag vor dem Geburtstag der Europäischen Menschenrechtskonvention vorzusehen – also eine Rückwirkung, die gemäss Menschenrechtskonvention eigentlich verboten ist – ist völlig jenseits von Gut und Böse.

Wehren wir doch diese neue Attacke gegen Mittelstand und KMU ab! Diese Initiative ist eine Neid-Initiative. Es mag gewissen Leuten nicht gefallen, aber diese Sache müssen wir wirklich mit aller Vehemenz bekämpfen!

Badran Jacqueline (S, ZH): Die reichsten 5 Prozent besitzen rund die Hälfte des Vermögens, rund 50 Prozent der Haushalte besitzen hingegen kein Vermögen oder wiesen ein negatives Vermögen aus. Das war 1997, als ich meine

Diplomarbeit an der Universität St. Gallen zur Vermögensverteilungsgerechtigkeit in der Schweiz machte. Das war schockierend: Die Schweiz hatte weltweit eine der höchsten Verteilungs-Ungleichheiten, dies zu Zeiten, als es für direkte Nachkommen ausser im Kanton Schwyz noch flächendeckend eine Erbschaftssteuer gab. Seit Ende der Neunzigerjahre haben wir Erbschafts- und Schenkungssteuern für direkte Nachkommen – also für Töchter und Söhne – in fast allen Kantonen abgeschafft. Dies reiht sich nahtlos ein in die darauffolgende beispiellose Serie von Angriffen von rechts auf unser System mit der Entlastung des Kapitals, z. B. über die Unternehmenssteuerreform II und die Halbierung der Kapitalsteuer in Milliardenhöhe, und dafür der Belastung von Arbeitseinkommen und Konsum. Belassen hingegen haben wir die Steuern für nichtdirekte Nachkommen, Konkubinatspartner und Kinder eingetragener Partner usw., mit Freibeträgen von lächerlichen 0 bis 20 000 Franken und Steuersätzen bis zu 49,5 Prozent.

Die Vermögenskonzentration hat seither dramatisch zugenommen und hat Verhältnisse wie im 19. Jahrhundert erreicht. Gestützt auf diese Fakten muss man schon von neofeudalen Verhältnissen reden. Während im Jahr 1991 knapp 2 Prozent der Steuerpflichtigen 42 Prozent des Gesamtvermögens besaßen, besitzt heute 1 Prozent der Steuerpflichtigen 50 Prozent des Gesamtvermögens, also gleich viel wie die übrigen 99 Prozent. Fühlt sich das für irgendjemanden hier im Saal richtig an? Sind die Bürgerlichen nicht einmal aufgestanden gegen die formalen und materiellen Privilegien des Adels? Sollte nach der bürgerlichen Revolution nicht Leistung zählen? Woher kommen derartige Vermögen? Sind diese alle durch Leistung entstanden? Wohl kaum. War nicht, Herr Darbellay, die Bildung eines breiten, kaufkräftigen Mittelstandes Bestandteil unseres nachkriegszeitlichen Erfolgsmodells Schweiz? Waren die Balance und der Ausgleich zwischen den Regionen, Sprachen, Kulturen, aber auch die Balance zwischen oben und unten nicht Kern unseres Erfolgs und Kern unserer bürgerlich-liberalen Gesellschaft?

Heute haben wir Vermögensakkumulationen wie zu feudalen Zeiten und erstmalig einen stagnierenden Mittelstand. Und die Bürgerlichen tun so, als ob ihre Politik der Entlastung des Kapitals und der Belastung der Arbeitseinkommen nun allen zugutekäme und vor allem als ob sich nichts geändert hätte. Es sind wir Linken, die hier stehen und legitimieren und erklären müssen, warum wir eine Erbschaftssteuerreform brauchen. Wieso stehen hier keine rechten Politiker und erklären und legitimieren solche extremen Vermögenskonzentrationen? Doch gerade Vermögenskonzentration ist für ein auf Wettbewerbsgedanken beruhendes Wirtschaftssystem von besonderer Bedeutung. In einer am Leistungsprinzip orientierten und arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung lassen sich solche Vermögenskonzentrationen eben nicht begründen. Machtpositionen sind systemwidrig und beeinträchtigen den Wettbewerb, den alle so heilig sprechen. Mit dieser Initiative stellen wir ein klein wenig eine systemkonforme Balance zwischen oben und unten wieder her. Das ist urschweizerisch und ein Schritt in die Richtung unseres Erfolgsmodells, das bis in die späten Neunzigerjahre galt.

Die Initiative ist äusserst moderat. Sie schützt den Fleissigen und Sparsamen. Ein Freibetrag von 2 Millionen Franken respektive von 4 Millionen Franken für Paare entspricht der Summe, die zusammenkommt, wenn zum Beispiel jemand ein Arbeitsleben lang, also von 25 bis 65, jedes Jahr nach Abzug der Steuern 50 000 Franken auf die Seite legt. Wer kann das schon? Die Initiative schützt das Dach über dem Kopf. Der Verkehrswert beträgt etwa 80 Prozent des Marktwertes, und davon sind noch die Hypothekarschulden abzuziehen. 99 Prozent der Hausbesitzer sind also nicht betroffen. Die Initiative schützt die Arbeitsplätze und die KMU. Es ist explizit dem Gesetzgeber überlassen, Freibeträge von 50 oder 100 Millionen Franken und Steuersätze von zum Beispiel 5 Prozent festzulegen. Niemand will KMU und Arbeitsplätze auch nur antasten. Die gemeinnützigen Zuwendungen sowie der bäuerliche Boden sind geschützt. Die Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer sind durch die Beiträge an die

AHV geschützt. Schliesslich sind alle Erbschaften und Schenkungen unter 2 Millionen Franken geschützt, denn die unverschämte hohen kantonalen Steuern auf Vermögen, die an Konkubinatspartner, an Nichten, Neffen, Patenkinder, Nichtverwandte vererbt werden, werden abgeschafft. Negativ betroffen sind nicht einmal 2 Prozent der Steuerpflichtigen, positiv aber Hunderttausende durch den Wegfall von kantonalen Erbschaftssteuern bei nichtdirekten Nachkommen. Es profitieren also der ganze Mittelstand, die untersten Einkommen und durch Stärkung der Kaufkraft unsere ganze Volkswirtschaft.

Ich fordere Sie auf, diesen Schritt zu gehen, diesen Diskurs ehrlich und fair zu führen, nicht einfach reflexartig zu reagieren, nicht wie bis anhin mit «Binsenfalschheiten» um sich zu werfen. Sagen Sie Ja dazu, dass wir einen kleinen Teil dieser akkumulierten Gelder in die Zone des gesellschaftlich Nützlichen zurückführen.

Gilli Yvonne (G, SG): Ich bitte Sie, zur Erbschaftssteuer-Initiative Ja zu sagen und Millionenerbschaften neu national zu besteuern. In der «NZZ» konnten Sie diesen Sommer lesen: «Bevor Sie nun den Revolver ziehen, sollten Sie diese Lösung nüchtern und emotionslos hinsichtlich der Wachstumsverträglichkeit und der Chancengleichheit mit der Belastung von Konsum und Einkommen vergleichen.» Das Zitat stammt, so schrieb die «NZZ», vom früheren freisinnigen Finanzminister Kaspar Villiger, der seine Parteikollegen und uns von einer nationalen Erbschaftssteuer zu überzeugen versuchte, flankierend zu einem Sparpaket, aber leider erfolglos.

Mehr als zehn Jahre sind seither verstrichen, und das Parlament hat sich wiederholt gegen die Erbschaftssteuer ausgesprochen. Die meisten Kantone haben diese sogar abgeschafft, zumindest für direkte Nachkommen. Die Steuerreform, die wir Ihnen hier vorschlagen, ist deshalb überfällig und sehr berechtigt. Nachdem nämlich die Kantone zunehmend die Erbschaftssteuer abgeschafft hatten, mussten sie auch schmerzhaft Sparpakete schnüren, nicht zuletzt wegen nichtkompensierter Steuerverluste. Wenn diese Steuer jetzt in die Bundeskompetenz fällt, kann sie einheitlich und damit steuergerechter erhoben werden. Agieren wir doch heute, bevor wir national schmerzhaft Sparpakete schnüren müssen. Hier haben wir die Möglichkeit, Steuereinnahmen zu generieren. Einen Vorgeschmack der Willkür bei Sparpaketen haben wir ja bereits in der diesjährigen Budgetdebatte gehabt, wo wir doch prompt die Gelder für die Entwicklungszusammenarbeit gekürzt haben, um andernorts ebenso willkürlich mehr Geld auszugeben.

Erbschaften fallen an, ohne dass die Nachkommen dafür Leistungen erbracht haben. Was spricht also dagegen, eine solche Initiative anzunehmen? Sogar diejenigen Millionäre, die erben, bleiben Millionäre. Stein des Anstosses sind rückwirkend angerechnete Schenkungen und die noch offene Ausgestaltung der Unternehmensnachfolge.

Zum ersten der beiden hinter dieser Kritik steckenden Anliegen: Gäbe es diese Anrechnung nicht, würde der Verfassungsartikel zur Farce werden.

Das zweite Anliegen ist berechtigt, war aber nie gefährdet. Eine satte Mehrheit in diesem Saal hat sich schon immer dafür engagiert, dass sinnvolle Unternehmensnachfolgen gesichert bleiben, und wird das auch in Zukunft tun. Es ist daher gar nicht möglich, mit Ausfuhrbestimmungen konfrontiert zu sein, die Unternehmen in deren Existenz gefährden würden. Wir haben aber volkswirtschaftlich eine unheilvolle Schere, die zwischen Armen und Reichen aufgeht. Diese aufgehende Schere gefährdet langfristig unseren Wohlfahrtsstaat. Bereits die demografische Entwicklung allein gefährdet die sichere Finanzierung unserer Sozialversicherungen wie AHV und IV. Mit dieser Initiative haben Sie Gelegenheit, über eine Abschöpfung von Reichtum einen Beitrag zur Finanzierung der Sozialversicherungen zu leisten, auch wenn es nur 2 Milliarden Franken sind, auch wenn es nur um 0,7 Mehrwertsteuerprozent geht. Im Wissen darum, wie wir um Ausgaben feilschen, ist das ein wichtiger Beitrag. Zudem leisten Sie einen Beitrag zur steuerlichen Gleichbehandlung,

indem Sie die kantonalen Unterschiede im Bereich der Erbschaftsbesteuerung aufheben.

Mehr Steuergerechtigkeit, mehr Geld für die Sozialversicherungen, mehr Geld für die Kantone – was wollen Sie noch mehr? Ich bitte Sie, diese Initiative zu unterstützen.

Gysi Barbara (S, SG): Eine nationale Erbschaftssteuer als weiteres Solidaritätswerk: Die vorliegende Erbschaftssteuerreform, die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer, darf als ein weiteres Solidaritätswerk in unserem Land bezeichnet werden. Sie fördert ganz klar die Solidarität zwischen den Generationen, und zwar durch ihre teilweise Zweckbindung für die AHV. Mit den zusätzlichen Geldern für die AHV müssen dem AHV-Fonds weniger Mittel über Lohnabzüge oder Mehrwertsteuererhöhungen zufließen. Dies kommt allen zugute.

Die nationale Erbschaftssteuer führt aber auch zu einer Stärkung für die Generation der Rentnerinnen und Rentner. Es sind nämlich vor allem ältere Menschen, die vererben; zudem sind es sie, die von der Zweckbindung für die AHV profitieren. Warum das so richtig und nötig ist, möchte ich in meinem Votum etwas vertiefen.

Zuerst eine Vorbemerkung: In einem 40 Jahre dauernden Arbeitsleben müssten nach Abzug der Steuern und der gesamten Lebenshaltungskosten jedes Jahr 50 000 Franken auf die Seite gelegt werden, damit ein Vermögen von 2 Millionen Franken zusammenkommt. Bei einem Ehepaar ist es das Doppelte; ein Ehepaar müsste also in der Lage sein, nebst den Auslagen für Kindererziehung und Ausbildung jährlich 100 000 Franken zur Seite zu legen. Wer also bei seinem oder ihrem Tod über ein vererbbares Vermögen von 2 Millionen Franken oder mehr verfügt – oder als Ehepaar über eines von 4 Millionen Franken –, hat, so darf man wohl feststellen, ein gutes Leben geführt.

Die Ungleichheit der Vermögensverteilung nimmt drastische Ausmasse an. Wie stark sich die Vermögenskonzentration entwickelt hat, zeigen die Zahlen. Im Verteilungsbericht von 2011 des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist nachzulesen, dass 1997 die Hälfte der Vermögen in der Schweiz im Besitz von 4,3 Prozent der Steuerpflichtigen war. Zehn Jahre später, im Jahre 2007, war sie im Besitz von 2,2 Prozent der Steuerpflichtigen. Innerhalb von zehn Jahren hat sich die Konzentration also verdoppelt. Weil kaum gesamtschweizerische Zahlen über mehrere Jahre vorhanden sind, lohnt sich ein Blick auf die Zürcher Zahlen, die Hans Kissling, langjähriger Chef des Statistischen Amtes des Kantons Zürich, in seinem Buch «Reichtum ohne Leistung» präsentiert: 1991 besitzt das reichste Zehntelpromille im Kanton Zürich 66 Prozent der Vermögen, 2003 sind es bereits 74 Prozent der Vermögen. 1991 besitzt das reichste Promille 82 Prozent der Vermögen, zwölf Jahre später, im Jahr 2003, sind es bereits 86 Prozent der Vermögen.

Selbst der Bundesrat schreibt in seiner Botschaft, dass die Vermögenskonzentration in der Schweiz zu den weltweit grössten gehört, und illustriert es dementsprechend. Der Bundesrat schreibt, dass 1 Prozent der Reichsten 40 Prozent des Vermögens in der Schweiz besitzt. Ich habe wenige Aussagen über die Altersverteilung gefunden. Ich glaube aber, dass die Feststellung, dass viele der Vermögenden in einem höheren Alter sind, zulässig ist. Ueli Mäder betitelt in seinem Buch «Soziale Ungleichheit: Wie Reiche denken und lenken» ein Kapitel mit «Der Reichtum ist männlich». Ich leite mit meiner Feststellung «Die Ergänzungsleistung ist weiblich» – ich meine damit nicht das grammatische Geschlecht – über zum wenig begüterten Teil der älteren Menschen. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Frauen, die Ergänzungsleistungen beziehen. Bei den 94-jährigen Frauen ist der Anteil derjenigen, die Ergänzungsleistungen beziehen, doppelt so hoch wie bei den Männern. Er liegt bei 40 Prozent gegenüber 20 Prozent bei den Männern.

Rund 12 Prozent der AHV-Bezügerinnen und -Bezüger benötigen Ergänzungsleistungen, um über die Runden zu kommen. Es sind längst nicht ausschliesslich Hochaltrige, die in Heimen leben. Jede zehnte Bezügerin, jeder zehnte Bezüger von Ergänzungsleistungen lebt noch zu Hause. Die

Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger ist in den letzten zehn Jahren stark gewachsen. Das ist dramatisch. Laut den Zahlen des Bundesamtes für Statistik ist rund jede vierte Person ab 65 Jahren armutsgefährdet. Wir haben also auf der einen Seite eine Gruppe von sehr wohlhabenden Seniorinnen und Senioren – man könnte salopp von schwerreichen Alten sprechen –, und auf der anderen Seite haben wir AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, die ihren Ruhestand nicht in Sorglosigkeit geniessen können, sondern von finanziellen Sorgen geplagt werden. Diese Menschen sind darauf angewiesen, dass die AHV gesichert und auch ausgebaut werden kann. Darum ist die Erbschaftssteuer für mich ein Akt der Solidarität innerhalb der Generation.

Ich bitte Sie, die Volksinitiative zu unterstützen.

Bertschy Kathrin (GL, BE): Aus liberaler Sicht spricht vieles für eine Erbschaftssteuer. Wenn jemand erbt, ist dies kein persönliches Verdienst und hat dies nichts mit der eigenen Leistung zu tun. Es ist mehr oder weniger Glück: das Glück, in einer vermögenden Familie geboren zu sein; das Glück, günstige Startbedingungen in Form von Besitz und Investitionsmöglichkeiten zu erhalten. Gewisse feudale Elemente sind auch in unserem Land nicht von der Hand zu weisen. Mir sticht insbesondere der Besitz von Boden ins Auge. Boden ist eine knappe Ressource, die für Junge kaum mehr erschwinglich ist und sich innerhalb von Familien weitervererbt. Wenn zu Reichtum nicht kommt, wer Leistung erbringt und hart arbeitet, wenn die Kapitaleinkommen schneller wachsen als die Arbeitseinkommen, wie dies der französische Ökonom Piketty jüngst aufgezeigt hat, wenn Herkunft mehr Ertrag abwirft als Leistung, dann gibt das zu denken. Generationengerechtigkeit und Chancengerechtigkeit sind Werte, die ich hochhalte. Unter diesen Aspekten ist eine Besteuerung des Erbes gegenüber anderen Steuerobjekten wie der Arbeit oder dem Konsum klar zu bevorzugen.

Die Vermögensstatistik der Schweiz zeigt im internationalen Vergleich eine recht ungleiche Verteilung der sichtbaren Vermögen. Es wird häufig darauf verwiesen, dass diese Statistiken auf unvollständigen Daten beruhen, weil das Vermögen, das in der privaten Altersvorsorge lagert, nicht mit eingerechnet wird. Ob die Vermögensverteilung über die letzten Jahre ungleicher geworden ist, lässt sich mit Zahlenmaterial nicht erhärten – das Gegenteil aber eben auch nicht. Wir bräuchten eine umfassende Vermögensstatistik oder Schätzung dazu.

Es ist berechtigt, im Sinne des Gesellschaftsvertrages von Zeit zu Zeit neu auszuhandeln, welche Faktoren eigentlich besteuert werden sollen. Aktuell besteuern wir primär den Faktor Arbeit. Aus ökonomischer Sicht ist das nicht sehr effizient. Wir besteuern in geringem Mass den Konsum und den Besitz, nicht aber den Verbrauch von Ressourcen, nicht den Verbrauch von nichterneuerbaren Ressourcen, den Energie- oder Bodenverbrauch oder die Weitervererbung von Besitz. Ich bedauere es daher, dass es auch mit dieser Initiative nur beschränkt gelingen wird, eine Diskussion in diese Richtung führen zu können.

Aber auch aus meiner Sicht hat die Initiative zu viele Konstruktionsfehler, die in der Diskussion überwiegen. Die Rückwirkungsklausel ist ein Unding, so etwas darf nicht Schule machen. Wenn man der liberalen Argumentation folgt, sollte man anstelle einer Nachlass- eine Erbanfallsteuer vorsehen und vielleicht auf die Freibeträge ganz verzichten. Ich habe auch Mühe mit der Zweckbindung. Mir scheint, dass wir die Sozialwerke anders als mit einer zusätzlichen Steuer sanieren sollten. Wenn schon eine Erbschaftssteuer, dann zur Reduktion der Einkommens- oder Vermögenssteuern; diese machen ökonomisch weniger Sinn.

Aus diesen Gründen kann ich dieses Initiative-Päckli nicht unterstützen, trotz grosser Sympathien für eine Erbschaftssteuer.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzte Kollegin Bertschy, jetzt haben Sie so schön angefangen, aber gegen Schluss ist Ihr Votum etwas ausgefranst. Sie haben die Vermögen in

der Altersvorsorge erwähnt, die dann nicht in der Statistik sind. Diese sind auch nicht von der Erbschaftssteuer betroffen, weil sie als aufgeschobene Einkommen gelten. Ist Ihnen das bewusst?

Bertschy Kathrin (GL, BE): Ich wollte mit diesem Punkt nur anfügen, dass andere Länder diese sehr wohl als Vermögen dazuzählen und wir halt nicht. Deshalb wissen wir nicht, wie es mit der Ungleichheit bei den Vermögen ausschaut.

Wermuth Cédric (S, AG): Der berühmte liberale Vordenker der repräsentativen Demokratie, der Franzose Alexis de Tocqueville, sagte, die Demokratie hätte «pour l'égalité une passion ardente, insatiable, éternelle, invincible». Die Gleichheit, die Tocqueville dazumal als echter Liberaler meinte, war selbstverständlich nicht einfach nur die Gleichheit vor dem Recht, sondern eine Angleichung der Lebensumstände der Menschen; diese erhoffte er sich mit der Demokratie. Tocqueville und die echten Liberalen wären erschüttert, wenn sie die Situation betrachten würden, die sich heute in unserem Land bezüglich der Vermögensungleichheit zeigt. Sie haben die Zahlen vorher gehört, Sie können die Statistik Ihrer Wahl nehmen, jene der «Bilanz», der Credit Suisse, der UBS oder der Uno: Die Schweiz hat weltweit eine der höchsten Vermögensungleichheiten. Aber das wäre wahrscheinlich nicht einmal der grösste Stein des Anstosses für die alten Liberalen oder für Alexis de Tocqueville. Das Schlimme an der Geschichte, das Skandalöse, das, was jeden Liberalen eigentlich im tiefsten Herzen erschüttern muss, ist, dass heute der grosse Teil der Vermögen und vor allem der Zuwächse mit Leistung oder mit Arbeit oder überhaupt mit volkswirtschaftlicher Sinnhaftigkeit nicht mehr zu erklären ist. Allein die 300 Reichsten – nehmen Sie die Liste der «Bilanz», diese ist nicht gerade im Verdacht, ein linksextrêmes Revolverblatt zu sein – haben in den letzten acht Jahren ihre Vermögen um 30 Prozent auf 590 Milliarden Franken Reinvermögen gesteigert. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund rechnet vor, dass die 0,1 Prozent Topverdienenden in diesem Land jeden Tag alleine als Einkommen aus Vermögensbeständen 6900 Franken verdienen. Das ist das, was die Erbschaftssteuer tatsächlich angeht, die Ungleichheit der bestehenden Vermögen, nicht einmal unbedingt die Ungleichheit beim Erben.

Wenn Sie diese Statistik der «Bilanz» über die 300 Reichsten nehmen, dann sehen Sie auch, welches Ausmass die Vermögensungleichheit über die ganze Schweiz erreicht hat. Schon nur um das gemäss dieser Statistik durchschnittliche Vermögen von 2 Milliarden Franken zu erreichen, müsste eine Median-Verdienerin oder ein Median-Verdiener in der Schweiz, ohne jemals einen einzigen Franken ausgegeben zu haben, ungefähr vor 30 000 Jahren mit Arbeiten angefangen haben, also etwa dann, als der Homo sapiens die Welt zum ersten Mal erblickte. Diese Ungleichheit ist eben nicht nur ökonomisch höchst ineffizient, weil sie Vermögen falsch alloziert – was schlussendlich zu einer Überkonzentration führt und damit die Grundlage für weitere Spekulationen und Finanzkrisen bildet –, sondern sie ist vor allem, das wäre die Botschaft an die Mitteparteien, politisch extrem gefährlich. Tocqueville wusste, wie alle richtigen Liberalen, dass zu einer Demokratie liberaler Couleur eben auch zumindest ein Minimalmass an Ressourcengleichheit gehört. Ist das nicht gewährleistet, geht das Prinzip der Gleichheit vor dem Staate und der Stimme verloren. Die ökonomische Ungleichheit wird zur politischen Macht, das Kaufen von politischen Entscheidungen oder das Finanzieren von Parteien ist nur die offensichtlichste Folge. Die direktere Folge haben wir vor zwei Wochen erlebt. Es ist die Drohung von ein paar wenigen, von Unternehmern, die nur dank der Konzentration der Vermögen, die sie kontrollieren, behaupten können, dass schon nur die geringste Anwendung eines Gleichheitsprinzips gegen ihre Privilegien sie dazu veranlassen würde, unser Land zu verlassen, Arbeitsplätze zu gefährden und das Land in die Krise zu stürzen.

Es gibt zwei Arten, wie die Menschen auf diese politische Ohnmacht, auf diese politische Erpressung reagieren kön-

nen. Die erste Antwort, und die ist noch die angenehmere, ist die politische Abstinenz. Die zweite Antwort ist die: Wenn man einem sagt, gegen oben dürfe man sich nicht mehr wehren, man müsse die soziale Frage anders klären, dann kommt das Treten gegen unten in den Blick. Dann sind plötzlich die Gefährlichen jene von unten, die einem vor der Sonne stehen könnten: Scheininvaliden, Migranten, Ausländer oder welche Randgruppen einem dann eben einfallen. Die politische Folge der Ungleichheit in diesem Land sind demokratische Tobsuchtsanfälle, wie wir sie am 9. Februar erlebt haben. Wer das nicht mehr erleben will in diesem Land, muss etwas gegen die Ungleichheit tun. Ein erster Schritt ist die Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zu folgen. (*Teilweiser Beifall*)

Büchel Roland Rino (V, SG): Geschätzter Kollege Wermuth, ich denke, Ihre Salve hätte mehr verdient als einen kleinen Applaus von Kollegen und neun Zuschauern auf der Tribüne. Ich möchte eine Frage stellen: Eigentlich geht es um die Erbschaftssteuer, aber Sie haben jetzt eher davon gesprochen, dass man das Geld schon den Lebenden wegnehmen sollte. Wie stellen Sie sich das vor?

Wermuth Cédric (S, AG): Ich finde Ihre Ausdrucksweise, geschätzter Kollege – den Leuten «das Geld wegnehmen» –, etwas überraschend. Denn Steuern sind ja insbesondere ein legitimer Return on Investment für Vorleistungen einer Gesellschaft. Das hat mit Bezahlen zu tun, nicht mit Wegnehmen.

Ich bedanke mich aber für die Frage, weil sie, wie ich finde, den zentralen Punkt anspricht. Ich bin mit Ihnen völlig einverstanden: Die Erbschaftssteuer ist eine absolute Secondbest-Variante. Persönlich bin ich kein grosser Fan davon, über die Bürokratie die Ungleichheit steuern zu müssen. Viel lieber würde ich an der Primärverteilung direkt ansetzen. Das haben wir vorgeschlagen, beispielsweise mit der 1:12-Initiative; das versuchen wir mit Gesamtarbeitsverträgen und gewerkschaftlicher Arbeit zu machen. Da das leider nicht ausreicht, müssen wir über die Erbschaftssteuer korrigieren. Wenn Sie mir beim anderen helfen, dann ziehen wir die Initiative selbstverständlich zurück.

Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG): Wenn es ums Geldverteilen geht, kennt die Fantasie keine Grenzen. Alles, was die Unternehmen erwirtschaftet haben, muss offenbar verteilt werden, und dem sagt man dann Verteilungsgerechtigkeit. KMU und Familienunternehmen sollen ausgenommen werden wie eine Weihnachtsgans, so kommt es mir vor. Es ist egal, ob ein Unternehmer seine Gewinne im Betrieb gelassen hat – es tut mir leid, liebe Jacqueline Badran, dass ich Sie jetzt ärgere, aber das ist jetzt mein Votum – oder ob die mitarbeitende Ehefrau ihre finanziellen Mittel, ihre Mittel aus der Pensionskasse ins Unternehmen eingebracht hat. Ich frage mich eigentlich wirklich, wer da noch Unternehmer sein oder die Nachfolge antreten will, wenn es infolge dieser Erbschaftssteuer-Initiative an Substanz fehlt. Ich gehöre auch nicht zu den Superreichen. Aber ich mag ihnen das Geld gönnen. Mich interessiert, wie es den KMU und dem Gewerbe geht, deren Anliegen ich hier verrete, denn ich bin ja selber auch aus dieser «Kaste».

Wollen Sie die Steuerhoheit der Kantone beschränken und den KMU massiven Schaden zufügen? Das ist die Frage. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie die Erbschaftssteuer-Initiative ablehnen, ohne Wenn und Aber. Es ist nämlich ein Giftcocktail, den die Initianten hier zusammengemixt haben, und der hat es in sich. Auch wenn es einen sogenannten Freibetrag geben soll, muss man wissen, dass ein Unternehmen zum Verkehrswert sehr schnell den Freibetrag von 2 Millionen Franken übertrifft. Bezüglich der zwei Drittel der Mittel, die an die AHV fliessen sollen, ist zu sagen, dass es zwar ein ehrenwertes Anliegen ist, doch in Anbetracht des zu erwartenden Defizits von 9 Milliarden Franken ist es nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Der Bundesrat äus-

serte auch seine Bedenken bezüglich föderalistischer Kompetenzordnung.

Die Erbschaftssteuer-Initiative hätte verheerende Auswirkungen für die KMU und die Familienunternehmen. Sie müssten sich fragen, ob sie ihre Firma wie geplant an die Nachkommen übergeben können. Denn mit der Erbschaftssteuer müssten KMU und Familienunternehmen bei der Nachfolgeregelung neu hohe Steuerbeträge bezahlen. Haben sie dieses Geld nicht, kommt das Unternehmen in ernsthafte Liquiditätsprobleme, es drohen existenzielle Schwierigkeiten. Damit wird der Generationenwechsel verhindert. Es gibt ja immerhin 77 000 Unternehmungen in der Schweiz, die vor der schwierigen Situation der Nachfolge stehen.

Auch im internationalen Vergleich müssten wir Standortnachteile in Kauf nehmen. Im Ausland kennt man Begünstigungen bei Betriebsvermögen oder gar die Befreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaftssteuer. Einzelne Länder begünstigen die Übertragung von Familienunternehmen oder befreien sie steuerlich generell. Sollen wir jetzt das Gegenteil machen?

Es kommt aber noch dicker: Den Vogel abgeschossen haben die Initianten mit der rechtsstaatlich sehr fragwürdigen Rückwirkung. Steuerpflichtige werden erst mit dem Ausgang der Volksabstimmung wissen, ob Schenkungen, die sie seit dem 1. Januar 2012 getätigt haben, dem Nachlass zugerechnet werden können oder nicht. Bis nach dem Parlament auch das Volk und die Stände über die Initiative entschieden haben, kann noch mehr als ein Jahr vergehen. Damit werden die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit mit Füßen getreten.

Wir sollten zu unserer Wirtschaft und den KMU Sorge tragen – dies im eigenen Interesse, im Interesse der vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, im Interesse der Ausbildungsplätze. Wir sollten Tore statt Eigentore schiessen.

Deshalb bitte ich Sie, diese schädliche und gefährliche Initiative abzulehnen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Madame Flückiger, Madame Badran souhaite vous poser une question.

Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit beantworte ich keine Fragen, bin aber bereit, bilateral zu antworten. (*Teilweiser Beifall*)

Jans Beat (S, BS): Von dieser Initiative profitieren nun wirklich fast alle. Die Mehrheit der Erben profitiert, weil Erbschafts- und Schenkungssteuern für Erbschaften unter 2 Millionen Franken bei einer Annahme der Initiative künftig entfallen. Das betrifft immerhin 98 Prozent der Steuerpflichtigen. Von dieser Initiative profitieren unter dem Strich aber auch die Kantone, weil sie aus der Erbschaftssteuer mehr Einnahmen als bisher haben. Von dieser Initiative profitieren zudem alle Menschen, die AHV beziehen und in die AHV einzahlen, auch die Arbeitgeber, die Firmen in diesem Land, weil sie bei der Einzahlung der Beiträge durch diesen Beitrag entlastet werden können. Es sind immerhin 2 bis 3 Milliarden Franken, die so zur Stärkung der AHV eingesetzt werden können. Von Frau Quadranti habe ich heute gelernt, dass 2 bis 3 Milliarden Franken tatsächlich ein Tropfen auf den heissen Stein seien, dass das ein herzlich bescheidener Beitrag sei. Immerhin deckt er die Lücke der AHV, die auf uns zukommt, zu einem Drittel oder vielleicht zu einem Viertel, je nachdem, wie die Einnahmen ausfallen werden.

Was spricht eigentlich dagegen? Als ich hier zugehört habe, habe ich festgestellt, dass nach Herrn Darbellay das Erfolgsmodell Schweiz auf dem Spiel stehen soll. Die Erbschaftssteuer ist ein Bestandteil des Erfolgsmodells Schweiz. Bis Ende der Neunzigerjahre haben alle Kantone Erbschaftssteuern, auch für direkte Nachkommen, erhoben. Nicht die Wiedereinführung der Erbschaftssteuer, sondern ihre Abschaffung zu Beginn dieses Jahrhunderts ist unschweizerisch. Zum Schweizer Erfolgsmodell gehört auch der soziale Ausgleich. Es ist deshalb eine Stärkung des Erfolgsmodells Schweiz, wenn wir mit dieser Erbschaftssteuer zur Sicherung der AHV beitragen.

Heute sind wir mit der AHV in einer Situation, in der inzwischen alle feststellen, dass die Finanzierung mittelfristig nicht mehr sichergestellt ist. Aber wir sind auch in einer Situation, in der sich alle fragen, wer die denn finanzieren soll, und da wird die heisse Kartoffel hin- und hergeschoben. Die einen finden, die Arbeitnehmer sollten es tun, die anderen finden, die Arbeitgeber. Auch Pensionierte sollen zur Kasse gebeten werden, Frauen, das Pensionsalter soll erhöht werden. Da sind letztlich alle Leute betroffen, die es sich unter Umständen nicht leisten können. Das macht doch keinen Sinn. Warum holen wir das Geld nicht dort, wo es sich anhäuft? Das ist nun mal bei den ganz grossen Vermögen der Fall. Dort ist Geld vorhanden, das man besser einsetzen könnte.

Das Erfolgsmodell Schweiz wird schon gar nicht dadurch infrage gestellt, dass die Übergabe von Familien- und Landwirtschaftsbetrieben durch diese Erbschaftssteuer nicht mehr möglich wäre. Lesen Sie doch den Initiativtext, Artikel 129a Absatz 5: «Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.» Dieser Initiativtext, dieser Verfassungstext stellt ja gerade sicher, dass das nicht eintrifft, wovor Sie uns warnen. Das steht ja dann in der Verfassung. Wovor haben Sie Angst? Haben Sie Angst vor diesem Parlament, dass es diesen Verfassungstext dereinst nicht umsetzt? Das verstehe ich nicht. Zum Erfolgsmodell Schweiz gehören verschiedene Dinge – zum Beispiel eine Erbschaftssteuer, die wir über Jahrzehnte in diesem Land hatten, und auch eine sichere AHV. Was aber sicher nicht zum Erfolgsmodell Schweiz gehört, ist ein immer reicher werdender Finanzadel. Die Konzentration immer grösser werdender Reichtümer bei einer kleinen Oberschicht, das ist nicht schweizerisch. Das ist nicht das Erfolgsmodell Schweiz.

Entlasten wir doch die AHV, und belasten wir das Geld dort, wo es sich ansammelt. Das ist das Erfolgsmodell Schweiz. Ich bitte Sie deshalb, diese Initiative zu unterstützen.

Gössi Petra (RL, SZ): Die Abstimmung vom 30. November 2014 zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung hat eines eindrücklich gezeigt: Der Souverän will, dass die Steuerhoheit bei den Kantonen bleibt. Er wertet den Föderalismus sehr hoch; die Kantone sollen in Steuerfragen selber bestimmen können. Das zeigte sich am besten am Abstimmungsverhalten in Kantonen, die die Pauschalbesteuerung abgeschafft hatten, zum Beispiel in den Kantonen Zürich und Baselland. Beide haben sich deutlich gegen die Initiative ausgesprochen.

Die Erbschaftssteuer-Initiative greift nun die kantonale Steuerhoheit auf fundamentale Weise an, die Selbstbestimmung der Kantone wird mit Füßen getreten. Die meisten Kantone haben die Steuern für die direkten Nachkommen und die Ehegatten abgeschafft; ein Kanton, der Kanton Schwyz, kannte eine Erbschafts- und Schenkungssteuer noch gar nie. Die Initiative missachtet diese Strukturen; ihre Urheber treten als Vogt auf, der eine neue Steuer einführen will, der Vermögen zerstört und den Kantonen Steuersubstrat entzieht.

Gleichermassen geschickt wie irreführend ist es, dass die Initiative einen hohen Freibetrag auf den Nachlass gewährt: Es soll ein Freibetrag von 2 Millionen Franken in die Bundesverfassung geschrieben werden. Geschickt ist auch, dass das Geld der AHV zugutekommen soll. Mit dem Freibetrag erlebt die Neiddebatte wieder einmal einen Höhepunkt, ganz im Sinne von: «Was kümmert mich diese neue Steuer, ich muss ja eh nichts bezahlen, sollen doch die anderen!» Bis aber ein Vermögen als Nachlass übertragen wird, wurde es mindestens schon zweimal besteuert: zuerst als Einkommen, dann als Vermögen. Das einzig Richtige wäre somit, bei einer allfälligen Einführung dieser neuen Steuer gleichzeitig die Vermögenssteuer abzuschaffen.

Im internationalen Vergleich wären wir damit in bester Gesellschaft: Die USA, Grossbritannien und viele andere Staaten kennen keine Vermögenssteuer. Wir sind kein Vermögensstiefsteuer-Schlaraffenland. Wenn man alle Abgaben, die unser Einkommen belasten, dazuzählt, sieht man, dass wir international gesehen sogar schlecht dastehen. Das bedeutet aber auch, dass die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer Vermögen zerstört: Liegenschaften müssen vielleicht belastet oder sogar verkauft werden, um die Steuer zu bezahlen, und Unternehmer müssen Kapital aus ihrer Gesellschaft nehmen.

Wie hoch diese Steuer bei Unternehmen und Landwirtschaftsbetrieben ausfallen wird, wissen wir erst nach Annahme der Initiative. Dieser Rat agiert in sehr vielen Fragen links. Deshalb würden alle Unternehmer und Bauern mit einer Zustimmung zur Initiative die Katze im Sack kaufen. Unternehmerisches Kapital ist viel besser investiert, wenn es im Unternehmen bleibt. Im Unternehmen sichert es Arbeitsplätze. Arbeitgeber und Arbeitnehmer speisen mit ihren Beiträgen die Sozialversicherungen. Auch der AHV ist mit der Initiative langfristig nicht geholfen, weil die strukturellen Probleme, die durch die Alterung der Gesellschaft entstehen und Reformen erfordern, so nicht gelöst werden.

Das Irreführende an der Initiative ist die Ausgestaltung der Steuer als Nachlasssteuer. Besteuert wird nicht die Höhe der Erbschaft, die dem einzelnen Erben zukommt, sondern die Höhe des Nachlasses beim Erblasser. Mit der Einführung des neuen Systems hat die hohe Freigrenze von 2 Millionen Franken somit ein viel kleineres Gewicht, als es sich heute viele Bürgerinnen und Bürger bewusst sind. Diese Freigrenze ist schnell erreicht bei jemandem, der ein erspartes Vermögen, ein Geschäft oder Wohneigentum hat. Eines dürfen Sie auch nicht vergessen: Vor zwanzig Jahren hatten 2 Millionen Franken mehr Wert als heute, und in zwanzig Jahren sieht es auch wieder anders aus. Es ist gut möglich, dass dann viel mehr Erben mit dieser neuen Steuer belastet werden.

Ich bitte Sie deshalb, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): In meinen Ausführungen zur Volksinitiative über die Erbschaftssteuer konzentriere ich mich auf die Frage, welche Auswirkungen sie auf die KMU haben kann. Zu den Landwirtschaftsbetrieben halte ich lediglich fest, dass die Volksinitiative in den Übergangsbestimmungen vorsieht, dass deren Wert bei einer Erbschaft oder Schenkung im Falle einer Selbstbewirtschaftung unberücksichtigt bleibt.

Gegner der Initiative machen geltend, dass die neue Steuer Unternehmen stark belasten würde; Sie haben das von verschiedenen Vorrednern und Vorrednerinnen gehört. Wie Sie aber dem Initiativtext entnehmen können – das betrifft Artikel 129a Absatz 5 –, sollen Unternehmen als Teil eines Nachlasses oder einer Schenkung speziell betrachtet und behandelt werden. So muss der Gesetzgeber besondere Ermässigungen vorsehen, damit der Weiterbestand von Unternehmen nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben, dies unter der Bedingung, dass die Unternehmen mindestens zehn Jahre von den Erbinnen und Erben oder Beschenkten weitergeführt werden.

Damit haben die Initiantinnen und Initianten sehr deutlich gemacht, dass ihnen viel am Weiterbestand der KMU liegt. Die Schweizer Wirtschaft ist stark aus KMU-Strukturen heraus gewachsen, und damit erklären sich auch unser Wohlstand und zahlreiche Arbeitsplätze; dies bereits zu Zeiten, als etliche Kantone die Erbschaftssteuern für direkte Nachkommen noch nicht abgeschafft hatten. Die damaligen Erbschaftssteuern haben offenbar nicht dazu geführt, dass sich die KMU nicht hätten entwickeln bzw. dass sie nicht hätten bestehen bleiben können. Die KMU haben ein grosses Interesse daran, dass die künftige Finanzierung der AHV nicht mit Lohnkostenanteilen – d. h. mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen – bewerkstelligt werden muss, welche sie viel mehr als die Erbschaftssteuer gemäss Initiative belasten würden.

Der Ständerat hat in seiner Debatte über die Initiative mögliche Modelle der Besteuerung angesprochen. Die Initiantinnen und Initianten selber haben demnach in den Anhörungen von der Möglichkeit eines Freibetrags von 20 Millionen Franken und von einem gemässigten Steuersatz von 5 Prozent gesprochen. Mitglieder des Ständerates haben im Weiteren ihre Offenheit ausgedrückt, diesen Freibetrag sogar noch zu erhöhen und über verschiedene, allenfalls auch gestaffelte Zinssätze zu diskutieren. Nicht zu vergessen ist dabei die in der Volksinitiative selbst vorgesehene Möglichkeit der Ratenzahlung. Diese Haltung der Mitglieder des Ständerates scheint mir durchaus unterstützungswürdig, dies vor allem eben auch unter dem Aspekt, den Weiterbestand der KMU nicht zu gefährden und die Arbeitsplätze zu erhalten. Den Befürchtungen der Unternehmen, es käme zu Liquiditätsengpässen, oder der Gefahr, das Lebenswerk verkaufen zu müssen, kann in diesem Rahmen Rechnung getragen werden.

Die Reaktionen auf den offenen Vorschlag der Initiative zeigen im Weiteren, dass die Initiantinnen und Initianten wohl daran getan haben, keine fixfertige Lösung aufzuzeigen. Es besteht Diskussionsbedarf; die unterschiedlichen Ausgangslagen der Betriebe und die möglichen Lösungen können im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses viel besser durchdacht und bearbeitet werden, als dies im Rahmen der Ausarbeitung einer Initiative möglich ist. Ich bin überzeugt, dass ein konkreter Verfassungstext vonseiten der Initiantinnen und Initianten zu dieser Frage auf Widerstand gestossen und zerpfückt worden wäre. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird der Gesetzgeber aber seinen Gestaltungsspielraum nützen können.

Ich werde dieser Initiative zustimmen, und ich ermuntere Sie, ein Gleiches zu tun.

Feller Olivier (RL, VD): Geschätzte Kollegin Schneider Schüttel, Sie haben erwähnt, in der Initiative stehe, dass für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe Ermässigungen vorgesehen werden müssten. Sie haben auch erwähnt, dass Ermässigungen nur möglich seien, wenn die Unternehmen mindestens während zehn Jahren weitergeführt werden. Die Frage, die ich Ihnen stellen möchte, ist die folgende: Was passiert, wenn der Erbe zum Beispiel nach fünf Jahren krank wird und das Unternehmen nicht mehr weiterführen kann oder wenn zum Beispiel das Unternehmen nach fünf Jahren in Konkurs geht? Muss dann der Erbe die Steuer nachträglich voll bezahlen?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Da würde sich die Frage eines Nachsteuerverfahrens stellen. Das wäre in diesem Rahmen zu prüfen.

Gmür Alois (CE, SZ): Ich bin Miteigentümer einer Unternehmung mit 22 Arbeitsplätzen in der Getränkebranche. Unser Unternehmen wäre von der Erbschaftssteuer-Initiative betroffen. Wir haben allfällige Auswirkungen bei einer Annahme dieser Initiative analysiert. Unserem Familienunternehmen würden durch diese Steuer bedeutende und wichtige liquide Mittel entzogen, die anderweitig wieder zugeführt werden müssten. Unsere Familie, meine Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern, hat sich seit 1905 für unseren Betrieb eingesetzt und hat über all die Jahre, in wirtschaftlich guten und schlechten Zeiten, alles unternommen, damit sie und unsere Mitarbeiter wirtschaftlich überleben und auch Geld verdienen konnten. Das Fortbestehen des Betriebs hatte erste Priorität. Alles, was an Gewinn erarbeitet wurde, wurde wieder in Gebäude, Maschinen und die Entwicklung neuer Produkte investiert. Meine Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern verzichteten auf Ferien und leisteten sich keinen Luxus. Sie wollten unabhängig bleiben und haben alle Rechnungen prompt bezahlt. Es war ihnen wichtig, dass sie auch im Alter nicht dem Staat zur Last fallen würden, und sie haben vor allem auch dafür gespart.

In dieser Debatte bekomme ich das Gefühl, dass bei einigen Leuten die Meinung vorherrscht, dass alle Vermögenden ihre Vermögen erschlichen haben und dass sich der Staat

hier bedienen muss. Dabei hat sich der Staat mit der Einkommenssteuer schon einmal beim Einkommen bedient, ein zweites Mal mit der Vermögenssteuer beim Vermögen, ein drittes Mal mit der Vermögensverkehrssteuer. Jetzt soll sich der gleiche Staat beim gleichen erwirtschafteten Vermögen schweizweit ein weiteres Mal über die Erbschaftssteuer bedienen.

Ich komme aus dem Kanton Schwyz. Wir kennen keine Erbschaftssteuer, und dies nicht zuletzt aus Respekt vor Vermögenden. Es kann doch nicht sein, dass der Bund den Kantonen die Steuerautonomie in dieser Sache wegnimmt und in der ganzen Schweiz eine gleiche Erbschaftsbesteuerung vorschreibt. Dass ein Teil dieser Gelder der AHV zufließen soll, ist reine Lockvogelpolitik und Kosmetik. Die langfristige Finanzierung der Altersvorsorge ist auch mit diesem zusätzlichen Geld für die AHV nicht gesichert.

Die grössten Probleme bei der Einführung der Erbschaftssteuer, so, wie sie die Initiative vorschlägt, bekämen die KMU-Familienbetriebe. Die Basis für die Besteuerung der Unternehmen würde der Gesamtwert sein, was dem Verkehrswert entspricht. Welcher Betrieb kann einfach so 10 Prozent des Verkehrswertes – so viel wäre es gemäss Vorschlag der Initianten, unabhängig davon, was im Anlagevermögen gebunden ist – an Steuern bezahlen, ohne dass seine Substanz und damit die Weiterführung gefährdet sind? Falls die Erben den Betrieb nicht zehn Jahre weiterführen können, fallen sogar 20 Prozent Steuern auf dem Verkehrswert an.

Die Erbschaftssteuer würde die Weiterführung von vererbten Unternehmen erschweren. Die Nachfolgeplanung von Familienunternehmen würde zusätzlich erschwert. In einem wirtschaftlich angespannten Umfeld mit grossen Unsicherheiten wäre eine weitere steuerliche Mehrbelastung für zahlreiche Unternehmen nicht verkraftbar. Weil das Vermögen in einem Betrieb meist gebunden und nicht frei verfügbar ist, müssen bei einer Unternehmensnachfolge zusätzliche Kredite aufgenommen, Eigenkapital abgebaut oder verschiedene Einsparungen getätigt werden. Hohe Vermögen sind für die Bildung von Risikokapital von grosser Bedeutung. Eine zusätzliche steuerliche Belastung in diesem Bereich würde die Unternehmen bedeutend schwächen und Arbeitsplätze gefährden.

Die Auswirkungen der Erbschaftssteuer-Initiative sind für unsere KMU-Familienbetriebe höchst bedenklich. Ich bitte Sie, empfehlen Sie diese Initiative zur Ablehnung.

Gasser Josias F. (GL, GR): Als liberaler Unternehmer habe ich zu einem gewissen Teil grundsätzlich auch Sympathie für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen, die nicht durch eigene Leistung entstanden sind. Diese Besteuerung würde allerdings dazu führen, dass eben auch die durch Fleiss und eigene Arbeit erzielten Einkommen reduziert würden, obwohl es, so meine ich, eben der Unternehmer ist, der die Arbeit organisiert und die Wirtschaft weiterbringt. Bei diesem Wirtschaften sind im Laufe der Zeit vor allem dann besondere Probleme zu bewältigen, wenn es um den Generationenwechsel geht. Gerade diese Situation lässt diese Volksinitiative in einem sehr kritischen Licht erscheinen.

Wohl steht in Artikel 129a Absatz 5, dass für die Besteuerung dann Ermässigungen gelten sollen. Ich frage Sie aber: Mit welchen Ermässigungen kann gerechnet werden? Wie sollen die Erben glaubhaft darstellen können, dass sie das Geschäft zehn Jahre weiterbetreiben können?

Eine andere Problematik ist die Definition des Begriffs des Unternehmens, vor allem dann, wenn es um Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder an Genossenschaften geht. Das sind Mängel, welche diese Initiative aufweist, weil es damit gerade für die KMU, die das Rückgrat unserer Wirtschaft sind, besondere Probleme gibt.

Ein weiteres Problem ist der Umstand, dass hier in die Steuerhoheit der Kantone eingegriffen wird; das haben wir schon mehrmals gehört.

Als Unternehmer möchte ich Sie deshalb aufrufen, diese Initiative abzulehnen, und danke Ihnen dafür.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): En 2012, le 10 pour cent le plus riche de notre pays possédait 74 pour cent de la totalité de la fortune privée. Mais ce n'est pas tout, car au fond, ces 10 pour cent ne sont, somme toute, que des indigents quand on les compare au 1 pour cent le plus riche, qui possédait, lui, 39 pour cent de la totalité de la fortune privée.

En matière de rendement de la fortune, les inégalités sont encore plus visibles, pour ne pas dire plus criantes. Chaque jour, la «fortune» du 50 pour cent le moins riche de la population lui rapporte en moyenne 1 franc par jour. Pour neuf membres des 1 pour cent les plus riches sur 10, soit le 0,9 pour cent des plus riches, c'est déjà 693 francs par jours, soit plus de 20 000 francs par mois. C'est déjà un revenu plus que confortable, deux fois plus que ce dont a besoin ma famille, qui fait pourtant déjà partie des classes aisées. Ce revenu est d'autant plus confortable qu'il ne s'agit pas là du revenu d'un travail, mais d'une rente.

Mais ce n'est pas tout: écartons ces neuf membres du 1 pour cent les plus riches pour ne considérer que le dixième, soit le 0,1 pour cent des plus riches de notre population. Chaque jour, la fortune du 0,1 pour cent des plus riches de notre pays lui rapporte plus de 6 800 francs, soit plus de 200 000 francs par mois, sans lever le petit doigt. Vous comprendrez que, dans ces situations, ne conserver que 80 pour cent au lieu de la totalité d'un héritage dépassant 2 millions de francs nets, ce n'est pas demander la lune, ce n'est ni confiscatoire, ni exagéré. Cela ne concerne au final qu'une très petite part de la population, le 1 ou 2 pour cent.

La croissance des inégalités n'en est pas moins un poison pour notre pays. Pour la cohésion sociale, tout d'abord, parce que la prospérité n'est bénéfique que lorsqu'elle est partagée. Pour l'économie, ensuite, parce que la volonté de participer à la création des richesses communes ne naît que lorsque l'on a la garantie que ces richesses ne seront pas confisquées par une petite minorité. Du poison pour les collectivités publiques, enfin, car une prospérité partagée, ce sont des dépenses sociales en moins, c'est éviter l'absurdité d'avoir d'un côté une poignée d'«Abzocker» – les francophones me pardonneront cet écart linguistique – qui ne sait pas quoi faire de son argent et, de l'autre côté, dans le même canton et la même commune des travailleurs pauvres qui doivent demander l'aide sociale bien que travaillant à plein temps.

Si l'on mesure le mérite à l'aune du travail, je vous laisse le soin de décider qui en a le plus, de mérite. Le miracle suisse s'éloigne donc tant de notre devise «un pour tous, tous pour un» que du préambule de notre Constitution fédérale qui veut que «la force de la communauté se mesure au bien-être du plus faible de ses membres.»

L'extraordinaire croissance que connaît notre pays depuis plusieurs années ne profite qu'à une infime portion de sa population. Et cette infime portion doit l'incroyable, pour ne pas dire l'indécence, augmentation de son patrimoine de moins en moins à son mérite, à ses capacités d'innovation, à son esprit d'entreprise, aux risques qu'elle prend en investissant ou en créant, mais bien plus aux aléas de la filiation, à la chance d'être «bien né».

L'impôt sur les successions proposé par cette initiative est une réponse idéale à la croissance des inégalités. D'abord, parce qu'il est ciblé sur les très grandes fortunes, il touchera, je l'ai dit, moins de 2 pour cent des contribuables. Ensuite, parce qu'il épargnera les entreprises et les exploitations agricoles et ne concerne donc que ceux qui obtiennent un revenu sans le moindre mérite personnel, sans le moindre travail, sans le moindre risque, sans la moindre création et sans le moindre effort. Enfin, cet impôt fédéral sur les successions alimentera le plus formidable outil de redistribution des richesses que notre pays ait eu l'intelligence de créer: l'AVS. L'AVS, grâce au plafonnement des rentes, est déjà en soi un outil de redistribution efficace, mais la financer par un impôt sur les successions comporte un autre avantage déterminant, à savoir celui de la solidarité intragénérationnelle. Il ne s'agit pas de renforcer l'assise financière de l'AVS en ponctionnant les actifs ou les jeunes générations, mais de la

renforcer par un impôt qui est prélevé en règle générale auprès d'une génération qui touche déjà l'AVS ou qui est près de la toucher. Les héritiers qui possèdent une fortune confortable contribueraient à améliorer l'ordinaire des retraités modestes et à rassurer l'ensemble de la population quant à la pérennité de l'oeuvre sociale la plus populaire et la plus importante de notre pays.

J'ajoute quelques mots à l'intention de mes préopinants du camp bourgeois, qui ont dit pis que pendre de cette initiative. En vous opposant à cette initiative, vous ne défendez pas les petites et moyennes entreprises. Vous ne défendez pas l'économie, pas plus que vous ne défendez les emplois, la classe moyenne ou les contribuables lambda. Mesdames et Messieurs de la droite, vous défendez au contraire des privilégiés, des grandes fortunes qui n'ont cessé de croître, alors que la majorité de la population voit son pouvoir d'achat stagner et son revenu disponible diminuer ou, au mieux, également stagner. Vous défendez l'aggravation des inégalités dont on sait que, à terme, elles menaceront la santé de notre économie, le bien-être de la population ainsi que la cohésion sociale de notre pays.

Je vous invite à soutenir la proposition de la minorité Marra.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Monsieur Schwaab, ne pensez-vous pas qu'il y a une certaine iniquité dans cet impôt puisqu'il ne fait pas de différence entre les successions en ligne directe et les successions en ligne indirecte?

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Monsieur Grin, je pense que cet impôt, indépendamment des lignes que l'on impose, est tout à fait juste parce que son résultat est que l'on prend à une toute petite partie de la population, qui est dans une situation financière très confortable, pour renforcer une oeuvre sociale extrêmement redistributive, ce dont vont profiter avant tout les retraités modestes. Je crois que nous ne pouvons que nous en féliciter.

Amaudruz Céline (V, GE): Cette initiative propose d'imposer une cinquième fois le même franc déjà imposé quatre fois. Je m'explique. Ce franc-là est imposé une première fois lorsque vous l'avez acquis par votre travail; ça s'appelle l'impôt sur le revenu. Si après des années de dur labeur, vous réussissez à épargner ne serait-ce qu'un peu, vous serez imposé une deuxième fois sur ce même franc, c'est l'impôt sur la fortune. Si vous épargnez suffisamment et que vous investissez dans une maison familiale pour vous et vos enfants, vous allez être imposé une troisième fois sur un revenu fictif appelé la valeur locative – c'est toujours sur ce même franc, déjà imposé deux fois. Et là, de deux choses l'une: soit vous revendez votre maison et on vous impose sur la plus-value, soit vous mourez propriétaire et vos enfants paient dans la plupart des cantons les droits de mutation. Dans l'une ou l'autre des hypothèses, c'est la quatrième fois que vous serez imposé sur ce même franc.

Et que veulent les initiants? Imposer ce même franc, enfin ce qui pourrait encore en rester, une cinquième fois, au moment de la succession. Et tout ça pour quoi? Pour que cela recommence encore et encore. Les enfants à leur tour paieront un impôt sur le revenu que constitue pour eux la succession; et il s'agit toujours du même franc. Et s'ils ne le dépensent pas, ils seront imposés eux aussi sur la fortune. Et s'ils épargnent suffisamment au point d'acheter une maison, ils paieront l'impôt sur la valeur locative toujours bien évidemment sur le même franc. Et à leur décès, leurs enfants... Dois-je continuer ou avez-vous compris? Alors si vous avez compris, je passe brièvement aux autres points.

Pour certains, augmenter les impôts entraîne dans une même proportion une amélioration du bien-être de la population. Pour ces milieux, créer de nouveaux impôts et alourdir la charge qui existe déjà concrétise leur rêverie idyllique d'un monde toujours plus juste, toujours meilleur, dans lequel de nouvelles contributions verraient régulièrement le jour. S'il suffisait tout simplement d'augmenter le taux des impôts existants ou d'en créer de nouveaux pour accroître le bien-être de nos concitoyens, cette recette aurait été appli-

quée depuis longtemps et dans tous les pays. Malheureusement, la formule magique de la gauche est erronée. Jusqu'à preuve du contraire, les nouveaux impôts ne favorisent ni l'économie, ni les ménages. Nous ne pouvons pas croire, à moins d'être naïfs ou de mauvaise foi, que l'instauration d'un nouvel impôt fédéral à un taux de 20 pour cent ne déploiera aucune conséquence négative pour l'économie suisse et pour la classe moyenne.

L'initiative méconnaît autant le modèle fédéraliste à l'origine du succès de la Suisse que le tissu économique de notre pays constitué de petites et moyennes entreprises. Les PME représentent toujours le 99,8 pour cent des entreprises en Suisse et les deux tiers des emplois. La transmission d'une entreprise familiale à l'intérieur du cadre de la famille ne peut pas se résumer à une simple transmission d'actifs; c'est une transmission de savoir-faire, de toute une vie d'efforts et d'innovations, avec ses échecs et ses succès.

La majorité des entrepreneurs familiaux privilégie la proximité en souhaitant remettre leur PME à l'intérieur du cercle familial ou à des proches collaborateurs. Imposer à 20 pour cent l'oeuvre d'une vie serait témoigner bien peu de reconnaissance à l'égard de ces entreprises piliers de l'économie nationale. L'institution d'un impôt sur les successions et les donations au niveau fédéral mettrait à mal la politique de la Confédération et des cantons à l'égard des PME qui, dans un contexte de renforcement de la concurrence internationale, ont subi ces dernières années une péjoration de leur compétitivité.

Cette initiative ne comble aucune lacune, mais vient ajouter une couche au millefeuille fiscal. Paradoxalement, on propose un nouvel impôt alors que la proportion des contribuables qui ne paient aucun impôt progresse dans tous les cantons. A Genève, par exemple, 34 pour cent des contribuables ne paient pas d'impôt sur le revenu. Dans ce contexte, est-il raisonnable de réclamer davantage aux gros contribuables, au risque de les voir partir sous des cieux plus cléments?

Enfin, sur la forme cette fois, l'initiative est boiteuse à plusieurs titres. Premièrement, elle est contraire à la Constitution. En effet, elle porte sur plusieurs matières sans rapport intrinsèque entre elles, soit, d'une part, sur l'institution d'un nouvel impôt fédéral sur les successions et, d'autre part, sur l'affectation du produit de cet impôt à l'AVS et aux cantons. Ainsi, le texte ne respecte pas l'unité de la matière.

Deuxièmement, le caractère rétroactif de l'initiative pose de sérieux problèmes en matière de sécurité du droit parce que la date du 1er janvier 2012 apparaît désormais comme trop lointaine pour que l'on puisse admettre qu'elle respecte le principe de proportionnalité.

Pour ces raisons, recommandons au peuple et aux cantons de rejeter cette initiative populaire!

Hardegger Thomas (S, ZH): «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» ist gerecht, und die Initiative ist auch ausgesprochen massvoll ausgestaltet. Die Einnahmen gehen zu zwei Dritteln in die AHV, und ein Drittel bleibt bei den Kantonen. Die AHV ist damit für die nächste Generation noch nicht gesichert. Aber diese Regelung vereinfacht die Diskussion um die Altersvorsorge 2020. Es wird immer noch so bleiben, dass die AHV in erster Linie über Beiträge auf den Erwerbseinkommen, über Lohnbeiträge, finanziert wird. Das ist die Basis der Finanzierung, dazu braucht es zusätzlich den Bundesbeitrag. Geschätzte 2 Milliarden Franken zusätzlich für die AHV können die Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge abfedern. Das hat eine positive Wirkung auf die Arbeitskosten. Das ist gut für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Oder in der Diskussion um die Mehrwertsteuerprozentage ist zu sagen: So kann die Finanzierung der AHV mit einer geringeren Erhöhung der Mehrwertsteuer sichergestellt werden. Zusätzlich wird der Binnenkonsum gestärkt, was wiederum der Wirtschaft zugutekommt.

Heute wird der grösste Anteil der Vermögen an Personen vererbt, die selber im AHV-Alter oder kurz davor sind. Die demografische Schere öffnet sich weiter. Mit der Erbschafts-

steuerreform kommt der versteuerte Teil ebenfalls der älteren Generation zugute. Damit führt die Erbschaftssteuerreform zu einem Solidaritätsbeitrag innerhalb der Generation. Dazu kommt, dass die sozialen Gegensätze gegenüber der aktiven Generation im Alter noch einmal verschärft werden. Und damit ist die Reform auch eine Massnahme, die das Verhältnis zwischen den Generationen stärkt, indem die prämienszahlende Generation entlastet wird. Die Reform des Bundesrates, die Altersvorsorge 2020, ist weiterhin aktuell, weiterhin wichtig und unersetzbar. Die soziodemografische Entwicklung wird den Mittelbedarf weiter erhöhen, denn die geburtenstarken Jahrgänge nähern sich unaufhaltsam dem AHV-Alter. Wer nun aber die Erbschaftssteuerreform ablehnt und uns eine Neiddebatte vorwirft, neidet den weniger vermögenden Betagten einen Ruhestand in sozialer Sicherheit. Es kommt dazu, dass die AHV-Leistungen heute längst nicht mehr den Auftrag der Bundesverfassung erfüllen. Diese verlangt in Artikel 112, dass die AHV den Existenzbedarf angemessen decken muss, und in Artikel 111, dass sie ihren Zweck dauernd erfüllen muss.

Über 300 000 Personen sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen, fast 200 000 davon als Ergänzung zur AHV. Die prozentualen Ausgaben der Ergänzungsleistungen in Bezug auf die AHV-Summe nehmen trotz zweiter Säule nach wie vor zu. Waren es 2009 noch 7,2 Prozent der AHV-Rentensumme, so waren es 2013 bereits 7,7 Prozent. Da wird wenigstens die AHV-plus-Initiative mithelfen, den Existenzbedarf eher zu decken. Die Finanzierung der AHV-plus-Initiative wird mit der Erbschaftssteuerreform erleichtert; ein rechter Teil des Aufwandes für Ergänzungsleistungen wird dann eingespart.

Mit der Zustimmung zur Erbschaftssteuerreform mildern Sie das Seilziehen innerhalb der Altersreform 2020, und Sie unterstützen dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Unterstützen Sie deshalb bitte die Volksinitiative für eine Erbschaftssteuerreform.

Noser Ruedi (RL, ZH): Wir stehen kurz vor Silvester, das ist die Zeit des Innehaltens, die Zeit der guten Vorsätze. Unser Erfolgsmodell ist nicht in Stein gemeisselt, sondern das Resultat unserer Weisheit und unserer Leistung. Für die guten Vorsätze empfehle ich den Initiatoren das folgende Zitat von Abraham Lincoln: «Man kann keinen Wohlstand schaffen, wenn man die Sparsamen entmutigt. Man kann die Schwachen nicht stärken, wenn man die Starken schwächt. Man kann dem Arbeitnehmer nicht helfen, indem man den Arbeitgeber schröpft. Man kann nicht Brüderlichkeit fördern, wenn man Klassenkampf schürt. Man kann auf geborgtes Geld keine soziale Sicherheit gründen ... Man kann nicht Mut und Charakterstärke erwarten, wenn man Eigeninitiative und Unabhängigkeit unterdrückt. Man kann den Menschen nicht auf Dauer helfen, wenn man für sie tut, was sie besser selbst tun könnten und sollten.»

Unser Land, die Schweiz, steht gut da. Während rund um uns herum Stürme wüten, haben wir eine tiefe Arbeitslosigkeit und hohe Löhne und dadurch grossen Wohlstand. Unsere Wirtschaft gehört zu den wettbewerbsfähigsten und innovativsten der Welt. Ohne Not stellt die Erbschaftssteuer-Initiative das Erfolgsmodell Schweiz aufs Spiel.

Es gibt viele Gründe, weshalb die Initiative der Schweiz Schaden zufügen würde: Sie ist ungerecht, denn wer spart und etwas weitergeben will, wird durch die Initiative bestraft. Sie ist unverhältnismässig, denn das ersparte Geld wurde bereits als Einkommen versteuert, danach entrichtet man Jahr für Jahr Vermögenssteuer – über vierzig Jahre hinweg kommen da locker 30 Prozent zusammen –, und nun wollen Sie am Schluss noch einmal 20 Prozent draufschlagen. Damit hätte die Schweiz die höchste steuerliche Belastung von Vermögen.

Die Initiative ist unklar, denn sie nennt Erleichterungen für Nachfolgeregelungen in KMU. Es wäre aber auf Jahre hinaus offen, was das hiesse. Das ist meiner Ansicht nach zu vage. Die KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft und dürfen in Zukunft nicht durch linke Pläne komplett blockiert werden.

Die Initiative ist unschweizerisch, denn «Schweiz» steht für Eigenverantwortung. Die Umverteilung in diesem Land hat bereits heute einen Umfang von etwa 80 Milliarden Franken jährlich erreicht. Das entspricht 10 000 Franken pro Kopf. Es darf keine weitere Erhöhung geben.

Die Initiative ist unnötig, denn die AHV wird dadurch keinesfalls gerettet. Hierfür sind grundlegende Reformen nötig. Die Erträge der Erbschaftssteuer werden wohl nicht einmal kompensieren, was die AHV verlieren wird, indem gute Steuerzahler vertrieben werden und Arbeitsplätze verlorengehen.

Die Initiative ist unvernünftig, denn die Rückwirkung – auf den 1. Januar 2012, also drei bis vier Jahre zurück, wenn die Initiative im Juni 2015 angenommen würde – wäre wegen der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit eine Falle für den Standortfaktor Stabilität.

Stärken wir das Erfolgsmodell der Schweiz, indem wir zu sozialistischen Umverteilungsplänen klar Nein sagen. Ein klares Nein zur unvernünftigen, unnötigen, unschweizerischen, unklaren, unverhältnismässigen und ungerechten Erbschaftssteuer ist ein grosses Ja zu unseren KMU und Familienunternehmen.

Glättli Balthasar (G, ZH): Eine ganze Batterie von Sprichwörtern und billigen Weisheiten hat uns Kollege Noser nun heruntergelesen. Man könne den Menschen nicht helfen, wenn man für sie tue, was sie selbst tun sollten. Ruedi Noser, hören Sie doch zu, wenn Sie schon einer der wenigen sind, die noch hier sind und dieser Debatte folgen. Ja, man kann den Menschen nicht helfen, wenn man für sie tut, was sie selbst tun sollten.

Was ist denn die Erbschaftssteuer anderes als die liberalste Steuer, die man sich überhaupt denken kann? Sie sprechen von Sozialismus. Ich spreche von Leistungsgerechtigkeit. Was hat jemand denn an Leistung beigetragen, wenn er oder sie das Glück hat, als Erbin oder als Erbe geboren zu sein? Die Liberalen sind doch hingestanden und haben gekämpft, zu Recht gekämpft gegen den Adel der Geburt. Aber sie verpassen es heute, den gleichen, den analogen, den ebenso wichtigen Kampf gegen den Geldadel zu führen. Es geht nicht darum, dass man Menschen etwas wegnehmen will, die etwas erarbeitet haben, im Gegenteil: Worüber wir hier sprechen, ist, dass Gelder vererbt werden. Wir finden, zumindest einen kleinen Teil davon sollte man nicht nur jenen zugutekommen lassen, die das Glück haben, Erbe zu sein, sondern auch der Allgemeinheit. Dies gilt umso mehr, als heute ja nicht mehr in jene Zeit des Familienlebens hinein vererbt wird, in der man das Geld braucht. Es erben nicht die 20-Jährigen, die vielleicht eine weitere Ausbildung machen müssen, die 25- oder 30-Jährigen, die wirklich den Franken umdrehen müssen, damit es bis zum Ende des Monats reicht, um sich und die junge Familie zu ernähren. Nein, diejenigen, die heute erben, sind zum grössten Teil Menschen, die bereits nahe dem AHV-Alter oder schon im AHV-Alter sind.

Wenn man da noch sagt, es gehe um eine Möglichkeit der Eltern, den Kindern einen besseren Start ins Leben zu sichern, und das dürfe man ihnen doch nicht verbieten, muss ich Ihnen wirklich sagen, dass man an den gesellschaftlichen, an den sozialen Realitäten vorbei spricht. Für mich geht es bei dieser Initiative eben gerade nicht um Neid, sondern es geht darum, welches Bild wir von jenen Menschen haben, die es schafften – durch tüchtiges Arbeiten, vielleicht auch durch ein Quäntchen Glück –, in ihrem Leben etwas mehr als der Durchschnitt anzusammeln: Wir sprechen ja von über 2 Millionen Franken. Welches Bild von diesen Leuten haben wir? Ich habe das Bild, dass diese Leute nicht einfach sagen: «Wir haben es geschafft, ich für mich und für meine Familie, ich habe den Weg gesellschaftlich und finanziell hinauf geschafft und schlage hinter mir die Türe zu.» Ich habe das Bild, dass dies Menschen sind, die ein Verständnis dafür haben, dass wir als Gesellschaft nur dann stärker werden, wenn wir denjenigen, die noch unten an der Treppe sind, die Hand entgegenstrecken und nicht im Gegenteil denjenigen, die heute noch Lohnarbeit machen müssen, die Lohnabgaben erhöhen, sondern es dort nehmen, wo es nie-

mandem mehr wehtut und wo es nicht verdient wäre, wenn nur eine bestimmte Person oder eine bestimmte Familie erben kann.

Aus ganz grundlegenden Gerechtigkeitsüberlegungen, aus liberaler Überzeugung sage ich: Stimmen Sie Ja zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV».

Egloff Hans (V, ZH): Viele reden hier von der Erbschaftsteuer. Das ist nicht sehr präzise. Die Initiative verlangt die Einführung einer Nachlasssteuer. Besteuert werden soll nämlich nicht die Erbschaft, sondern – noch viel schlimmer – der Nachlass. Derlei Steuern gab es vor vielen Hundert Jahren verschiedenenorts in der Schweiz auch schon: Beim Tode des Hofherrn holte der Steuervogt jeweils eine – wohl die beste – Kuh aus dem Stall. Die Abgabe hiess damals schon Nachlass- oder auch Todesfallsteuer. Die Appenzeller beispielsweise haben diese mit der Schlacht am Stoss 1405 mit eher praktischen Mitteln abgeschafft.

Die Volksinitiative will mehrere Milliarden Franken bei Bürgern und vor allem auch bei den Grundstückeigentümern abschöpfen. Denn zum Nachlass zählen neben dem Ersparnen, den bezogenen Pensionskassengeldern, den Geldern aus der dritten Säule eben auch die Immobilien. In diesem Zusammenhang lege ich meine Interessenbindung offen: Ich bin selber Hauseigentümer und präsidiere den Hauseigentümerverschweizer (HEV). Gerade im Zusammenhang mit Liegenschaften ist der willkürlich festgelegte Steuerfreibetrag von 2 Millionen Franken viel zu tief angesetzt. Auch weil die Initiative auf den Verkehrswert und nicht wie sonst im Steuerrecht üblich auf den Steuerwert abstellt, wird das Vermögen der Mitglieder etlicher mittelständischer Haushalte, die im eigenen Haus leben und sich die Vorsorge ein Leben lang erspart haben, besteuert und gegenüber den Vermögen in anderen Haushalten, in denen nicht gespart wurde, benachteiligt.

Schon in der ersten Zeile ihres Argumentariums behaupten die Initianten, ihr Anliegen wäre gerecht. Vielleicht meinen sie nicht Gerechtigkeit, sondern vielmehr Gleichheit oder beides. Die Initiative verstösst aber sowohl gegen Gerechtigkeit als auch gegen Gleichheit. Ich gebe Ihnen ein einfaches Rechenbeispiel, wir haben ja schon einige gehört: Geht ein Nachlass von 2 Millionen Franken an einen Erben, so erhält er die Erbschaft unbelastet. Müssen vier Kinder einen Nachlass von 2,4 Millionen Franken teilen, so muss jeder Erbe auf seinen 600 000 Franken einen Abzug gewärtigen. So viel zur Gleichheit.

Ein anderes Beispiel: Hat ein selbstständigerwerbender Handwerker Ende der Neunzigerjahre seine Vorsorgegelder in ein Mehrfamilienhaus investiert, so ist die Wahrscheinlichkeit je nach Standort gross, dass allein dieses Haus heute schon einen Marktwert von 2 Millionen Franken oder mehr hat. Sein Nachlass wird von der Steuer erfasst – und das nur, weil er seine Vorsorge geschickt geplant hat. Stossend ist vor allem, dass auch die inflationsbedingte Wertsteigerung der Liegenschaft wie übrigens bereits heute bei der Grundstückgewinnsteuer mitbesteuert würde, ohne dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugenommen hätte. Wer will in Zukunft noch sparen, wenn das hart erarbeitete Vermögen, statt den Kindern zuzukommen, schliesslich so stark besteuert wird? Die Initiative besteuert auch den schweizerischen Mittelstand und mitnichten nur die Reichen, wie die Initianten zu Unrecht immer wieder behaupten. Für sie gilt offenbar das Motto: «Wer ein Leben lang spart und mit Vermögen stirbt, soll dafür bestraft werden.»

Nach geltendem Recht liegt die Kompetenz zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern bei den Kantonen. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kantone die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Ehegatten und direkte Nachkommen, teils aufgrund von Volksabstimmungen, abgeschafft. Die Kantone haben diesen Personenkreis mit guten Gründen nach und nach von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Liegenschaften oder andere nichtliquide Vermögenswerte müssen nämlich oftmals verkauft werden, damit Steuern und Gebühren bezahlt werden können. Damit wird verunmöglicht, dass ein Nachkomme die

Liegenschaft der Eltern übernehmen kann. Wird nun wieder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben, so verschärft sich diese Problematik wieder unnötig. Damit möchte ich Ihnen die Ablehnung der Volksinitiative dringend empfehlen.

Regazzi Fabio (CE, TI): Inizio con il dichiarare i miei conflitti d'interesse: sono imprenditore e dirigo l'azienda fondata da mio nonno, poi sviluppata da mio padre e ora nelle mani della terza generazione, e per questo fortemente preoccupato – assieme a migliaia di piccoli artigiani e imprenditori – per i contenuti dell'iniziativa popolare in discussione oggi. Incenterò il mio intervento su un paio di aspetti che inquietano l'azienda che dirigo, che – con i suoi 140 collaboratori – è un importante punto di riferimento economico per altrettante famiglie e per la regione in cui abito, cioè il locarnese. Questa piccola realtà, come è il caso dell'80 per cento delle imprese in Svizzera, ha una conduzione familiare ed è quotidianamente confrontata con una concorrenza sempre più agguerrita.

Per esperienza vissuta, la trasmissione di un'impresa è sovente un processo difficile, delicato ed emozionale per le persone interessate. Si tratta molto spesso di trapassare a degli eredi l'opera e anche i sacrifici di più generazioni e di garantirne la sopravvivenza. Del resto, se la maggior parte dei cantoni ha abolito le imposte sulle successioni e le donazioni per i discendenti diretti, è anche per preservare le imprese e i posti di lavoro che da esse dipendono.

Ma veniamo agli elementi più contestabili della proposta: in primo luogo trovo assolutamente inaccettabile, un insulto alla correttezza e alla decenza, aver voluto rendere la norma retroattiva al primo gennaio 2012. E un approccio irrispettoso e sprezzante per aggirare lo spirito della Costituzione che non permette alle leggi di essere retroattive.

In secondo luogo, l'iniziativa sulle successioni complicatebbe notevolmente il passaggio delle imprese a seguito dell'onere fiscale imposto ai discendenti diretti. In molti casi gli eredi, per far fronte a questo onere, dovranno indebitarsi o dissanguare le finanze dell'azienda sacrificando magari importanti investimenti per mantenerla competitiva, o addirittura venderla. Per poter beneficiare di alcune riduzioni, bisognerà in ogni caso soddisfare condizioni molto rigide: gli eredi dovranno proseguire l'attività dell'impresa interessata per almeno dieci anni, un periodo decisamente lungo in ottica aziendale. Ma la continuazione delle attività e il tasso d'imposizione del 20 per cento non sono gli unici motivi di preoccupazione per le imprese. L'incertezza è molto grande a seguito dei numerosi aspetti che appaiono nebulosi e che rimangono da precisare: basterà detenere la maggioranza delle azioni o sedere nel consiglio d'amministrazione per beneficiare di sgravi o gli eredi devono occuparsi di questioni operative? Cosa succederà se un'impresa fallisce dopo otto anni? Gli eredi dovranno assumersi il pagamento dell'imposta? Come verrà valutata la responsabilità degli eredi che non hanno ripreso l'azienda? Chi sarà considerato come erede? Sarebbe sufficiente se un solo erede prosegue le attività dell'impresa, mentre l'iniziativa parla di «eredi», usando il plurale?

I promotori dell'iniziativa, manco fossero dei novelli Robin Hood, vorrebbero saccheggiare i patrimoni familiari e ridistribuirli. Fermiamo la loro fobia nei confronti di chi crea lavoro e benessere cercando di sfruttare un sentimento diffuso nell'opinione pubblica, che si rivolta a giusto titolo contro quella parte dell'economia che si è dimenticata l'etica degli affari. Questa volontà di tassare sempre più la ricchezza in nome di una presunta equità denota una mentalità molto pericolosa, che non solo mette a repentaglio la sopravvivenza di molte piccole e medie imprese – la spina dorsale della nostra economia – ma contribuisce anche ad esacerbare il confronto sociale.

Fatico francamente a capire questo astio, tradotto anche in altre infelici iniziative, da parte della sinistra nel voler continuamente picconare un sistema che assicura impiego, benessere a una parte importante della nostra popolazione e che ci consente di mantenere una socialità all'avanguardia.

Indipendentemente dall'odio ideologico della sinistra nei confronti della ricchezza – ricchezza che peraltro abbiamo visto non essere una prerogativa solo degli esponenti borghesi – i patrimoni familiari svolgono un ruolo importante per la formazione del capitale di rischio e della disponibilità ad investire, che sono le premesse per il buon funzionamento e la continuità di un'azienda. Nel contesto di una sempre più accresciuta concorrenza internazionale tra piazze economiche, sarebbe preferibile promuovere le potenziali fonti di finanziamento dell'innovazione e dell'imprenditorialità piuttosto che soffocarle a colpi di aumenti d'imposta e sempre maggiori oneri.

Vi invito pertanto a raccomandare di respingere la presente iniziativa popolare ed esprimo già sin d'ora l'auspicio che il popolo avrà il buon senso di spazzarla via con un risultato chiaro ed inequivocabile.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Ich beschränke mich in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit auf einen Aspekt. Die AHV ist unser wichtigstes Sozialwerk. 13 Prozent der Männer und 40 Prozent der Frauen sind im Alter alleine auf die AHV angewiesen, das heisst, sie haben weder eine zweite noch eine dritte Säule. Es ist genau diese AHV, die von den bürgerlichen Parteien immer wieder unter Beschuss kommt. Sie sagen: «Ja, wir können uns das nicht mehr leisten; wir müssen bei der AHV Leistungsabbau machen, getrieben vom Geldmangel, nicht weil wir das möchten.» Jetzt haben sie eine Vorlage, die die AHV stärken will, und sie finden viele, viele Ausreden, viele Gründe, wieso sie die AHV jetzt eben doch nicht mit einer Erbschaftssteuer, die notabene am wenigsten wehtut, da man Geld erben kann, stärken können. Diese moderate Erbschafts- und Schenkungssteuer kann einen nachhaltigen Beitrag zur künftigen Sicherung der AHV leisten, ohne die Wirtschaft mit zusätzlichen Lohnkosten zu belasten. Auch der Bundesrat selbst hält in seiner Botschaft zu dieser Initiative fest: «Um die momentan noch stabile Finanzierung der AHV auch im Hinblick auf den demografischen Wandel im Gleichgewicht halten und gleichzeitig die Leistungen der Altersvorsorge garantieren zu können, müssen in Zukunft bestehende Finanzierungsquellen ausgebaut oder alternative Einnahmen erschlossen werden.» Ich finde eine 20-prozentige Erbschaftssteuer auf sehr hohen Vermögen – es betrifft nur etwa 2 Prozent der Vermögen –, die dann zu zwei Dritteln der AHV und somit letztlich praktisch der ganzen Bevölkerung zugutekommt, nicht etwas Wahnsinniges, aber es ist ein guter Akt, im Ansatz etwas Gutes für die AHV, etwas, das sie stärken will.

Mit anderen Worten: Wer Ja sagt zu fairen Renten, der sagt auch Ja zur Erbschaftssteuer-Initiative. Wer Ja sagt zur Erbschaftssteuer-Initiative, der tut das zugunsten einer guten AHV auch in der Zukunft, für unsere Kinder.

Streff-Feller Marianne (CE, BE): Ich lege meine Interessenbindung offen: Ich bin Mitglied des Initiativkomitees. Die EVP hat zusammen mit der SP und den Grünen diese Initiative lanciert, eine Initiative, die scheinbar in gewissen Kreisen in ein Wespennest sticht, sind doch bereits mindestens zwei Bücher dagegen geschrieben worden. Ausserdem wurde versucht, die Initiative als ungültig zu erklären, was aber nicht gelungen ist. Dass die Gegnerschaft mit allen Mitteln zu verhindern versucht, die Initiative vors Volk zu bringen, macht deutlich, dass grosse Angst vorhanden ist, die Erbschaftssteuer könnte an der Urne erfolgreich sein.

Die Erbschaftssteuerreform betrifft nur 2 bis 3 Prozent aller Erbschaften in unserem Land. Nur rund 2 Prozent der Steuerpflichtigen haben ein Nettovermögen, das heisst ein Vermögen nach Abzug aller Schulden wie Hypotheken oder Darlehen, von mehr als 2 Millionen Franken. Die Initiative sieht einen Freibetrag von 2 Millionen Franken vor. Somit sind 98 Prozent der Nachlässe von der Erbschaftssteuer nicht betroffen.

In der Debatte des Ständerates wurden Bedenken bezüglich Föderalismus deponiert. Sie sind für das Initiativkomitee nicht stichhaltig. Zwar liegt das Erheben einer Erbschafts- und Schenkungssteuer heute in der Kompetenz der Kan-

tone. Allerdings haben diese in den letzten Jahren ihre Erbschaftssteuern weitgehend dem interkantonalen Steuerwettbewerb geopfert, mit der Folge, dass die Steuereinnahmen erheblich abgenommen haben. Die «Jagd» auf die Elite der Begüterten ist ungebrochen. Während hart erarbeitetes Einkommen progressiv besteuert wird, sind Erbschaften für direkte Nachkommen heute in den allermeisten Kantonen steuerfrei. Der Steuerwettbewerb hat die Erbschaftssteuer zu Fall gebracht. Es ist deshalb folgerichtig, die Kompetenz für diese Steuer in die Erbschaftssteuerreform des Bundes einzubinden. Im Gegenzug erhalten ja dann die Kantone einen Drittel des Ertrags. Das dürfte in etwa eine Milliarde Franken ausmachen.

Ein Vorwurf, der immer wieder erhoben wird und den wir heute Abend auch oft gehört haben, ist die angebliche Gefährdung der KMU durch die geplante Erbschaftssteuer. Aber die Erbschaftssteuerreform ist keine Gefahr für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Auch in diesem Punkt sind Befürchtungen deplatziert. Es heisst im Initiativtext in Artikel 129a Absatz 5 klar: «Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.» Das Parlament wird letztlich über die Festlegung dieser zusätzlichen Ermässigungen in Form höherer Freibeträge und/oder tieferer Steuersätze entscheiden. Deshalb geht das Initiativkomitee davon aus, dass ein Steuersatz von beispielsweise nur 5 Prozent statt 20 Prozent und ein hoher Freibetrag von bis zu 50 Millionen Franken Eingang in das Bundesgesetz über die Erbschaftssteuer finden könnten. Die bürgerliche Mehrheit wird im Falle einer Annahme der Initiative bestimmt dafür sorgen, dass Familienunternehmen nicht zu hoch belastet werden.

Als weiteren Einwand hört man verschiedentlich, dass auf dem Geld bereits Einkommenssteuern bezahlt wurden. Geld, das im Umlauf ist, wird aber immer mehrmals versteuert, ohne dass von Doppelbesteuerung gesprochen wird. Zuerst versteuert man den Lohn, dann, wenn mit diesem Geld eingekauft wird, bezahlt man die Mehrwertsteuer; der Ladenbesitzer versteuert den Gewinn, und der Verkäufer bezahlt auch wieder Steuern auf seinem Lohn. Da reklamiert auch niemand, das Geld sei bereits versteuert worden. Zudem stammen grosse Vermögen keinesfalls nur aus Einkommen, sondern auch aus früheren Erbschaften, Wertzuwächsen von Immobilien, steuerfreien Kapitalgewinnen und steuerfreien Spekulationen. Erbschaften fallen an, ohne dass von den Erben dafür etwas geleistet werden musste. Deshalb ist die Erbschaftssteuer eine gerechte Steuer. Ich empfehle Ihnen diese Initiative zur Annahme.

Munz Martina (S, SH): Die Erbschaftssteuer ist ein Mittel der Solidarität innerhalb der Rentnergeneration. Wegen der vorgerückten Zeit werde ich nur diesen Aspekt beleuchten. Erbschaften zu besteuern und den Ertrag für die AHV einzusetzen stärkt die Solidarität der Alten mit den Alten. Heute finanzieren die Erwerbstätigen die AHV mit ihrer Arbeit. Die jüngere Generation zeigt sich solidarisch mit der älteren Generation. Mit der Initiative wird die Solidarität innerhalb der älteren Generation gestärkt und die Generation der Erwerbstätigen entlastet.

Die steigende Lebenserwartung führt zur Konzentration der Vermögen in der Rentnergeneration. Wer vererbt, ist alt; wer erbt, steht je länger, desto häufiger auch schon im Rentenalter. Im Jahr 1980 waren zwei Drittel aller Erben noch jünger als 55 Jahre, seit 2010 sind es noch 38 Prozent. Das heisst, bald sind zwei von drei Erben älter als 55 Jahre. Bereits 17 Prozent der Erben – oder bald einmal jeder Fünfte – sind sogar über 75 Jahre alt. Diese Tendenz wird in den kommenden Jahren noch verstärkt. Das heisst, die glücklichen Erben sind mehrheitlich bereits im Rentenalter. Die grossen Vermögen werden von den Uralten zu den Alten verschoben, und es fragt sich, was die alten Erben mit dem geerbten Vermögen wohl machen. Sie tilgen möglicherweise eine

Restschuld und bleiben ansonsten auf dem Vermögen sitzen. Sie sind zu alt, um zu investieren. Das Geld kommt viel zu spät, als dass es für den Aufbau der Existenz oder für die kostenintensive Familienphase genutzt werden könnte. Unterdessen sind auch ihre Nachkommen schon alt geworden. Mit der gestiegenen Lebenserwartung führt der Erbprozess generell zu einer Konzentration der Vermögen in der Rentnergeneration.

Die Erbschaftsteuer-Initiative kann aber genau hier einen effektiven Beitrag leisten. Wenn zwei Drittel der Erbschaftsteuer in den AHV-Topf fliessen, wird ein Teil der Erbschaft wieder zurück in den Wirtschaftskreislauf geführt werden und dort zur Rentenfinanzierung herangezogen. Das entlastet die erwerbstätige Generation. Damit werden die Lohnnebenkosten entlastet, und die Mehrwertsteuer muss, wie in der Altersreform 2020 vorgesehen, weniger stark erhöht werden. Dadurch wird die Kaufkraft erhöht und der Mittelstand gestärkt.

Stimmen Sie der Erbschaftsteuer zu, sie stärkt die Solidarität der Angehörigen der älteren Generation untereinander, entlastet die erwerbstätige Generation und bringt Geld zurück in den Wirtschaftskreislauf.

Lüscher Christian (RL, GE): Beaucoup de choses ont déjà été dites. Il commence à se faire tard. J'aimerais donc juste insister sur un ou deux points. Le premier point concerne le fédéralisme. En tant que représentant genevois, j'ai été amené, dans mon canton, il y a quelques années, à me prononcer, comme l'ensemble de la population genevoise, sur l'exemption des droits de succession des conjoints et des héritiers en ligne directe. Le peuple genevois s'est massivement prononcé en faveur de cette exemption, je ne vois donc pas pourquoi, aujourd'hui, la Confédération devrait imposer un impôt que les cantons, et le peuple genevois en particulier, n'ont pas voulu.

Effectivement, le peuple genevois – et Monsieur Hiltbold m'a soufflé une très bonne remarque – a décidé de ne pas permettre aux forfaitaires, dans notre canton, de bénéficier de cette exemption fiscale. Comme nous venons de voter sur cette question, je crois qu'il est important de le rappeler: les forfaitaires ne sont pas, eux, exemptés de l'impôt sur les droits de succession pour les conjoints et les héritiers en ligne directe.

Soit dit en passant, dans la plupart des cantons, et dans le canton de Genève en particulier – puisque c'est l'exemple que je connais le mieux –, les impôts sur les droits de succession peuvent très largement dépasser les 20 pour cent. On peut aller jusqu'à 55 pour cent lorsque celui qui hérite est éloigné dans la ligne indirecte de celui qui est décédé – celui qu'on appelle le «de cuius» en droit des successions. Cela signifie donc qu'en réalité cette initiative passe complètement à côté de la cible, puisqu'elle appauvrira les cantons en réduisant, d'une part, le taux sur certains héritiers et, d'autre part, en privant les cantons de deux tiers de cette manne successorale au profit de l'AVS.

Permettez-moi de relever au passage qu'on se voile la face sur les réformes nécessaires dans le domaine de l'AVS. Il s'agit typiquement d'une démarche instinctive de gauche: d'abord on taxe et après on réfléchit. Nous, nous sommes d'avis qu'il faut faire le contraire: il ne faut pas taxer, mais il faut d'abord réfléchir.

J'aimerais juste encore rappeler, avant de terminer, que l'on parle, dans ce Parlement, de solidarité. Or au moment de sa mort, un personne qui est censée être relativement fortunée a déjà laissé en impôts divers et variés – cela a déjà été dit – environ 100 pour cent de ce qu'elle a gagné. Prenez un couple de 40 ans qui achète une maison, pour laquelle il investit 400 000 francs de fonds propres. Ce couple aura déjà été taxé à hauteur de 40 pour cent sur les fonds qu'il investit dans sa propriété. A supposer que l'espérance de vie soit de 40 années supplémentaires pour un couple marié, cela signifie qu'il y aura environ 1 pour cent encore de taxation sur la fortune. De plus, les fonds qui auront été investis dans la propriété immobilière donneront encore lieu à un impôt sur la valeur locative. Donc cela signifie que, au moment du dé-

cès, ce qui reste aux héritiers en ligne directe aura déjà été taxé à plus de 80 pour cent. Permettez-moi de dire que, en termes de solidarité, cela suffit amplement. S'il est vrai que dans d'autres pays on taxe l'héritage à des taux plus élevés, il faut aussi rappeler que ces pays n'ont pas d'impôt sur la fortune. Il faut donc considérer la fiscalité dans son ensemble.

Il serait temps qu'à gauche on arrête avec ces salves d'initiatives qui sont nuisibles, venimeuses et destructrices pour notre pays, mauvaises pour la sécurité juridique, mauvaises pour la stabilité économique. Il serait temps que l'on arrête d'empêcher notamment les étrangers de venir s'établir dans notre pays à force de promouvoir un impôt élevé sur les successions.

Donc, je me réjouis de faire la campagne devant le peuple et que celui-ci donne à cette initiative le sort qu'elle mérite. J'espère que ce sera avant les prochaines élections fédérales.

Schwaab Jean Christophe (S, VD): Monsieur Lüscher, est-ce pour en finir avec les salves d'initiatives que vous n'avez pas pu récolter assez de signatures pour votre initiative contre la bureaucratie?

Lüscher Christian (RL, GE): Monsieur Schwaab, je suis désolé, il doit être très tard et c'est mon côté libéral et suisse allemand: je n'ai pas compris votre question.

Friedl Claudia (S, SG): Es ist eine Realität, dass die Schweiz weltweit mit an der Spitze steht, wenn es um die Ungleichverteilung der Vermögen geht. Die Vermögen in der Schweiz steigen und steigen, und doch fallen die Erträge der Erbschaftsteuer. So haben sie sich zwischen 1990 und 2010 halbiert, weil in praktisch allen Kantonen die Erbschaftsteuern für die Ehegatten und die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie meist auch für die direkten Nachkommen mit dem Argument des Steuerwettbewerbs abgeschafft wurden.

Ich möchte nun auf einen Aspekt hinweisen, der bei der ganzen Erbschafts- und Schenkungssteuerrückbildung kaum Beachtung findet, nämlich auf die nicht in gerader Linie Verwandten – also z. B. Neffen, Nichten, Geschwister, aber auch alle Nichtverwandten, das sind dann fast überall auch die Konkubinatspartnerinnen und -partner –, welche im Gegenzug in vielen Kantonen horrend besteuert werden. Hinterlässt beispielsweise eine Tante ihrer Nichte ein kleines Vermögen von 22 000 Franken, werden im Spitzenkanton Appenzell Ausserrhodens 4800 Franken Erbschaftsteuer fällig. Vermachen Sie Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner im Spitzenkanton Genf 100 000 Franken – Herr Lüscher zum Beispiel –, so fällt rund die Hälfte, nämlich 49 896 Franken, an Steuern an. Die Unterschiede in den Kantonen sind enorm, sie betragen bis 55 Prozent!

Diese Ungleichbehandlung gegenüber den direkten Nachkommen trifft nicht nur Neffen und Nichten, nein, es trifft auch alle Personen, die vom Erblasser oder vom Schenkenden ausgesucht worden sind, vielleicht weil sie sich besonders um ihn gekümmert und ihm im Leben geholfen haben.

Folgendes soll Ihnen zeigen, welche Blüten es bei der Schenkungssteuer auch noch treiben kann, wenn es um Beschenkte geht, die nicht in gerader Linie verwandt sind: Da zahlt ein Mann in Dürnten über Jahre zu viel Steuern, weil er die Steuererklärung aufgrund seiner Lese- und Schreibschwäche nicht ausfüllen kann. Die Gemeindeversammlung erkennt das Unrecht und spricht ihm eine Schenkung aus der Gemeindekasse von 250 000 Franken zu. Im Kanton Zürich fallen dafür Schenkungssteuern von 75 000 Franken an. Das ist absurd.

Durch die Initiative werden viele Personen profitieren können. Ob jemand Schenkungs- oder Erbschaftsteuern zahlt, wird nicht mehr einfach vom Verwandtschaftsgrad abhängen, sondern von der Höhe des Betrags, davon, ob er 2 Millionen Franken übersteigt. Das Beste an der Initiative ist, dass mit der neuen Bundeserbschaftsteuer nicht weniger, sondern mehr Geld in der Kasse sein wird als mit dem heuti-

gen System, und dieses Geld wird erst noch zu zwei Dritteln der AHV zukommen.

Deshalb sage ich Ihnen: Unterstützen Sie diese Initiative.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Es ist vieles gesagt. Etwas aber ist noch nicht gesagt: Economiesuisse hat geschrieben, dass die AHV mit der Einführung dieser Steuer sechs Jahre länger finanziert werden kann, ohne dass es eine höhere Mehrwertsteuer oder höhere Lohnbeiträge von den Arbeitnehmern oder von den Arbeitgebern braucht. Daher bitte ich Sie, diese Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Kollegin Kiener Nellen, ich möchte Sie in einer Art «Late-Night-Steuroptimierungsworkshop» fragen, ob Sie persönlich Ihre Liegenschaften schon 2011 Ihren Kindern überschrieben haben.

Kiener Nellen Margret (S, BE): Nein.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Den Inhalt der Volksinitiative kennen Sie nach ungefähr dreieinhalb Stunden Diskussion: Es geht um die Einführung einer nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20 Prozent auf Nachlässen und Schenkungen ab 2 Millionen Franken. Bis zu diesem Betrag wird die Steuer nicht erhoben. Selbstverständlich gilt dieser Freibetrag auch bei grösseren Nachlässen und Schenkungen. Es sind immer 2 Millionen Franken Freibetrag, beispielsweise auch bei einer Erbschaft von 10 Millionen Franken. Für Erhebung und Einzug sind die Kantone verantwortlich. Zwei Drittel des Ertrages erhält die AHV, ein Drittel erhalten die Kantone. Befreit sollen nach der Initiative auch sein: Ehepartner, eingetragene Partner und von der Gewinnsteuer befreite juristische Personen. Befreit sind auch Geschenke von 20 000 Franken pro Person und Jahr. Im Übrigen sind alle Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass anzurechnen. Eine Ermässigung soll es für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe geben; das würde dann vom Gesetzgeber konkretisiert. Somit wäre bei Annahme der Initiative eine längere Diskussion vorprogrammiert.

Welche Regelung haben wir heute? Heute sind Ehepartner mit Bezug auf die Erbschafts- und die Schenkungssteuer steuerbefreit. Der Kanton Schwyz – das haben wir gehört – kennt weder die Erbschafts- noch die Schenkungssteuer, und der Kanton Luzern kennt keine Schenkungssteuer. Nachkommen sind grundsätzlich steuerbefreit, ausser in den drei Kantonen Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt; da sind die Steuern für die Nachkommen aber sehr tief. Steuerbefreit sind zudem die öffentliche Hand und gemeinnützige Organisationen.

Die Kompetenz zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt traditionellerweise bei den Kantonen. Die Kantone haben die Besteuerung von Ehepartnern bereits sehr früh, also vor vielen Jahren, abgeschafft, die Besteuerung von Nachkommen in den letzten Jahren, und das vor allem aus Steuerwettbewerbgründen. Im Übrigen ist es so, Herr Nationalrat Egloff, dass in den Kantonen auch die Nachlasssteuer bekannt ist. Es haben nicht alle Kantone Erbanfallsteuern. Es gibt Kantone, beispielsweise mein Heimatkanton, die eine Nachlasssteuer haben. Die Steuer erfasst dabei den gesamten Nachlass und wird eben nicht gesondert entsprechend der Beziehung der einzelnen Erben zum Erblasser erhoben. Das ist ein System, das man nicht nur im Mittelalter gekannt hat, sondern auch im 21. Jahrhundert kennt.

Heute betragen die Einnahmen ungefähr 1 Milliarde Franken, obwohl man die Nachkommen ausgenommen hat. Das heisst, dass die Dritten sehr stark belastet werden. Nach Herausnahme der Nachkommen betragen die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer also knapp 1 Milliarde Franken. Es ist fraglich, ob bei Annahme der Initiative, wenn man dann die Unternehmen und die Landwirtschaftsbetriebe entlastet, tatsächlich ein Aufkommen von 3 Milliarden Franken erzielt werden kann. Je nachdem, wie

hoch die Entlastungen ausfallen, sind es nicht 3 Milliarden Franken, und auf die Kantone entfällt sicher nicht ein Anteil von 1 Milliarde.

Die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in dieser Initiative erscheint mir in verschiedener Hinsicht problematisch. Insbesondere ist sie heikel mit Bezug auf die Rückwirkung, wobei diese Rückwirkung verfassungsrechtlich in dem Sinn korrekt ist, als sie in einer Verfassungsbestimmung vorgesehen ist. Darum ist es müssig, über Rückwirkung und übermässige Rückwirkung zu diskutieren; es wird ja auf Verfassungsstufe geregelt. Die Ausgestaltung ist vor allem auch mit Bezug auf die Begünstigung der Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe problematisch, weil man nicht weiss, wie hoch dann die entsprechenden Summen sein könnten. Hier gilt es also ein grosses Fragezeichen zu setzen mit Blick darauf, was an Mindereinnahmen oder an nichterzielten Einnahmen resultiert. Problematisch ist meines Erachtens auch, dass die Kernfamilie in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich behandelt werden soll wie entfernte Verwandte. Das entspricht eigentlich nicht unserem Familienrecht. Schauen Sie: Bei den Unterstützungsleistungen und -pflichten beispielsweise nimmt man eine Abstufung vor zwischen näheren und weiteren Verwandten, zwischen Kernfamilie und weiterer Familie. In Anbetracht der verschiedenen Konstruktionsfehler dieser Initiative – so würde ich es nennen – bittet Sie der Bundesrat, sie zur Ablehnung zu empfehlen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Les rapporteurs renoncent à prendre la parole. (*Applaudissements partiels*)

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Detaillberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Marra, Birrer-Heimo, Jans, Kiener Nellen, Maire Jacques-André, Pardini, Schelbert)

... die Initiative anzunehmen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Marra, Birrer-Heimo, Jans, Kiener Nellen, Maire Jacques-André, Pardini, Schelbert)

... d'accepter l'initiative.

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 54](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.107/11 253](#))
Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen
(1 Enthaltung)

Schluss der Sitzung um 23.10 Uhr
La séance est levée à 23 h 10

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Freitag, 12. Dezember 2014

Vendredi, 12 décembre 2014

08.15 h

13.107

Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform). Volksinitiative

Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 13.12.13 (BBl 2014 125)
Message du Conseil fédéral 13.12.13 (FF 2014 121)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.12.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2014 9677)

Texte de l'acte législatif (FF 2014 9453)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Antrag der Redaktionskommission

Berichtigung von Übersetzungsfehlern

1. Die Änderung betrifft nur den französischen Text
2. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text

Proposition de la Commission de rédaction

Correction ultérieure d'erreurs de traduction

1. A l'article 129a alinéas 2, 3 lettre a et 5 «legs» est remplacé par «succession», à l'alinéa 3 lettres b et c «parts de legs» est remplacé par «parts successorales», et à l'article 197 chiffre 9 alinéas 1 et 2 lettre a «legs» est remplacé par «succession».
 2. La modification ne concerne que le texte italien
- La correction sera signalée par une note de bas de page: «Corrigé dans tout l'article par l'Assemblée fédérale le 12 décembre 2014.»

Berberat Didier (S, NE), pour la commission: Premièrement, je précise que la Commission de rédaction a examiné et vérifié tous les textes qui vont être soumis au vote final et en a établi une version définitive que vous avez reçue par courriel hier. Donc le travail prescrit a été fait.

Deuxièmement, je souhaite vous dire quelques mots concernant l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)».

Les textes en français et en italien de l'initiative contiennent des erreurs de traduction manifestes. Le Conseil fédéral a déjà relevé l'erreur de traduction du texte français dans son message du 13 décembre 2013: «Dans le texte allemand de l'initiative, 'Nachlass' est utilisé comme synonyme de 'Erbschaft'. Dans le texte français de celle-ci, le terme de 'legs' est utilisé en plus de celui de 'succession'.» (FF 2014 134)

En droit civil, les termes «succession» et «legs» ne sont pas synonymes. «Legs» correspond à l'allemand «Vermächtnis» et à l'italien «legato» – voir les articles 484 et suivants du Code civil. «Nachlass» devrait en revanche être traduit en français par «succession».

La Commission de rédaction considère ainsi qu'il est nécessaire de corriger cette erreur de traduction manifeste dans le texte français. C'est exceptionnel, mais il s'agit vraiment d'une erreur manifeste.

L'erreur de traduction du texte italien à l'article 197 chiffre 9 alinéa 2 lettre b première phrase a été découverte il y a seulement une semaine. Dans la première phrase, le terme allemand de «Schenkungssteuer» a été malencontreusement traduit par le terme italien rendant «Erbschaftssteuer».

Ces deux corrections permettent de soumettre au vote du peuple et des cantons un texte équivalent dans les trois langues. Elles seront signalées dans l'acte au moyen d'une note de bas de page indiquant: «Corrigé dans tout l'article par l'Assemblée fédérale le 12 décembre 2014». La Chancellerie fédérale, l'Office fédéral de la justice et le comité d'initiative ont été consultés et n'ont pas manifesté d'opposition à la solution proposée.

Je vous signale en outre que le Conseil national vient d'accepter cette proposition de modification.

Si, à la suite des explications données au nom de la Commission de rédaction, la nouvelle version n'est pas contestée non plus dans notre conseil, c'est la version corrigée du texte qui fera l'objet du vote final.

Le président (Hêche Claude, président): Monsieur Berberat, je vous remercie pour ces précisions très utiles pour l'ensemble des membres, y compris pour le président.

Lombardi Filippo (CE, TI), per la commissione: Anche a nome della sottocommissione di lingua italiana della Commissione di redazione confermo quanto detto dal nostro presidente Berberat. Per quanto riguarda l'articolo 197 numero 9 capoverso 2 lettera b primo periodo, il testo dell'iniziativa va effettivamente corretto in quanto non corrispondente al testo tedesco e francese. La lettera b infatti parla di «imposta sulle successioni». La disposizione recita: «l'imposta sulle successioni è riscossa non appena l'importo di cui all'articolo 129a capoverso 3 lettera a è superato.» Questa traduzione non corrisponde né al testo tedesco che parla di «Schenkungssteuer» né al testo francese che parla di «l'impôt sur les donations». La correzione in lingua italiana impone dunque di dire, alla lettera b, «l'imposta sulle donazioni che è riscossa non appena l'importo di cui all'articolo 129a capoverso 3 lettera a è superato». Quindi, la correzione – «l'imposta sulle donazioni» – figurerà come tale nel documento corretto dall'Assemblea federale il 12 dicembre 2014.

Angenommen – Adopté

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 55](#)
(namentlich – nominatif: [Beilage – Annexe 13.107/622](#))
Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen
Dagegen ... 9 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Antrag der Redaktionskommission

Berichtigung von Übersetzungsfehlern

1. Die Änderung betrifft nur den französischen Text

2. Die Änderung betrifft nur den italienischen Text

Schriftliche Begründung

Der Text der Volksinitiative weist sowohl im französischen wie auch im italienischen Text offensichtliche Übersetzungsfehler auf. Bereits der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013 auf den Fehler im französischen Text hingewiesen: «Im deutschen Initiativtext wird neben dem Begriff 'Erbschaft' im Sinne eines Synonyms auch der Begriff 'Nachlass' verwendet. Im französischen Initiativtext wird neben dem Begriff 'succession' der Begriff 'legs' verwendet.» Die beiden Begriffe «succession» und «legs» werden im Zivildrecht nicht als Synonyme verwendet. «Legs» bedeutet auf Deutsch «Vermächtnis», auf Italienisch «legato» (vgl. Art. 484ff. ZGB). «Nachlass» hingegen wäre auf Französisch mit «succession» zu übersetzen. Die Redaktionskommission erachtet es daher als notwendig, diesen offensichtlichen Übersetzungsfehler im französischen Text zu berichtigen. Der Übersetzungsfehler im italienischen Text (Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 Bst. b erster Satz) wurde erst vor einer Woche entdeckt. Hier wurde im ersten Satz anstelle des Begriffs «Schenkungssteuer» fälschlicherweise der Begriff «Erbschaftssteuer» verwendet. Diese Berichtigung der offensichtlichen Übersetzungsfehler ermöglicht es, Volk und Ständen einen Text vorzulegen, der in allen drei Sprachen gleichwertig ist. Die Korrektur wird im Erlass durch eine Fussnote «Berichtigt durch die Bundesversammlung am 12. Dezember 2014» gekennzeichnet. Die Bundeskanzlei, das Bundesamt für Justiz und das Initiativkomitee wurden zur Stellungnahme eingeladen und haben gegen diesen Lösungsvorschlag nicht opponiert. Im Falle der Annahme dieses Antrages wird den Räten für die Schlussabstimmung die korrigierte Fassung unterbreitet.

Proposition de la Commission de rédaction

Correction ultérieure d'erreurs de traduction

1. A l'article 129a alinéas 2, 3 lettre a et 5, «legs» est remplacé par «succession», à l'alinéa 3 lettres b et c, «parts de legs» est remplacé par «parts successorales», et à l'article 197 chiffre 9 alinéas 1 et 2 lettre a, «legs» est remplacé par «succession».

2. La modification ne concerne que le texte italien

La correction sera signalée par une note de bas de page: «Corrigé dans tout l'article par l'Assemblée fédérale le 12 décembre 2014.»

Développement par écrit

Les textes français et italien de l'initiative populaire contiennent des erreurs de traduction manifestes. Le Conseil fédéral a déjà relevé l'erreur de traduction du texte français dans son message du 13 décembre 2013: «Dans le texte allemand de l'initiative, 'Nachlass' est utilisé comme synonyme de 'Erbschaft'. Dans le texte français de celle-ci, le terme de 'legs' est utilisé en plus de celui de 'succession'.» En droit civil, les termes «succession» et «legs» ne sont pas synonymes. «Legs» correspond à l'allemand «Vermächtnis» et à l'italien «legato» (voir art. 484ss. CC). «Nachlass» devrait en revanche être traduit en français par «succession». La Commission de rédaction considère ainsi qu'il est nécessaire de corriger cette erreur de traduction manifeste dans le texte français. L'erreur de traduction du texte italien (art. 197 ch. 9 al. 2 let. b première phrase) a été découverte il y a seulement une semaine. Dans la première phrase, le terme allemand de «Schenkungssteuer» a été malencontreusement traduit par le terme italien rendant «Erbschaftssteuer». Ces deux corrections permettent de soumettre au vote du peuple et des cantons un texte équivalent dans les trois langues. Elles seront signalées dans l'acte au moyen d'une note de bas de page indiquant «corrigé dans tout l'article par l'Assemblée fédérale le 12 décembre 2014». La Chancellerie

13.107

**Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform).
Volksinitiative**

**Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale).
Initiative populaire**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 13.12.13 (BBl 2014 125)
Message du Conseil fédéral 13.12.13 (FF 2014 121)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.14 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 24.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 08.12.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 12.12.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2014 9677)
Texte de l'acte législatif (FF 2014 9453)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»



fédérale, l'Office fédéral de la justice et le comité d'initiative ont été consultés et n'ont pas manifesté d'opposition à la solution proposée. En cas d'adoption de cette proposition, la version corrigée sera soumise au vote final.

Buttet Yannick (CE, VS), pour la commission: Il s'agit d'effectuer des corrections dans ce texte, de manière à ce que le peuple suisse puisse s'exprimer sur un texte identique dans les trois langues nationales.

Il s'agit, en langue française, de transformer le mot «legs» en «succession». Si, en langue allemande, «Nachlass» est utilisé comme synonyme de «Erbschaft», on ne peut pas, en droit civil, utiliser «legs» comme synonyme de «succession».

La Commission de rédaction vous propose d'effectuer cette modification et de la signaler dans l'arrêté fédéral sous forme d'une note de bas de page. La Chancellerie fédérale, l'Office fédéral de la justice et le comité d'initiative ont été consultés et n'ont pas manifesté d'opposition à la solution proposée. En cas d'adoption de notre proposition, c'est la version corrigée qui sera soumise au vote final.

Romano Marco (CE, TI), per la commissione: Intervengo a nome della Commissione di redazione di lingua italiana al testo dell'iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)». Il testo dell'iniziativa contiene nelle sue versioni francese e italiana errori manifesti.

Nel suo messaggio del 13 dicembre 2013 il Consiglio federale aveva già rilevato l'errore nel testo francese – il collega Buttet ne ha appena riferito. L'errore nel testo italiano è stato rinvenuto solo recentemente. Si trova all'articolo 197 numero 9 capoverso 2 lettera b primo periodo: nel primo periodo della disposizione, invece di «imposta sulle donazioni» è stato erroneamente scritto «imposta sulle successioni». Si tratta di un errore materiale molto rilevante, da correggere prima di sottoporre il testo al voto popolare. Queste rettifiche permettono di presentare al voto del popolo e dei cantoni un testo equivalente nelle tre lingue ufficiali. La rettifica è stata segnalata come tale in una nota a piè di pagina che recita: «Testo rettificato dall'Assemblea federale il 12 dicembre 2014.» Sono stati consultati in proposito la Cancelleria federale, l'Ufficio federale di giustizia e c'è anche il consenso del comitato d'iniziativa. Nessuno si oppone a questa formulazione e correzione.

A nome della Commissione di redazione di lingua italiana vi invito ad accogliere la modifica proposta e condivisa. Nell'articolo 197 numero 9 capoverso 2 lettera b primo periodo il termine «imposta sulle successioni» sarà quindi sostituito con il termine «imposta sulle donazioni».

Angenommen – Adopté

Le président (Rossini Stéphane, président): Nous passons maintenant aux déclarations des groupes.

Wandfluh Hansruedi (V, BE): Entschuldigen Sie, dass ich nach meiner Verabschiedung hier nochmals kurz das Wort ergreife. Aber dieses Geschäft – ich habe es im Fraktionsvotum gesagt – ist für KMU das schädlichste, das ich in meiner Zeit hier im Saal erlebt habe. Familienbetriebe würden Substanz verlieren, sie würden die Fähigkeit verlieren zu investieren. Die in Artikel 129a Absatz 5 vorgesehene Entlastung für Unternehmen und für Landwirtschaftsbetriebe ist praxisfremd, sie ist so nicht umsetzbar. Ein verantwortungsvoller Unternehmer wartet nicht, bis er mit 90 Jahren stirbt, er regelt seine Nachfolge vorher, mit 60, mit 65 Jahren. Was dann im Erbfall an die Erben übergeht, ist Finanzvermögen, und das Finanzvermögen ist hier nicht ausgenommen.

Aber es gibt auch andere Gründe, die für die Ablehnung der Initiative sprechen. Ich erinnere daran, dass die Volksinitiative einen massiven Eingriff in die Steuersouveränität der Kantone darstellt. Meinem Empfinden nach ist es ungerecht, die Kernfamilie zu benachteiligen bzw. andere Erben zu be-

vorteilen. Das Problem der AHV lösen wir damit nicht. Es braucht strukturelle Anpassungen, strukturelle Änderungen bei der AHV. Und ich persönlich würde mich schämen, in einem Staat zu leben, der rückwirkend Recht ändert.

Ich danke Ihnen, dass Sie den Bundesbeschluss, so, wie er hier daherkommt, annehmen und die Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen.

Huber Gabi (RL, UR): Diese Initiative ist insofern exklusiv, als sie ausschliesslich aus falschen Ansätzen besteht.

Überlassen wir doch die Entscheidung über eine Erbschafts- und Schenkungssteuer den Kantonen! Das Volk hat an der Abstimmung zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung am vergangenen 30. November eindrücklich gezeigt, dass es hinter der Steuerhoheit der Kantone steht. Wie wollen wir zudem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat sicherstellen, wenn wir beginnen, eine Rückwirkung von sechs bis sieben Jahren einzuführen? Stellen Sie sich die Rechtsunsicherheit vor, wenn wir heute auf mehrere Jahre hinaus Reserven für alle möglichen Steuern anlegen müssten, welche die Linken gerne erheben würden!

Schliesslich sind KMU-Betriebe in Familienbesitz für ihre Nachfolgereglung darauf angewiesen, dass wir diese Initiative ablehnen. Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen würde manchen Familienbetrieb – mein Vorredner hat es gesagt – in die Hände von kapitalstarken Investoren treiben. Wir brauchen keine Erbschaftssteuerreform, durch die Arbeit bestraft und Sparen zugunsten der nächsten Generation verboten wird.

Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt die Volksinitiative einstimmig zur Ablehnung.

Darbella Christophe (CE, VS): Le groupe PDC/PEV s'opposera de toutes ses forces à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» et mènera campagne.

C'est une initiative antifédéraliste, car elle méprise et va jusqu'à enfreindre la compétence des cantons de maintenir ou de supprimer un tel impôt. Cette initiative est arbitraire parce qu'elle parle d'une franchise unique de 2 millions de francs, un chiffre qui peut paraître important, mais qui, somme toute, lorsqu'on a une maison, même vieille, même petite, mais avec un peu de terrain et bien située, est en définitive, avec quelques économies, assez rapidement atteint.

Cette initiative parle aussi des présents. C'est un aspect qu'on a peu entendu dans le débat jusqu'ici. Les présents de plus de 20 000 francs, seront imposés. Pensez à la situation où vous financez les études d'un enfant ou la création d'une entreprise d'un de vos enfants, fils ou fille: sur les 50 000 francs que vous allez peut-être lui donner, vous aurez déjà 10 000 francs à verser au titre de l'impôt. C'est inacceptable.

Cette initiative s'oppose à la famille et aux petites et moyennes entreprises. Elle forcera de nombreuses familles de notre pays à vendre la maison familiale pour pouvoir payer l'impôt; elle forcera des entreprises à être vendues pour pouvoir payer l'impôt. De nombreuses entreprises, dans un pays qui est constitué essentiellement de petites et moyennes entreprises, sont aussi des entreprises familiales, mais d'une certaine taille. Ces entreprises – je ne les citerai pas – finiront tout simplement sur ricardo.ch.

Cette initiative est antisuisse parce qu'elle introduit la notion de rétroactivité dans la Constitution. Les donations seraient imputées rétroactivement à la succession depuis le 1er janvier 2012, soit trois ans et demi avant le jour du vote.

Cette initiative est un traquenard puisqu'elle nous promet de sauver l'AVS. J'appelle ici la gauche à soutenir plutôt le bon projet du Conseil fédéral et du conseiller fédéral en charge du dossier concernant les retraites. Après l'initiative «1:12 – pour des salaires équitables», après les initiatives sur les salaires minimaux, sur la caisse unique, sur l'impôt sur les successions, vous récidivez à vouloir imiter les modèles les plus calamiteux de pays aux finances exsangues et à la fiscalité confiscatoire. Renforçons ce qui fait le succès de la Suisse,

sa grandeur et sa force: des finances saines, une fiscalité modérée et un fédéralisme vécu.

Vous dénoncez souvent l'iniquité du système fiscal. Rappelons que cette chasse aux riches sera la chasse à la classe moyenne et aux familles, dans un pays où aujourd'hui 10 pour cent des contribuables paient 75 pour cent des impôts. Je sais que vous n'aimez pas entendre cette phrase, mais elle correspond à la réalité.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Mit der Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» werden wir die AHV ohne Mehrbelastung der Einkommen und ohne Erhöhung der Mehrwertsteuer in Zukunft auf stabile Beine stellen. Für die SP ist die Erbschaftssteuer eine gerechte Steuer. Einkommen ohne Leistung sind in der Schweiz verpönt. Die Konzentration immer grösserer Vermögen bei einem ganz kleinen Teil der Bevölkerung, der unter sich bleibt und von selber immer reicher und mächtiger wird, ist ein Problem für unsere direkte Demokratie, die uns – wir hören es in diesem Saal immer wieder – so wichtig ist. Die Erbschaftssteuer sorgt dafür, dass zumindest ein kleiner Teil dieser privatisierten Milliarden wieder der Allgemeinheit, genauer gesagt der AHV, zugutekommt.

Die Erbschaftssteuer-Initiative ist sehr moderat formuliert. Der Freibetrag für Private beträgt 2 Millionen Franken, für Ehepaare 4 Millionen Franken. Für KMU sieht die Initiative explizit höhere Freibeträge und tiefere Steuersätze vor. Familienbetriebe, Herr Darbellay, sind von der Erbschaftssteuer nicht betroffen, auch wenn Sie gebetsmühlenartig immer wieder das Gegenteil behaupten. Die Initiative will die 2 Prozent der grössten Vermögen besteuern. Die anderen 98 Prozent der Steuerpflichtigen werden entlastet, weil mit der Initiative die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern für nicht direkt Verwandte wegfallen. Mit dieser Initiative werden wir eine leichte Korrektur der volkswirtschaftlich auf der ganzen Welt einzigartigen Vermögensakkumulation erzielen. Mit dieser liberalen Erbschaftssteuer-Initiative wird der Mittelstand entlastet.

Empfehlen Sie die Vorlage zur Annahme!

Schelbert Louis (G, LU): Die Grünen unterstützen diese Initiative und empfehlen sie Ihnen zur Annahme. Diese Initiative würde das Steuerrecht der Schweiz verbessern. Sie nimmt den Lebenden nichts. Sie gibt nur einigen Lebenden etwas weniger, und weil dieses Weniger ein Mehr ist, das in die AHV fliesst, profitieren zum Schluss alle von der Erbschaftssteuer-Initiative.

Es ist nicht so, wie jetzt gebetsmühlenartig wiederholt wurde, dass diese Initiative den Mittelstand belasten würde. Es ist im Gegenteil so, dass der Mittelstand im Ergebnis von dieser Initiative profitieren könnte. Ein Drittel des Ertrags bleibt bei den Kantonen, zwei Drittel des Ertrags – das wären ungefähr 2 Milliarden Franken – fliessen in die AHV. Es ist auch nicht so, dass die Betriebe, die Unternehmen, die Landwirtschaftsbetriebe belastet würden. Die Initiative sieht für diese Bereiche spezielle Regelungen vor, und wir, die Mitglieder dieses Parlamentes, wären es, die die Initiative umsetzen würden, wenn sie bei der Bevölkerung Annahme findet. Die schweizerische Steuerbelastung ist im internationalen Vergleich relativ tief, und daran würde diese Initiative ebenfalls nichts ändern.

Wir möchten Sie bitten, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

Abstimmung – Vote [siehe Seite / voir page 56](#)

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.107/11 315)

Für Annahme des Entwurfes ... 135 Stimmen

Dagegen ... 60 Stimmen

(1 Enthaltung)

Geschäft / Objet

13.107-1 Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»
 Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Gegenstand / Objet du vote:

Motion d'ordre Glättli (interrompre le débat sur la réforme de la fiscalité successorale à 22 heures)

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 19:40:41

Aebi Andreas	0	V	BE	Français	-	RL	VD	Lehmann	0	CE	BS	Riklin Kathy	-	CE	ZH
Aebischer Matthias	=	S	BE	Frehner	-	V	BS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rime	-	V	FR
Aeschi Thomas	-	V	ZG	Freysinger	-	V	VS	Leutenegger Oberholzer	0	S	BL	Ritter	-	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	+	S	JU	Lohr	-	CE	TG	Romano	-	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	0	S	SG	Lüscher	-	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	-	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	-	CE	LU	Rösti	-	V	BE
Amherd	-	CE	VS	Gasche	-	BD	BE	Mahrer	+	G	GE	Ruiz Rebecca	=	S	VD
Amstutz	-	V	BE	Gasser	-	GL	GR	Maier Thomas	-	GL	ZH	Rusconi	-	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	-	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	-	V	ZH
Barazzone	-	CE	GE	Germanier	-	RL	VS	Markwalder	-	RL	BE	Rytz Regula	+	G	BE
Bäumle	-	GL	ZH	Giezendanner	0	V	AG	Marra	=	S	VD	Schelbert	+	G	LU
Bernasconi	=	S	GE	Gilli	+	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	0	GL	BE	Girod	+	G	ZH	Matter	-	V	ZH	Schibli	-	V	ZH
Binder	-	V	ZH	Glanzmann	-	CE	LU	Meier-Schatz	-	CE	SG	Schilliger	-	RL	LU
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glättli	+	G	ZH	Merlini	-	RL	TI	Schläfli	-	CE	SO
Böhni	-	GL	TG	Gmür	-	CE	SZ	Miesch	-	V	BL	Schmid-Federer	-	CE	ZH
Borer	-	V	SO	Golay	-	V	GE	Monnard	-	RL	NE	Schneeberger	-	RL	BL
Bortoluzzi	-	V	ZH	Gössli	-	RL	SZ	Moret	-	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	-	RL	FR	Graf Maya	+	G	BL	Mörgeli	-	V	ZH	Schneider-Schneiter	-	CE	BL
Brand	-	V	GR	Graf-Litscher	0	S	TG	Moser	-	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	-	V	SG	Grin	-	V	VD	Müller Geri	0	G	AG	Schwander	-	V	SZ
Büchel Roland	-	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	-	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	-	CE	SG	Grossen Jürg	-	GL	BE	Müller Philipp	-	RL	AG	Siegenthaler	-	BD	BE
Bugnon	-	V	VD	Grunder	-	BD	BE	Müller Thomas	-	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	0	CE	FR	Gschwind	-	CE	JU	Müller Walter	-	RL	SG	Stahl	-	V	ZH
Buttet	-	CE	VS	Guhl	0	BD	AG	Müller-Altarmatt	0	CE	SO	Stamm	-	V	AG
Candinas	0	CE	GR	Gysi	=	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiert	0	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadom	-	S	SO	Mürli	-	V	LU	Stolz	-	RL	BS
Caroni	-	RL	AR	Hardegger	=	S	ZH	Naef	=	S	ZH	Streff	+	CE	BE
Cassis	-	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	-	CE	VD	Thorens Goumaz	+	G	VD
Chevalley	-	GL	VD	Hausamann	-	V	TG	Nidegger	-	V	GE	Tomare	0	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	-	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	+	G	BE
Clottu	-	V	NE	Heim	=	S	SO	Noser	-	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	-	CE	VS	Herzog	-	V	TG	Nussbaumer	0	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	-	CE	FR	Hess Lorenz	-	BD	BE	Pantani	-	V	TI	van Singer	+	G	VD
de Courten	-	V	BL	Hiltbold	-	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	-	V	VD
Derder	-	RL	VD	Huber	-	RL	UR	Parmelin	-	V	VD	Vischer Daniel	+	G	ZH
Egloff	-	V	ZH	Humbel	-	CE	AG	Perrinjaquet	-	RL	NE	Vitali	-	RL	LU
Eichenberger	-	RL	AG	Hurter Thomas	-	V	SH	Pezzatti	-	RL	ZG	Vogler	-	CE	OW
Estermann	-	V	LU	Ingold	+	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	+	G	BE
Fässler Daniel	-	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	-	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Fehr Hans	-	V	ZH	Joder	0	V	BE	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	0	G	NE	Portmann	-	RL	ZH	Walter	-	V	TG
Feller	-	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	-	BD	ZH	Walti Beat	-	RL	ZH
Feri Yvonne	=	S	AG	Keller Peter	-	V	NW	Quadri	-	V	TI	Wandfluh	-	V	BE
Fiala	0	RL	ZH	Kessler	-	GL	SG	Regazzi	-	CE	TI	Wasserfallen	-	RL	BE
Fischer Roland	0	GL	LU	Kiener Nellen	=	S	BE	Reimann Lukas	-	V	SG	Weibel	-	GL	ZH
Flach	-	GL	AG	Killer Hans	-	V	AG	Reimann Maximilian	-	V	AG	Wermuth	=	S	AG
Flückiger Sylvia	-	V	AG	Knecht	-	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	-	V	SO
Fluri	0	RL	SO	Landolt	-	BD	GL	Rickli Natalie	-	V	ZH	Ziojren	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		2		13		1		16
-	Nein / non / no	10	24	6		28	23	53	144
=	Enth. / abst. / ast.						12		12
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			2		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	2	4	1	2	2	7	4	22
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter la motion d'ordre Glättli

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter la motion d'ordre Glättli

Geschäft / Objet

13.107-1 Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»
 Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 2

Abstimmung vom / Vote du: 08.12.2014 23:10:25

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Alleman	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	0	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	0	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Girod	0	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	+	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	0	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	0	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	0	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	0	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	0	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altermatt	0	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadom	-	S	SO	Mürli	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	E	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tomare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	0	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	0	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	-	CE	ZH	Pfister Gerhard	E	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	0	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	0	V	BE	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Ziojren	E	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	23	7		29		54	124
-	Nein / non / no		2		12		42		56
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1	2			2		5
0	Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto		5		3	1	1	3	13
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Proposition de la majorité (recommandation de rejeter l'initiative)

Bedeutung Nein / Signification du non: Proposition de la minorité Marra (recommandation d'accepter l'initiative)



STÄNDERAT

Abstimmungsprotokoll

CONSEIL DES ETATS

Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

- 13.107-1 Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative
 Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»
 Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire
 Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»
 Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni). Iniziativa popolare
 Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)»

Gegenstand / Objet du vote: Vote final**Abstimmung vom / Vote du:** 12.12.2014 08:29:35

Abate	Fabio	+	TI
Altherr	Hans	+	AR
Baumann	Isidor	+	UR
Berberat	Didier	-	NE
Bieri	Peter	+	ZG
Bischof	Pirmin	+	SO
Bischofberger	Ivo	+	AI
Bruderer Wyss	Pascale	+	AG
Comte	Raphaël	+	NE
Cramer	Robert	-	GE
Diener Lenz	Verena	+	ZH
Eberle	Roland	+	TG
Eder	Joachim	+	ZG
Egerszegi-Obrist	Christine	+	AG
Engler	Stefan	+	GR
Fetz	Anita	-	BS
Föhn	Peter	+	SZ
Fournier	Jean-René	+	VS
Germann	Hannes	+	SH
Graber	Konrad	+	LU
Gutzwiller	Felix	+	ZH
Häberli-Koller	Brigitte	+	TG
Hêche	Claude	P	JU

Hefti	Thomas	+	GL
Hess	Hans	+	OW
Hösli	Werner	+	GL
Imoberdorf	René	+	VS
Janiak	Claude	=	BL
Keller-Sutter	Karin	+	SG
Kuprecht	Alex	+	SZ
Levrat	Christian	-	FR
Lombardi	Filippo	+	TI
Luginbühl	Werner	+	BE
Maury Pasquier	Liliane	-	GE
Minder	Thomas	+	SH
Niederberger	Paul	+	NW
Rechsteiner	Paul	-	SG
Recordon	Luc	-	VD
Savary	Géraldine	-	VD
Schmid	Martin	+	GR
Schwaller	Urs	+	FR
Seydoux-Christe	Anne	+	JU
Stadler	Markus	+	UR
Stöckli	Hans	=	BE
Theiler	Georges	+	LU
Zanetti	Roberto	-	SO

Legende	Tot.
+ Ja / oui / si	34
- Nein / non / no	9
= Enth. / abst. / ast.	2
E Entschuldigt gem. Art. 44a Abs. 6 GRS / excusé sel. art. 44a al. 6 RCE / scusato se. art. 44a cpv. 6 RCS	0
0 Hat nicht teilgenommen / n'a pas participé au vote / non ha partecipato al voto	0
P Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part au vote / La/il presidente non partecipa al voto	1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Adopter l'arrêté fédérale

Bedeutung Nein / Signification du non:

Rejet

Geschäft / Objet

13.107-1 Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform). Volksinitiative: Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»
 Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale). Initiative populaire: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 12.12.2014 08:40:51

Aebi Andreas	+	V	BE	Français	+	RL	VD	Lehmann	+	CE	BS	Riklin Kathy	+	CE	ZH
Aebischer Matthias	-	S	BE	Frehner	+	V	BS	Leuenberger-Genève	-	G	GE	Rime	+	V	FR
Aeschi Thomas	+	V	ZG	Freysinger	+	V	VS	Leutenegger Oberholzer	-	S	BL	Ritter	+	CE	SG
Allemann	-	S	BE	Fridez	-	S	JU	Lohr	+	CE	TG	Romano	+	CE	TI
Amarelle	-	S	VD	Friedl	-	S	SG	Lüscher	+	RL	GE	Rossini	P	S	VS
Amaudruz	+	V	GE	Galladé	-	S	ZH	Lustenberger	+	CE	LU	Rösti	+	V	BE
Amherd	+	CE	VS	Gasche	+	BD	BE	Mahrer	-	G	GE	Ruiz Rebecca	-	S	VD
Amstutz	+	V	BE	Gasser	+	GL	GR	Maier Thomas	+	GL	ZH	Rusconi	+	V	TI
Badran Jacqueline	-	S	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Maire Jacques-André	-	S	NE	Rutz Gregor	+	V	ZH
Barazzone	+	CE	GE	Germanier	+	RL	VS	Markwalder	+	RL	BE	Rytz Regula	-	G	BE
Bäumle	+	GL	ZH	Giezendanner	+	V	AG	Marra	-	S	VD	Schelbert	-	G	LU
Bernasconi	-	S	GE	Gilli	-	G	SG	Masshardt	-	S	BE	Schenker Silvia	-	S	BS
Bertschy	-	GL	BE	Girod	-	G	ZH	Matter	+	V	ZH	Schibli	+	V	ZH
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CE	LU	Meier-Schatz	+	CE	SG	Schilliger	+	RL	LU
Birrer-Heimo	-	S	LU	Glättli	-	G	ZH	Merlini	+	RL	TI	Schläfli	+	CE	SO
Böhni	+	GL	TG	Gmür	+	CE	SZ	Miesch	+	V	BL	Schmid-Federer	E	CE	ZH
Borer	+	V	SO	Golay	+	V	GE	Monnard	+	RL	NE	Schneeberger	+	RL	BL
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gössi	+	RL	SZ	Moret	+	RL	VD	Schneider Schüttel	-	S	FR
Bourgeois	+	RL	FR	Graf Maya	-	G	BL	Mörgeli	+	V	ZH	Schneider-Schneiter	+	CE	BL
Brand	+	V	GR	Graf-Litscher	-	S	TG	Moser	+	GL	ZH	Schwaab	-	S	VD
Brunner	+	V	SG	Grin	+	V	VD	Müller Geri	-	G	AG	Schwander	+	V	SZ
Büchel Roland	+	V	SG	Gross Andreas	E	S	ZH	Müller Leo	+	CE	LU	Semadeni	-	S	GR
Büchler Jakob	+	CE	SG	Grossen Jürg	+	GL	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Siegenthaler	+	BD	BE
Bugnon	+	V	VD	Grunder	+	BD	BE	Müller Thomas	+	V	SG	Sommaruga Carlo	-	S	GE
Bulliard	+	CE	FR	Gschwind	+	CE	JU	Müller Walter	+	RL	SG	Stahl	+	V	ZH
Buttet	+	CE	VS	Guhl	+	BD	AG	Müller-Altarmatt	+	CE	SO	Stamm	+	V	AG
Candinas	+	CE	GR	Gysi	-	S	SG	Munz	-	S	SH	Steiert	-	S	FR
Carobbio Guscetti	-	S	TI	Hadom	-	S	SO	Mürli	+	V	LU	Stolz	+	RL	BS
Caroni	+	RL	AR	Hardegger	-	S	ZH	Naef	-	S	ZH	Streiff	-	CE	BE
Cassis	+	RL	TI	Hassler	+	BD	GR	Neiryneck	+	CE	VD	Thorens Goumaz	-	G	VD
Chevalley	+	GL	VD	Hausamann	+	V	TG	Nidegger	+	V	GE	Tomare	-	S	GE
Chopard-Acklin	-	S	AG	Heer	+	V	ZH	Nordmann	-	S	VD	Trede	-	G	BE
Clottu	+	V	NE	Heim	-	S	SO	Noser	+	RL	ZH	Tschäppät	-	S	BE
Darbellay	+	CE	VS	Herzog	+	V	TG	Nussbaumer	-	S	BL	Tschümperlin	-	S	SZ
de Buman	+	CE	FR	Hess Lorenz	+	BD	BE	Pantani	+	V	TI	van Singer	-	G	VD
de Courten	+	V	BL	Hiltbold	+	RL	GE	Pardini	-	S	BE	Veillon	+	V	VD
Derder	+	RL	VD	Huber	+	RL	UR	Parmelin	+	V	VD	Vischer Daniel	-	G	ZH
Egloff	+	V	ZH	Humbel	+	CE	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Vitali	+	RL	LU
Eichenberger	+	RL	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pezzatti	+	RL	ZG	Vogler	+	CE	OW
Estermann	+	V	LU	Ingold	-	CE	ZH	Pfister Gerhard	+	CE	ZG	von Graffenried	-	G	BE
Fässler Daniel	+	CE	AI	Jans	-	S	BS	Pieren	+	V	BE	von Siebenthal	+	V	BE
Fehr Hans	+	V	ZH	Joder	+	V	BE	Piller Carrard	E	S	FR	Voruz	-	S	VD
Fehr Jacqueline	-	S	ZH	John-Calame	-	G	NE	Portmann	+	RL	ZH	Walter	+	V	TG
Feller	+	RL	VD	Jositsch	-	S	ZH	Quadranti	+	BD	ZH	Walti Beat	+	RL	ZH
Feri Yvonne	-	S	AG	Keller Peter	+	V	NW	Quadri	+	V	TI	Wandfluh	+	V	BE
Fiala	+	RL	ZH	Kessler	+	GL	SG	Regazzi	+	CE	TI	Wasserfallen	+	RL	BE
Fischer Roland	+	GL	LU	Kiener Nellen	-	S	BE	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	GL	ZH
Flach	+	GL	AG	Killer Hans	+	V	AG	Reimann Maximilian	+	V	AG	Wermuth	-	S	AG
Flückiger Sylvia	+	V	AG	Knecht	+	V	AG	Reynard	-	S	VS	Wobmann	+	V	SO
Fluri	+	RL	SO	Landolt	+	BD	GL	Rickli Natalie	+	V	ZH	Zürjén	+	BD	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	GL	CE	BD	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	11	28	9		30		57	135
-	Nein / non / no		2		15		43		60
=	Enth. / abst. / ast.	1							1
E	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4		1				2		3
P	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Adopter le projet (qui recommande de rejeter l'iv.po.)

Bedeutung Nein / Signification du non: Rejeter le projet (qui recommande de rejeter l'iv.po.)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»

vom 12. Dezember 2014

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2013² eingereichten Volksinitiative
«Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 2013³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. Februar 2013 «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 3 Bst. abis (neu)

³ Die Versicherung wird finanziert:

abis. aus den Erträgen der Erbschafts- und Schenkungssteuer;

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

¹ SR 101

² BBl 2013 2267

³ BBl 2014 125

- ³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:
- ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
 - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
 - die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
 - Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.
- ⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.
- ⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 9^A (neu)

*9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. a^{bis} und 129a
(Erbchafts- und Schenkungssteuer)*

¹ Die Artikel 112 Absatz 3 Buchstabe a^{bis} und 129a treten am 1. Januar des zweiten Jahres nach ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbchafts- und Schenkungssteuer aufgehoben. Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes. Dabei beachtet er folgende Vorgaben:

- Der steuerpflichtige Nachlass setzt sich zusammen aus:
 - dem Verkehrswert der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt des Todes;
 - den steuerpflichtigen Schenkungen, die der Erblasser oder die Erblasserin ausgerichtet hat;
 - den Vermögenswerten, die zur Umgehung der Steuer in Familienstiftungen, Versicherungen und dergleichen investiert worden sind.
- Die Schenkungssteuer wird erhoben, sobald der Betrag nach Artikel 129a Absatz 3 Buchstabe a überschritten wird. Bezahlte Schenkungssteuern werden der Erbchaftssteuer angerechnet.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

- c. Bei Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird. Ausserdem kann für höchstens zehn Jahre eine Ratenzahlung bewilligt werden.
- d. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem ihr Wert unberücksichtigt bleibt, sofern sie nach den Vorschriften über das bäuerliche Bodenrecht von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten selbst bewirtschaftet werden. Werden sie vor Ablauf der Frist von zehn Jahren aufgegeben oder veräussert, so wird die Steuer anteilmässig nachverlangt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Ständerat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Claude Hêche
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 12. Dezember 2014

Der Präsident: Stéphane Rossini
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV
(Erbchaftssteuerreform)». BB

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)»

du 12 décembre 2014

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,

vu l'initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» déposée le 15 février 2013²,
vu le message du Conseil fédéral du 13 décembre 2013³,

arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 15 février 2013 «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² Elle a la teneur suivante:

I

La Constitution est modifiée comme suit:

Art. 112, al. 3, let. a^{bis} (nouvelle)

³ L'assurance est financée:

a^{bis}. par les recettes de l'impôt sur les successions et les donations;

Art. 129a (nouveau) Impôt sur les successions et les donations

¹ La Confédération perçoit un impôt sur les successions et les donations. Les cantons effectuent la taxation et la perception. Deux tiers des recettes de l'impôt sont versés au Fonds de compensation de l'assurance-vieillesse et survivants, les cantons conservent le tiers restant.

² L'impôt sur les successions est perçu sur la succession⁴ de personnes physiques qui étaient domiciliées en Suisse au moment de leur décès ou dont la succession a été ouverte en Suisse. L'impôt sur les donations est perçu auprès du donateur.

¹ RS 101

² FF 2013 2033

³ FF 2014 121

⁴ Corrigé dans tout l'art. par l'Assemblée fédérale le 12 déc. 2014.

Initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)». AF

³ Le taux d'imposition est de 20 %. Sont exonérés de l'impôt:

- a. une franchise unique de deux millions de francs sur la somme de la succession et de toutes les donations soumises à l'impôt;
- b. les parts successorales⁵ du conjoint ou du partenaire enregistré ainsi que les donations faites à celui-ci;
- c. les parts successorales d'une personne morale exonérée de l'impôt ainsi que les donations faites à celle-ci;
- d. les présents d'un montant maximal de 20 000 francs par an et par donataire.

⁴ Le Conseil fédéral adapte périodiquement les montants au renchérissement.

⁵ Lorsque des entreprises ou des exploitations agricoles font partie de la succession ou de la donation et qu'elles sont reprises pour au moins dix ans par les héritiers ou les donataires, des réductions particulières s'appliquent pour l'imposition afin de ne pas mettre en danger leur existence et de préserver les emplois.

II

Les dispositions transitoires de la Constitution sont modifiées comme suit:

Art. 197, ch. 9⁶ (nouveau)

*9. Disposition transitoire ad art. 112, al. 3, let. abis, et 129a
(Impôt sur les successions et les donations)*

¹ Les art. 112, al. 3, let. abis, et 129a entrent en vigueur le 1^{er} janvier de la deuxième année suivant leur acceptation en tant que droit directement applicable. Les actes cantonaux relatifs à l'impôt sur les successions et les donations sont abrogés à la même date. Les donations sont imputées rétroactivement à la succession⁷ à partir du 1^{er} janvier 2012.

² Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution, qui s'appliquent jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi d'exécution. Il tient compte des exigences suivantes:

- a. La succession soumise à l'impôt comprend:
 1. la valeur vénale des actifs et des passifs au moment du décès;
 2. les donations soumises à l'impôt faites par le défunt;
 3. les valeurs investies à des fins de soustraction fiscale dans des fondations familiales, des assurances et des institutions similaires.
- b. L'impôt sur les donations est perçu dès que le montant selon l'art. 129a, al. 3, let. a, est dépassé. Les impôts sur les donations qui ont été payés sont imputés à l'impôt sur les successions.

⁵ Corrigé dans tout l'art. par l'Assemblée fédérale le 12 déc. 2014.

⁶ Le numéro définitif de la présente disposition transitoire sera fixé par la Chancellerie fédérale après le scrutin.

⁷ Corrigé dans tout l'art. par l'Assemblée fédérale le 12 déc. 2014.

Initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)». AF

- c. Pour les entreprises, la réduction selon l'art. 129a, al. 5, consiste en l'octroi d'une franchise sur la valeur totale des entreprises et en une réduction du taux d'imposition à la valeur résiduelle imposable. Il est par ailleurs possible d'autoriser un paiement échelonné sur dix ans au maximum.
- d. Pour les exploitations agricoles, la réduction selon l'art. 129a, al. 5, consiste en la non-prise en compte de leur valeur, pour autant qu'elles soient exploitées en vertu des règles du droit foncier agricole par les héritiers ou les donateurs. Si elles sont abandonnées ou vendues avant l'expiration du délai de dix ans, l'impôt est exigé a posteriori au prorata.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative.

Conseil des Etats, 12 décembre 2014

Le président: Claude Hêche

La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 12 décembre 2014

Le président: Stéphane Rossini

Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Initiative populaire «Imposer les successions de plusieurs millions pour financer notre AVS (Réforme de la fiscalité successorale)». AF

Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)»

del 12 dicembre 2014

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹;
esaminata l'iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)», depositata il 15 febbraio 2013²;
visto il messaggio del Consiglio federale del 13 dicembre 2013³,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 15 febbraio 2013 «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)» è valida ed è sottoposta al voto del Popolo e dei Cantoni.

² L'iniziativa ha il tenore seguente:

I

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 112 cpv. 3 lett. abis (nuova)

³ L'assicurazione è finanziata:

a^{bis}. con il gettito dell'imposta sulle successioni e sulle donazioni;

Art. 129a (nuovo)

Imposta sulle successioni e sulle donazioni

¹ La Confederazione riscuote un'imposta sulle successioni e sulle donazioni. I Cantoni provvedono all'imposizione e all'esazione. Due terzi del gettito dell'imposta sono destinati al Fondo di compensazione dell'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti, un terzo ai Cantoni.

² L'imposta sulle successioni è riscossa sulla successione delle persone fisiche che erano domiciliate in Svizzera al momento del decesso o la cui successione è stata aperta in Svizzera. L'imposta sulle donazioni è riscossa presso il donatore.

¹ RS 101

² FF 2013 1953

³ FF 2014 121

Iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)». DF

³ L'aliquota d'imposta è del 20 per cento. Sono esentati dall'imposta:

- a. una franchigia unica di 2 milioni di franchi sull'importo complessivo della successione e di tutte le donazioni assoggettate all'imposta;
- b. le quote successorie e le donazioni a favore del coniuge o del partner registrato;
- c. le quote successorie e le donazioni a favore di una persona giuridica esentata dall'imposta;
- d. i regali di al massimo 20 000 franchi per anno e per donatario.

⁴ Il Consiglio federale adegua periodicamente gli importi al rincaro.

⁵ Qualora la successione o la donazione comprenda un'azienda agricola o un'impresa e gli eredi o i donatari ne proseguano l'attività per almeno dieci anni, si applicano riduzioni particolari all'imposizione al fine di non pregiudicarne l'esistenza e preservare i posti di lavoro.

II

Le disposizioni transitorie della Costituzione federale sono modificate come segue:

Art. 197 n. 9⁴ (nuovo)

9. Disposizione transitoria dell'art. 112 cpv. 3 lett. a^{bis} e dell'art. 129a (Imposta sulle successioni e sulle donazioni)

¹ Gli articoli 112 capoverso 3 lettera a^{bis} e 129a entrano in vigore quali norme direttamente applicabili il 1° gennaio del secondo anno successivo alla loro accettazione. Alla stessa data gli atti normativi cantonali in materia di imposta sulle successioni e sulle donazioni sono abrogati. Le donazioni sono addizionate retroattivamente alla successione dal 1° gennaio 2012.

² Il Consiglio federale emana disposizioni d'esecuzione per il periodo che intercorre fino all'entrata in vigore di una legge federale d'esecuzione. Tiene conto di quanto segue:

- a. la successione assoggettata all'imposta si compone:
 1. del valore venale degli attivi e dei passivi al momento del decesso,
 2. delle donazioni assoggettate all'imposta effettuate dal defunto,
 3. dei valori patrimoniali investiti in fondazioni di famiglia, assicurazioni e simili per eludere l'imposta;
- b. l'imposta sulle donazioni⁵ è riscossa non appena l'importo di cui all'articolo 129a capoverso 3 lettera a è superato. Il computo dell'imposta sulle successioni tiene conto dell'imposta sulle donazioni già corrisposta;

⁴ Il numero definitivo della presente disposizione transitoria sarà stabilito dalla Cancelleria federale dopo la votazione popolare.

⁵ Testo rettificato dall'Assemblea federale il 12 dicembre 2014.

Iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS (Riforma dell'imposta sulle successioni)». DF

- c. nel caso delle imprese, la riduzione di cui all'articolo 129a capoverso 5 è concessa applicando una franchigia sul valore complessivo dell'impresa e un'aliquota d'imposta ridotta sul valore residuo imponibile. Per dieci anni al massimo, inoltre, può essere autorizzato il pagamento rateale;
- d. nel caso delle aziende agricole, la riduzione di cui all'articolo 129a capoverso 5 è concessa considerando nullo il valore dell'azienda sempre che, conformemente alle disposizioni in materia di diritto fondiario rurale, gli eredi o i donatari gestiscano direttamente l'azienda. Se l'azienda cessa la sua attività o è alienata prima dello scadere del termine di dieci anni, l'imposta è riscossa a posteriori pro rata.

Art. 2

L'Assemblea federale raccomanda al Popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa.

Consiglio degli Stati, 12 dicembre 2014

Il presidente: Claude Hêche
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 12 dicembre 2014

Il presidente: Stéphane Rossini
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Iniziativa popolare «Tassare le eredità milionarie per finanziare la nostra AVS
(Riforma dell'imposta sulle successioni)». DF
